

Bericht
des Ausschusses für Standortentwicklung
betreffend das
Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich
(Oö. Jagdgesetz 2024)

[L-2016-409706/13-XXIX,
miterledigt [Beilage 674/2023](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Landesgesetzgeber hat im Rahmen der vorangegangenen Novellen des Oö. Jagdgesetzes die jeweiligen Rechtsentwicklungen und Erfahrungen der Vollziehung berücksichtigt und die notwendigen Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Mit der Oö. Jagdgesetz-Novelle 2012 wurden vor allem Deregulierungsmaßnahmen, die sich aus dem Reformprojekt 2010 ergeben haben, umgesetzt.

Da nunmehr neben zahlreichen inhaltlichen Änderungen des Oö. Jagdgesetzes auch eine teilweise systematische Überarbeitung bestehender Regelungen ohne inhaltliche Neugestaltung im Interesse der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit zweckmäßig scheint, wird an Stelle einer bloßen Novellierung des Oö. Jagdgesetzes, die die Mehrzahl der Paragraphen des geltenden Landesgesetzes betroffen hätte, eine gänzliche Neuerlassung vorgenommen.

Die wesentlichen Neuerungen bestehen in einer Modernisierung der teilweise veralteten Gesetzesbestimmungen bzw. deren Formulierung und einer Deregulierung hinsichtlich der Behördenverfahren. Zudem werden durch die Neuerlassung des Oö. Jagdgesetzes 2024 durchgängig gendergerechte Personen- und Begriffsbezeichnungen eingeführt.

Zusammengefasst sind als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs anzuführen:

- Vornahme von Klarstellungen und Anpassungen, deren Erforderlichkeit sich in der Vollzugspraxis ergeben haben;
- moderne und zeitgemäße Formulierung sowie Neugestaltung der Nummerierung der Bestimmungen;
- Aufhebung von nicht praxisrelevanten gesetzlichen Bestimmungen;
- Einführung von bloßen Anzeigepflichten anstatt Bewilligungspflichten;

- Vereinfachung und Vereinheitlichung behördlicher Verfahren (vor allem hinsichtlich der Genehmigung von Jagdpachtverträgen und der Jagdgebietsfeststellungen);
- Deregulierung nicht mehr erforderlicher Behördenverfahren;
- Streichung der sukzessiven Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte;
- Deregulierung des Systems der bisherigen Jagd- und Wildschadenskommissionen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz ergeben sich nachstehende Kosten für die Gebietskörperschaften:

Die Vollziehung der jagdrechtlichen Bestimmungen hat bisher einen teilweise sehr hohen Verwaltungsaufwand für das Land nach sich gezogen. Durch die Neuerlassung des Oö. Jagdgesetzes 2024 werden mehrere Deregulierungsmaßnahmen gesetzt (insbesondere durch die Einführung bloßer Anzeigeverfahren an Stelle bisher erforderlicher Bewilligungsverfahren, durch die Vereinfachung des Verfahrens betreffend die Prüfung und Genehmigung von Jagdpachtverträgen bzw. durch die Abschaffung nicht mehr erforderlicher Behördenverfahren). Die regelmäßig anfallenden Kosten und der Aufwand für die Vollziehung können so voraussichtlich gesenkt werden. Vereinzelt werden allerdings bislang fehlende Vollzugstatbestände eingefügt bzw. eine Verschiebung von Aufgaben anderer Stellen zu den Bezirksverwaltungsbehörden vorgenommen, was in diesen Bereichen zu einer geringfügigen Mehrbelastung führen kann. Eine genaue Bezifferung der Einsparungen bzw. allfälligen neuen Kosten ist jedoch nicht möglich.

Durch die Ermöglichung der elektronischen Antragseinbringung sowie die Einführung von amtswegigen und (voll-)automatisierten Registerauskünften kommt es zu einer geringfügigen Kostenverschiebung von den antragstellenden Personen zu den Vollzugsbehörden. Das Ausmaß der durchzuführenden Abfragen ist derzeit allerdings nicht abschätzbar, weshalb die damit verbundenen Kosten ebenfalls nicht genau beziffert werden können.

Hinsichtlich der technischen Umsetzung der Einrichtung der Datenübermittlung zu den Schnittstellen der Register bzw. des Register- und Systemverbundes kann ein gewisser Mehraufwand nicht ausgeschlossen werden. Sofern diese Schnittstellen nicht bereits bestehen, handelt es sich dabei um einen einmaligen Aufwand (abgesehen von allfälligen Projekt- und Betriebskosten sowie Wartungstätigkeiten). Demgegenüber wird sich der Vorteil der automationsunterstützten Datenermittlung im Sinn des „Once-Only-Prinzips“ langfristig positiv auf die personellen Ressourcen auswirken.

Der Entfall des sukzessiven Instanzenzugs und somit die Verschiebung der Zuständigkeiten von der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Oö. Landesverwaltungsgericht bringt einerseits eine Entlastung der ordentlichen Gerichte, führt andererseits jedoch zu einer unvermeidbaren finanziellen Mehrbelastung des Oö. Landesverwaltungsgerichts.

Für die Gemeinden können geringfügige Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung von Widersprüchen gegen Beschlüsse von Organen des Gemeindejagdvorstands (Art der Vergabe, Verteilungsplan) entstehen. Ein etwaiger Mehraufwand dürfte allerdings gering sein, da auch bisher eine Zuständigkeit zur Prüfung von Einsprüchen bestanden hat und diese Rechte nunmehr eingeschränkt werden. Dieser kann derzeit jedoch nicht abgeschätzt werden. Durch die Möglichkeit, dass Gemeinden entsprechend dem Verteilungsplan Anteile des Jagdpachtentgelts an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszahlen, können für diese ebenfalls geringfügige, derzeit nicht bezifferbare Mehrkosten entstehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Durch die Einführung von amtswegigen und (voll-)automatisierten Registerauskünften kommt es zu einer geringfügigen Kostenverschiebung zu den Behörden. So müssen beispielsweise Personen, die die Ausstellung einer Jagdkarte beantragen, künftig keine aktuelle Strafregisterbescheinigung mehr vorlegen. Nunmehr kann der Oö. Landesjagdverband selbst die Abfrage im Strafregister durchführen, was zu finanziellen Einsparungen bei den Bürgerinnen und Bürgern führt.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich (zB durch amtswegige Registerauskünfte und die Bereinigung digitalisierungsfeindlicher Formulierungen) und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Das Oö. Jagdgesetz 2024 dient auch weiterhin der richtlinienkonformen Umsetzung der Art. 11, 12, 16 Abs. 1 und Art. 22 lit. b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (in der Folge „FFH-Richtlinie“), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom

13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff., sowie der Art. 5, 9 Abs. 1 und 2 und Art. 11 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (in der Folge „Vogelschutz-Richtlinie“), ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019, S 115 ff.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Das Oö. Jagdgesetz 2024 wird zur Gänze geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen schon auf Grund des Regelungsgegenstands „Jagd“ eine umweltpolitische Relevanz auf. Von den umweltpolitischen Auswirkungen der Jagdausübung ist vor allem der heimische Wald betroffen. Es sind daher mehrere Regelungen vorgesehen (Wildschadensregelungen, Abschussplanung), die Wildschäden einschränken bzw. verhindern sollen.

Zudem greift die Jagd naturgemäß regulierend in die heimischen Wildbestände ein, weshalb es gesetzlicher Vorgaben bedarf, durch welche eine der Natur bzw. Umwelt und des Tierwohls verträgliche Jagdausübung gewährleistet wird.

Darüber hinaus sollen mit den jagdrechtlichen Vorschriften der heimische Wildbestand und die Vegetation vor negativen Einflüssen durch nicht heimische bzw. invasive Arten geschützt werden.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe übermittelt worden. Im Notifikationsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 hat die Europäische Kommission keinen Einwand erhoben. Die gegenüber dem notifizierten Begutachtungsentwurf vorgenommenen geringfügigen Änderungen stellen keine „wesentlichen Änderungen“ im Sinn des Art. 5 Abs.1 3. Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/1535 dar und lösen daher keine neuerliche Notifikationspflicht aus.

Es wurde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes bzw. der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25, durchgeführt (siehe Subbeilage).

B. Besonderer Teil

Vorbemerkung:

Die Erläuternden Bemerkungen der bisherigen Fassung des Oö. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2023, sind weiterhin einschlägig, insofern keine wesentliche inhaltliche Änderung einer Bestimmung vorgenommen wird. Demzufolge können die Erläuternden Bemerkungen für diese Bereiche auch weiterhin zur Auslegung und Erklärung des Regelungsinhalts der Bestimmungen herangezogen werden.

Zu § 1:

Diese Bestimmung wird neu eingefügt und soll den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes festlegen.

Abs. 2 schränkt den Geltungsbereich ein. Sinn und Zweck dieser Ausnahmebestimmung ist es, Maßnahmen vom Geltungsbereich des Oö. Jagdgesetzes 2024 auszunehmen, die zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter als der durch das Oö. Jagdgesetz 2024 geschützten unabdingbar sind.

So sollen die jagdrechtlichen Bestimmungen vor allem im Fall der Umsetzung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen (**Z 1**) oder von Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen, die in Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen angeordnet werden (**Z 2** - insbesondere Afrikanische Schweinepest, aber auch andere Tierseuchen), nicht anwendbar sein und den höherwertigen Rechtsgütern der Vorrang eingeräumt werden. In diesen Fällen ist nämlich davon auszugehen, dass dem Leben und der Gesundheit von Menschen bzw. den von einer Tierseuche betroffenen Rechtsgütern (insbesondere Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln, Tiergesundheit, Gesundheit des Menschen bei Zoonosen) jedenfalls eine höhere Bedeutung zukommt.

Die Ausnahme der **Z 1** gilt nur im Fall einer unmittelbar drohenden Gefahr, also bei Gefahr im Verzug. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Gefährdung bzw. ein Schaden unmittelbar (akut) eintreten würde, wenn nicht sofort gehandelt wird. Es muss sich daher um eine gegenwärtige Gefahr, also um eine Gefahr handeln, bei der das schädigende Ereignis schon begonnen hat oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Die Ausnahme der **Z 2** gilt nur für den Fall behördlich angeordneter Maßnahmen zur Tierseuchenvorbeugung bzw. -bekämpfung. Dies können zB ein zeitlich und örtlich begrenztes Betretungsverbot oder Jagdverbot bzw. eine Einschränkung der jagdlichen Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet für eine gewisse Zeit, die Kadaversuche (bei Bedarf mit speziell ausgebildeten Suchhunden), die Tötung von Tieren im betroffenen Gebiet, die Aufstellung von Zäunen, die Lenkungsfütterung von Schwarzwild, Mitwirkungs- und/oder Duldungsverpflichtungen von Jägerinnen und Jägern bzw. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, der Einsatz bestimmter Tötungsmethoden, Einschränkungen hinsichtlich des Aneignungsrechts (Entsorgungspflichten) im betroffenen Gebiet, usw. sein.

Abs. 3 enthält die in Landesgesetzen übliche salvatorische Klausel und begrenzt die Reichweite des vorliegenden Landesgesetzes ausdrücklich auf die in der Verfassung enthaltene Kompetenzverteilung.

Zu § 2:

Diese Bestimmung ersetzt § 1 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert.

Im **Abs. 2** soll zum Ausdruck kommen, dass die Jagd einen Teil der Landeskultur darstellt. Zur Auslegung dieses Begriffs soll - wie bisher - das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 9. September 1980 (Zl. 1102/80) herangezogen werden. Darin definiert der Verwaltungsgerichtshof den Begriff der „Landeskultur“ als „die Gesamtheit der Maßnahmen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens und zur Erhaltung der Kulturlandschaft“.

Weiters soll klar definiert werden, welche Interessen im Zusammenhang mit der Jagdausübung zu berücksichtigen sind. Die Jagdausübung soll insbesondere einen artenreichen, gesunden und dem jeweiligen Lebensraum angepassten Wildbestand erzielen und erhalten, aber auch Wildschäden möglichst verhüten. Im Fall eines Widerstreits mit den jagdlichen Interessen kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe dieses Landesgesetzes jedenfalls der Vorrang zu.

Unter dem Begriff der „Weidgerechtigkeit“ ist die Jagdausübung vor allem unter Einhaltung des Tierschutzes (Vermeidung unnötiger Qualen für das Wildtier), wie auch des Natur-, Arten- und Lebensraumschutzes (Lebensraumschaffung und -erhaltung) zu verstehen, nicht aber die Einhaltung des jagdlichen Brauchtums. Dabei geht es um fachgerechtes und verantwortungsvolles Verhalten von Jägerinnen und Jägern in Bezug auf die Bejagung des Wildes sowie dessen Achtung.

Als nicht weidgerecht gelten zB

- der Schuss mit einem Flintenlaufgeschoss auf hohe Distanzen,
- die Verwendung einer nicht eingeschossenen Waffe bei der Jagdausübung,
- das Spannen von Drähten oder das Setzen von ähnlichen Maßnahmen zur Hervorrufung von Bastverletzungen,
- die Bejagung von Muttertieren in der Zeit der Jungenaufzucht, wenn die Jungtiere dadurch unnötigen Qualen ausgesetzt werden,
- die unnötige starke Beunruhigung von im Bestand verbliebenen Wildtieren bei der Jagdausübung,
- das Schießen auf hochflüchtige Schalenwildarten, ausgenommen Schwarzwild,
- Bewegungsjagden bei extremen Wetterverhältnissen, zB bei außergewöhnlich hoher Schneelage,
- unverhältnismäßige Weitschüsse oder die Verwendung von „zu kleiner“ Munition (nicht nur Kugel, sondern auch zB kleine Schrotgröße auf Feldhasen), usw.

Unter Falknerei (Beizjagd) versteht man das Abrichten von Greifvögeln (zB Falken, Habichte, Sperber, Adler, u. dgl.) und die Jagdausübung mit diesen auf Feder- und Haarwild. Es soll klargestellt werden, dass auch diese Art der Jagdausübung zur Jagd zählt.

Im **Abs. 3** wird in **Z 1** die in der Klammer des bisherigen § 1 Abs. 3 lit. a enthaltene Wortfolge „Wildhege gemäß“ entfernt und der Verweis angepasst, sowie die **Z 2** um die Befugnis zum Nachstellen ergänzt. Ansonsten erfolgt keine inhaltliche Änderung. Unter dem Begriff der Aneignung versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch eine Handlung, die vom Willen getragen ist, eine herrenlose Sache für sich zu behalten (in Besitz zu nehmen). Davon kann nicht gesprochen werden, wenn zB vor Mäharbeiten Gelege oder Kitze zu deren Rettung von Feldern und Wiesen genommen und an einen sicheren Ort verbracht werden. In diesen Fällen ist der Zweck und das Ziel der Maßnahme die Wildrettung und nicht die Aneignung mit dem Willen die Gelege bzw. Kitze zu behalten. Letzteres steht nur den Jagdausübungsberechtigten zu.

Zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 2 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 bleibt unverändert.

Im **Abs. 2** wird zum Zweck der Klarstellung der Begriff „Reviere“ auf „Gemeinden“ und der Begriff „Hochwildbestand“ auf „Rotwildbestand“ geändert.

Zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung wird im neuen **Abs. 3** die Möglichkeit geschaffen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde für den Fall, dass in einer Gemeinde zwei oder mehrere Jagdgebiete bestehen, im Zuge der Jagdgebietsfeststellung eine Jagdperiode mit Zustimmung der betroffenen Jagdgenossenschaften und Jagdausübungsberechtigten über sechs bzw. neun Jahre hinaus verlängern kann, um die Jagdperioden innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets anzugleichen. So können große Einsparungen im Zusammenhang mit den für die Bezirksverwaltungsbehörden sehr aufwändigen Jagdgebietsfeststellungsverfahren erreicht werden.

Diese Bestimmung gibt der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit, von der Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, wenn dies auch von den betroffenen Jagdberechtigten und Jagdausübungsberechtigten gewünscht wird.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist in der Folge auch der Jagdpachtvertrag (dessen Laufzeit) entsprechend anzupassen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 3 bzw. der Anlage zum Oö. Jagdgesetz in der bislang geltenden Fassung.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die in der Anlage zum bisherigen Oö. Jagdgesetz aufgezählten Wildtierarten direkt im § 4 aufgenommen. Zudem werden nur mehr die zeitgemäßen wissenschaftlichen Bezeichnungen der Wildarten verwendet und zur Klarstellung die jeweiligen lateinischen Namen eingefügt.

Die in der Oö. Schonzeitenverordnung genannten Wildtauben-, Wildgänse- und Wildentenarten werden an Stelle der bisherigen Überbegriffe „Wildtauben“, „grauen Wildgänse“ und „Wildenten“ zur Klarstellung im § 4 einzeln und mit der jeweiligen Artbezeichnung aufgezählt.

Der Begriff „Raubwild“ ist als nicht mehr zeitgemäß anzusehen und wird durch den Begriff „Beutegreifer“ ersetzt.

Im **Abs. 2** wird der Begriff der „Wildhege“ zeitgemäßer formuliert und der Begriff „Landeskultur“ durch die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ersetzt § 6a der bislang geltenden Fassung.

Die Errichtung eines Wildgeheges (ausgenommen für die Haltung von Schwarzwild) ist künftig nur mehr anzeigepflichtig. Dies soll zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der behördlichen Verfahren führen. Eine Mindestgröße des beabsichtigten Geheges für die Auslösung der Anzeigepflicht besteht nicht, dh. es ist jede Errichtung eines Wildgeheges (ausgenommen Schwarzwildgehege) unabhängig von dessen Größe anzeigepflichtig. Dadurch soll die Bezirksverwaltungsbehörde den erforderlichen Überblick über die bestehenden Wildgehege in ihrem Bezirk erhalten.

Die bisher im § 6a Abs. 1 normierte Legaldefinition für den Begriff „Wildgehege“ wird im **Abs. 1** beibehalten und lediglich der Verweis angepasst.

Im **Abs. 2** werden die Anzeigepflicht normiert und die erforderlichen Unterlagen, die der Anzeige anzufügen sind, aufgezählt. Die Beschreibung des Vorhabens hat alle Informationen zu umfassen, die die Bezirksverwaltungsbehörde für dessen Prüfung benötigt. Das sind insbesondere Angaben betreffend die Grundstücksnummern und Katastralgemeinde, den Waldanteil, das Ausmaß der umzäunten Fläche, die Zaunhöhe, die gehaltene Wildart und die jeweilige Anzahl der einzusetzenden Tiere. Die Bestätigung der Gemeinde soll bereits von der anzeigenden Person eingeholt und der Anzeige angefügt werden, dh. die bisher durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmende Anhörung der Gemeinde ist somit hinfällig. Darüber hinaus muss die Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers (wenn die Errichtung auf fremdem Grund beabsichtigt ist) und etwaiger dinglich berechtigter Personen (wenn dinglich Rechte, wie zB Wegerechte, Wassernutzungsrecht, usw. an den betroffenen Grundstücken bestehen) der Anzeige angefügt werden.

Abs. 3 normiert eine sechsmonatige Untersagungsfrist samt Genehmigungsfiktion und enthält die Untersagungsgründe, die inhaltlich weitgehend den bisher im § 6a Abs. 3 festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen. Zudem wird im Abs. 3 normiert, dass die Untersagungsfrist gewahrt ist, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der sechsmonatigen Frist nachweisbar abfertigt und wann mit der Errichtung des Wildgeheges begonnen werden darf.

Durch die Errichtung des Wildgeheges darf ua. die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen, u. dgl. nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Unter diese demonstrative Aufzählung fallen zB auch ausgewiesene Skitouren- oder Radstrecken und Skipisten.

Im **Abs. 4** wird der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb der sechsmonatigen Untersagungsfrist mit Bescheid Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben, wenn dies notwendig ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Wird ein solcher Bescheid erlassen, darf erst nach Rechtskraft des Bescheids mit der Errichtung des Wildgeheges begonnen werden.

In den Fällen des Abs. 3 Z 1 und Z 2 ist - außer in den Fällen des Abs. 5 - eine Untersagung auszusprechen, es handelt sich grundsätzlich um absolute Untersagungsgründe. Wenn eine Voraussetzung der Z 3 bis 6 nicht erfüllt ist, kann die Untersagung jedoch unterbleiben und die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid Auflagen, Befristungen und Bedingungen vorschreiben.

Abs. 5 normiert Ausnahmen von der Untersagungspflicht trotz Überschreitung der im Abs. 3 Z 1 (Überschreitung der 20 Hektar-Grenze) bzw. Z 2 (Überschreitung des maximalen Waldanteils von 10 %) festgelegten Obergrenzen. Eine Untersagung kann in diesen Fällen unterbleiben, wenn das geplante Wildgehege bestimmten Zwecken (wissenschaftliche Zwecke, Zwecke, die im Zusammenhang mit der Walderhaltung stehen) dient.

Abs. 6 regelt die Errichtung von Schwarzwildgehegen, welche nach wie vor bewilligungspflichtig ist. Im vierten Satz sind die Versagungsgründe festgelegt, die inhaltlich den bisher für Schwarzwildgehege geltenden Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen. Neu ist, dass dem Antrag eine Bestätigung des Gemeindejagdvorstands und der oder des Jagdausübungsberechtigten, dass gegen die Errichtung des beantragten Wildgeheges keine Bedenken bestehen, anzufügen ist. Die bisher erforderliche Anhörung der Gemeinde, des Gemeindejagdvorstands und der oder des Jagdausübungsberechtigten durch die Bezirksverwaltungsbehörde kann somit wie bei den übrigen Gehegen entfallen, da die entsprechenden Bestätigungen bereits dem Antrag anzufügen sind. Abs. 5 ist hinsichtlich der höchstzulässigen Fläche sinngemäß anzuwenden.

Bei Schwarzwildgehegen kommt es häufig dazu, dass Wildschweine in die Umgebung des Geheges angelockt werden (vor allem zur Rauschzeit). Das kann dazu führen, dass im Nahbereich erhöhte (durch Schwarzwild verursachte) Wildschäden auftreten. Noch schwerwiegender ist dieser Umstand jedoch im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) zu beurteilen. Es ist daher bei der Bewilligung von Schwarzwildgehegen ein strenger Maßstab anzulegen.

Abs. 7 legt für jene Fälle, in denen ein bestehendes Wildgehege abgeändert werden soll, fest, dass hinsichtlich der Berechnung der zulässigen Größe das bestehende Flächenausmaß mit zu berücksichtigen, dh. mitzuzählen ist. So soll gewährleistet werden, dass die im Abs. 3 Z 1 bzw. Abs. 6 erlaubte Maximalgröße des Wildgeheges insgesamt nicht überschritten wird.

Abs. 8 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6a Abs. 6 erster und zweiter Satz und wird lediglich umformuliert. Bei der Einräumung der Frist für die Wiederherstellung handelt es sich um eine bloße Verfahrensordnung und nicht um einen Bescheid.

Abs. 9 normiert die Verpflichtung zur laufenden Verhinderung des Auswechselns des gehaltenen Wildes, insbesondere durch Wartung und Instandhaltung der Zaunanlagen, und die unverzügliche Meldepflicht im Fall des Auskommens.

Das Wildfolgerecht gemäß § 384 ABGB sieht ua. vor, dass ein in die freie Wildbahn ausgewechseltes Wildtier 42 Tage lang von seiner Eigentümerin oder von seinem Eigentümer verfolgt werden darf. Nach Ablauf der 42-Tagesfrist gilt das Tier als herrenlos und darf (bei Wildtieren) von der oder dem Jagd ausübungsberechtigten erlegt werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen über den Abschussplan und die Schonzeiten für den Abschuss des entkommenen Wildtieres nicht anzuwenden, wenn erkennbar ist, dass es sich um das entkommene Tier handelt. Dies deshalb, weil nach Ablauf der 42-Tagesfrist die oder der Jagd ausübungsberechtigte für Wildschäden haftet, die durch das entkommene Wildtier verursacht werden. Daher soll diese oder dieser das entkommene Wildtier unabhängig vom Abschussplan oder einer allfällig geltenden Schonzeit für die betreffende Wildart erlegen dürfen, wobei die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes auch diesbezüglich jedenfalls einzuhalten sind.

Voraussetzung für die Ausübung des Wildfolgerechts durch die Eigentümerin oder den Eigentümer ist einerseits die unverzügliche Meldung über das Auswechseln des Wildes an die oder den Jagd ausübungsberechtigten und andererseits der Besitz einer gültigen Jagdkarte und eines entsprechenden waffenrechtlichen Dokuments. Liegt letztere Voraussetzung nicht vor, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eine Person zu beauftragen, die die erforderlichen Dokumente besitzt. Die 42-Tagesfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Auswechselns, wenn dieser nicht bekannt ist mit dem Zeitpunkt, in dem das Wild erstmals in freier Wildbahn entdeckt wurde.

Im **Abs. 10** ist eine Anzeigepflicht im Fall der Auflassung eines Wildgeheges festgelegt, wie sie bereits im § 6a Abs. 6 der bislang geltenden Fassung enthalten war. Diese soll der Bezirksverwaltungsbehörde eine Möglichkeit zur Überwachung der ordnungsgemäßen Auflassung und der zu treffenden letztmaligen Vorkehrungen (Abs. 11) einräumen.

Abs. 11 normiert die zu treffenden letztmaligen Vorkehrungen im Fall eines Entfernungsauftrags, eines Wiederherstellungsauftrags bzw. der Auflassung eines Wildgeheges. Es ist jedenfalls dafür zu sorgen, dass das gehaltene Wild nicht in die freie Wildbahn auswechselt, dh. es ist artgerecht zu töten oder in geeigneter Form unterzubringen. Neben der Verpflichtung, das Auswechseln des Wildes zu verhindern, sind auch sämtliche baulichen Anlagen und Umfriedungen zu entfernen. Dies war bislang gesetzlich nicht geregelt, weshalb die Bezirksverwaltungsbehörde (wenn überhaupt) nur nach anderen Rechtsmaterien (zB Naturschutz-, Forst- oder Abfallrecht) eine Entfernung auftragen konnte.

Nunmehr kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch im Fall der Auflassung eines Wildgeheges (Abs. 10) die Entfernung mit Bescheid auftragen, wenn sie nicht binnen einer angemessenen Frist durchgeführt wird.

Wenn die Entfernung nicht binnen der in einem Bescheid gemäß Abs. 8 bzw. § 85 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustands) gesetzten Frist erfolgt, ist kein weiterer Bescheid erforderlich. Der ursprüngliche Bescheid kann nach ungenutztem Ablauf der gesetzten Frist nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG) sofort vollstreckt werden (Ersatzvornahme).

Abs. 12 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6a Abs. 8.

Im **Abs. 13** ist eine Pflicht zur Kennzeichnung des Wildes - welches in ein Wildgehege eingesetzt wird - vorgesehen. Diese kann (wie bei anderen Nutztieren üblich) zB mit Ohrmarken oder Halsbändern erfolgen und soll vor allem der Erkennbarkeit im Fall eines Auswechselns in die freie Wildbahn dienen.

Handelt es sich um ein Jungtier, welches innerhalb des Geheges gesetzt wird, soll keine Verpflichtung zur Kennzeichnung bestehen, da dies vor allem bei größeren Gehegen praktisch unmöglich sein kann. Ist eine Kennzeichnung jedoch möglich, sollte diese unbedingt erfolgen. Verpflichtend ist sie jedoch nur vor dem Einsetzen eines Wildtieres in ein Wildgehege.

Abs. 14 soll klarstellen, dass die Bestimmungen über Schonzeiten und Abschussplanung nicht für Wild gilt, das in einem Wildgehege gehalten wird. Allerdings sind auch hier die tierschutzrechtlichen Bestimmungen (zB keine Tötung eines offensichtlich trächtigen oder führenden Tieres, usw.) unbedingt einzuhalten.

Für den Fall, dass ein Wildgehege illegal errichtet wurde, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr einen Alternativ- bzw. Entfernungsauftrag gemäß § 85 erlassen. Diese Möglichkeit fehlte bisher, ist aber erforderlich, um im Fall der rechtswidrigen Errichtung bzw. Abänderung eines Wildgeheges entsprechend handeln zu können.

Zu § 6:

Diese Bestimmung ersetzt § 6b der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 6b Abs. 1, der Verweis wird aktualisiert.

Abs. 2 normiert die Bewilligungspflicht und die dem Antrag anzufügenden Unterlagen. Die Beschreibung des Vorhabens hat alle Informationen zu umfassen, die die Bezirksverwaltungsbehörde für dessen Prüfung benötigt. Das sind insbesondere Angaben betreffend die Grundstücksnummern und Katastralgemeinde, das Ausmaß des Tiergartens, die

Zaunhöhe, die gehaltenen Wildarten, usw. Zusätzlich zu den bisher geforderten Unterlagen sind auch eine Bestätigung der Gemeinde (in deren Gebiet die Errichtung geplant ist), des Gemeindejagdvorstands und der oder des Jagdausübungsberechtigten anzufügen, aus denen hervorgeht, dass gegen die Errichtung des Tiergartens keine Bedenken bestehen. Wie bei den Wildgehegen sollen die Bestätigungen bereits von der Bewilligungswerberin oder vom Bewilligungswerber eingeholt und dem Antrag angefügt werden, dh. die bisher durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmende Anhörung ist somit hinfällig.

Im **Abs. 3 Z 5** und im **Abs. 4** werden lediglich die Verweise aktualisiert und eine geringfügige Umformulierung vorgenommen.

Abs. 5 sieht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen vor, wenn dies für die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Die bisher im § 6b Abs. 5 enthaltenen Verweise werden entsprechend angepasst und im **Abs. 6** aufgenommen.

Für den Fall, dass ein Tiergarten illegal errichtet wurde, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr einen Alternativ- bzw. Entfernungsauftrag gemäß § 85 erlassen. Diese Möglichkeit fehlte bisher, ist aber erforderlich, um im Fall der rechtswidrigen Errichtung bzw. Abänderung eines Tiergartens entsprechend handeln zu können.

Zu § 7:

Diese Bestimmung ersetzt § 4 der bislang geltenden Fassung. Folgende inhaltlichen Änderungen werden vorgenommen:

- Im Einleitungssatz wird klargestellt, dass diese Bestimmung nicht für die Ausübung der Falknerei gilt. Dies deshalb, weil mit der Jagdausübung im Wege der Falknerei - im Vergleich zu jener mit Jagdwaffen - ein weitaus geringeres Gefährdungs- bzw. Störungspotential verbunden ist.
- Unter den Begriff der „Friedhöfe“ im Sinn der **Z 1** (bisher lit. a) fallen auch Waldfriedhöfe. Deren Anzahl stieg in den vergangenen Jahren stark an, weshalb sich immer öfter die Frage der Zulässigkeit der Jagdausübung und die Erkennbarkeit des Areals für die Jagdausübungsberechtigten stellt. In der Praxis erfolgt die Kennzeichnung an den vom Waldfriedhof erfassten Bäumen (durch Bänder bzw. Schilder). Zudem ist das Areal im Flächenwidmungsplan entsprechend ausgewiesen, da es für Friedhöfe einer Sonderwidmung bedarf. Die Jagdausübungsberechtigten können daher durch Einsicht in den (online abrufbaren) Flächenwidmungsplan bzw. durch die Kennzeichnung in der Natur erkennen, welche Bereiche der Waldfriedhof umfasst. In diesen ruht die Jagd grundsätzlich. Treten auf diesen Flächen Wildschäden auf, kann gemäß Abs. 2 eine Bejagung im erforderlichen Umfang angeordnet werden.
- In **Z 2** (bisher lit. b) erfolgt eine Aufnahme der öffentlichen Spielplätze, insbesondere weil diese hinsichtlich des Gefährdungspotentials den öffentlichen Parks entsprechen.

- In **Z 3** (bisher lit. c) wird klargestellt, dass das gemäß § 57 Abs. 3 eingeräumte Recht auch in Gebäuden ausgeübt werden kann.
- Die bisherige lit. d („industriellen oder gewerblichen Zwecken dienende Werksanlagen“) entfällt, da auf diesen Flächen ohnehin das örtliche Verbot des § 61 gilt und geschlossene Werkshallen unter den Begriff der „Gebäude“ im Sinn der Z 3 fallen. In der Praxis gab es gehäuft Fälle, in denen sich auf großen Werksgeländen „Probleme“ mit Wildarten (insbesondere Wildtauben) ergaben, welche auf Grund der bisherigen Rechtslage nicht gelöst werden konnten.
- In **Z 4** (bisher lit. e) werden Beispiele für den Begriff der „Umfriedung“ eingefügt und deren Dauerhaftigkeit als Voraussetzung festgelegt; darüber hinaus wird klargestellt, dass das im § 57 Abs. 3 eingeräumte Recht von diesem Verbot ausgenommen ist.
- In **Z 5** (bisher lit. f) erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der erforderlichen Umfriedung.
- In **Z 6** (bisher lit. g) wird der in der bisherigen lit. h enthaltene Begriff „Pelztierzuchtanstalten“ gestrichen, da diese gemäß § 25 Abs. 5 Tierschutzgesetz verboten sind.
- In **Z 7** (bisher lit. h) werden die Verweise angepasst.

Im neuen **Abs. 2** wird der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, auf Flächen im Sinn des Abs. 1 einen Abschuss mit Bescheid anzuordnen, wenn dies aus einem der Gründe des § 43 Abs. 2 Z 1 bis 4 erforderlich ist. § 44 Abs. 2 und 3 betreffend den Zwangsabschuss sind in diesem Fall sinngemäß anzuwenden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht § 5 der bislang geltenden Fassung, es werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen, lediglich die Verweise werden eingefügt.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 6 der bislang geltenden Fassung.

Der bisherige Abs. 4 wird zur besseren Übersichtlichkeit als zweiter Satz dem **Abs. 1** angefügt, der die Berechnung der Mindestfläche eines Eigenjagdgebiets regelt. Für den Eigentumserwerb an Grundstücken sind Titel (Vertrag) und Modus (Eintragung ins Grundbuch - ausgenommen Enteignung, Ersitzung, Erbgang) erforderlich, weshalb die Flächen daher grundsätzlich erst ab Eintragung ins Grundbuch als Eigenjagdgebiet festgestellt werden können.

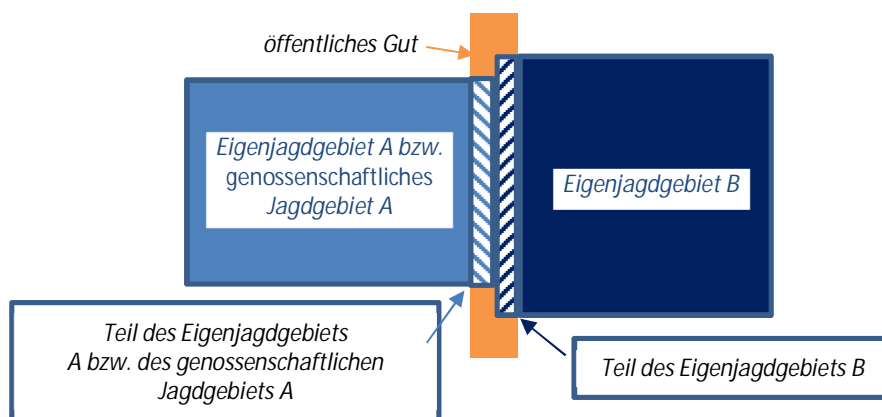
Abs. 2 bleibt inhaltlich unverändert und wird nur geringfügig umformuliert.

Abs. 3 wird hinsichtlich des erforderlichen Zusammenhangs der Flächen klarer formuliert. In der Vollzugspraxis war vor allem unklar, wann ein Grundstück noch als schmal zu bewerten bzw. ab welchem Ausmaß ein Zusammenhang der Grundflächen nicht mehr gegeben ist. Wenn zB durch ein Eigenjagdgebiet ein Gewässer fließt oder ein öffentlicher Weg läuft, stellte sich häufig die Frage,

ab welcher Größe bzw. Breite ein Zusammenhang nicht mehr angenommen werden kann. Mit der neuen Formulierung soll klargestellt werden, dass es sich um Flächen handeln muss, auf denen für sich allein kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist. Ist dies der Fall, ist nach wie vor ein Zusammenhang der Flächen gegeben. Diese Grundflächen gelten als Teil des durchschnittlichen Eigenjagdgebiets, sind aber bei der Berechnung der Mindestfläche von 115 Hektar im Sinn des Abs. 1 nicht einzurechnen. Ein Pachtentgelt ist für diese Flächen nicht zu entrichten. Es handelt sich bei diesen Flächen naturgemäß um jene, die nicht im Eigentum der oder des Eigenjagdberechtigten stehen. Derartige Grundflächen, die im Eigentum der oder des Eigenjagdberechtigten stehen, werden gewöhnlich im Antrag auf Feststellung des Eigenjagdgebiets enthalten sein und als solches festgestellt. Daher kann es sich im Anwendungsbereich der Abs. 3 und 4 nur um Fremdgrund handeln.

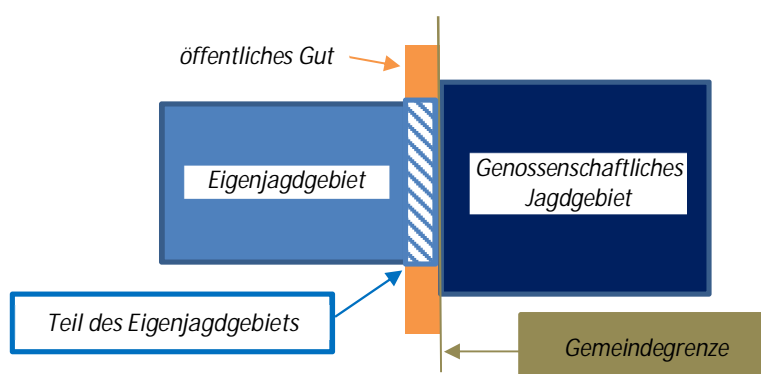
Zu Abs. 4: Liegen Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die in der Katasterkarte als eigenes Grundstück ausgewiesen sind und nach Umfang oder Gestalt für sich allein einen geordneten Jagdbetrieb nicht ermöglichen, zwischen zwei Eigenjagdgebieten oder grenzen an einer Seite an ein Eigenjagdgebiet, dann gelten diese entlang der Längsachse, Weg- bzw. Fahrbahnmitte, Gewässermite, Mitte der Gleisanlage, u. dgl., als Teil des an diese Flächen jeweils unmittelbar angrenzenden Eigenjagdgebiets. Ein Pachtentgelt ist in diesem Fall für die betreffenden Grundflächen nicht zu entrichten. Auch hier gelten die Ausführungen des letzten Satzes zu Abs. 3.

Beispiel:



Grenzen derartige Flächen an einer Seite direkt an die Gemeindegrenze und an der anderen Seite an ein Eigenjagdgebiet an, gilt die gesamte Fläche (die gesamte Streifenbreite) über die Länge der gemeinsamen Grenze mit dem Eigenjagdgebiet als Teil des Eigenjagdgebiets.

Beispiel:



Diese (trennenden) Flächen sollen ex lege zum Eigenjagdgebiet gezählt und von der oder dem Jagdausübungsberechtigten mitbewirtschaftet werden. Sie gehören daher nicht mehr zum genossenschaftlichen Jagdgebiet. Ein Pachtentgelt ist in diesem Fall für die betreffenden Grundflächen nicht zu entrichten.

Die Beurteilung im Sinn der Abs. 3 und 4, dass auf der konkreten Grundfläche für sich allein kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist, erfolgt im Zuge der Jagdgebietsfeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Gemäß **Abs. 5** sind die Flächen im Sinn des Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 bei der Berechnung der für das Vorliegen eines Eigenjagdgebiets erforderlichen Mindestfläche von 115 Hektar nicht zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass sie flächenmäßig nicht dazuzurechnen sind, weil sich an den zivilrechtlichen Eigentumsverhältnissen nichts ändert und jene Flächen, die in die Berechnung der Mindestfläche einzubeziehen sind, ja gemäß Abs. 1 im Eigentum der oder des Eigenjagdberechtigten stehen müssen (was hier nicht der Fall ist).

Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 7 der bislang geltenden Fassung. Lediglich zur Klarstellung wird das einleitende Wort „Die“ durch das Wort „Alle“ und die Bezeichnung „Ortsgemeinde“ durch „Gemeinde“ ersetzt.

Zu § 11:

Diese Bestimmung ersetzt § 8 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1, 2 und 4 bleiben inhaltlich unverändert.

Im **Abs. 3** wird klargestellt, dass Gemeinden und Agrargemeinschaften, die eine Eigenjagd besitzen, ihr Eigenjagdrecht nur im Wege der Verpachtung oder durch Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters ausüben können. Die einzelnen Mitglieder der Agrargemeinschaft oder die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger dürfen das Eigenjagdrecht jedoch nicht unmittelbar ausüben.

Zu § 12:

Diese Bestimmung ersetzt § 10 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird der Begriff „Jagdeinschluss“ auf „Jagdanschluss“ abgeändert, da im § 14 nur mehr der Begriff „Jagdanschluss“ verwendet wird. Zudem werden zur Klarstellung die Begrifflichkeiten geändert (zB „Antrag“ statt „Anmeldung eines Anspruchs“). Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Antrag in schriftlicher Form (physisch oder elektronisch) einzubringen und in diesem - falls erforderlich - die Flächen anzugeben, welche auf Wildgehege und Tiergärten fallen.

Im **Abs. 2** wird klargestellt, welche Unterlagen mit dem Antrag jedenfalls zu übermitteln und dass diese der Feststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zugrunde zu legen sind. Durch die erfolgte Digitalisierung der Jagdgebiete in Oberösterreich und die nunmehr vorliegenden Pläne soll das Feststellungsverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden wesentlich vereinfacht werden.

Abs. 3 wird dahingehend abgeändert, dass - auf Grund der nunmehr einheitlichen Verwendung des Begriffs Jagdanschluss - der Verweis in **Z 4** auf § 14 (ohne Angabe der Absätze) reduziert wird und die bisherige Z 5 entfallen kann.

Da es in der Praxis immer wieder Fälle gibt, in denen sich innerhalb einer als Jagdanschluss festgestellten Fläche seit der letzten Feststellung lediglich die ziffernmäßige Bezeichnung, aber nicht die Fläche an sich (Außengrenzen), geändert hat, wird im **Abs. 4** zur Verwaltungsvereinfachung in diesen Fällen von einer neuerlichen Feststellungspflicht abgesehen. Davon erfasst sind natürlich auch vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bereits bestehende Jagdein- und Jagdanschlüsse. Zudem sollen auch behördliche Arrondierungen unter den genannten Voraussetzungen weiter gelten.

Im **Abs. 5** werden weitere Fälle genannt, in denen eine Jagdgebietsfeststellung nicht erforderlich ist. Wenn sich sonst keine Änderungen seit der letzten Feststellung ergeben haben und von der oder dem Eigenjagdberechtigten auch keine beantragt werden, gilt der zuletzt ergangene Feststellungsbescheid weiter. Die oder der Eigenjagdberechtigte hat der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode schriftlich mitzuteilen, dass sich seit dem zuletzt ergangenen Feststellungsbescheid keine Änderungen ergeben haben. Nunmehr wird - statt wie bisher - nicht mehr auf den Feststellungsbescheid der letzten Jagdperiode, sondern auf den zuletzt ergangenen Feststellungsbescheid abgestellt, da sich auch über mehrere Jagdperioden keine Änderungen hinsichtlich der Eigenjagdgebietsfläche ergeben können und auch in diesen Fällen keine neue Feststellung erforderlich werden soll.

Zu § 13:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 11 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird klargestellt, dass eine Vereinigung nur innerhalb einer Gemeinde (wenn bisher mehrere genossenschaftliche Jagden bestanden) möglich ist. Vereinigungen auch über die Gemeindegrenze hinaus sind davon nicht erfasst.

Die beteiligten Jagdgenossenschaften haben zu vereinbaren, in welchem Verhältnis die sich aus der Verwertung des Jagdrechts ergebenden Erträge aufzuteilen sind. Das bedeutet, dass die bisherigen Jagdgenossenschaften, die die Vereinigung beantragen, sich auch darauf einigen müssen, wie die auf Grund der bestehenden Pachtverträge eingehobenen Pachtentgelte auf die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen des nunmehr vereinigten Jagdgebiets aufgeteilt werden.

Im **Abs. 2** erster Satz wird als Voraussetzung für die Zerlegung normiert, dass diese den Interessen einer ordnungsgemäßen Bejagung oder den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widersprechen darf.

Nach Erlassung des Bewilligungsbescheids für eine Vereinigung von Jagdgebieten ist gemäß **Abs. 3** ein gemeinsamer Gemeindejagdvorstand einzurichten. Wird die Zerlegung eines Jagdgebiets bewilligt, musste bisher für jedes neu entstandene Jagdgebiet ein eigener Jagdausschuss eingerichtet werden. Dies gestaltete sich in der Praxis mangels verfügbarer Personen oft als schwierig, weshalb im zweiten Satz nunmehr die Möglichkeit geschaffen wird, dass für die zerlegten Jagdgebiete ein gemeinsamer Gemeindejagdvorstand eingerichtet werden kann. In diesem Fall muss jedoch mindestens eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse aus jedem neu entstandenen Jagdgebiet vom Ortsbauernausschuss in den gemeinsamen Gemeindejagdvorstand entsendet werden.

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 verwendet für die Zusammenlegung von Gemeinden im § 8 den Begriff „Vereinigung“, weshalb **Abs. 4** entsprechend angepasst wird.

Zu § 14:

Diese Bestimmung ersetzt § 12 der bislang geltenden Fassung.

Nunmehr soll für den Zuschlag von Grundflächen eines genossenschaftlichen Jagdgebiets zu einem Eigenjagdgebiet einheitlich der Begriff „Jagdanschluss“ verwendet werden. In der Praxis kam es gehäuft zu Fragestellungen, ob es sich im konkreten Anwendungsfall um einen Ein- oder Anschluss handelt. Ziel dieser Änderung ist die Beseitigung der Unklarheiten, um so die Jagdgebietsfeststellungsverfahren einfach zu gestalten und eine ordnungsgemäße Bejagung bzw.

Bewirtschaftung der Flächen zu gewährleisten. Im Vordergrund steht die möglichst effiziente Bewirtschaftung nach jagdfachlichen Gesichtspunkten.

Die Überschrift zu § 14 wird auf „Jagdanschlüsse“ geändert.

Abs. 1 wird verständlicher formuliert und klargestellt, dass der Jagdanschluss an das angrenzende Eigenjagdgebiet bzw. die angrenzenden Eigenjagdgebiete (Abs. 3 Z 1) zu erfolgen hat.

Es handelt sich um genossenschaftliche Jagdgebiete, welche die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung erforderliche Mindestfläche von 115 Hektar nicht erreichen. Derzeit gibt es in Oberösterreich nur ein einziges genossenschaftliches Jagdgebiet, das kleiner als 115 Hektar ist (Hallstatt). Durch eine etwaige Veränderung von Eigentumsverhältnissen (zB wegen Zukaufs von Flächen des genossenschaftlichen Jagdgebiets durch Eigenjagdberechtigte) kann dies theoretisch auch weitere Gemeinden betreffen, etwa wenn diese dadurch kein genossenschaftliches Jagdgebiet mit der erforderlichen Mindestgröße von 115 Hektar mehr aufweisen.

Grenzen mehrere Eigenjagdgebiete an, ist zu beurteilen, zu welchem der angrenzenden Eigenjagdgebiete das genossenschaftliche Jagdgebiet anzuschließen bzw. wie dieses aufzuteilen ist (Abs. 3 Z 1). Der im bisherigen § 12 Abs. 1 enthaltene Verweis auf die fehlende Vereinigungsmöglichkeit (bisheriger § 11) entfällt, da eine Vereinigung von genossenschaftlichen Jagdgebieten auf Grund der Klarstellung im § 13 Abs. 1 nur innerhalb einer Gemeinde erfolgen kann.

Im **Abs. 2** wird der Fall geregelt, dass ein genossenschaftliches Jagdgebiet in Summe zwar größer als 115 Hektar ist, dieses jedoch durch ein Eigenjagdgebiet getrennt wird und so Teile entstehen, die für sich allein kleiner als 115 Hektar sind. Trennung bedeutet, dass die Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets durch Einschub von Eigenjagdgebietsflächen vollständig voneinander abgetrennt werden, dh., dass es keinen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zwischen den Teilen des genossenschaftlichen Jagdgebiets mehr gibt. Davon ausgeschlossen sind jedoch Grundflächen gemäß § 9 Abs. 3, welche für sich allein zu keiner Trennung im Sinn dieser Bestimmung führen.

Dadurch entstehende Teile, die kleiner als 20 Hektar sind, sind gemäß **Z 1** als Jagdanschlüsse dem angrenzenden Eigenjagdgebiet anzuschließen. Ein Antrag ist dazu nicht erforderlich. Hintergrund dafür ist, dass Flächen mit einer derartigen Größe für sich allein nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können. Bei derart kleinen Flächen ist es der nicht unmittelbar angrenzenden Genossenschaftsjagd nicht möglich, die Einflussnahme des Wildes auf diesen wesentlich zu beeinflussen. Hingegen ist dies für die Eigenjagd durch jagdliche Maßnahmen auf der betreffenden Fläche und in deren Umfeld möglich, weshalb die vorgesehene Regelung der Logik entspricht und deutlich praktikabler und gerechter ist. Zudem gelten die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Zusammenhang mit dem erforderlichen Aufkommen der Naturverjüngung - einschließlich der verbissempfindlichen Baumarten - auch für die Bewirtschaftung der Eigenjagden.

Sind die durch die Trennung entstehenden Teile zwischen 20 und 115 Hektar groß, können diese gemäß **Z 2** von der oder dem angrenzenden Eigenjagdberechtigten als Jagdanschluss beantragt werden und sind in der Folge von der Bezirksverwaltungsbehörde als solche festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist. Die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist insbesondere auf Grund der erforderlichen jagdlichen Maßnahmen vor Ort (vor allem auf Grund des Wildstands, der vorkommenden Wildarten, der Flächengröße und Geländeausformung, usw.) zu beurteilen. Da Abs. 2 nur jene Fälle regelt, in denen lediglich ein Eigenjagdgebiet angrenzt, kann die Zuteilung nur zu diesem erfolgen, ein Anschluss an ein genossenschaftliches Jagdgebiet ist nicht möglich. Ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Fall des beantragten Anschlusses nicht gewährleistet, hat dieser zu unterbleiben. In diesem Fall ist nach Abs. 4 vorzugehen.

Nunmehr wird nicht mehr unterschieden, ob die durch die Trennung entstehenden Teile vom Eigenjagdgebiet vollständig umschlossen sind (bisheriger Einschluss) oder nicht.

Abs. 3 regelt jene Fälle, in denen zwei oder mehrere Eigenjagdgebiete an das genossenschaftliche Jagdgebiet angrenzen bzw. dieses trennen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei der amtswegigen Zuteilung von Anschlüssen (Abs. 1 und Abs. 2 Z 1) nach jagdfachlichen Gesichtspunkten vorzugehen und die Feststellung entsprechend vorzunehmen (**Z 1**).

Möchten im Fall des Abs. 2 Z 2 mehrere Eigenjagdberechtigte einen entsprechenden Antrag stellen, haben diese vor Antragstellung das Einvernehmen herzustellen und bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen gemeinsamen Antrag samt Vorschlag über die Aufteilung einzubringen. Wird kein gemeinsamer Antrag eingebracht oder ist mit der beantragten Aufteilung eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen nicht möglich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Jagdgebietsfeststellung über die zweckmäßige Aufteilung nach jagdfachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden und die Jagdanschlüsse entsprechend festzustellen (**Z 2**).

Wenn nur eine oder einer der angrenzenden Eigenjagdberechtigten einen entsprechenden Antrag stellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach jagdfachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, ob durch den beantragten Anschluss die ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, hat kein Anschluss zu erfolgen und ist nach Abs. 4 vorzugehen (**Z 3**).

Im **Abs. 4** wird eine Verpflichtung aufgenommen, dass in den aufgezählten Fällen den genannten Personen der Zutritt bzw. die Zufahrt zum abgetrennten Jagdgebietsteil jedenfalls gewährt werden muss. Dies soll eine Bejagung der umschlossenen bzw. abgetrennten Grundstücke ermöglichen. Der Zutritt bzw. die Zufahrt ist in einer solchen Weise zu gewähren, die einerseits für beide Jagdausübungsberechtigten zumutbar und andererseits nicht mit beschwerlichen Umwegen verbunden ist und so die Jagdausübung auf den abgetrennten Teilen des genossenschaftlichen

Jagdgebiets ermöglicht. Zudem darf es durch die Benützung nicht zu einer unnötigen Beunruhigung des Wildes kommen. Der Weg darf nur zu Zwecken benutzt werden, die tatsächlich der jagdlichen Bewirtschaftung dienen und für diese unbedingt erforderlich sind. In diesem Umfang ist die Benützung als für die oder den Eigenjagdberechtigten zumutbar anzusehen, weil es keine andere Möglichkeit gibt.

Über die Auswahl des Weges muss zwischen den betroffenen Jagdausübungsberechtigten eine Einigung erzielt werden. Kommt eine solche nicht zustande, hat die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister darüber mit Bescheid zu entscheiden.

Beim Durchqueren des Eigenjagdgebiets dürfen - wie bei der Benützung des Jägerinnen- und Jägernotwegs (§ 50) - Schusswaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine geführt werden.

Zu § 15:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 13 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird aus praktischen Gründen der Begriff „geringfügige“ entfernt. Die Jagdausübungsberechtigten haben die Möglichkeit, sich während der laufenden Jagdperiode auf eine Bereinigung der Jagdgebietsgrenzen zu einigen, um die Bejagung der Grundflächen zu erleichtern. Es ist davon auszugehen, dass die Jagdausübungsberechtigten keine Vereinbarungen treffen werden, die eine ordnungsgemäße Bejagung bzw. Bewirtschaftung verhindern. Bislang hatte die Bezirksverwaltungsbehörde auch keine Möglichkeit angezeigte Vereinbarungen, die aus ihrer Sicht die Bejagung erschweren oder das geringfügige Maß überschreiten, zu untersagen. Es soll daher den Jagdausübungsberechtigten überlassen sein, Bereinigungen zu vereinbaren, auch wenn sie das Maß der Geringfügigkeit überschreiten sollten.

Die Erfüllung des Abschussplans und die Haftung für Wildschäden auf den arrondierten Flächen ist zwischen den Jagdausübungsberechtigten zu vereinbaren. In der Praxis erfolgt das in der Regel durch den Abschluss von Verträgen zwischen den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten. Nach außen hin bleibt die Abschussplanung und die Haftungsregelung bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebiets, zu deren oder dessen Jagdgebiet die Flächen im Feststellungsbescheid zugewiesen wurden. Im Innenverhältnis wird die Vornahme der Abschüsse und die Schadenersatzregelung (Regress) auf den vereinbarungsgemäß arrondierten Flächen im Vertrag zwischen den Jagdausübungsberechtigten festgelegt. Das bedeutet, dass die laut Feststellungsbescheid zuständigen Jagdausübungsberechtigten im Außenverhältnis für die Erfüllung des Abschussplans sowie die Jagd- und Wildschäden verantwortlich sind.

Die Einigung gemäß Abs. 1 ist neben der Bezirksverwaltungsbehörde auch den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Jagdberechtigten schriftlich mitzuteilen, damit diese wissen, wer Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in jagdlichen Fragen (vor allem im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden) ist.

Kommt eine Einigung gemäß Abs. 1 während der Jagdperiode nicht zustande, ist die Bejagung auf den Flächen bis zum Ablauf der Jagdperiode mit den nicht bereinigten Jagdgebietsgrenzen durchzuführen. Ergeben sich dadurch Probleme im Sinn des **Abs. 2**, steht es den Jagdausübungsberechtigten frei, für die nächste Jagdperiode einen entsprechenden Antrag zu stellen (wenn diese wieder als Pächterin oder Pächter in Frage kommen) bzw. die Jagdgenossenschaft über diese zu informieren. Die Jagdgenossenschaft kann dann einen Antrag auf Bereinigung (Arrondierung) bei der Bezirksverwaltungsbehörde stellen, welche die Voraussetzungen zu prüfen und bei deren Vorliegen im Zuge der Jagdgebietfeststellung eine Arrondierung vorzunehmen hat. Der Antrag auf behördliche Arrondierung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode zu stellen, damit dieser bei der nächsten Jagdgebietfeststellung mitberücksichtigt werden kann. Dh., die Antragstellung erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Feststellung eines Eigenjagdgebiets (§ 12 Abs. 1).

Für den Fall, dass keine gütliche Einigung zustande kommt, aber auch kein Antrag auf behördliche Arrondierung gestellt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr auch die Möglichkeit von Amts wegen eine solche festzustellen, wenn dies aus den im Abs. 2 genannten Gründen unbedingt erforderlich ist.

Der Bescheid, mit dem die behördliche Arrondierung ausgesprochen wird, ist auch der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands zuzustellen. Diese bzw. dieser soll erfahren, dass eine Arrondierung erfolgt ist und von wem die Bejagung im jeweiligen Gebiet erfolgt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sollen so bei Bedarf bei der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands erfragen können, wer konkret Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in jagdlichen Angelegenheiten ist.

Nach der Übergangsbestimmung des bisherigen § 96 Abs. 7 gelten bestehende Arrondierungen so lange weiter, bis die ursprünglichen Voraussetzungen für deren Feststellung weggefallen sind. Für behördliche Arrondierungen, die nach der bis 29. Dezember 2016 geltenden Rechtslage bescheidmäßig festgestellt wurden, waren jagdwirtschaftliche Gründe erforderlich. Haben sich diese in der Zwischenzeit geändert, gilt die bisherige Arrondierung nicht weiter, sondern ist von der Bezirksverwaltungsbehörde aufzuheben bzw. abzuändern. Sind die ursprünglichen Voraussetzungen noch gegeben, gilt die behördliche Arrondierung weiter.

Ändern sich die Gegebenheiten und ist dennoch eine Gebietsabrundung aus den im Abs. 2 angeführten Gründen erforderlich, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese bei der nächsten Jagdgebietfeststellung von Amts wegen vornehmen.

Abs. 3 bleibt unverändert.

Abs. 4 regelt das Entgelt, welches die oder der Jagdausübungsberechtigte der oder dem Jagdberechtigten für die Ausübung des Jagdrechts im Arrondierungsgebiet entrichten muss. Die im bisherigen § 13 Abs. 4 vorgesehene Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die

bescheidmäßige Festsetzung des Entgelts für den Fall, dass keine Einigung darüber zustande kommt, entfällt. Die Höhe des Entgelts ist eine rein zivilrechtliche Angelegenheit und wird auch bei den Pachtverträgen weder durch die Behörde festgesetzt, noch deren Angemessenheit durch diese geprüft.

Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über die Höhe des Entgelts zustande, können diese die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen beantragen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel das Arrondierungsgebiet gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.

Zu § 16:

Diese Bestimmung ersetzt § 14 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 wird zur besseren Übersichtlichkeit in Ziffern aufgegliedert. Darüber hinaus werden zwei weitere Gründe für die Neufeststellung eines Eigenjagdgebiets während der laufenden Jagdperiode aufgenommen (Z 5 und 6).

In den **Z 1 bis 3** ist die Verkleinerung des bereits festgestellten Eigenjagdgebiets durch Verlust des Eigentums an einem Teil des Eigenjagdgebiets (**Z 1**), durch ein Sinken der Eigenjagdgebietsfläche unter 115 Hektar aus sonstigen Gründen (**Z 2**) oder durch Errichtung eines Wildgeheges oder Tiergartens innerhalb des Eigenjagdgebiets (**Z 3**) geregelt.

Z 4 betrifft jene Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Jagdanschlusses nachträglich wegfallen, etwa durch Verlust der Eigenschaft als angrenzendes, umschließendes oder abtrennendes Eigenjagdgebiet. Hier verändert sich zwar die Gesamtfläche des Eigenjagdgebiets nicht, da die angeschlossenen Grundflächen trotz der behördlichen Feststellung weiterhin als genossenschaftliches Jagdgebiet gelten, eine Neufeststellung des Jagdgebiets hat aber für die folgende Jagdperiode zu erfolgen, da Jagdanschlüsse im Feststellungsbescheid gesondert angeführt werden (§ 12 Abs. 3 Z 4). Durch den zweiten Halbsatz in der Z 4 wird klargestellt, dass dies auch für bestehende Jagdein- und Jagdanschlüsse gilt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestanden haben und weitergelten.

Nach **Z 5** soll beim Erwerb von Grundflächen und erstmaliger Überschreitung der 115 Hektar-Grenze die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Feststellung eines Eigenjagdgebiets auch während der laufenden Jagdperiode zu stellen. Wird ein derartiger Antrag bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres gestellt und sind die Voraussetzungen für die Feststellung als Eigenjagdgebiet erfüllt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Eigenjagdgebiet unverzüglich nach Antragstellung mit Wirkung für das nächste Jagdjahr neu festzustellen (**Abs. 2 Z 2**). Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, wird die Feststellung erst für das übernächste Jagdjahr wirksam (**Abs. 3**).

Z 6 regelt den Fall, dass die oder der Eigenjagdberechtigte während der laufenden Jagdperiode zusätzliche Flächen erwirbt. Diese oder dieser hat nunmehr die Möglichkeit, die neu erworbenen Flächen auch während der laufenden Jagdperiode zur Eigenjagd feststellen zu lassen. Dies hat mit Wirkung für das nächste Jagdjahr zu erfolgen, wenn die zusätzlichen Grundflächen ein Ausmaß von 50 Hektar überschreiten und der Antrag spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres eingebracht wird (**Abs. 2 Z 3**). Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, ist die Feststellung der neu erworbenen Grundflächen erst für das übernächste Jagdjahr wirksam (**Abs. 3**). Beträgt die zugekaufte Fläche unter 50 Hektar, hat die Feststellung erst für die folgende Jagdperiode zu erfolgen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung ersetzt § 15 der bislang geltenden Fassung.

Die bisherige Bezeichnung „Jagdausschuss“ wird auf „Gemeindejagdvorstand“ geändert. Dies soll vor allem eine deutliche Unterscheidung zum Landesjagdausschuss (§ 74) und zu den Bezirksjagdausschüssen (§ 77) ermöglichen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (Ra 2022/03/0110 vom 30.05.2022) zur vergleichbaren burgenländischen Gesetzeslage kommt dem Jagdausschuss (nunmehr Gemeindejagdvorstand) keine gesonderte Rechtspersönlichkeit zu. Er ist ein Organ der Jagdgenossenschaft. Nur der Jagdgenossenschaft selbst kommt als Körperschaft öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit zu.

Im ersten Satz des **Abs. 1** wird klargestellt, dass für die Eigenschaft als Jagdgenossin oder Jagdgenosse das Eigentum an land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundflächen im Mindestausmaß von 3.000 m² im genossenschaftlichen Jagdgebiet, also in der jeweiligen Gemeinde bestehen muss. Das bislang vorgesehene Abstellen auf den Einheitswert entfällt aus praktischen Gründen.

Der neu angefügte letzte Satz soll klarstellen, dass die Landwirtschaftskammer Oberösterreich zur Vertretung der Interessen der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auf Bezirks- und Landesebene zuständig ist.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Abs. 2.

Abs. 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 15 Abs. 3. Nunmehr wird klargestellt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde auch bei Untätigkeit von einzelnen Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands diese mit Bescheid abberufen kann. Bisher war dies nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Untätigkeit des gesamten Gemeindejagdvorstands möglich. Zudem hatte die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns oder des

Jagdausschusses bis zur Neuwahl die erforderlichen Verfügungen selbst zu treffen. Nunmehr soll im Fall einer Abberufung von Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter des abberufenen Organs bzw. Mitglieds bis zur Neubesetzung die erforderlichen Verfügungen treffen (§ 18 Abs. 8).

Eine Untätigkeit ist anzunehmen, wenn gesetzliche Aufgaben nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn Mitglieder trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht an den Sitzungen teilnehmen und dadurch eventuell (wegen der im § 18 Abs. 4 vorgeschriebenen Mindestpräsenz der Hälfte der Mitglieder) die Beschlussfassung im Gemeindejagdvorstand verhindert wird.

Zu § 18:

Diese Bestimmung ersetzt die §§ 16 und 17 der bislang geltenden Fassung.

In der Praxis kam es vermehrt zu Fällen, in denen nicht genügend Personen in die Jagdausschüsse nominiert werden konnten. Dieses praktische Problem soll nunmehr durch folgende Änderungen gelöst werden:

- Es müssen nicht mehr unbedingt neun Ersatzmitglieder in den Gemeindejagdvorstand entsendet werden. Pro Fraktion, die ein Mitglied entsenden darf, muss nur mehr ein Ersatzmitglied ernannt werden. Sind ausreichend Personen verfügbar, können bis zur entsendbaren Mitgliederanzahl auch Ersatzmitglieder entsendet werden (wenn eine Fraktion zB drei Mitglieder entsendet, kann sie zwischen mindestens einem und maximal drei Ersatzmitgliedern nominieren).
- Der Kreis der vom Ortsbauernausschuss entsendbaren Personen wird erweitert, da nunmehr alle Eigentümerinnen und Eigentümer land- und/oder forstwirtschaftlicher Grundstücke im Ausmaß von mindestens 3.000 m² Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sind.
- Die vom Ortsbauernausschuss zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen nicht mehr in die Gemeindevertretung wählbar sein, dh. keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Es reicht aus, wenn sie in dieser land- und/oder forstwirtschaftliche Grundstücke besitzen, dh. Jagdgenossin oder Jagdgenosse sind.
- Macht eine dazu berechnigte Fraktion von ihrem Entsendungsrecht nicht Gebrauch, weil zB keine Kandidatin oder kein Kandidat zur Verfügung steht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf die Gemeindevertretung bzw. den Ortsbauernausschuss über, welche oder welcher die fehlenden Mitglieder und je ein Ersatzmitglied pro (nicht entsendende) Fraktion mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat. Dies unabhängig von den Stärkeverhältnissen im jeweiligen Gremium. Ansonsten würde der Gemeindejagdvorstand ein nicht ordnungsgemäß zusammengesetztes Kollegialorgan bilden und dessen Beschlüsse keine Gültigkeit erlangen. Da lediglich ein Ersatzmitglied pro entsendungsberechnigte Fraktion entsendet werden muss, wird klargestellt, dass im Fall der Nichtinanspruchnahme von diesem Entsendungsrecht auch nur das Entsendungsrecht für ein Ersatzmitglied auf die Gemeindevertretung bzw. den Ortsbauernausschuss übergeht.

Drei Mitglieder sind gemäß **Abs. 2** von der Gemeindevertretung und gemäß **Abs. 3** sechs Mitglieder vom Ortsbauernausschuss zu entsenden.

Ist für eine Ortsbauernschaft kein Ortsbauernausschuss eingerichtet, geht das Entsendungsrecht zur Gänze auf die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich über und zwar auch für den Fall, dass mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet sind. Das Entsendungsrecht steht den Fraktionen auf Grundlage des örtlichen Wahlergebnisses zu. Wie viele Mitglieder eine Fraktion entsenden darf, ist nämlich nicht vom Stimmenverhältnis der Fraktionen in der Vollversammlung, sondern vom örtlichen Wahlergebnis abhängig. Gibt es in einer Gemeinde zwei Ortsbauernschaften, aber nur einen Ortsbauernausschuss, ist der zweite also nicht zustande gekommen, soll kein gemeinsames Entsendungsrecht des Ortsbauernausschusses mit der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich bestehen, sondern die Vollversammlung für beide Ortsbauernschaften bzw. Ortsbauernausschüsse die Entsendung fraktionsweise vornehmen.

Abs. 4 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 16 Abs. 5. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch nunmehr die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns, dh. es ist nicht - wie bisher - eine Ablehnung anzunehmen.

Im neuen **Abs. 5** wird die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses eingeführt, wenn der Gemeindejagdvorstand dies einstimmig beschließt. Der Gemeindejagdvorstand kann daher einstimmig beschließen, dass über vorweg festzulegende bestimmte Geschäftsbereiche im Weg eines Umlaufbeschlusses abgestimmt werden kann und für diese Beschlüsse keine Sitzung einberufen werden muss. Voraussetzung ist jedoch die nachweisliche Verständigung sämtlicher Mitglieder des Gemeindejagdvorstands über den Umlaufbeschluss, damit jedes Mitglied auch tatsächlich die Möglichkeit bekommt, seine Stimme abzugeben. Zur Beschlussfassung bedarf es zudem der Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Gemeindejagdvorstands.

Im **Abs. 6** (der weitgehend dem bisherigen § 16 Abs. 4 entspricht) ist die Funktionsdauer im Gemeindejagdvorstand an jene der entsendenden Körperschaft (Gemeindevertretung, Ortsbauernausschuss) angepasst. Die Geschäfte sind jedoch darüber hinaus noch bis zur Neubesetzung zu führen. Neu aufgenommen wird die Regelung, dass Abs. 8 erster Satz sinngemäß anzuwenden ist, wenn eine Ausübung der Funktion bis zur Neubesetzung nicht möglich ist (zB Tod).

Wird ein - ursprünglich vom Ortsbauernausschuss entsendetes - Mitglied während der laufenden Funktionsperiode des Ortsbauernausschusses aus der entsendenden Fraktion ausgeschlossen oder tritt es aus der betreffenden Fraktion während dieses Zeitraums aus, soll es auch seine Funktion im Gemeindejagdvorstand verlieren. In diesem Fall erlischt die Funktion im Gemeindejagdvorstand ex lege und hat die berechnigte Fraktion ein neues Mitglied zu entsenden, wobei für die Entsendung Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist. Bis zur erfolgten Entsendung bzw. Neubesetzung hat ein - vom Ortsbauernausschuss entsendetes - Ersatzmitglied die Funktion auszuüben.

Abs. 7 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Abs. 6 und wird nur klarer formuliert.

Im **Abs. 8** werden jene Fälle geregelt, in denen ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands seine Funktion verliert (zB auf Grund Zurücklegung, Verlust, Tod). In diesem Fall ist die Funktion bis zur Neubesetzung von einem Ersatzmitglied auszuüben. Bislang waren diese Fälle nicht konkret geregelt, was zu praktischen „Problemen“ führen konnte, vor allem dann, wenn das betreffende Mitglied die Funktion nicht mehr ausüben wollte oder wenn andere Gründe gegen eine weitere Ausübung sprachen (zB pflichtwidriges Verhalten, Abberufung) bzw. diese unmöglich war (zB Tod). Nunmehr erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass bei Verlust bzw. freiwilliger Aufgabe der Funktion bis zur Neubesetzung des betreffenden Mitglieds ein Ersatzmitglied tätig werden soll. Die Neuwahl hat nach den Grundsätzen der Abs. 2 und 3 zu erfolgen und ist der Bezirksverwaltungsbehörde, der oder dem Jagdausübungsberechtigten und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich unverzüglich mitzuteilen.

Das bedeutet, dass je nachdem welches Mitglied ausscheidet, die Neubesetzung durch die Gemeindevertretung bzw. den Ortsbauernausschuss vorzunehmen ist. Scheidet ein Mitglied aus, welches ursprünglich von der Gemeindevertretung in den Gemeindejagdvorstand entsendet wurde, ist die Neubesetzung wieder durch die Gemeindevertretung durchzuführen. Wurde das ausgeschiedene Mitglied vom Ortsbauernausschuss entsandt, hat dieser ein neues Mitglied zu nominieren.

Abs. 9 regelt den Fall, dass ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands während der Funktionsperiode die Eigenschaft als Jagdgenossin oder Jagdgenosse (§ 17 Abs. 1) verliert (zB weil der Betrieb übergeben bzw. verkauft wird). Dies betrifft allerdings nur jene Mitglieder, die gemäß Abs. 3 vom Ortsbauernausschuss in den Gemeindejagdvorstand entsendet wurden, da nur hinsichtlich dieser vorgesehen ist, dass das Mitglied Jagdgenossin oder Jagdgenosse sein muss. Die Funktion kann bis zum Ablauf der Funktionsperiode weiter ausgeübt werden, wenn dies von der betroffenen Person gewünscht und ihr dies möglich ist. Möchte die betreffende Person die Funktion nicht weiter ausüben oder ist sie dazu nicht imstande, hat eine Neubesetzung nach den Grundsätzen des Abs. 3 zu erfolgen. Für den Fall, dass sich dadurch an der Besetzung des Gemeindejagdvorstands eine Änderung ergibt, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde, der oder dem Jagdausübungsberechtigten und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich unverzüglich mitzuteilen.

Abs. 10 ersetzt § 17 der bislang geltenden Fassung. Die bisher vorgesehene Möglichkeit des Jagdausschusses, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, welche von der Mustergeschäftsordnung abweicht, wird mangels praktischer Erforderlichkeit gestrichen. Die Geschäftsordnung wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt und ist hinsichtlich des Verfahrens von den Gemeindejagdvorständen einzuhalten. Da das Verfahren und die Haushaltsführung ohnehin überall gleich zu erfolgen haben und es keine diesbezüglichen lokalen Besonderheiten geben kann, ist eine abweichende Geschäftsordnung nicht erforderlich.

Zu § 19:

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18 Abs. 2 und **Abs. 2** dem bisherigen § 18 Abs. 1.

Die Sitzungen des Gemeindejagdvorstands sind nicht öffentlich, weshalb auch die darüber angefertigten Niederschriften nicht öffentlich zugänglich sind. Diese dürfen daher nicht an Personen übermittelt bzw. ausgehändigt werden, die nicht Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Gemeindejagdvorstands sind.

Im neuen **Abs. 3** wird auf Grund von in der Praxis aufgetretenen „Problemfällen“ eine Möglichkeit für die Bezirksverwaltungsbehörde geschaffen, die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands im Fall von bestimmten schweren Verfehlungen abzuberaufen. Diese schweren Verfehlungen sind in den Z 1 bis 5 taxativ aufgezählt. Begeht die Obfrau bzw. der Obmann eine derartige Verfehlung, hat die Bezirksverwaltungsbehörde sie bzw. ihn wegen der Verfehlung zu ermahnen. Die Ermahnung hat zwar nachweislich zu erfolgen, stellt jedoch keinen Bescheid dar. Erfolgt die Ermahnung in mündlicher Form, ist dies entsprechend zu dokumentieren. Wird die schwere Verfehlung trotz Ermahnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde wiederholt, ist die Obfrau bzw. der Obmann abzuberaufen.

Nach **Abs. 4** sind die für den Gemeindejagdvorstand einschlägigen Bestimmungen des § 18 Abs. 6 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

Zu § 20:

Diese Bestimmung ersetzt § 19 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird als Alternative zur verpflichtenden Verpachtung auch die Möglichkeit der Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters eingeführt, weshalb auch die Überschrift entsprechend geändert wird. Die Bestellung der Verwalterin oder des Verwalters hat unter sinngemäßer Anwendung des § 24, dh. nach dem dort vorgesehenen Prozedere zu erfolgen.

Im **Abs. 2** wird die öffentliche Versteigerung als dritte Möglichkeit mangels praktischer Anwendungsfälle gestrichen. Künftig können entweder bestehende Jagdpachtverträge mit der bisherigen Pächterin oder dem bisherigen Pächter für die nächste Jagdperiode verlängert (**Z 2**) oder ein neuer Jagdpachtvertrag abgeschlossen (**Z 1**) werden.

Soll ein bestehender Jagdpachtvertrag mit der bisherigen Pächterin oder dem bisherigen Pächter für die nächste Jagdperiode verlängert werden, darf dieser nicht wesentlich abgeändert werden. Sollen wesentliche Änderungen erfolgen, ist ein neuer Jagdpachtvertrag (uU auch mit der bisherigen Pächterin oder dem bisherigen Pächter) abzuschließen.

Als unwesentliche Änderungen sind insbesondere anzusehen:

1. bloße Indexanpassungen,
2. Änderungen hinsichtlich der Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft, weil der Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft abgeschlossen wird und nicht mit den einzelnen Gesellschaftern oder
3. Änderungen der Fläche des Jagdgebiets.

Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:

1. Änderung der Pächterin oder des Pächters (ausgenommen Wechsel von Mitgliedern der Jagdgesellschaft, wenn diese an sich bestehen bleibt),
2. Änderungen des Vertragsinhalts (zB Aufnahme weiterer Zusatzvereinbarungen, Wegfall einzelner Bestimmungen) oder
3. Änderungen des Pachtentgelts, die über eine bloße Indexanpassung mehr als geringfügig hinausgehen (zB sind geringfügige Aufrundungen nicht als wesentlich anzusehen).

Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass der Beschluss über die Art der Verwertung (Abs. 1) durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde unverzüglich zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen kundzumachen ist. Grund dafür ist das Widerspruchsrecht der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, welches im § 28 vorgesehen ist.

Für den Beschluss über die Art der Verwertung ist - wie bisher - die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Im **Abs. 4** wird im ersten Satz klargestellt, dass gleichzeitig mit dem Beschluss über die Art der Verwertung der Jagdpachtvertrag bzw. der Bestellungsvertrag für die Verwalterin oder den Verwalter im Entwurf zu beschließen ist. Zudem wird ein zweiter Satz angefügt, aus dem hervorgeht, dass für den erforderlichen Inhalt Abs. 5, für die Vorlage Abs. 7 und für die Aussetzung der Wirksamkeit des Bestellungsvertrags für die Verwalterin oder den Verwalter Abs. 8 sinngemäß anzuwenden sind. Der Rest des bisherigen § 19 Abs. 4 entfällt.

Der Inhalt des Bestellungsvertrags für die Verwalterin oder den Verwalter soll sinngemäß den Vorgaben des Abs. 5 entsprechen, es erfolgt jedoch keine unbedingte Einschränkung auf die möglichen Zusatzvereinbarungen, die in der Verordnung über den Musterjagdpachtvertrag vorgesehen sind. Da der Bestellungsvertrag daher andere Vereinbarungen als der Musterjagdpachtvertrag enthalten kann, sind diese Verträge unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 7 bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen und bedürfen jedenfalls einer Genehmigung.

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Diese hat einen Musterjagdpachtvertrag in Form einer Verordnung zu erlassen. In den Z 1 bis 11 ist der Mindestinhalt des Musterjagdpachtvertrags aufgezählt.

Abs. 6 normiert, dass die Genehmigungspflicht des Jagdpachtvertrags entfällt, wenn dieser dem durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassenen Musterjagdpachtvertrag entspricht. Dieser enthält im Anhang auch einen Katalog an frei wählbaren Zusatzvereinbarungen, die in den Jagdpachtvertrag aufgenommen werden können. Wenn der abgeschlossene Jagdpachtvertrag nur Bestimmungen enthält, die im verordneten Musterjagdpachtvertrag enthalten sind (insbesondere keine über den Katalog hinausgehenden Zusatzvereinbarungen), dann ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März mitzuteilen und der abgeschlossene Jagdpachtvertrag nur mehr zur Information und Verwendung der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Eine Genehmigung durch diese ist nicht mehr erforderlich. Dies führt zu großen Vereinfachungen, da die Prüfung der Jagdpachtverträge, insbesondere der Zusatzvereinbarungen, einen enormen Aufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden darstellte. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat lediglich zu prüfen, ob die Pächterin oder der Pächter die Pächterfähigkeit im Sinn des § 21 besitzt. Ist dies nicht der Fall, ist nach Abs. 8 vorzugehen.

Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. wird der abgeschlossene Jagdpachtvertrag nicht oder nicht fristgerecht der Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass keine Verpachtung zustande gekommen ist.

Enthält der abgeschlossene Jagdpachtvertrag - entgegen der anderslautenden Mitteilung - vom verordneten Musterjagdpachtvertrag (Abs. 5) abweichende Bestimmungen, sind diese abweichenden Bestimmungen ex lege nichtig und damit ungültig. Im Streitfall entscheiden die Zivilgerichte über die Gültigkeit der Bestimmungen.

Abs. 7 regelt den Fall, dass der abgeschlossene Jagdpachtvertrag vom verordneten Musterjagdpachtvertrag abweicht (ua. auch zusätzliche Zusatzvereinbarungen enthält, die im Katalog nicht vorgesehen sind). Es soll so für bestimmte Einzelfälle die Möglichkeit bleiben, Zusatzvereinbarungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten in den Jagdpachtvertrag aufzunehmen. Dies sollte aber die absolute Ausnahme sein.

Wird im abgeschlossenen Jagdpachtvertrag vom Musterjagdpachtvertrag abgewichen, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März mitzuteilen und der abgeschlossene Jagdpachtvertrag zur Prüfung der abweichenden Bestimmungen vorzulegen. Diese hat in der Folge nur die Abweichungen vom Musterjagdpachtvertrag auf ihre Vereinbarkeit mit den jagdrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

Erfolgt keine oder keine fristgerechte Vorlage des abweichenden Jagdpachtvertrags, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen. § 24 gilt sinngemäß.

Widersprechen die im rechtzeitig vorgelegten Jagdpachtvertrag enthaltenen abweichenden Bestimmungen den jagdrechtlichen Vorschriften, ist die Wirksamkeit des vorgelegten Jagdpachtvertrags mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde auszusetzen. Im Zuge des

Ermittlungsverfahrens kann die Bezirksverwaltungsbehörde ihre rechtlichen Bedenken hinsichtlich der abweichenden Bestimmungen selbstverständlich der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands mitteilen. Die Aussetzung hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage zu erfolgen. Ist dies der Fall, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen. § 24 gilt sinngemäß. Wird der Aussetzungsbescheid nicht binnen der vierwöchigen Frist erlassen, gilt der vorgelegte Jagdpachtvertrag als genehmigt, wobei es ausreicht, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt.

Prozedere: Abschluss des Jagdpachtvertrags und Übermittlung an die Bezirksverwaltungsbehörde

- **Abs. 6:** Musterjagdpachtvertrag wird zur Gänze übernommen (keine Abweichungen) - Mitteilung und Übermittlung an die Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März.

Variante A:

keine Mitteilung bzw. Übermittlung bis 1. März → unverzügliche Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters unter sinngemäßer Anwendung des § 24.

Variante B:

Mitteilung und Übermittlung bis 1. März aber abweichende Bestimmungen → abweichende Bestimmungen sind nichtig.

- **Abs. 7:** Jagdpachtvertrag enthält abweichende Bestimmungen - Mitteilung und Übermittlung des abgeschlossenen Jagdpachtvertrags an die Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März.

Variante A:

Gar keine bzw. keine rechtzeitige Übermittlung bis 1. März → unverzügliche Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters unter sinngemäßer Anwendung des § 24.

Variante B:

Übermittlung bis 1. März → abweichende Bestimmungen widersprechen nicht den jagdrechtlichen Vorschriften → Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde binnen vier Wochen, dass der Jagdpachtvertrag gilt oder Verschweigung mit Genehmigungsfiktion → Jagdpachtvertrag gilt als genehmigt und ist mit Beginn der Jagdperiode wirksam.

Variante C:

Übermittlung bis 1. März → abweichende Bestimmungen widersprechen den jagdrechtlichen Vorschriften → Aussetzung der Wirksamkeit des Jagdpachtvertrags mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der vierwöchigen Frist

→ bei **fristgerechter** Bescheiderlassung (Aussetzung) unverzügliche Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters unter sinngemäßer Anwendung des § 24;

→ bei **nicht fristgerechter** Bescheiderlassung (Aussetzung) gilt der Jagdpachtvertrag zur Gänze als genehmigt und wird mit Beginn der Jagdperiode wirksam.

Im **Abs. 8** sollen jene Fälle erfasst werden, in denen der Jagdpachtvertrag nicht nach den jagdrechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn der Gemeindejagdvorstand nicht mit der erforderlichen Mehrheit abgestimmt hat, wenn andere Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden, die Pächterin oder der Pächter nicht die erforderliche Pächterfähigkeit besitzt oder sonstige Mängel festgestellt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in diesen Fällen die Wirkung des Jagdpachtvertrags binnen vier Wochen ab Bekanntwerden des rechtswidrigen Zustandekommens bzw. des sonstigen Mangels mit Bescheid auszusetzen und es ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 ist sinngemäß anzuwenden.

Zu § 21:

Diese Bestimmung ersetzt § 20 der bislang geltenden Fassung.

In **Z 2** (vormals lit. b) wird der Begriff „physische eigenberechtigte Person“ auf „natürliche voll geschäftsfähige Person“ geändert. Zudem wird der Begriff „(Jahres-)Jagdkarte“ durch die Wortfolge „gültigen Jagdkarte“ ersetzt. Die Person, an die verpachtet werden soll, muss in den letzten fünf Jahren vor der Verpachtung drei volle Jagdjahre lang im Besitz einer gültigen Jagdkarte gewesen sein, dh. in den letzten fünf Jahren mindestens für drei Jagdjahre die Jagdkarte gelöst, also die Beiträge gemäß § 32 Abs. 3 einbezahlt haben. In einem solchen Fall kann nämlich grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Person über die für eine Pachtung erforderliche Praxis verfügt.

Dabei kann es sich auch um gültige Jagdkarten handeln, die in einem anderen Bundesland ausgestellt wurden.

In **Z 3** erfolgt die Klarstellung, dass die pachtende juristische Person eine natürliche Person namhaft zu machen hat, welche die Voraussetzungen der Z 2 erfüllt und zur Jagdausübung im Namen der juristischen Person bevollmächtigt ist. Bei dieser Person handelt es sich aber um keine Jagdverwalterin oder keinen Jagdverwalter im Sinn des § 20 Abs. 1 bzw. § 24. Jagdausübungsberechtigte im Sinn des § 11 Abs. 2 ist in diesem Fall die juristische Person als Pächterin, vertreten durch die namhaft gemachte natürliche Person.

Der bisherige § 20 Abs. 2 entfällt. Die im Vorhinein vorzunehmende Beurteilung, ob eine Person den aus der Jagdpachtung erwachsenden Pflichten nachzukommen gewillt und in der Lage ist, war für die Bezirksverwaltungsbehörden praktisch unmöglich. Daher wird der bisherige § 20 Abs. 2 gestrichen. Wenn die Pächterin oder der Pächter ihren oder seinen sich aus der Jagdpachtung ergebenden Pflichten nicht nachkommt, sollen andere Konsequenzen (im Nachhinein) möglich sein (zB Auflösung des Jagdpachtvertrags im Sinn des § 27).

Zu § 22:

Diese Bestimmung ersetzt § 21 der bislang geltenden Fassung.

Wie im § 21 wird im **Abs. 1** der Begriff „eigenberechtigte“ durch den Begriff „voll geschäftsfähige“ ersetzt. Zudem wird vor dem Begriff „Jagdkarte“ der Begriff „gültige“ eingefügt, weshalb der zweite Satz entfallen kann. Die Voraussetzung, dass der Besitz einer gültigen Jagdkarte gegeben sein muss, um Jagdgesellschafterin oder Jagdgesellschafter sein zu können, schließt naturgemäß aus, dass bei einem Entzug der Jagdkarte die Mitgliedschaft in der Jagdgesellschaft weiterhin besteht. Das bedeutet, dass eine Jagdgesellschafterin oder ein Jagdgesellschafter ihre oder seine Funktion in der Jagdgesellschaft nur so lange innehat, als sie oder er im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist.

Im **Abs. 2** erster Satz wird klargestellt, dass eine Jagdgesellschaft aus mindestens zwei Gesellschafterinnen und Gesellschaftern bestehen muss. Ansonsten erlischt die Jagdgesellschaft und somit die bisherige Vertragspartnerin des Jagdpachtvertrags (vgl. die Ausführungen zu Abs. 6).

Die **Abs. 3 und 7** bleiben inhaltlich unverändert. Lediglich die Verweise werden entsprechend angepasst und eine geringfügige Umformulierung zur Klarstellung vorgenommen. Die Bevollmächtigung gemäß **Abs. 3** umfasst auch die Befugnis, über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden für die Jagdgesellschaft zu entscheiden und in deren Vertretung diesbezügliche Verhandlungen zu führen.

Im **Abs. 4** wird die Wortfolge „vor Beginn der Feilbietung“ entfernt, da es eine Vergabe mittels öffentlicher Versteigerung wegen Aufhebung des bisherigen § 19 Abs. 2 lit. a nicht mehr gibt. Zur Klarstellung wird zudem nach dem Begriff „Obmann“ die Wortfolge „des Gemeindejagdvorstands“ eingefügt. Im letzten Satz wird das Erfordernis der Angabe des Berufs mangels praktischer Bedeutung entfernt.

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Jagdgesellschaft (gemeint sind damit nur Jagdgesellschafter, nicht aber die sog. „Ausgeherinnen“ und „Ausgeher“, dh. Jägerinnen und Jäger mit Jagderlaubnisschein) ist gemäß **Abs. 5** an die Zustimmung des Gemeindejagdvorstands gebunden und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Zudem ist dem Gemeindejagdvorstand und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, wenn es einen Wechsel in der Person der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters gibt.

Im **Abs. 6** wird geregelt, was im Fall des Ausscheidens von Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschaftern und der damit verbundenen Verminderung der Anzahl auf nur mehr eine einzige Person bzw. im Fall der Auflösung einer Jagdgesellschaft mit dem Jagdpachtvertrag passiert.

Scheiden Mitglieder aus der Jagdgesellschaft aus und bleibt nur mehr ein Mitglied übrig (weil auch kein neues Mitglied aufgenommen wird - Abs. 5), löst sich die Jagdgesellschaft aus anderem Grund auf oder wird diese aufgelöst, erlischt der mit der Jagdgesellschaft abgeschlossene

Jagdpachtvertrag ex lege und ist die Jagd unverzüglich neu zu verpachten bzw. zu verwalten. Für den Zeitraum bis zur Neuverpachtung ist jedenfalls eine Verwalterin oder ein Verwalter durch die Jagdgenossenschaft zu bestellen.

Der Eintritt zB eines einzelnen Mitglieds der bisherigen Jagdgesellschaft in den ursprünglich mit der Jagdgesellschaft abgeschlossenen Jagdpachtvertrag ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Möchte also ein Mitglied der bisherigen (aufgelösten) Jagdgesellschaft die Jagd pachten, hat es sich um eine Pachtung zu bewerben, eine automatische Übernahme der Pacht von der bisherigen Jagdgesellschaft ist nicht vorgesehen.

Zu § 23:

Diese Bestimmung ersetzt § 24 der bislang geltenden Fassung.

Die Überschrift wird wegen Änderung des § 14 (nur mehr Jagdanschlüsse, keine Einschlüsse mehr) entsprechend angepasst.

Abs. 1 stellt dahingehend klar, dass das Jagdausübungsrecht an den angeschlossenen Grundstücken an die Eigenjagdberechtigte oder den Eigenjagdberechtigten zu verpachten ist, zu deren oder dessen Eigenjagdgebiet die Flächen zugeschlagen worden sind. Da bei der Feststellung eines Jagdanschlusses die angeschlossenen Grundflächen weiterhin zum genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören, ist eine Verpachtung erforderlich. Für die Verpachtung gelten die Vorschriften des § 20 sinngemäß.

Für die als Jagdanschluss festgestellten Grundstücke ist ein angemessenes Pachtentgelt zu entrichten. Die im bisherigen § 24 Abs. 2 vorgesehene Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die bescheidmäßige Festsetzung des Pachtentgelts für den Fall, dass keine Einigung darüber zustande kommt, entfällt. Die Höhe des Pachtentgelts ist eine rein zivilrechtliche Angelegenheit und wird auch bei den Pachtverträgen weder durch die Behörde festgesetzt, noch deren Angemessenheit durch diese überprüft.

Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über die Höhe des Pachtentgelts zustande, können diese die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen beantragen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich die angeschlossenen Grundstücke befinden. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.

Die im § 25 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung der Gemeinde bei der Erstellung des Verteilungsplans mitzuwirken bzw. deren Recht, die berechneten Anteile an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszuzahlen, ist auch hinsichtlich des Pachtentgelts anzuwenden, welches in Jagdanschläüssen anfällt, da Jagdanschlüsse nach wie vor als genossenschaftliches Jagdgebiet gelten.

Nach dem neuen **Abs. 3** ist das Pachtentgelt für die angeschlossenen Grundstücke nur auf die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen mit Grundeigentum innerhalb des Jagdanschlusses zu verteilen.

Zu § 24:

Diese Bestimmung ersetzt § 26 der bislang geltenden Fassung.

Wenn eine Verpachtung bis zum Beginn der Jagdperiode nicht zustande kommt, ist gemäß **Abs. 1** eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen.

Die Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters erfolgt künftig nicht mehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern durch die Jagdgenossenschaft im Wege eines Beschlusses des Gemeindejagdvorstands. In der Vollzugspraxis gab es oft Probleme beim „Finden“ einer Verwalterin oder eines Verwalters, weshalb die diesbezügliche Zuständigkeit auf die Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Gemeindejagdvorstand, übertragen wird.

Bestellungsakt ist - anders als bei der Bestellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, die mit Bescheid erfolgt - ein zivilrechtlicher Vertrag, in dem die Bewirtschaftung zu regeln ist, welche den jagdrechtlichen Bestimmungen entsprechen muss.

Die Bestellung ist gemäß **Abs. 2** binnen vier Wochen nach Beginn der Jagdperiode in Form eines Bestellungsvertrags vorzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für den erforderlichen Mindestinhalt des Vertrags gilt § 20 Abs. 5 sinngemäß. Dieser ist der Bezirksverwaltungsbehörde gemeinsam mit der Anzeige der Bestellung unverzüglich vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Bestellung binnen einer Frist von vier Wochen untersagen. Dies kann beispielsweise dann erfolgen, wenn die bestellte Person nicht pächterfähig ist oder gegen die Bestellung schwerwiegende Bedenken bestehen (zB weil die Person in großer räumlicher Distanz zum betreffenden Jagdgebiet wohnhaft oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, die Jagdverwaltung ordnungsgemäß und im erforderlichen Ausmaß auszuüben). Sieht es die Bezirksverwaltungsbehörde als erforderlich an, kann sie binnen dieser Frist den Bezirksjagdbeirat anhören. Empfehlenswert wird eine Anhörung des Bezirksjagdbeirats insbesondere dann sein, wenn bei der Bezirksverwaltungsbehörde Zweifel hinsichtlich der Person aufkommen bzw. diese der Bezirksverwaltungsbehörde nicht hinreichend bekannt ist. Erfolgt eine Untersagung, hat die Jagdgenossenschaft eine neue Jagdverwalterin oder einen neuen Jagdverwalter zu bestellen, wobei das Prozedere wie eben beschrieben wieder zu laufen beginnt.

Widerspricht der Vertrag über die Bestellung den jagdrechtlichen Bestimmungen, ist dessen Wirksamkeit mit Bescheid auszusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ihre rechtlichen Bedenken binnen der Untersagungsfrist mitzuteilen. Der Vertrag ist in der Folge durch die Jagdgenossenschaft entsprechend abzuändern und binnen vier Wochen neuerlich vorzulegen.

Wurden die rechtswidrigen Bestimmungen nicht entsprechend abgeändert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 vorzugehen, dh. eine Verwalterin oder einen Verwalter mit Bescheid zu bestellen.

Erfolgt keine fristgerechte Bestellung, soll - als ultima ratio - die Bestellung gemäß **Abs. 3** durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden, da sonst die Bewirtschaftung der Flächen, die auch im öffentlichen Interesse liegt, nicht gewährleistet wäre. Wenn eine sofortige Bewirtschaftung durch die Verwalterin oder den Verwalter erforderlich ist, sollte die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde im Bestellungsbescheid ausgeschlossen werden. Dies ist jedoch von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

Die Bestellung erfolgt (anders als bei der Bestellung durch die Jagdgenossenschaft) mit Bescheid, in dem auch zu bestimmen ist, wie die Bewirtschaftung zu erfolgen hat. Auf welche Art und in welchem Umfang die Bewirtschaftung zu erfolgen hat, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und richtet sich insbesondere nach der Größe des Jagdgebiets, den vorkommenden Wildarten, der Wilddichte und der Wildschadenssituation. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Verwaltung beauftragte Person hat bis zum Zustandekommen der Verpachtung die Bewirtschaftung im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen. Die Kosten trägt wiederum die betroffene Jagdgenossenschaft.

Kommt in der Folge eine Verpachtung zustande, gelten § 20 Abs. 6 und 7 sinngemäß.

Wenn die Verpachtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdperiode zustande kommt, kann die bestellte Jagdverwalterin oder der bestellte Jagdverwalter gemäß **Abs. 4** die Jagd bis zum Ende des Jagdjahres oder bis zum Ende der Jagdperiode weiter bewirtschaften. Die Dauer ist von der Jagdgenossenschaft zu bestimmen, die die Kosten der Verwaltung zu tragen hat. Wird die Weiterbewirtschaftung nur für das laufende Jagdjahr beschlossen, ist rechtzeitig vor Ablauf des Jagdjahres eine Verpachtung für den Rest der Jagdperiode zu versuchen.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 3 und bleibt inhaltlich unverändert, lediglich der Verweis wird entsprechend angepasst und der Begriff „physische“ durch „natürliche“ ersetzt.

Entspricht die bestellte Jagdverwalterin oder der bestellte Jagdverwalter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht oder kommt diese oder dieser den ihr oder ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß **Abs. 6** die Wirksamkeit der Jagdverwaltung mit Bescheid auszusetzen und die Jagdgenossenschaft aufzufordern, binnen vier Wochen eine andere geeignete Person zur Jagdverwalterin oder zum Jagdverwalter zu bestellen. Die Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird eine ungeeignete Person bestellt oder keine fristgerechte Bestellung vorgenommen, sind die Abs. 2 und 3 (Untersagung, Aussetzung der Wirksamkeit, Bestellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde) sinngemäß anzuwenden.

Die allgemein geltenden Befangenheitsregelungen für die Beschlussfassung im Gemeindejagdvorstand gelten für die Jagdverwaltung ebenso wie für die Verpachtung, das

bedeutet, dass eine Person mit einem Naheverhältnis zu jener Person, die für die Verwaltung eingesetzt werden soll, steht, nicht bei der Beschlussfassung über die Bestellung mitwirken darf. Das Gleiche gilt natürlich, wenn ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands selbst die Verwaltung übernehmen soll bzw. möchte. Auch die Teilnahme an der Sitzung des Gemeindejagdvorstands, in der es um dieses Thema geht, wird nicht empfohlen, um nicht den objektiven Anschein einer Befangenheit und damit eine etwaige Ungültigkeit des Beschlusses zu riskieren. Klar verboten ist jedoch nur die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung, nicht an der Sitzung selbst.

Die bisherigen §§ 27 (Kaution) und 28 (Erlag des Pachtentgelts) stellen hauptsächlich zivilrechtliche Angelegenheiten dar und werden daher in den Musterjagd-pachtvertrag aufgenommen, weshalb sie im Öö. Jagdgesetz 2024 entfallen können.

Zu § 25:

Diese Bestimmung ersetzt § 29 der bislang geltenden Fassung.

In der Überschrift wird der Begriff „Aufteilung“ auf „Verteilung“ geändert, da dies dem sonst verwendeten Terminus entspricht („Verteilungsplan“ - Abs. 2).

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 29 und bleibt inhaltlich unverändert. Lediglich die Verweise werden entsprechend angepasst. Der Begriff „Jagd-pachtentgelt“ umfasst auch das gemäß § 23 Abs. 2 für angeschlossene Flächen zu zahlende Pachtentgelt, welches jedoch gemäß § 23 Abs. 3 nur auf jene Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu verteilen ist, deren Grundstücke den Anschluss bilden.

Künftig soll die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde bei der Erstellung des Verteilungsplans durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands mitwirken, da es in der Vergangenheit praktische Probleme bei der Berechnung und Verteilung der Anteile am Jagdpachtentgelt gab. Die Jagdausschuss-Obleute bekamen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht die erforderlichen Informationen, die sie für die Berechnung bzw. Verteilung benötigt haben. Nunmehr soll die datenschutzrechtliche Grundlage für die Bekanntgabe der erforderlichen Daten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde an den Gemeindejagdvorstand im **Abs. 2** normiert werden.

Nach Abs. 2 zweiter Satz ist der von der Obfrau bzw. dem Obmann erstellte Verteilungsplan unverzüglich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde zum Zweck der Kundmachung zu übermitteln. Die Kundmachung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde hat über einen Zeitraum von vier Wochen zu erfolgen.

Zudem soll durch den dritten Satz im Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen werden, dass die durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands im Verteilungsplan berechneten Anteile am

Jagdpachtentgelt durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ausbezahlt werden können.

Ist eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse mit der Höhe des - auf Grund des Verteilungsplans - ausbezahlten Anteils am Jagdpachtentgelt nicht einverstanden, kann diese oder dieser gemäß **Abs. 3** binnen vier Wochen ab Auszahlung einen Einwand bei der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands erheben. Wenn diese bzw. dieser binnen acht Wochen keine oder keine dem Einwand entsprechende Entscheidung trifft, kann die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen beantragt werden. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel das betreffende Jagdgebiet liegt. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung der Obfrau bzw. des Obmanns des Gemeindejagdvorstands zurückgezogen werden. Ist dies der Fall, gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen der ursprünglich bestimmte (ausbezahlte) Anteil.

Zu § 26:

Diese Bestimmung ersetzt § 30 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 bleibt unverändert. Ebenso der erste Satz des **Abs. 2**. Künftig soll jedoch die Abtretung nicht mehr bewilligungspflichtig, sondern nur mehr ein vereinfachtes Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion erforderlich sein. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die angezeigte Abtretung untersagen, wenn diese den Interessen der Jagd oder der Land- und Forstwirtschaft zuwiderläuft. Erfolgt binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäßen Anzeige keine Untersagung, gilt die Abtretung als genehmigt. Erfolgt eine Untersagung, darf die Abtretung in dieser Form nicht vorgenommen werden.

Zu § 27:

Diese Bestimmung ersetzt § 32 der bislang geltenden Fassung.

Im § 27 sind die Gründe für die Auflösung eines Jagdpachtvertrags normiert. Diese Bestimmung wird zur Stärkung der Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer neu gestaltet und die Gründe werden erweitert bzw. konkretisiert.

Der Jagdpachtvertrag ist gemäß **Abs. 1** von der Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen aufzulösen, wenn einer oder mehrere der aufgezählten Auflösungsgründe gegeben sind. Die Auflösung erfolgt mit Bescheid. Die Auflösungsgründe gelten auch im Fall der Verpachtung eines Eigenjagdgebiets. Dies ergibt sich aus dem im § 29 Abs. 2 enthaltenen Verweis auf § 21, der die

pächterfähigen Personen aufzählt. Nur diese können Pächterin oder Pächter eines Eigenjagdgebiets sein.

Abs. 1 **Z 1 lit. b** umfasst die Fälle, in denen der Abschussplan wiederholt, in schuldhafter (vorwerfbarer) Form und in einem erheblichen Ausmaß nicht erfüllt wird. Das bedeutet, dass zB erstmalige, geringfügige oder nicht (subjektiv) vorwerfbare Untererfüllungen nicht zu einer Auflösung des Jagdpachtvertrags führen sollen. Dies bedarf jedenfalls einer Einzelfallbeurteilung der Bezirksverwaltungsbehörde, da je nach Verbisssituation, Wildstand, Ausmaß der Untererfüllung, usw. unterschiedliche Folgen eintreten können.

Der Auflösungsgrund des § 27 Abs. 1 **Z 1 lit. c** bedingt wiederholte rechtskräftige Bestrafungen wegen schwerwiegender Übertretungen der jagdrechtlichen Bestimmungen. Wird auf Grund dieser Verfehlungen die Jagdkarte entzogen, liegt der Auflösungsgrund der Z 2 lit. b vor.

Im Abs. 1 **Z 1 lit. e** wird ein neuer Auflösungsgrund normiert. Wenn die Pächterin oder der Pächter trotz überhandnehmender Wildschäden die Bejagung nicht in der erforderlichen Weise ausübt, muss der Jagdpachtvertrag aufgelöst werden. Ein solcher Grund liegt ua. dann vor, wenn trotz anhaltender, die Geringfügigkeit überschreitender Wildschäden der Abschussplan beim weiblichen Wild und/oder in der Jugendklasse wiederholt nicht erfüllt wird bzw. die Bejagung nicht rechtzeitig begonnen oder diese ohne die erforderliche Intensität betrieben wurde. Unter lit. e fallen daher auch Fälle, in denen nach Erstellung des Abschussplans aufkommt, dass eine verstärkte - über den Abschussplan (Mindestabschuss) hinausgehende - Bejagung zB auf Grund einer gravierenden Verschlechterung der Wildschadenssituation erforderlich ist.

Der im bisherigen § 32 Abs. 1 lit. g enthaltene Auflösungsgrund, dass wiederholt Jagdgäste eingeladen werden, die schwerwiegende Übertretungen der jagdrechtlichen Bestimmungen begehen, entfällt, da dies in der Praxis durch die Jagdausübungsberechtigten meist sehr schwer festzustellen ist. Durch die Neuregelung im § 31 Abs. 1, dass Jagdgastkarten grundsätzlich nur an Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen jagdlichen Legitimation ausgestellt werden dürfen, sind die meisten dieser Fälle abgedeckt. Sollten schwerwiegende Übertretungen begangen worden sein, kann nämlich angenommen werden, dass die jagdliche Legitimation ohnehin entzogen wird. Darüber hinaus ist es der oder dem Jagdausübungsberechtigten nicht zumutbar zu beurteilen, ob derartige Übertretungen durch Jagdgäste begangen wurden.

Im **Abs. 2** ist ein Antragsrecht der Jagdberechtigten (Jagdgenossenschaft bzw. Eigenjagdberechtigte) bzw. der Jagdausübungsberechtigten normiert. So soll eine der Vertragsparteien einen Antrag auf Auflösung des Jagdpachtvertrags bei der Bezirksverwaltungsbehörde stellen können, wenn die andere Vertragspartei trotz nachweislichem Hinweis einen schwerwiegenden Verstoß gegen die im Jagdpachtvertrag festgeschriebenen Vereinbarungen begeht. Dabei handelt es sich um wesentliche bzw. wiederholte Vertragsbrüche, die eine weitere Zusammenarbeit deutlich erschweren würden bzw. unmöglich machen. In diesem Fall sollen die Vertragsparteien nicht gezwungen werden, den Jagdpachtvertrag weiterhin aufrecht zu erhalten. Geringfügige Verstöße gegen einzelne Vertragsbestimmungen, die im Zusammenhang

mit der jagdlichen Bewirtschaftung bzw. mit der Verpachtung als nicht gravierend anzusehen sind, sollen jedoch nicht zu einer behördlichen Vertragsauflösung führen.

Gemäß **Abs. 3** ist das genossenschaftliche Jagdausübungsrecht neu zu verpachten bzw. zu verwalten, wenn der Jagdpachtvertrag durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufgelöst wurde und der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Soweit es aus jagdwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, hat die Jagdgenossenschaft, statt bisher die Bezirksverwaltungsbehörde, bis zur Rechtskraft des Auflösungsbescheids bzw. bis zur Neuverpachtung des genossenschaftlichen Jagdausübungsrechts eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter (§ 24) zu bestellen. In diesem Fall wird der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Auflösungsbescheid in diesem empfohlen, ebenso wie im Vertrag betreffend die Bestellung der Verwalterin oder des Verwalters. Ansonsten kann die aus jagdwirtschaftlichen Gründen erforderliche sofortige Bewirtschaftung nicht gewährleistet werden.

Abs. 4 regelt die Kostentragung für den Fall, dass der Jagdpachtvertrag durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufgelöst wird. Erfolgt eine Auflösung nach Abs. 1 aus Gründen, die allein von der Pächterin oder vom Pächter gesetzt wurden, hat diese oder dieser die Kosten, die sich daraus ergeben, zu tragen. Grundsätzlich soll es so sein, dass die- oder derjenige, die oder der den Auflösungsgrund setzt, auch den daraus resultierenden Mehraufwand zu tragen hat. Haben aber beide Vertragsteile für sich einen oder mehrere Auflösungsgründe gesetzt, dann sind die anfallenden Kosten zu teilen.

Zu § 28:

Diese Bestimmung ersetzt § 33 der bislang geltenden Fassung.

Im § 20 Abs. 1 wird die Möglichkeit aufgenommen, als Alternative zur bisherigen verpflichtenden Verpachtung, eine Verwalterin oder einen Verwalter zu bestellen. Die Art der Verwertung des Jagdausübungsrechts ist durch den Gemeindejagdvorstand zu beschließen. Um die Interessen der Mehrheit der durch den Gemeindejagdvorstand vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu wahren, können diese gemäß **Abs. 1** gegen den Beschluss des Gemeindejagdvorstands über die Art der Verwertung Widerspruch erheben. Dieser Widerspruch muss - um wirksam zu werden - von mindestens der Hälfte der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen erhoben werden, wobei diese zusammen das Eigentum an zumindest der Hälfte der das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen besitzen müssen.

Im **Abs. 2** wird normiert, dass Widersprüche beim Gemeindeamt einzubringen sind und welchen Inhalt diese aufweisen müssen, um wirksam zu werden. Die Erforderlichkeit der Einbringung beim Gemeindeamt bedeutet, dass es zB nicht zulässig ist, in Form einer Unterschriftenliste die Widersprüche von Jagdgenossinnen und Jagdgenossen einzuholen und diese der Gemeinde gesammelt zu übermitteln. Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen haben einen Widerspruch somit selbst bei der Gemeinde einzubringen.

Gemäß **Abs. 3** hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die eingelangten Widersprüche dahingehend zu überprüfen, ob diese fristgerecht eingelangt sind, ob die Widerspruchswerberin oder der Widerspruchswerber Jagdgenossin oder Jagdgenosse ist und ob die erforderlichen Mehrheiten im Sinn des Abs. 1 letzter Satz gegeben sind. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde die Unwirksamkeit des Widerspruchs mit Bescheid festzustellen. Steht ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, ist die Frage, wer zur Erhebung des Widerspruchs berechtigt ist, nach den Bestimmungen des Privatrechts zu beurteilen. Miteigentümerinnen und Miteigentümer eines Grundstücks zählen jedoch immer nur als eine Stimme. Beschlüsse des Gemeindejagdvorstands treten außer Kraft, soweit gegen sie wirksam Widerspruch erhoben wurde.

Wird gegen einen Beschluss gemäß § 20 Abs. 3 wirksam Widerspruch erhoben, hat der Gemeindejagdvorstand gemäß **Abs. 4** über die Art der Verwertung neuerlich zu entscheiden, wobei für diesen Beschluss wiederum die im § 20 Abs. 3 festgelegten Quoren erforderlich sind. Der Gemeindejagdvorstand ist bei Widersprüchen, in denen von mindestens der Hälfte der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen (mit Eigentum an zumindest der Hälfte der das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen) ein einheitlicher Gegenantrag gestellt wurde, an diesen gebunden. Die Entscheidung ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde unverzüglich zu übermitteln und durch diese bzw. diesen für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen.

Gemäß **Abs. 5** kann gegen die neuerliche Entscheidung des Gemeindejagdvorstands über die Art der Verwertung binnen der zweiwöchigen Kundmachungsfrist Widerspruch erhoben werden. Wird wirksam Widerspruch erhoben, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die überprüften Einsprüche, soweit diese wirksam geworden sind, nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat an Stelle des Gemeindejagdvorstands die notwendigen Verfügungen zu treffen.

Zu § 29:

Diese Bestimmung ersetzt § 34 der bislang geltenden Fassung.

Als Überschrift wird die bisherige Abschnittsbezeichnung „Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten“ übernommen. Diese wird in die Bezeichnung des 3. Abschnitts aufgenommen und der bisherige Abschnitt D. entfällt. Dadurch ändern sich auch die Bezeichnungen der folgenden Abschnitte.

Die im bisherigen § 34 Abs. 1 zweiter Satz enthaltene Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung für verkürzte Verpachtungen von Eigenjagden zu beantragen, entfällt mangels praktischer Anwendungsfälle. Das Jagdausübungsrecht ist daher - wenn eine Verpachtung erfolgt - jedenfalls für die Dauer der Jagdperiode zu verpachten.

Abs. 1 wird um die Verpflichtung der Übermittlung abgeschlossener Jagdpachtverträge an die Bezirksverwaltungsbehörde ergänzt. Wenn im Vertrag gesetzwidrige Bestimmungen enthalten sind, sind diese ex lege nichtig.

Im **Abs. 2** werden lediglich das Wort „sinngemäß“ eingefügt und die Verweise entsprechend angepasst.

Die **Abs. 3 und 7** bleiben inhaltlich unverändert.

Im **Abs. 4** wird die Regelung getroffen, dass die Bestimmungen über die Auflösung des Jagdpachtvertrags (§ 27) sinngemäß Anwendung finden sollen.

Abs. 5 bleibt inhaltlich unverändert, es werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Verweise angepasst.

Abs. 6 wird lediglich verständlicher formuliert, es erfolgen keine inhaltlichen Änderungen.

Zu § 30:

Diese Bestimmung ersetzt § 35 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert, lediglich die Verweise werden angepasst.

Im neuen **Abs. 2** wird die Erforderlichkeit eines Sachkundenachweises bei der Ausübung der Beizjagd (Jagd mit nach Falknerart abgetragenen und beflogenen Greifvögeln) verankert. Es ist die Absolvierung einer Ausbildung mit abschließender Prüfung erforderlich. Die Ausbildung zum Erhalt des Sachkundenachweises soll primär durch den Oö. Landesjagdverband angeboten werden. Gleichwertige Ausbildungen können aber auf Antrag mit Bescheid durch die Landesjägermeisterin bzw. den Landesjägermeister anerkannt werden. Der Sachkundenachweis kann auch in elektronischer Form ausgestellt werden und ist bei Ausübung dieser Art der Jagd neben den üblich notwendigen Legitimationen mitzuführen und im Fall einer Kontrolle den Jagdschutzorganen und Jagdausübungsberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 3 ersetzt den bisherigen § 35 Abs. 2 und wird um einen Satz erweitert. Es wird klargestellt, dass der Jagderlaubnisschein nur an Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgefolgt werden darf. Die oder der Jagdausübungsberechtigte muss daher vor Ausstellung eines Jagderlaubnisscheins prüfen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Ein Jagderlaubnisschein ist nicht erforderlich, wenn die Jagd in Begleitung der oder des Jagdausübungsberechtigten ausgeübt wird. Sollte es sich dabei um eine Jagdgesellschaft handeln,

ist die Begleitung nicht nur durch die Jagdleiterin bzw. den Jagdleiter selbst, sondern auch durch ein anderes Mitglied der Jagdgesellschaft (Jagdgesellschaftlerin oder Jagdgesellschaftler) möglich.

Im **Abs. 4** wird hinsichtlich der Bewegungsjagden festgelegt, dass ein Jagderlaubnisschein für die berechtigte Teilnahme an einer solchen Jagd nicht erforderlich ist. Davon erfasst sind jedoch nur revierinterne und nicht auch revierübergreifende Bewegungsjagden. Es ist davon auszugehen, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch ihre oder seine Einladung zur Jagdausübung im Rahmen der Bewegungsjagd legitimieren will. Eine gesonderte Erlaubnis für die tatsächliche Teilnahme ist daher nicht erforderlich.

Die Jagdausübung unter 18 Jahren soll gemäß **Abs. 5** künftig nur mehr in Begleitung einer voll geschäftsfähigen und zur Jagdausübung entsprechend legitimierten Person erlaubt sein. Die Ausstellung der Jagdkarte kann bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen, ua. aus Sicherheitsgründen soll aber die Jagdausübung nur in entsprechender Begleitung zulässig sein. Wird die Jagd gemäß Abs. 2 ausgeübt, muss eine der beiden Personen (begleitete minderjährige Person oder Begleitperson) auch den entsprechenden Sachkundenachweis besitzen.

Für die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften durch die begleitete minderjährige Person ist die Begleitperson verantwortlich. Diese hat sich daher im Nahbereich der begleiteten Person aufzuhalten, um bei Bedarf rechtzeitig eingreifen zu können.

Abs. 6 ersetzt den bisherigen § 35 Abs. 4. Das Mitführen der erforderlichen Legitimationen ist auch in elektronischer Form (zB Handy-App) zulässig. Die Pflicht zur Vorweisung an die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten umfasst auch die einzelnen Mitglieder der Jagdgesellschaft. Die Legitimationen sind daher nicht nur der Jagdleiterin bzw. dem Jagdleiter, sondern jeder einzelnen Gesellschafterin oder jedem einzelnen Gesellschafter auf Verlangen vorzuweisen.

Zu § 31:

Diese Bestimmung ersetzt § 36 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 Z 1 entspricht dem bisherigen § 36 Abs. 1 lit. a.

Z 2 regelt die Ausstellung von Jagdgastkarten an Personen, die eine gültige jagdliche Legitimation eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzen. Bei diesen Personen ist davon auszugehen, dass sie eine ähnliche jagdliche Ausbildung aufweisen, wie sie in Österreich Standard ist und daher die für die Ausübung der Jagd erforderlichen Kenntnisse besitzen.

In **Z 3** wird die Ausstellung von Jagdgastkarten an Personen mit einer jagdlichen Legitimation aus einem „Drittstaat“, dh. eines anderen als EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen

Eidgenossenschaft, näher geregelt. Sind Personen im Besitz einer jagdlichen Legitimation eines „Drittstaates“, kann eine Jagdgastkarte auch an diese ausgestellt werden.

Im neuen **Abs. 2** wird normiert, dass Personen gemäß Abs. 1 Z 3 und Personen, die über keine jagdliche Legitimation verfügen, weil in ihrem Wohnsitzstaat für die Jagdausübung keine jagdliche Legitimation erforderlich ist, die Jagd nur in Begleitung der oder des Jagdausübungsberechtigten bzw. deren oder dessen Jagdschutzorgans ausüben dürfen. Diese Personen müssen jedenfalls vor Ausstellung der Jagdgastkarte ihre „Schießfertigkeit“, also den ordnungsgemäßen Umgang mit Jagdwaffen, dem örtlich zuständigen Jagdschutzorgan bzw. der oder dem Jagdausübungsberechtigten nachweisen. Dies hat in geeigneter Weise, zB durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung einer Büchsenmacherin oder eines Büchsenmachers bzw. einer Schießstandbetreiberin oder eines Schießstandbetreibers, aber auch vor Ort durch Schussabgabe auf eine Zielscheibe, u. dgl. zu erfolgen.

Das Mindestalter wird abgeschafft, da die Jagdausübung vor Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 30 Abs. 5 ohnehin nur in Begleitung einer voll geschäftsfähigen Person erlaubt ist.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 36 Abs. 2 und bleibt inhaltlich unverändert.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 36 Abs. 3 und wird lediglich geringfügig umformuliert bzw. der Verweis entsprechend angepasst. Jagdgastkarten können künftig gemäß Abs. 5 nicht mehr nur für ein Jagdjahr, sondern für die ganze Jagdperiode von der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister (Behörde) an die Jagdausübungsberechtigten ausgestellt werden. Dies soll verhindern, dass von der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister an die Jagdausübungsberechtigten ausgestellte, im laufenden Jagdjahr jedoch nicht benötigte bzw. nicht an Jagdgäste ausgegebene Jagdgastkarten nach Ablauf des Jagdjahres entsorgt werden müssen.

Im **Abs. 5** wird der Zeitraum für die Ausstellung von Jagdgastkarten an die Jagdausübungsberechtigten auf die Jagdperiode ausgedehnt. Die Formulare sind daher für eine ganze Jagdperiode gültig. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die durch die Jagdausübungsberechtigten an die Jagdgäste tatsächlich ausgegebenen (fertig ausgefüllten) Jagdgastkarten nur für vier Wochen gültig sind (Abs. 3).

Zu § 32:

Diese Bestimmung ersetzt § 37 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird die Wortfolge „mit Geltung für das ganze Land“ entfernt, da diese nicht erforderlich ist. Die oberösterreichische Jagdkarte gilt natürlich für ganz Oberösterreich, weshalb dieser Hinweis entfallen kann.

Abs. 2 ersetzt den bisherigen § 37 Abs. 2 und es wird das Zitat angepasst. Zudem wird klargestellt, dass im Fall der technischen Möglichkeiten eine elektronische Ausstellung der Jagdkarte ebenfalls möglich ist.

Abs. 3 bleibt inhaltlich weitgehend unverändert. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit durch die jeweils zuständige Behörde wird im § 83 Abs. 1 das Recht bestimmter Registerabfragen (insbesondere Strafregister) eingeräumt. Die bisher vorgesehene verpflichtende Vorlage einer Strafregisterbescheinigung durch die Bewerberin oder den Bewerber um eine Jagdkarte kann daher entfallen.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 3a und bleibt inhaltlich unverändert.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 4.

Im **Abs. 6** wird normiert, dass der Oö. Landesjagdverband den Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeistern und den Bezirksverwaltungsbehörden eine Liste mit den Namen jener Jägerinnen und Jäger zu übermitteln hat, die am 1. Juli die Beträge gemäß Abs. 5 noch nicht bezahlt haben und deren Jagdkarte daher für das laufende Jagdjahr noch keine Gültigkeit erlangt hat.

Abs. 7 ersetzt den bisherigen § 37 Abs. 6, bleibt inhaltlich aber weitgehend gleich. Die Gründe für eine Ungültigkeit werden zur besseren Lesbarkeit in Ziffern gegliedert. In **Z 1** wird der Verweis auf Abs. 1 entfernt und der Grund leichter lesbar formuliert, nämlich, dass die Beiträge gemäß Abs. 3 für das laufende Jagdjahr nicht entrichtet wurden. **Z 2** (Unkenntlichkeit der behördlichen Eintragungen, Unterschriften und Stempel) kann wohl nur mehr die auf Papier gedruckten alten Jagdkarten betreffen. Die **Z 3 und 4** entsprechen dem Wortlaut des bisherigen § 37 Abs. 6.

Zu § 33:

In dieser Bestimmung werden die bisherigen §§ 38 und 39 über die Jagdkarte zur besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit weitgehend in einer Bestimmung zusammengefasst.

§ 33 **Abs. 1 und 2** ersetzen somit § 38 Abs. 1 und 2 der bislang geltenden Fassung, es erfolgt keine weitgehende inhaltliche Änderung. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit (**Abs. 1 Z 1**) durch die Landesjägermeisterin bzw. den Landesjägermeister oder die Bezirksverwaltungsbehörde wird im § 83 Abs. 1 das Recht bestimmter Registerabfragen (insbesondere Strafregister) eingeräumt. Im § 34 Abs. 2 wird klargestellt, dass entweder das Prüfungszeugnis oder die Jagdkarte vorgelegt werden kann, wenn die Jagdprüfung in einem anderen Bundesland abgelegt wurde. Wird nur das Prüfungszeugnis vorgelegt, ist jedenfalls eine Strafregisterauskunft einzuholen. Bei Vorlage einer Jagdkarte wird die Verlässlichkeit angenommen werden können, da ansonsten die Jagdkarte durch die zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes entzogen worden wäre. Eine gesonderte Strafregisterauskunft muss in diesem Fall nicht zwingend eingeholt werden.

Im **Abs. 3** werden zur besseren Übersichtlichkeit die bisher im § 39 verankerten Verweigerungsgründe aufgenommen. In **Z 1** wird die Wortfolge „wegen geistiger oder körperlicher Mängel“ auf „auf Grund einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung“ geändert.

Das in **Z 2** festgelegte Mindestalter für die Ausstellung der Jagdkarte wird auf 16 Jahre gesenkt, die Jagdausübung ist aber unter 18 Jahren nur in Begleitung einer voll geschäftsfähigen, zur Jagdausübung entsprechend legitimierten Person erlaubt (§ 30 Abs. 5). Nach § 11 Waffengesetz 1996 ist der Besitz von Waffen unter 18 Jahren grundsätzlich verboten. Jugendliche ab 16 Jahren können aber auf Antrag der gesetzlichen Vertretung eine Ausnahmegewilligung von diesem Verbot für Schusswaffen der Kategorie C für jagdliche oder sportliche Zwecke erlangen, wenn die oder der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. Eine weitere Ausnahme vom Verbot besteht auch, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses benötigt werden.

Die **Z 3 bis 5** ersetzen die bisherigen § 39 Abs. 1 lit. d bis f, bleiben inhaltlich aber unverändert. Lediglich die bislang vorgesehene Höchstdauer für eine Verweigerung entfällt, da die erforderliche Dauer einer Einzelfallbeurteilung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf.

Der in **Z 8** normierte Verweigerungsgrund umfasst Waffenverbote, die mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ausgesprochen wurden, das gesetzlich vorgesehene Waffenverbot im Sinn des § 11a Waffengesetz 1996 und vorläufige Waffenverbote gemäß § 13 Waffengesetz 1996.

Die neu eingefügten **Z 6** (jagdbares Wild) **und Z 7** (nicht jagdbare Tierarten) sollen dem besonderen Schutz von Tierarten vor illegaler Verfolgung Rechnung tragen, wenn diese in der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind. So sollen Personen, die wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 (nicht jagdbare Tierarten) bzw. nach § 89 Abs. 2 Z 7 (jagdbare Tierarten) rechtskräftig bestraft wurden, für mindestens fünf Jahre (gerechnet ab Rechtskraft des Straferkenntnisses) keine Jagdkarte erhalten, wenn die Verwaltungsübertretung dem besonderen Schutz der richtliniengeschützten Tierarten zuwiderläuft. In diesem Fall soll auch die Entziehung der Jagdkarte für mindestens fünf Jahre erfolgen (§ 35 Abs. 1 zweiter Satz). Dies soll dem besonderen Schutz der richtliniengeschützten Tierarten Rechnung tragen und insbesondere als Abschreckung im Zusammenhang mit der steigenden Wildtierkriminalität dienen.

In der neuen **Z 9** soll klargestellt werden, dass Personen, denen in einem anderen Bundesland die Jagdkarte rechtskräftig entzogen oder deren Ausstellung rechtskräftig verweigert wurde, auch in Oberösterreich keine Jagdkarte erlangen sollen. Zu diesem Zweck erfolgt eine Information der Bundesländer untereinander.

Im **Abs. 4**, der den bisherigen § 39 Abs. 2 ersetzt, wird der Begriff „Forstzöglinge“ als nicht mehr zeitgemäß entfernt. Nunmehr wird auch klargestellt, für welche Jugendliche (Schülerinnen und

Schüler einer HBLA für Forstwirtschaft, Berufsjägerlehrlinge) das für die Ausstellung der Jagdkarte erforderliche Mindestalter von 16 Jahren nicht gelten soll. Die Ausstellung einer Jagdkarte ist in diesen Fällen auch vor Vollendung des 16. Lebensjahres möglich, wenn die Schulleitung bzw. die Leitung des Ausbildungsbetriebs um die Ausstellung der Jagdkarte ansucht.

Abs. 5 wird verständlicher formuliert, bleibt inhaltlich aber weitgehend gleich (bisheriger § 39 Abs. 3). Sinn dieser Bestimmung ist, dass die gesetzten strafbaren Handlungen wegen denen eine Strafe verhängt wurde, ihrer Art nach in Zusammenhang mit der Jagdausübung als kritisch anzusehen sind. Handelt es sich um Delikte gegen das Leben, die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, dann ist jedenfalls von einem entsprechenden Zusammenhang auszugehen. Ebenso bei jenen, die mit Alkohol- oder Suchtmittelkonsum in Verbindung stehen. Bei rein vermögensrechtlichen Delikten muss das zB nicht immer der Fall sein. Es muss daher eine Einzelfallprüfung dahingehend erfolgen, ob die betreffende Person trotz der rechtskräftigen Bestrafung als verlässlich im Zusammenhang mit der Jagdausübung anzusehen ist, vor allem im Hinblick mit dem damit verbundenen Waffenbesitz und Waffengebrauch.

Dies gilt jedoch nicht, wenn in einem Straferkenntnis gemäß § 89 Abs. 6 zugleich die Jagdkarte entzogen wird.

Gemäß **Abs. 6** hat die jeweils zuständige Behörde den Oö. Landesjagdverband und die Landesregierung über die erfolgte Verweigerung der Jagdkartenausstellung zu informieren.

Zu § 34:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 3 bis 6. Es erfolgt keine weitgehende inhaltliche Änderung. Der Zusatz „(Jahres-)“ wird im ersten Satz des **Abs. 2** entfernt.

Abs. 3 regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Jagdprüfung. Ein Mitglied der Prüfungskommission ist eine rechtskundige Bedienstete oder ein rechtskundiger Bediensteter einer Bezirksverwaltungsbehörde. Durch die Änderung des Wortes „der“ auf „einer“ ist es nun möglich, auch eine rechtskundige Bedienstete oder einen rechtskundigen Bediensteten irgendeiner oberösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörde in die Prüfungskommission aufzunehmen. Die Bindung an den konkreten Bezirk fällt damit weg.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 6 und bleibt inhaltlich unverändert. Es wird lediglich klargestellt, dass die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister mit Bescheid zu entscheiden hat, ob die jagdliche Eignung auf Grund der Gleichwertigkeit der Jagdausbildung bzw. Eignungsprüfung im jeweiligen Staat gegeben ist.

Zu § 35:

Diese Bestimmung ersetzt § 40 der bislang geltenden Fassung.

Im neuen **Abs. 1** wird die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Entziehung der Jagdkarte klar geregelt. Bislang war es teilweise unklar, welche Behörde die Jagdkarte zu entziehen hatte, vor allem wenn die betreffende Person in der Zwischenzeit in einen anderen Bezirk verzogen ist oder wenn der Entziehungsgrund in einem anderen als dem Wohnsitzbezirk verwirklicht wurde. Um Rechtsklarheit zu schaffen, wird nunmehr die Zuständigkeit im Oö. Jagdgesetz 2024 festgelegt. Es soll sich um jene Bezirksverwaltungsbehörde handeln, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Person den aktuellen Hauptwohnsitz (in OÖ) hat und nicht jene, die die Jagdkarte ursprünglich ausgestellt hat. Ist der Entziehungsgrund die Begehung einer strafbaren Handlung, ist es für das Entzugsverfahren (anders als beim Strafverfahren) irrelevant, wo diese begangen wurde (auch in einem anderen Bezirk oder Bundesland).

Verfügt die Inhaberin oder der Inhaber der zu entziehenden Jagdkarte nicht über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich, ist die Landesregierung für die Entziehung zuständig. Ebenso wenn sich aus anderen Gründen die örtliche Zuständigkeit einer bestimmten Bezirksverwaltungsbehörde nicht feststellen lässt.

Diese Klarstellung ist vor allem deswegen wichtig, weil die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister seit der Novelle LGBl. Nr. 32/2012 für die Ausstellung der Jagdkarten zuständig ist. Die Entziehung der Jagdkarte soll jedoch weiterhin durch die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landesregierung erfolgen.

Im Abs. 1 wird zudem ein Satz für den Fall der Verwirklichung des Verweigerungsgrundes gemäß § 33 Abs. 3 Z 6 und 7 eingefügt (Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 bzw. gemäß § 89 Abs. 2 Z 7). In einem solchen Fall ist die Jagdkarte für mindestens fünf Jahre zu entziehen. Dies soll dem besonderen Schutz der richtliniengeschützten Tierarten Rechnung tragen und insbesondere als Abschreckung im Zusammenhang mit der steigenden Wildtierkriminalität dienen.

Der neu eingefügte **Abs. 2** regelt jene Fälle, in denen bekannt wird, dass eine Inhaberin oder ein Inhaber einer in einem anderen Bundesland oder einer im Ausland ausgestellten jagdlichen Legitimation einen Entziehungsgrund im Sinn des Abs. 1 auf oberösterreichischem Landesgebiet verwirklicht hat. Die oberösterreichischen Behörden können in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellte jagdliche Legitimationen nicht entziehen. Nunmehr haben sie jedoch die Möglichkeit und auch die Pflicht, die Ausübung der Jagd in Oberösterreich zu untersagen. Die Untersagung hat in Form eines Bescheids - wenn die Jagdkarte im anderen Bundesland entzogen wurde - für die Dauer des Entzugs der jagdlichen Legitimation des anderen Bundeslandes zu erfolgen. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Entziehungsgrund verwirklicht wurde.

Gemäß dem neuen **Abs. 3** hat die jeweils zuständige Behörde den Oö. Landesjagdverband und die Landesregierung über den erfolgten Entzug der Jagdkarte gemäß Abs. 1 bzw. die erfolgte Untersagung der Jagdausübung gemäß Abs. 2 umgehend zu informieren. Erfolgt der Entzug auf Grund des Abs. 1 letzter Satz durch die Landesregierung, hat diese den Oö. Landesjagdverband zu informieren.

Abs. 4 normiert eine Abgabeverpflichtung nach Zustellung des Entziehungsbescheids bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat. Wird die Abgabeverpflichtung bereits im Bescheid normiert, kann diese nach den Bestimmungen des VVG (Zwangsstrafe) durchgesetzt werden.

Im **Abs. 5** wird klargestellt, dass während der Dauer des Jagdkartenentzugs natürlich auch keine Jagdgastkarten an die betreffende Person ausgestellt werden dürfen. Die Jagdausübung soll auch nicht über diesen Umweg ermöglicht werden. Zudem verlieren an diese Personen ausgestellte Jagderlaubnisscheine nunmehr ex lege ihre Gültigkeit. Dies soll verhindern, dass bei (noch) nicht erfolgter Abgabe der Jagdkarte jagdliche Legitimationen ausgestellt werden bzw. weiterhin Geltung haben.

Gemäß **Abs. 6** kommt Beschwerden gegen Entzugsbescheide keine aufschiebende Wirkung zu, weshalb der Entzug sofort rechtskräftig wird. Dies war bisher nicht geregelt, soll nun aber eine weitere Zulässigkeit der Jagdausübung bis zur Entscheidung des Oö. Landesverwaltungsgerichts verhindern. Die Entziehung der Jagdkarte erfolgt wegen schwerwiegender Gründe, auf Grund derer auch verhindert werden soll, dass die Jagd durch diese Person weiterhin ausgeübt wird. In der Regel fehlt deren Verlässlichkeit in Bezug auf die rechtmäßige Jagdausübung. Ein Abweichen vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist in diesem Zusammenhang daher jedenfalls als erforderlich anzusehen. Durch den ex lege-Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist ein gesonderter Ausspruch im Entziehungsbescheid nicht erforderlich.

Zu § 36:

Diese Bestimmung ersetzt § 41 der bislang geltenden Fassung.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird diese Bestimmung in Ziffern gegliedert. Die **Z 1** entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 3 und wird inhaltlich konkreter gefasst. **Z 2** entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 1 und bleibt inhaltlich weitgehend unverändert. In **Z 3** wird die Formulierung angepasst, inhaltlich aber keine Änderung zum bisherigen § 41 Abs. 2 vorgenommen.

Zu § 37:

Diese Bestimmung ersetzt die §§ 42 und 43 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 1 und bleibt inhaltlich unverändert, es wird lediglich der allgemeine Begriff „Jagdschutzorgane“ als Überbezeichnung für Jagdhüterinnen und Jagdhüter bzw. Berufsjägerinnen und Berufsjäger eingefügt und die Formulierung etwas abgeändert.

Um ein effizientes Tätigwerden und eine unvoreingenommene Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan zu gewährleisten sowie zur entsprechenden Erfüllung der Verpflichtung zum Jagdschutz, wird empfohlen, revierfremde Personen als Jagdschutzorgane einzusetzen. So soll ua. auch verhindert werden, dass Jagdschutzorgane auf Grund der pflichtgemäßen Ausübung des Jagdschutzdienstes unerwünschten Konsequenzen von Seiten der örtlichen Jägerschaft ausgesetzt sind.

Abs. 2 wird zeitgemäßer formuliert, vor allem die Begriffe „Futternot“, „Raubzeug“ und „Raubwild“ werden gestrichen, da diese nicht mehr dem gängigen Sprachgebrauch entsprechen.

Im **Abs. 3** (bisheriger § 43 Abs. 1) wird die Bewilligungspflicht für die Bestellung gemeinsamer Jagdschutzorgane bei aneinandergrenzenden Jagdgebieten gestrichen. Dies soll in die Verantwortung der Jagdausübungsberechtigten übergehen. Diese sind gemäß Abs. 1 dafür verantwortlich, dass der Jagdschutz in ihren Jagdgebieten so ausgeübt wird, dass der erforderliche Schutz der Jagd gewährleistet ist. Die behördliche Zuständigkeit kann daher entfallen.

Abs. 4 entspricht dem letzten Satz des bisherigen § 43 Abs. 1, der die Verpflichtung zur Bestellung von Berufsjägerinnen und Berufsjägern in Eigenjagdgebieten regelt. Nunmehr soll statt einer Berufsjägerin oder einem Berufsjäger auch ein Forstorgan im Sinn des § 104 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ausgenommen Forstwarte) diese Aufgabe übernehmen können. Voraussetzung ist, dass das Forstorgan eine gültige Jagdkarte besitzt. Ein Forstorgan im Sinn des § 104 Abs. 2 Forstgesetz 1975 ist auf Grund seiner dienstlichen Verpflichtung meist im betreffenden Jagdgebiet anwesend, mit den örtlichen Gegebenheiten daher im Regelfall bestens vertraut und verfügt auf Grund seiner Ausbildung (ausgenommen Forstwarte) über die Kenntnisse, die für die Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan erforderlich sind.

Forstorgane gemäß § 104 Abs. 2 Forstgesetz 1975 sind „Forstwirte, Forstassistenten, Förster, Forstadjunkten und Forstwarte“. Die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst ersetzt bereits bisher die Ablegung der Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung oder der Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung. Das bedeutet, dass „Forstwirte“ und „Förster“, die zu den Forstorganen zählen und die Staatsprüfung abgelegt haben müssen, auch nach der bisherigen Rechtslage keine gesonderte Prüfung für den Jagdschutzdienst ablegen mussten.

Für den Fall, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte den Jagdschutz selbst ausüben möchte, ist nunmehr gemäß **Abs. 5** keine behördliche Bewilligung mehr erforderlich (der bisherige § 43 Abs. 2 wird durch diesen Absatz ersetzt). Es genügt eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde, die diese binnen vier Wochen zu prüfen hat. Erfüllt die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht die Voraussetzungen für eine Bestellung als Jagdschutzorgan, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausübung des Jagdschutzes durch diese Person zu untersagen. Macht sie dies nicht binnen vier Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige, gilt die Ausübung als genehmigt.

Der bisherige § 42 Abs. 3 wird gestrichen. Der Jagdschutz liegt in der Verantwortung der Jagdausübungsberechtigten. Er ist insbesondere in jenem Ausmaß auszuüben, wie es auf Grund der Lage und Größe des Reviers, der vorkommenden Wildarten und sonstigen örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Die Beurteilung, ob der Verpflichtung zum Jagdschutz im Einzelfall nachgekommen wurde (zB im Fall einer Anzeige), obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, die diese im Regelfall auf Grundlage eines jagdfachlichen Gutachtens vornehmen wird.

Zu § 38:

Im **Abs. 1** wird der bislang geltende § 44 aufgenommen, der die Voraussetzungen für die Bestellung eines Jagdschutzorgans regelt. Der Begriff „eigenberechtigte“ wird durch die Wortfolge „voll geschäftsfähige“ ersetzt. Zudem wird klargestellt, dass Jagdschutzorgane im Zeitpunkt ihrer Bestellung die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen müssen. Dies deshalb, weil sie als Hilfsorgane der Behörden tätig werden und ihnen die Stellung als Beamtin oder Beamter zukommt. Beamtinnen und Beamte müssen in Österreich die österreichische Staatsbürgerschaft aufweisen.

Statt der bisherigen lit. a wird in **Z 1** normiert, dass die Person, die zum Jagdschutzorgan bestellt werden soll, im Besitz einer gültigen Jagdkarte sein muss. Bislang mussten die Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte gegeben sein. Der Besitz einer gültigen Jagdkarte (auch aus einem anderen Bundesland) im Zeitpunkt der Bestellung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung, da Jagdschutzorganen eine besondere Verantwortung zukommt, die eine entsprechende jagdliche Praxis jedenfalls voraussetzt. **Z 2** entspricht dem bisherigen § 44 lit. b. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit durch die Behörde wird im § 83 Abs. 1 das Recht bestimmter Registerabfragen (insbesondere Strafregister) eingeräumt. In **Z 3** (bisheriger § 44 lit. c) wird die Ausbildung zum Forstorgan (ausgenommen Forstwarte) als weiterer Nachweis eingefügt, da dieses gemäß § 37 Abs. 4 die Funktion einer Berufsjägerin oder eines Berufsjägers übernehmen kann.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 1. Es wird nur der Begriff „Bestätigung“ durch „Bewilligung“ ersetzt, da diese in Bescheidform zu erfolgen hat und die bisherige Bezeichnung als „Bestätigung“ irreführend war. Im Zusammenhang mit dem Widerruf wird jedoch auf beide Begriffe abgestellt, da auch die bisher erfolgten Bestätigungen davon umfasst sind.

Der bisherige letzte Satz des § 46 Abs. 1, der den Widerruf der Bestätigung bzw. Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde regelt, wird in einen eigenen **Abs. 3** aufgenommen. Die Gründe für einen Widerruf der Bestätigung bzw. Bewilligung werden ausgedehnt. Demnach ist die Bestätigung bzw. Bewilligung zu widerrufen, wenn die oder der Jagdausübungsberechtigte die Bestellung des Jagdschutzorgans zurückzieht, das Jagdschutzorgan seiner Aufgabe nicht gerecht wird, ein Umstand eintritt, der eine Bestätigung bzw. Bewilligung ausschließen würde oder das Jagdschutzorgan seine Funktion zurücklegt. Die Zurückziehung der Bestellung durch Jagdausübungsberechtigte und die (freiwillige) Zurücklegung der Funktion durch das Jagdschutzorgan waren bislang nicht geregelt, weshalb die Bezirksverwaltungsbehörde keine gesetzliche Grundlage für einen Widerruf hatte. Zudem werden die Gründe für einen Widerruf zur besseren Übersichtlichkeit in Ziffern gegliedert und die Anhörungs- bzw. Informationspflichten im letzten Satz klargestellt.

Gemäß **Abs. 4**, der dem bisherigen § 46 Abs. 2 entspricht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach erfolgter Bestätigung bzw. Bewilligung der Bestellung die Angelobung vorzunehmen und den Dienstausweis und das Jagdschutzabzeichen auszustellen. Klargestellt wird der Fall, dass ein Jagdschutzorgan auch für folgende Jagdperioden (wenn sich zB die Jagdausübungsberechtigten oder das Jagdgebiet, für das die Zuständigkeit gegeben ist, ändern) wieder bestellt wird. In diesem Fall ist nur die Bewilligung der Bestellung erforderlich, eine neuerliche Angelobung durch die Bezirksverwaltungsbehörde kann entfallen.

Abs. 5 enthält die - bisher im § 46 Abs. 3 enthaltene - Verpflichtung zum Tragen des Jagschutzabzeichens und zum Vorweisen des Dienstausweises auf Verlangen, welche naturgemäß das Mitführen bedingt. Die Bestimmung wird etwas gekürzt und zeitgemäßer formuliert. Das Aussehen des Dienstausweises und des Jagschutzabzeichens wird durch Verordnung der Landesregierung näher geregelt (**Abs. 8**).

Im **Abs. 6** ist eine Fortbildungsverpflichtung für Jagdschutzorgane normiert, die spätestens alle vier Jahre zu absolvieren und dem Oö. Landesjagdverband entsprechend nachzuweisen ist, wenn eine andere als die vom Oö. Landesjagdverband angebotene Fortbildungsveranstaltung besucht wurde. Im Hinblick darauf, dass die Jagdschutzorgane die wesentliche Ausbildung für ihre Tätigkeit mit der Ablegung der Jagdprüfung und der Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung oder Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung erwerben, wird der Besuch einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung insbesondere zu „Auffrischungszwecken“ als sinnvoll erachtet. Eine regelmäßige Schulung der Jagdschutzorgane ist daher grundsätzlich vorzusehen, da deren Verhalten auf Grund ihrer Stellung als Hilfsorgane der (jeweils zuständigen) Bezirksverwaltungsbehörde auch dieser zugerechnet wird. Bei einem Fehlverhalten der Schutzorgane können negative Folgen sowohl für die Bezirksverwaltungsbehörde als auch für das Jagdschutzorgan selbst eintreten (Amtsmissbrauch, Amtshaftung). Daraus ergibt sich das Erfordernis einer regelmäßigen Fortbildung bzw. einer zyklischen Auffrischung der notwendigen Kenntnisse, um diese negativen Folgen möglichst zu vermeiden. Die Organisation von Aus- bzw. Fortbildungskursen für Jagdschutzorgane ist eine der Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands (vgl. § 71 Z 5). Der Fortbildungsverpflichtung kann jedoch auch durch den Besuch einer gleichwertigen Veranstaltung, in deren Rahmen die durch Verordnung

gemäß Abs. 8 festgelegten Inhalte vermittelt werden, nachgekommen werden. Wird eine solche Veranstaltung besucht, ist dies dem Oö. Landesjagdverband entsprechend mitzuteilen, damit dieser die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung überprüfen und eine etwaige Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde vornehmen kann.

Der Oö. Landesjagdverband hat zum Zweck der Erfassung der Jagdschutzorgane und der Terminisierung der wiederkehrenden Fortbildungsverpflichtung ein Verzeichnis einzurichten. Darüber hinaus enthält Abs. 6 die Verpflichtung des Oö. Landesjagdverbands, die Bezirksverwaltungsbehörde, die das Jagdschutzorgan betraut hat, über den Nichtbesuch der verpflichtenden Fortbildungsveranstaltung zu verständigen. Durch diese Verständigungspflicht bekommen die Bezirksverwaltungsbehörden die Möglichkeit, die Einhaltung der Fortbildungspflicht effektiv zu kontrollieren und die entsprechenden behördlichen Maßnahmen zu treffen. Kommt ein Jagdschutzorgan seiner Fortbildungsverpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies seitens des Oö. Landesjagdverbands der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet, ist die Bestätigung bzw. Bewilligung durch diese zu widerrufen. Die oder der Jagdausübungsberechtigte, die oder der das Jagdschutzorgan bestellt hat, ist vor dem Widerruf anzuhören.

Wenn das Jagdschutzorgan jedoch besondere, nicht durch eigenes Verschulden eingetretene Umstände glaubhaft machen kann, die den rechtzeitigen Besuch der Fortbildungsveranstaltung unmöglich gemacht haben, hat kein Widerruf zu erfolgen. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn auf Grund einer Erkrankung bzw. eines Unfalls eine Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung nicht möglich war. In einem solchen Fall ist die Bestätigung bzw. Bewilligung erst dann zu widerrufen, wenn die Fortbildungsveranstaltung nicht binnen eines Jahres ab Wegfall des Verhinderungsgrundes besucht wird. Entsprechende (ärztliche) Bestätigungen sind als Nachweis für die Verhinderung vorzulegen.

Zum Zweck der Erfassung der betrauten Jagdschutzorgane und zur Überprüfbarkeit der Einhaltung der Fortbildungspflicht hat die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde den Oö. Landesjagdverband gemäß **Abs. 7** über die erfolgte Bestätigung bzw. Bewilligung zu informieren und jene Daten der bestätigten Jagdschutzorgane zu übermitteln, die für die Führung des Verzeichnisses erforderlich sind. Die gesetzliche Verpflichtung des Oö. Landesjagdverbands zur Führung des Verzeichnisses und die diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden, zu diesem Zweck die Daten der betrauten Jagdschutzorgane (Name, Geburtsdatum, Adresse, Betrauungs- und Ausstellungsdaten, Nummer des Dienstaussweises, Zuständigkeitsbereich) dem Oö. Landesjagdverband bekanntzugeben, dienen auch der Rechtfertigung zur Übermittlung der Daten im Sinn der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 39:

Diese Bestimmung ersetzt § 45 der bislang geltenden Fassung.

Die **Abs. 1, 4 und 5** bleiben inhaltlich weitgehend unverändert und entsprechen dem bisherigen § 45 Abs. 1, 4 und 5.

Im **Abs. 2** wird klargestellt, dass zur Prüfung nur Personen zugelassen werden dürfen, die in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre eine Jagdkarte gelöst haben. Es soll dadurch vermieden werden, dass Personen, die die Jagdprüfung bereits vor langer Zeit absolviert und die Jagd vielleicht schon länger nicht mehr aktiv ausgeübt haben, als Jagdschutzorgan tätig werden, die dafür erforderliche jagdliche Praxis jedoch eventuell nicht aufweisen können. Diese Voraussetzung wird an jene für die Pächterfähigkeit (§ 21) angepasst. Nicht erforderlich ist die österreichische Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Zulassung bzw. Ablegung der Prüfung. Diese ist erst bei der Bestellung bzw. Bewilligung der Bestellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich (vgl. auch die Ausführungen zu § 38 Abs. 1).

Zudem wird klargestellt, dass der Nachweis der (positiven) Absolvierung eines Fachkurses und nicht des bloßen Besuchs gemeint ist und die Wortfolge „von der Landesregierung bewilligten oder anerkannten“ vor dem Wort „Fachkurses“ entfernt und durch einen Verweis auf § 40 ersetzt wird.

Abs. 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 45 Abs. 3. Unter Waffengebrauch im Sinn des Abs. 3 Z 3 ist auch der Umgang mit bzw. die Handhabung von Waffen der Kategorie B zu verstehen, da diese für bestimmte Zwecke auch bei der Jagdausübung verwendet werden dürfen.

Im **Abs. 6** wird § 10 der Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021 übernommen. Danach werden Jagddienstprüfungen, die in einem anderen Bundesland absolviert wurden und gleichwertig sind, anerkannt, wenn eine Zusatzprüfung (Oö. Jagd- und Naturschutzrecht) bei der Landesregierung abgelegt wird. In diesem Fall ist die Voraussetzung des § 38 Abs. 1 Z 3 für die Bestellung als Jagdschutzorgan als erfüllt anzusehen. Die Anerkennung erfolgt mit Bescheid der Landesregierung nach positiver Ablegung der Zusatzprüfung.

Zu § 40:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 45a der bislang geltenden Fassung, lediglich Abs. 3 wird geringfügig umformuliert.

Zu § 41:

Diese Bestimmung ersetzt § 47 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird die Wortfolge „den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen“ durch die Wortfolge „den das Strafgesetz Beamtinnen und Beamten (§ 74 Z 4 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023)“ ersetzt, da dies die zeitgemäße Formulierung darstellt.

Im **Abs. 2** wird der Begriff „Jagdgewehr“ auf „Jagdwaffe“ und das Wort „tragen“ auf „führen“ sowie im **Abs. 3 Z 3** der Begriff „betroffene“ auf „angetroffene“ geändert.

Die **Abs. 4 und 7** bleiben inhaltlich unverändert.

Im **Abs. 5 Z 1** wird die Befugnis aufgenommen, bestimmte mitgeführte Behältnisse und Fahrzeuge zu durchsuchen. Daher darf ein Jagdschutzorgan künftig insbesondere auch in Kofferräume Einsicht nehmen.

In **Z 1** wird ein Satz angefügt, der Jagdschutzorgane ermächtigt, in bestimmten begründeten Fällen von einer Anzeige abzusehen und eine Ermahnung auszusprechen. Bisher mussten Jagdschutzorgane bei Verdacht des Verstoßes gegen jagdrechtliche Bestimmungen ausnahmslos Anzeige erstatten. Ein Absehen von einer Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde bei geringfügigen Verstößen war bislang nicht zulässig. Wesentliche Neuerung der Befugnisse der Jagdschutzorgane ist, dass nunmehr eine solche Abstandnahme von einer Anzeige möglich ist. Voraussetzung für ein solches Vorgehen ist, dass die Folgen der Tat unbedeutend und das Verschulden der oder des Beschuldigten gering sind. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn jemand die Jagd ausübt ohne die dafür erforderlichen jagdlichen Legitimationen bei sich zu haben. Kennt das Jagdschutzorgan diese Person bzw. weiß es, dass diese über die erforderlichen jagdlichen Legitimationen verfügt, kann bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen auf Grund dieses in der Regel geringfügigen Verstoßes von einer Anzeige abgesehen werden, ohne Gefahr zu laufen, einen Amtsmissbrauch zu begehen. Jedenfalls nicht erfasst sind die im § 89 Abs. 2 normierten Straftatbestände, da es sich dabei um „schwerwiegende Delikte“ handelt, die eine Ermahnung von vornherein ausschließen.

In **Z 2** wird das Recht auf die Tötung einer Katze insofern eingeschränkt, als diese nunmehr als offensichtlich herrenlos erkennbar sein und weiter als 300 Meter zum nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden muss. Ob eine Katze herrenlos ist, kann zB durch deren körperliche Verfassung oder das Tragen eines Halsbandes erkennbar sein. Trägt eine Katze zB ein Halsband, weist sie einen gepflegten Zustand auf oder ist bekannt, wem die Katze gehört, darf diese nicht getötet und muss freigelassen werden, wenn sie sich in einer Falle befindet. Werden diese Regelungen von einem Jagdschutzorgan bzw. von Jagdausübungsberechtigten nicht eingehalten, stellt die Tötung einer Katze eine Überschreitung der Befugnisse dar, was gemäß § 89 Abs. 2 Z 6 strafbar ist. Zudem wird der Begriff „Blindenhund“ auf „Assistenzhund“ abgeändert, da ersterer nicht mehr zeitgemäß ist und Herdenschutz Hunde in die Aufzählung aufgenommen.

Im **Abs. 6** wird eine Verständigungspflicht beim Abschuss eines Hundes oder einer Katze normiert, wenn dieser durch ein Jagdschutzorgan getötet wurde. In diesem Fall haben Jagdschutzorgane die Jagdausübungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

Gemäß **Abs. 8** besteht nunmehr eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht der kontrollierten Personen an der Kontrolle durch Jagdschutzorgane. Insbesondere haben diese auch die Anweisungen der

Jagdschutzorgane zu befolgen. Der diesbezügliche Verwaltungsstraftatbestand wird im § 89 Abs. 1 Z 10 aufgenommen.

Abs. 9 regelt, was mit dem Kadaver eines rechtmäßig getöteten Hundes bzw. einer rechtmäßig getöteten Katze zu passieren hat. Die Jägerin oder der Jäger hat die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten über die Tötung unverzüglich zu informieren. Diese oder dieser hat die Halterin oder den Halter eines getöteten Tieres unverzüglich zu verständigen. Die Halterin oder der Halter kann in der Folge eine Aushändigung des Kadavers verlangen. Ist eine Eruiierung der Halterin oder des Halters nicht möglich (zB weil das Tier nicht gechipt ist) oder verlangt diese oder dieser keine Aushändigung des Kadavers, ist dieser unverzüglich fachgerecht zu entsorgen (Tierkörperverwertung Oberösterreich - TKV). Die Erlegung eines Hundes ist unter Darlegung der maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

Zu § 42:

Diese Bestimmung ersetzt § 48 Abs. 1 und 2 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird der Begriff „Landeskultur“ durch die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

Im **Abs. 2** wird klargestellt, dass geschonte Tiere während der Schonzeit nicht gejagt, gefangen und absichtlich getötet werden dürfen. Es kommt in der Praxis vor, dass zB geschonte Wildtiere ohne Absicht mit dem Auto angefahren und getötet werden oder zB auch Wildtiere im Zuge von Mäharbeiten ums Leben kommen. Solche unabsichtlich erfolgten Tötungen von geschonten Wildtieren sollen nicht strafbar sein.

Vom Verbot des Fangens sind unabsichtlich erfolgte und nicht vermeidbare Beifänge geschonter Wildtiere nicht umfasst. Die Fallen sind auf Grund der gesetzlich normierten Verpflichtung ohnehin regelmäßig zu kontrollieren und unabsichtlich gefangene Tiere unverzüglich freizulassen.

Zudem wird im letzten Satz des Abs. 2 eine Ausnahme vom Verbot des Entfernens von Gelegen und Nestern aufgenommen, wenn diese zum Schutz der Brut unbedingt erforderlich ist. In der Praxis sind zB jene Fälle gemeint, in denen vor der Durchführung von Mäharbeiten die zu mähenden Flächen nach Kitzen und Gelegen abgesucht werden. Zum Schutz der Gelege sollen diese vor Beginn der Arbeiten von der Stelle entfernt werden können, was nach der bisherigen Regelung verboten gewesen wäre.

Im neuen **Abs. 3** wird eine Ausnahme von den Verboten des Abs. 2 für Tiere normiert, die nachweislich aus einer Zucht stammen. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Wildarten im Sinn des § 43 Abs. 5, die zum Zweck der Aufstockung bzw. Stützung von Beständen oder Wiederansiedelung gezüchtet bzw. aufgezogen und in der Folge in die Natur ausgesetzt werden. Diese dürfen nach wie vor nicht gejagt, gefangen und absichtlich getötet werden.

Zu § 43:

Diese Bestimmung ersetzt § 48 Abs. 3 bis 8 der bislang geltenden Fassung.

Im neuen **Abs. 1** wird der Fall geregelt, dass Wild trotz ordnungsgemäßer Zäunung in eine geschützte Kulturlfläche eindringt und dort Schäden verursacht bzw. deren Eintritt auf diesen Flächen durch das Eindringen droht. Solches Wild darf ohne Abschussplan und unabhängig von einer allfällig verordneten Schonzeit (jedoch unter Einhaltung der Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes) durch die Jagdausübungsberechtigten oder durch von diesen ermächtigte Jägerinnen und Jäger erlegt werden. Davon ausgenommen sind jedoch Wildarten, die dem strengen Schutz gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegen. Bezüglich dieser Wildarten muss bei Bedarf mit Zwangsabschuss vorgegangen oder eine Ausnahmebewilligung eingeholt werden. Der Abschuss ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden. Eine Anrechnung auf den Abschussplan kann auf Ersuchen der oder des Jagdausübungsberechtigten erfolgen.

Unter den Begriff der geschützten Kulturlfläche fallen sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch Aufforstungen und Naturverjüngungen.

Gemäß Abs. 5 wird die Voraussetzung eines erheblichen Schadens auf Wildarten beschränkt, die unter den strengen Schutz des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie fallen. Nunmehr ist es gemäß **Abs. 2 Z 2** möglich, dass auch dann eine Ausnahme von der Schonzeit bewilligt werden kann, wenn es sich um Schäden handelt, deren Erheblichkeit nicht nachgewiesen ist, es aber trotzdem Handlungsbedarf gibt. Der Begriff „Viehbeständen“ wird auf die Wortfolge „in der Tierhaltung“ geändert, welche dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 lit. b der FFH-Richtlinie entspricht.

Die **Z 3** wird umformuliert und an den Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 lit. 1 der FFH-Richtlinie angepasst.

Zudem wird ein amtswegiges Einschreiten der Landesregierung für besondere Situationen, in denen schnell gehandelt werden muss, vorgesehen.

Abs. 3 normiert die rechtliche Möglichkeit der Landesregierung, mit Bescheid nicht letale Vergrämungsmaßnahmen von Amts wegen anzuordnen, wenn dies wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Dies soll ein rasches Handeln der Landesregierung ermöglichen, insbesondere dann, wenn das Leben, die Gesundheit und/oder die Sicherheit von Menschen gefährdet sind. Die gesetzten Vergrämungsmaßnahmen müssen der Landesregierung unverzüglich nach deren Durchführung gemeldet und von den Jagdausübungsberechtigten geduldet werden.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen solchen Bescheid ist erforderlich, da es sich um unverzüglich umzusetzende Maßnahmen handelt, die zur Abwendung bestimmter akuter Gefahren unabdingbar sind. Ein Abwarten eines Rechtsmittels bzw. einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wäre in diesen Fällen nicht möglich. Zudem handelt es sich

um nicht letale Maßnahmen, weshalb eine sofortige Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen auch keinen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand befürchten lässt.

Abs. 4 ersetzt den bisherigen § 48 Abs. 4. Nunmehr kann die Landesregierung unter den genannten Voraussetzungen die durch Verordnung festgelegte Schonzeit abändern. Diese Abänderung darf jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderjahr bestimmt werden. Die Landesregierung hat künftig den Oö. Landesjagdverband und die Landwirtschaftskammer Oberösterreich vor der Bescheiderlassung anzuhören.

Im **Abs. 5** wird im letzten Satz klargestellt, dass eine Ausnahmegewilligung aus Gründen des Abs. 2 Z 2 nur dann erteilt werden darf, wenn es sich um (drohende) Schäden handelt, die als erheblich zu beurteilen sind.

Abs. 6 regelt den Mindestinhalt von Bescheiden, mit denen eine Ausnahme von der verordneten Schonzeit bewilligt bzw. verfügt wird. Z 3 wird um die Vergrämungsmittel ergänzt, ansonsten erfolgen keine inhaltlichen Änderungen zum bisherigen § 48 Abs. 6.

Im **Abs. 7** (bisheriger § 48 Abs. 7) werden lediglich die Verweise aktualisiert.

Abs. 8 (bisheriger § 48 Abs. 8) wird geringfügig umformuliert und die Verweise entsprechend angepasst. Insbesondere wird klargestellt, dass die aus den EU-Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) übernommenen strengen Voraussetzungen (keine anderweitige zufriedenstellende Lösung und keine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands) nur für richtliniengeschützte Wildarten im Sinn des Abs. 5 gelten. Für alle anderen Wildarten gelten die Voraussetzungen des Vorliegens eines Ausnahmegrundes (Abs. 2 Z 1 bis 5) und der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis. Handelt es sich bei der betroffenen Wildart um eine im Sinn des Abs. 5, muss die Ausnahme gemäß Abs. 2 Z 2 zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich sein.

Zu § 44:

Diese Bestimmung ersetzt § 49 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 49 Abs. 1. Der Begriff „glaubhaft“ entfällt und die Anhörungsrechte werden in einem eigenen Satz geregelt. Unter einer übermäßigen Nutzung des Wildbestands, die die Festlegung einer Abschusssperre erforderlich macht, ist insbesondere die Gefährdung eines Wildbestands (Unterschreitung einer Mindestpopulationsgröße) durch Abschuss zu verstehen.

Um ein rascheres Handeln zu ermöglichen, wird das Anhörungsrecht im **Abs. 1 und 2** auf die Bezirksjägermeisterin bzw. den Bezirksjägermeister und die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands eingeschränkt. Es muss daher vor Anordnung einer Abschusssperre bzw.

eines Zwangsabschlusses keine Abstimmung in einem Kollegialorgan stattfinden. Dies beschleunigt und vereinfacht das Verfahren wesentlich und ermöglicht ein rascheres Einschreiten der Bezirksverwaltungsbehörde. Zudem wird ein Anhörungsrecht der Eigenjagdberechtigten und der Obfrau bzw. des Obmanns des Gemeindejagdvorstands im Fall von Jagdanschlägen und behördlichen Arrondierungen eingeführt.

Ansonsten bleibt die Bestimmung inhaltlich unverändert, lediglich die Verweise werden im Abs. 2 angepasst.

Zu § 45:

Diese Bestimmung ersetzt weitgehend § 50 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert, lediglich der Verweis wird angepasst.

Im neuen **Abs. 2** wird eine Regelung für jene Gebiete aufgenommen, in denen Rotwild nur als Wechselwild vorkommt. Für Wechselwild kann kein Abschussplan erstellt werden, weshalb dieses bisher nicht erlegt werden durfte, da für den Abschuss von Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) ein Abschussplan erforderlich ist. Daher soll Rotwild (Schmalspießer, Kahlwild und Hirsche der Klasse III), welches außerhalb von Rotwild-Kerngebieten als Wechselwild vorkommt, unabhängig von einem Abschussplan erlegt werden können. Voraussetzung für den Abschuss von Hirschen der Klassen I und II ist jedoch der vorherige nachweisliche Abschuss (Grünvorlage) von drei Stück Kahlwild bzw. Schmalspießern, davon mindestens ein Alttier, in den vergangenen drei Jagdjahren (auch wenn dies vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes war). Wenn kein Alttier erlegt wird, muss ein weiteres Stück Kahlwild bzw. Schmalspießer erlegt werden, damit ein Hirsch der Klasse I bzw. II entnommen werden darf. Die Tatsache, dass die Voraussetzungen für den Abschuss eines Hirsches der Klasse I bzw. II gegeben sind, ist der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister oder bei einer von dieser bzw. diesem bestimmten fachkundigen Person entsprechend nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage von sämtlichen Stücken Kahlwild und Schmalspießer im frischen Zustand (unverzüglich aufgebrochen innerhalb von 24 Stunden, gesamter Wildkörper) oder in gleichwertiger, mit der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister abgestimmter Form (zB auch elektronisch) erfolgen. Diese bzw. dieser hat der oder dem Jagdausübungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Erlegung auszustellen.

Besondere lokale „Problemfälle“ können zudem mit den sonst nach diesem Landesgesetz zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (zB Zwangsabschuss) gelöst werden.

Zudem kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Kirmung des Rotwildes in begründeten Fällen erlauben. Solche liegen insbesondere dann vor, wenn Schäden auftreten und eine ausreichende Bejagung durch andere Jagdmethoden nicht zu erwarten ist.

Abs. 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 50 Abs. 2. Die Frist für die Anzeige des Abschussplans bei der Bezirksverwaltungsbehörde wird jedoch auf drei Tage nach der frühestmöglichen Begehung verkürzt. Zu welchem Zeitpunkt die Begehung frühestens möglich ist, richtet sich einerseits nach den Witterungsverhältnissen und andererseits nach der (zeitlichen) Möglichkeit für die zu beteiligenden Personen an der Begehung teilzunehmen. Es wird ein Anhörungsrecht bei Eigenjagdgebieten eingeführt.

Zudem wird durch die Einfügung der Wortfolge „auf Grund der Ergebnisse der Vegetationsbeurteilung der zuletzt stattgefundenen Begehung“ klargestellt, nach welchen Kriterien die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Festsetzung des Abschussplans vorzugehen hat.

Abs. 4 entspricht weitgehend dem bisherigen § 50 Abs. 3, **Abs. 6** dem bisherigen § 50 Abs. 4 und **Abs. 7** dem bisherigen § 50 Abs. 5. Das Anhörungsrecht wird auch an dieser Stelle bei Eigenjagden auf die Eigenjagdberechtigten bzw. bei Jagdanschläüssen und behördlichen Arrondierungen auf den Gemeindejagdvorstand erweitert. In den Abs. 4 und 7 wird zudem der Begriff „Landeskultur“ auf „Land- und Forstwirtschaft“ geändert.

Der neue **Abs. 5** regelt einerseits den Fall, dass sich ein Eigenjagdgebiet über zwei oder mehrere Bezirke erstreckt und andererseits jenen, dass die oder der Eigenjagdberechtigte innerhalb einer Gemeinde mehrere Eigenjagdgebiete besitzt. In diesen Fällen war es bisher sehr unvorteilhaft, wenn die Eigenjagdberechtigten zwei oder mehr Abschusspläne zu erfüllen hatten. Aus praktischen Gründen soll daher künftig nur mehr ein gemeinsamer Abschussplan erstellt werden. Für die Erstellung des bezirksüberschreitenden Abschussplans soll jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein, in deren Zuständigkeitsbereich der größte Teil des Eigenjagdgebiets liegt.

Der Begriff „aufkommen“ im **Abs. 7** meint, dass die Zielbaumarten in ausreichender Zahl ohne zeitliche Verzögerung in die Oberschicht aufwachsen können müssen.

Zu § 46:

Diese Bestimmung ersetzt teilweise die §§ 50 und 52 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1**, der den bisherigen § 50 Abs. 6 ersetzt, wird eine Anzeigepflicht für die Erlegung jedes Stückes Wild (nicht mehr nur des Abschusses von Schalenwild) normiert. Es sollen alle Abschüsse und jedes Fallwild möglichst unverzüglich gemeldet werden. Hinsichtlich des im bisherigen § 50 Abs. 6 genannten Wildes (dem Abschussplan unterliegendes Schalenwild und Schwarzwild) bleibt die Meldepflicht binnen zwei Wochen. Bei den anderen Wildarten reicht eine monatliche Meldung (bis zum 15. des Folgemonats) aus. Die bisher im § 51 vorgesehene Abschussliste, die bis 15. April bzw. 15. Mai der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln war, kann damit entfallen. Dies soll eine bessere und aktuelle Übersicht über das erlegte und tot aufgefundene Wild gewährleisten und etwaige Doppelmeldungen vermeiden. Die Meldung soll künftig nur mehr über die Jagddatenbank

erfolgen. Diese wird entsprechend erweitert, damit alle Wildarten gemeldet werden können. Somit ist eine rechtzeitige Meldung jedenfalls als zumutbar anzusehen.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 Abs. 3 der Oö. Abschussplanverordnung. Für die Erfüllung des Abschussplans und die Einhaltung der die Abschussplanung betreffenden jagdrechtlichen Bestimmungen sind die Jagdausübungsberechtigten verantwortlich.

Auf Grund der besonderen Funktion des Schutzwaldes und der damit verbundenen dringenden Erhaltungspflicht wird im neuen **Abs. 3** eine Möglichkeit für die Bezirksverwaltungsbehörde geschaffen, bei Nichterfüllung des Abschussplans - neben der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens weitere - rechtliche Schritte zu setzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nunmehr in jenen Fällen, in denen der Abschussplan im Schutzwald im letzten Jagdjahr nicht erfüllt wurde, den fehlenden Abschuss durch vom forsttechnischen Dienst vorgeschlagene Personen mit Bescheid anordnen, wenn auch im laufenden Jagdjahr eine Untererfüllung droht und dies auf Grund der Wildschadenssituation erforderlich ist. Nicht erfüllt heißt, dass bis zum Ende der Schusszeit der betreffenden Wildart die für diese vorgesehenen Abschusszahlen nicht erreicht, dh. weniger Stücke der betreffenden Wildart als im Abschussplan vorgesehen erlegt wurden. Eine Untererfüllung droht, wenn aus den Erfahrungen der letzten Jahre geschlossen werden kann, dass der Abschussplan um mehr als 10 % unterschritten werden wird.

Als Schutzwald im Sinn dieses Absatzes gilt Wald, der im Waldentwicklungsplan als Stufe III eingestuft ist bzw. Wald mit einer Einstufung in Klasse II, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund der vorliegenden Wildschäden eine Waldverwüstung im Sinn des § 16 Forstgesetz 1975 festgestellt hat. Diese Regelung ist vor allem im Hinblick auf die räumlichen Veränderungen im Zusammenhang mit der Borkenkäferthematik von besonderem öffentlichen Interesse. Im Rahmen von Untersuchungen wurde festgestellt, dass sich die Borkenkäferpopulationen zunehmend Richtung Gebirge und daher auch in den Schutzwald ausbreiten. Es soll neben der Bekämpfung des Borkenkäfers auch durch die Erfüllung der Abschusspläne bestmöglich gewährleistet werden, dass vor allem junge Kulturen aufkommen können.

Der Abschuss durch die beauftragte Person darf unter Einhaltung der Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes auch innerhalb der Schonzeit, jedoch längstens bis zum Ende der Schonzeit der betreffenden Wildart erfolgen. Das Wildbret kommt den Jagdausübungsberechtigten zu, die Trophäe verfällt.

Abs. 4 ersetzt den bisherigen § 50 Abs. 7. Danach darf kümmerndes und verletztes Wild, dessen Überleben nicht zu erwarten ist, zur Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus nur erlegt werden, wenn dies zur Gesunderhaltung des Bestands oder zur Behebung von Qualen des Wildes unerlässlich ist. Der Begriff „krankgeschossenes“ wird auf „verletztes“ geändert. Damit fallen auch Wildtiere unter diese Regelung, die nicht angeschossen, aber in anderer Weise so stark verletzt sind, dass ein Überleben als unwahrscheinlich eingeschätzt werden kann. Nunmehr gilt diese Regelung auch für verwaistes Wild, ausgenommen große Beutegreifer (Bär, Wolf und Luchs).

Der Abschuss eines kümmernden oder verletzten Tieres ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden und nachzuweisen. In der Meldung sind jedenfalls der Name der Erlegerin oder des Erlegers, der Zeitpunkt und der Ort des Abschusses, die konkreten Umstände, die die Zulässigkeit des Abschusses belegen, sowie Alter und Geschlecht des erlegten Tieres anzugeben. Eine Anrechnung auf den Abschussplan erfolgt nur im Fall des Nachweises. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten nach Möglichkeit Lichtbilder oder Videos aufgenommen und die Verletzung beschrieben bzw. entsprechend begründet werden, warum man von der fehlenden Überlebenswahrscheinlichkeit ausgegangen wurde. Insbesondere bei geschonten Tieren sollte dies zu Beweissicherungsgründen ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Unter den Begriff „Fallwild“ fällt Wild, welches tot aufgefunden wird. Dieses wird nicht auf den Abschussplan angerechnet. Wird jedoch Wild noch lebend aufgefunden bzw. bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt, aber nicht getötet, handelt es sich nicht um Fallwild im engeren Sinn und wird daher auf den Abschussplan angerechnet. Es ist in diesen Fällen auf Grund der Hegepflicht ein Tötungsakt der Jägerschaft erforderlich, wenn das Überleben auf Grund der Verletzung bzw. des physischen Zustands nicht wahrscheinlich ist, weshalb eine Anrechnung auf den Abschussplan erfolgen soll.

Handelt es sich um besonders geschütztes Wild im Sinn des § 43 Abs. 5 (FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinien-geschützte Art), ist das erlöste Wild gemäß **Abs. 5** unverzüglich der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister vorzulegen. Dies soll eine gewisse Kontrolle bezüglich der besonders geschützten Arten ermöglichen.

Abs. 6 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 6 Abs. 5 der Oö. Abschussplanverordnung. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann - nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters - die Grünvorlage von erlegtem, dem Abschussplan unterliegendem Schalenwild bei einer zu bestimmenden Stelle (bei einer kundigen Person, zB bei einem Mitglied des Gemeindejagdvorstands, bei einem Jagdschutzorgan, usw.) mit Bescheid anordnen. Die Anordnung kann auch vom jeweiligen Gemeindejagdvorstand oder von der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister angeregt werden. Die Anordnung einer Grünvorlage kann auch revierübergreifend erfolgen, wenn dies nach Ansicht der Bezirksverwaltungsbehörde zielführend ist. Einer besonderen Begründung bedarf es für die Anordnung nicht. Es reicht zB aus, wenn bei der Bezirksverwaltungsbehörde Zweifel an der Richtigkeit der gemeldeten Abschüsse entstehen bzw. eine schlechte Verbisssituation vorliegt. Die Kontrolle der Abschussplanerfüllung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weshalb der Bezirksverwaltungsbehörde in diesem Zusammenhang auch eine hohe Verantwortung zukommt.

Eine Grünvorlage ist daher insbesondere dann anzuordnen, wenn eine schlechte Verbisssituation gegeben ist bzw. Zweifel an der tatsächlichen Erfüllung des Abschussplans bestehen. Die Grünvorlage kann durch Vorlage des Stücks im frischen Zustand (unverzüglich aufgebrochen innerhalb von 24 Stunden, gesamter Wildkörper) oder in gleichwertiger Form wie im Bescheid beschrieben (zB auch elektronisch) erfolgen.

Abs. 7 erster Satz entspricht dem bisherigen § 52 Abs. 1, der zweite Satz dem bisherigen § 52 Abs. 2. Zur Abschusskontrolle soll die Bezirksverwaltungsbehörde die Vorlage der erbeuteten Trophäen von Schalenwild samt der dazugehörigen Kiefer mit Bescheid anordnen können. Neu ist, dass nunmehr der gesamte Kiefer und nicht - wie bisher - nur der linke Unterkiefer vorzulegen ist. Dadurch sollen Manipulationen bestmöglich verhindert und die Altersklassenbestimmung deutlich verbessert werden können. Die vorgelegten Trophäen und Kiefer sind in der Folge zu überprüfen und zu kennzeichnen. Schon nach der bisherigen Rechtslage muss die Trophäe zwar bewertet, jedoch nicht zwingend beim Bezirksjägertag ausgestellt werden. Die Ausfolgung der bewerteten Trophäen an die Jagdausübungsberechtigten hat jedoch spätestens beim Bezirksjägertag zu erfolgen.

Abs. 8 ersetzt den bisherigen § 52 Abs. 3 und wird verständlicher formuliert. Vor Ausfuhr einer Trophäe aus Oberösterreich ist diese durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten dem Bezirksjagdbeirat oder einem von diesem bestimmten Mitglied zur Beurteilung vorzulegen. Das betrifft nunmehr auch Personen, die einen Wohnsitz in Oberösterreich haben, eine Trophäe jedoch aus Oberösterreich ausführen möchten. Das bisherige Abstellen auf den Wohnsitz der ausführenden Person entfällt, da es um die Kontrolle der Trophäen geht, welche vor der Ausfuhr durchgeführt werden muss. Dafür ist es jedoch nicht relevant, ob der Wohnsitz der ausführenden Person in Oberösterreich oder außerhalb liegt.

Auf Grund des eben genannten Zwecks dieser Bestimmung stellt der Begriff der „Ausfuhr“ auf ein dauerhaftes Verbringen aus dem Bundesland ab. Nicht gemeint ist zB der Fall, dass eine Jägerin oder ein Jäger eine Trophäe lediglich zum Auskochen nach Hause (in ein angrenzendes Bundesland) mitnimmt und in der Folge wieder nach Oberösterreich zurückbringt.

Zu § 47:

Diese Bestimmung ersetzt § 53 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 2 Abs. 1 und 3 der Oö. Abschussplanverordnung. Aus dem bisherigen Verbot wird eine Erlaubnis, die Zeiträume werden umgekehrt angeführt und für Rot- und Rehwild einheitlich der 16. Oktober als Beginn der Fütterungserlaubnis festgelegt.

Es muss zwischen der Fütterungserlaubnis (Abs. 1), dem Fütterungsverbot (ergibt sich aus dem Umkehrschluss der Fütterungserlaubnis im Abs. 1) und der Fütterungspflicht zur Notzeit (Abs. 2) unterschieden werden. Die Fütterung von Rot- und Rehwild ist in den im Abs. 1 angeführten Zeiträumen (16. Oktober bis 15. Mai) erlaubt. In Zeiten innerhalb dieses Zeitraums, in denen auf Grund des Abs. 2 eine Notzeit behördlich festgestellt wurde, besteht eine Fütterungsverpflichtung. Im übrigen Zeitraum (16. Mai bis 15. Oktober) ist die Fütterung von Gesetzes wegen verboten, in behördlich festgestellten Notzeiten gilt allerdings auch in diesem Zeitraum eine Fütterungsverpflichtung.

Größere Rotwildjagdgebiete, die auf die übliche Rotwildfütterung verzichten, haben rechtzeitig Planungen anzustellen, wie eine Notfütterung bei extremer Witterung (im Regelfall außergewöhnlich hohe Schneelage) gewährleistet werden kann. Insbesondere geht es dabei um die Lage der Fütterung, die auch bei außergewöhnlich hoher Schneelage gefahrlos erreichbar sein muss.

Die Art und der Umfang der Fütterung sind auf die Bedürfnisse der jeweiligen Wildart anzupassen. Die Fütterung ist insbesondere wiederkäuergerecht und mit den für die jeweilige Wildart geeigneten Futtermitteln durchzuführen. Bei der Auswahl der Futtermittel ist auch darauf zu achten, dass ein entsprechender Raufaseranteil enthalten ist, um Wildschäden möglichst hintanzuhalten.

Wird gefüttert, ist die Fütterung während der Wintermonate kontinuierlich durchzuführen. Eine Unterbrechung bzw. ein Abbruch der Fütterung in diesem Zeitraum ist einerseits aus Tierschutzgründen und andererseits hinsichtlich drohender Wildschäden bedenklich.

Kommt in einem Gebiet, in dem Rehwild gefüttert wird, auch Rotwild (als Stand- oder Wechselwild) vor, sind Rehwildfütterungen jedenfalls rotwildsicher einzuzäunen. Für die Einzäunung sind stehende Sprossen mit einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden, um zu gewährleisten, dass nur das Reh- und nicht auch das Rotwild zu den Futtermitteln gelangen kann. Diese Bestimmung war bisher im § 2 Abs. 3 der Oö. Abschussplanverordnung enthalten und wird nunmehr in das Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen.

Im Allgemeinen hat die Fütterung nach den Bestimmungen der Fütterungsrichtlinien des Oö. Landesjagdverbands zu erfolgen.

Eine gesetzliche Fütterungsverpflichtung besteht daher nur während der behördlich festgestellten Notzeit. Außerhalb der Notzeit ist die Fütterung im Zeitraum von 16. Oktober bis 15. Mai erlaubt. Die fälschlicherweise oft angenommene gesetzliche Verpflichtung zur Wildfütterung besteht also - mit Ausnahme der Notzeit - nicht.

Ziel der Wildfütterung soll vorrangig die Vermeidung bzw. Verringerung von Wildschäden sein.

Im **Abs. 2** wird klargestellt, dass die Fütterung zur Notzeit nicht nur angemessen, sondern natürlich auch artgerecht zu erfolgen hat. Die Beurteilung, wann eine Notzeit vorliegt und damit eine Fütterungspflicht besteht, war bislang Aufgabe der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters. Auf Grund praktischer Erfahrungen soll die Beurteilung des Vorliegens der Notzeit und der damit verbundenen Fütterungsverpflichtung nunmehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung erfolgen (ähnlich wie die Waldbrandbekämpfungsverordnungen, die auch nur für den Zeitraum erhöhter Waldbrandgefahr auf Grund von Trockenheit erlassen werden). Die Fütterung zur Notzeit soll nur dort verpflichtend sein, wo diese auch tatsächlich erforderlich ist. Das bedeutet, dass die Fütterungspflicht auf jenes Gebiet zu beschränken ist, in dem die Notlage eingetreten ist bzw. einzutreten droht (bei Hochwasser zB das überschwemmte Gebiet, bei extremer Schneelage die zugeschneiten Flächen). Die Verordnung

kann daher auch nur für Teile eines Bezirks (zB mehrere Gemeinden) erlassen werden. Die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister ist vor der behördlichen Feststellung anzuhören. Diese bzw. dieser kann die Feststellung einer Notzeit durch die Bezirksverwaltungsbehörde anregen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landesregierung die Erlassung einer solchen Verordnung unverzüglich mitzuteilen.

Eine Notzeit wird insbesondere bei andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (zB bei andauernd ungewöhnlich hoher Schneedecke oder Hochwasser) vorliegen. Solche Witterungsverhältnisse liegen beispielsweise dann vor, wenn normalerweise offene Passstraßen gesperrt oder Hausdächer abgeschaufelt werden müssen. Diese Formulierung schließt eine Fütterungsverpflichtung bei normalen Winterverhältnissen als Begründung für das Vorliegen einer Notzeit aus. Es können auch andere besondere und außergewöhnliche Gründe für die Notwendigkeit einer angemessenen Notzeitfütterung sprechen.

Hinsichtlich der Artgerechtigkeit und Angemessenheit der Fütterung gelten die Ausführungen zu Abs. 1 sinngemäß.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53 Abs. 2.

Abs. 4 regelt jene Fälle, in denen Schalenwild in den vorangegangenen Jahren bereits mehrmals zur Notzeit in ein bestimmtes Gebiet einwechselt und die Kostentragung für eine angemessene Notzeitfütterung der oder dem Jagdausübungsberechtigten nicht zumutbar ist. In einem solchen Fall kann die Bezirksverwaltungsbehörde - bei fehlender Einigung über die Kostentragung - die Jagdausübungsberechtigten jener Gebiete, aus denen Wild einwechselt, mit Bescheid zur Tragung eines angemessenen Anteils an den Kosten der Notzeitfütterung verpflichten. Nunmehr ist dafür nicht mehr die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Diese hat im Bescheid die Kosten entsprechend festzusetzen. Gegen einen solchen Bescheid kann Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden, die bisherige sukzessive Zuständigkeit der Gerichte entfällt. Da außerhalb der Notzeit keine Fütterungsverpflichtung besteht, gilt dies nur im Fall der behördlich verordneten Notzeit, wobei auch hier die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet sind, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit in der Notzeit auch tatsächlich gefüttert werden kann.

Die im **Abs. 5** verankerte erforderliche Entfernung von der Jagdgebietsgrenze wird von ursprünglich 300 Meter auf 200 Meter reduziert, da in der Praxis ein Abstand von 300 Meter in vielen Fällen auf Grund der örtlichen Verhältnisse nur schwer einzuhalten war.

Der Begriff „Hoch- und Rehwild“ wird auf die Wortfolge „Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild)“ geändert. Weiters wird der Begriff „Hochwild“ durch den Begriff „Rotwild“ ersetzt.

Bei der Wortfolge „in der Nähe von“ geht es darum, dass der Abstand zu diesen Kulturen nicht so klein sein darf, dass für diese eine Gefährdung entsteht (Schäden, Gefährdung des Aufkommens,

u. dgl.). Dies ist nicht nur vom Abstand abhängig und bedarf daher im Zweifelsfall einer Einzelfallprüfung.

Nunmehr können sich die benachbarten Jagdausübungsberechtigten über die Anlegung von Futterplätzen innerhalb einer Entfernung von weniger als 200 Meter von der Reviergrenze auch für das Rehwild einigen. Bisher war dies nur bezüglich des Hochwildes vorgesehen.

Im neuen **Abs. 6** wird eine Verordnungsermächtigung betreffend die Wildfütterung aufgenommen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen insbesondere über die Art der Fütterung (die Futtermittel und deren Zusammensetzung), das Ausmaß (die Futtermenge), die Dauer, usw. erlassen. Derzeit ist die Fütterung in den Richtlinien des Oö. Landesjagdverbandes geregelt. Wenn es erforderlich ist, soll jedoch die Landesregierung die Möglichkeit haben, verpflichtende Vorschriften im Verordnungsweg zu erlassen.

Zu § 48:

Mit dem neuen § 48 werden Regelungen für die Errichtung von Rotwildfütterungen in das Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen. Bisher waren diese nicht gesondert geregelt, was in der Praxis oft zu Problemen geführt hat. Durch die Aufnahme dieser gesetzlichen Regelung sollen die Bezirksverwaltungsbehörden einen Überblick über diese Einrichtungen in ihrem Bezirk erhalten und bei Bedarf entsprechende rechtliche Schritte setzen können.

Im **Abs. 1** wird eine Anzeigepflicht für die beabsichtigte Errichtung einer Rotwildfütterung normiert. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die beabsichtigte Errichtung zu untersagen, wenn die Rotwildfütterung außerhalb eines Rotwildkerngebiets liegt, der Eintritt von Wildschäden droht, der Standort untauglich ist oder sonstige jagdfachliche Gründe entgegenstehen. Gemäß Abs. 5 sind zudem Rotwildfütterungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehen, binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dies soll der Bezirksverwaltungsbehörde einen Überblick über bestehende und geplante Rotwildfütterungen verschaffen und so eine bessere Kontrolle des Fütterungsstands bzw. der artgerechten Fütterung ermöglichen.

Wird die Errichtung nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige untersagt, gilt diese als genehmigt.

Gemäß **Abs. 2** kann die Bezirksverwaltungsbehörde an Stelle der Untersagung einer angezeigten Rotwildfütterung mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen bzw. Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Dieser Bescheid muss ebenfalls innerhalb der Untersagungsfrist erlassen werden.

Wenn eine Voraussetzung für die Errichtung der Rotwildfütterung nachträglich wegfällt (zB ein Untersagungsgrund eintritt), hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß **Abs. 3** eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der weggefallenen Voraussetzung zu setzen. Dies jedoch nur dann, wenn eine Wiederherstellung überhaupt möglich ist. Erfolgt keine Wiederherstellung der weggefallenen Voraussetzung innerhalb der gesetzten Frist bzw. ist diese nicht möglich, ist die Entfernung der Rotwildfütterung durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid aufzutragen. Zudem ist die Entfernung auch dann aufzutragen, wenn sich nach der Errichtung der Fütterung herausstellt, dass in deren Umgebung vermehrt Wildschäden auftreten, die durch den fütterungsbedingten Zuzug hervorgerufen werden. Darüber hinaus kann es zB nach großflächigen Schadereignissen im Wald dazu kommen, dass besonders wildschadensanfällige Verjüngungsflächen und Jungbestände im größeren Ausmaß entstehen. Auch in diesen Fällen muss die Möglichkeit eines Entfernungsauftrags wegen Wegfalls der entsprechenden Voraussetzung der Nichtuntersagung (erforderliche Wildschadensvermeidung) gegeben sein.

Nach Auflassung einer Rotwildfütterung bzw. nach Eintritt der Rechtskraft eines Entfernungsauftrags sind die baulichen Anlagen gemäß **Abs. 4** vollständig zu entfernen. Erfolgt dies nicht binnen sechs Monaten nach Auflassung, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung mit Bescheid auftragen. Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb der im behördlichen Entfernungsauftrag festgesetzten Frist, ist nach den Bestimmungen des VVG vorzugehen (Ersatzvornahme). Die jeweilige Grundeigentümerin oder der jeweilige Grundeigentümer hat die Entfernung der Rotwildfütterung zu dulden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann gemäß **Abs. 5** die Entfernung der (bereits bestehenden) angezeigten Rotwildfütterung binnen drei Monaten ab Einlangen der Anzeige mit Bescheid anordnen, wenn diese außerhalb eines Rotwildkerngebiets liegt, aus jagdfachlichen Gründen bedenklich oder die Entfernung zur Hintanhaltung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn durch den fütterungsbedingten Zuzug des Rotwildes vermehrt Wildschäden in den umgrenzenden Wäldern auftreten oder die benachbarten Wälder erhöhte überwirtschaftliche Bedeutung aufweisen (zB Bannwald).

Gemäß **Abs. 6** ist die Auflassung einer Rotwildfütterung der Bezirksverwaltungsbehörde binnen acht Wochen (gerechnet ab deren Auflassung) schriftlich anzuzeigen.

Im neuen **Abs. 7** wird festgelegt, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte Aufzeichnungen über den Beginn und das Ende der Fütterung, die Anzahl der Rotwildstücke, die sich bei der Fütterung aufhalten, die ausgegebene Futtermenge und die verwendeten Futtermittel zu führen und der Bezirksverwaltungsbehörde jährlich bis spätestens 15. Februar zu übermitteln hat. Sollte auf Grund lokaler Besonderheiten ein anderer Zeitpunkt für die Meldung besser sein, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diesen festlegen.

Zu § 49:

Diese Bestimmung ersetzt § 54 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird klargestellt, dass der erste Schritt der geplanten Errichtung einer Jagdeinrichtung jedenfalls das Gespräch mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer sein muss. Wird deren oder dessen Zustimmung nicht erteilt, greift die gesetzliche Duldungsverpflichtung nur dann, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Aufzählung der notwendigen jagdlichen Anlagen wird eingeschränkt und erfolgt taxativ.

Die Errichtung von ständigen Ansitzen muss mit einem gewissen Aufwand verbunden und das Verbleiben vor Ort länger als vorübergehend gedacht sein. Zudem muss ein ständiger Ansitz mit Bäumen oder dem Untergrund fest verbunden sein (zB mit Bäumen durch Schrauben bzw. Nägel verbunden oder im Boden verankert). Nicht darunter zu verstehen sind zB Ansitzleitern, die ohne Aufwand wieder entfernt und transportiert werden können. Für letztere ist keine Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers erforderlich, da für diese oder diesen durch die Nutzung dieser Gegenstände in der Regel keine Nachteile entstehen.

Die bisher als notwendig angesehenen Jagdeinrichtungen wie Futterplätze und Jagdhütten werden aus der Aufzählung gestrichen, weil diese auf Fremdgrund in den wenigsten Fällen tatsächlich erforderlich sind. Diese können natürlich mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer errichtet, müssen jedoch nicht von diesen geduldet werden.

Darüber hinaus wird die Regelung betreffend die Entschädigung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers gestrichen, da auch die notwendigen Jagdeinrichtungen hinsichtlich derer eine Duldungsverpflichtung bestehen könnte, auf Jagdsteige, ständige Ansitze und Jagdschirme eingeschränkt wird. Es müssen beispielsweise keine Fütterungen mehr geduldet werden, dh. die Duldungsverpflichtung betrifft nur mehr die drei aufgezählten Arten von tatsächlich erforderlichen Jagdeinrichtungen, deren Duldung auch ohne Entschädigung zugemutet werden kann.

Jedenfalls geduldet werden müssen gemäß **Abs. 2** Einrichtungen, die zur Fütterung in der behördlich verordneten Notzeit erforderlich sind. Dies gilt nur für den Zeitraum, in dem die Verordnung gilt. Liegt keine Notzeit mehr vor, besteht die absolute Duldungsverpflichtung nicht mehr.

Abs. 3 ersetzt den bisherigen § 54 Abs. 2 und bleibt inhaltlich unverändert.

Im neuen **Abs. 4** wird normiert, was im Fall eines Wechsels der Pächterin oder des Pächters mit Jagdeinrichtungen zu passieren hat. Grundsätzlich obliegt es der oder dem bisherigen Jagdausübungsberechtigten, sich mit der oder dem neuen Jagdausübungsberechtigten zu einigen. In der Regel wird wahrscheinlich eine Übernahme der Jagdeinrichtungen erfolgen. Ist dies nicht der

Fall oder kommt keine Einigung zustande, hat die oder der bisherige Jagdausübungsberechtigte nicht übernommene Jagdeinrichtungen binnen vier Wochen auf eigene Kosten zu entfernen.

Jagdeinrichtungen, die nicht mehr zum Jagdbetrieb erforderlich oder nicht mehr funktionstüchtig sind, sind gemäß **Abs. 5** von der oder dem Jagdausübungsberechtigten aus dem Jagdgebiet unverzüglich zu entfernen. Dies soll verhindern, dass „Ruinen“ verbleiben, die nicht nur das Landschaftsbild stören, sondern auch eventuelle Gefahren darstellen können. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung solcher Jagdeinrichtungen mit Bescheid anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich ist.

Im **Abs. 6** wird die Benützung und das Betreten von Jagdeinrichtungen durch jagdfremde Personen ohne Zustimmung der oder des Jagdausübungsberechtigten verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Jagdsteige, die zwar zu den Jagdeinrichtungen gemäß Abs. 1 zählen, in der Praxis jedoch sehr häufig als Wanderwege bzw. Wandersteige ausgewiesen sind und genutzt werden. Jagdfremde Personen sind Personen, die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch am Jagdbetrieb beteiligt sind.

Zudem wird ein Haftungsausschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Zustand von Jagdeinrichtungen, die sich auf ihrem Grund befinden, normiert. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in den meisten Fällen nicht Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdeinrichtungen und sollen daher auch nicht dafür haften, wenn Schäden durch diese entstehen.

Zu § 50:

Diese Bestimmung ersetzt § 55 der bislang geltenden Fassung.

Die Wortfolge „die beim Jagdbetrieb verwendeten Personen“ wird durch „die am Jagdbetrieb beteiligten Personen“ ersetzt. Zudem wird klargestellt, dass die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister den Jägerinnen- und Jägernotweg mit Bescheid festzulegen hat.

Die im bisherigen § 55 Abs. 2 vorgesehene Entschädigung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers für die Benützung des Jägerinnen- und Jägernotwegs kann ersatzlos gestrichen werden, da dieser ohnehin unbedingt erforderlich sein muss und durch die bloße Benützung keine Schäden zu erwarten sind.

Zu § 51:

Diese Bestimmung ersetzt § 56 der bislang geltenden Fassung.

Die Überschrift wird zur Klarstellung von der bisher im § 56 verwendeten Wortfolge „Schutz des Wildes“ auf „Verhaltensregeln im Jagdgebiet“ geändert.

Abs. 1 wird klarer bzw. moderner formuliert, bleibt inhaltlich aber weitgehend unverändert. Der im bisherigen § 56 Abs. 1 enthaltene Begriff „Gewehr“ wird durch „Schusswaffe“ ersetzt.

Gegenstände, die das Fangen oder Töten von Wild jeder Art erleichtern, sind solche, die eine tatsächliche Gefahr für das Wild darstellen. Nicht darunter fallen etwa Ferngläser, Spektive, Kameras, usw.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Fällen, in denen Wild von dazu nicht berechtigten Personen angelockt und gefüttert wird. Dies wird nunmehr in das Verbot des **Abs. 2** aufgenommen. Auch das Verbot einer vorsätzlichen Beunruhigung wird auf Grund praktischer Erfahrungen dahingehend konkretisiert, dass dieses insbesondere im Nahbereich von Wildfütterungen gilt, weil eine Beunruhigung dort zusätzliche Wildschäden hervorrufen und daher besonders bedenklich sein kann.

Verendetes Wild darf nur mit Zustimmung der oder des Jagdausübungsberechtigten aufgenommen, verbracht oder entfernt werden. Darunter sind vor allem jene Fälle zu verstehen, in denen zB Fallwild von der Straße entfernt werden soll. In diesen Fällen sollen eine Aufnahme und Entfernung rechtlich möglich sein. Straßenmeistereien werden in der Regel eine generelle Zustimmung der oder des Jagdausübungsberechtigten haben bzw. erhalten.

Vom Verbot des Berührens und Aufnehmens von Jungwild sind Maßnahmen ausgenommen, die zur Wildrettung oder aus Gründen des Tierschutzes unbedingt erforderlich sind und von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer bzw. durch von dieser oder diesem beauftragte Personen durchgeführt werden. Dies betrifft vor allem Maßnahmen zur Kitzrettung und die Verbringung von Gelegen vor Mäharbeiten.

Auf Grund des grundsätzlichen Verbots kann der zweite Satz des bisherigen § 56 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden. Immer wieder kommt es dazu, dass besorgte Personen unbefugt Wildtiere berühren bzw. an sich nehmen, was im Hinblick auf den Tierschutz äußerst bedenklich ist. Elterntiere nehmen zB ihre Jungen nicht mehr an, wenn sie an diesen den Geruch eines Menschen wahrnehmen. Wird scheinbar verwaistes oder verletztes Wild bzw. werden Kadaver aufgefunden, sollte die oder der Jagdausübungsberechtigte nach Möglichkeit unverzüglich darüber informiert, aber das Tier keinesfalls berührt bzw. aufgenommen werden.

Im **Abs. 3** wird lediglich der Verweis angepasst, eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Zu § 52:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 56a der bislang geltenden Fassung.

Nunmehr ist gemäß **Abs. 1** für die Festlegung einer Ruhezone ein gemeinsamer Antrag der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Jagdausübungsberechtigten erforderlich.

In **Z 1** wird der Begriff „waldgefährdender“ gestrichen, sodass nunmehr auch Wildschäden erfasst sind, die keine Waldgefährdung darstellen.

Zudem wird der Begriff „Notzeit“ durch den Begriff „Fütterungszeit“ ersetzt, da dies sonst zu Missverständnissen im Hinblick auf § 47 Abs. 2 führen könnte. Die Notzeit stellt die Bezirksverwaltungsbehörde und nicht die oder der Jagdausübungsberechtigte fest, die Ruhezone soll aber aus besonderen Gründen auch außerhalb der Notzeit eingerichtet werden können. ZB dann, wenn dadurch Wildschäden vermieden werden können. Die Einrichtung einer Ruhezone ist also nicht an die behördlich festgestellte Notzeit im Sinn des § 47 Abs. 2 gebunden, weshalb zur Klarstellung nunmehr unterschiedliche Begriffe verwendet werden.

In der neuen **Z 2** wird die Möglichkeit aufgenommen, dass eine Ruhezone auch für besondere Fälle - unabhängig von einer Rotwildfütterung - mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde für einen begrenzten Zeitraum festgelegt werden kann. Solche besonderen Fälle sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn es um den Schutz im Bestand gefährdeter Tierarten (zB Raufußhühner) geht.

Durch ein Verbot im Sinn der Z 1 oder 2 darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen, u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung („u. dgl.“), weshalb auch ausgewiesene Skitouren, Skipisten, Mountainbiketrails, Radwege, usw. darunter subsumiert werden können.

Der bisher im § 56a Abs. 2 enthaltene Verweis auf § 8 AVG 1950 kann im **Abs. 2** entfallen.

Abs. 3 bleibt inhaltlich unverändert.

Im **Abs. 4** wird das Verbot des Überfliegens einer Ruhezone mit Drohnen aufgenommen. Da Ruhezone aus der Ferne bzw. aus der Luft nicht erkennbar sind, muss für die Geltung des Verbots durch ein Jagdschutzorgan bzw. die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten auf die Ruhezone hingewiesen worden sein.

Im **Abs. 5** wird klargestellt, dass die Aufstellung von Hinweistafeln im Einvernehmen mit der betroffenen Grundeigentümerin oder dem betroffenen Grundeigentümer zu erfolgen hat.

Zu § 53:

Diese Bestimmung ersetzt § 56b der bislang geltenden Fassung.

Die **Abs. 1 und 2** bleiben inhaltlich weitgehend unverändert. Im dritten Satz des Abs. 2 werden zur besseren Übersichtlichkeit Ziffern eingefügt und eine geringfügige Umformulierung vorgenommen.

Im **Abs. 3** wird der Verweis entsprechend angepasst.

Im **Abs. 4** wird die bisher im § 56b Abs. 4 enthaltene Regelung aufgenommen und ergänzt. Auf Grund von praktischen Erfahrungen wird eine Entfernungspflicht ganz generell für den Fall normiert, dass ein Wildwintergatter nicht mehr erforderlich ist. In diesem Fall ist die Bewilligung zu widerrufen und die Entfernung innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.

Zu § 54:

Diese Bestimmung ersetzt § 57 der bislang geltenden Fassung.

Die **Abs. 1 und 2** bleiben inhaltlich unverändert und werden nur moderner formuliert.

Im **Abs. 3** werden die bisherigen § 57 Abs. 3 lit. c, d und e gestrichen und eine neue Z 3 eingefügt. Die bisherige lit. c, wonach beim Überschreiten der Grenze die Schusswaffe ungeladen und die Hunde nur an der Leine mitgeführt werden durften, wird aus praktischen Gründen entfernt, da dadurch eine schnelle Erlösung des krankgeschossenen Wildes bzw. eine erfolgreiche Nachsuche mit Hilfe des Jagdhundes wesentlich erschwert wird.

Die **Z 1** (bisherige lit. a) wird auf Grund der Praxis im Umgang mit erlegtem Wild umformuliert und klargestellt, dass das Wild unverzüglich zu versorgen und zu bergen ist. Ein Aufbruch an Ort und Stelle wird auf Grund der lebensmittelhygienischen Vorschriften in der Praxis grundsätzlich nicht mehr durchgeführt, sondern das erlegte Stück in eine Wildkammer gebracht. Dadurch, dass nunmehr das Wildbret und die Trophäe der Schützin oder dem Schützen gehört, ist die bisherige Pflicht des zur Verfügung Haltens für die oder den Jagdausübungsberechtigten nicht mehr erforderlich und wird daher gestrichen.

Nach der neuen **Z 3**, die die bisherige lit. d ersetzt, gehört das Wild (Wildbret und Trophäe) bei erfolgreicher Nachsuche nunmehr der oder dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebiets, in dem es krankgeschossen wurde.

Die bisherige lit. e kann entfallen, da diese Regelung nunmehr gemäß Z 3 ohnehin für sämtliches krankgeschossenes Wild gilt.

Abs. 4 zweiter und dritter Satz des bisherigen § 57 Abs. 4 werden ersatzlos gestrichen, da die Verständigung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers in den meisten Fällen praktisch nicht möglich ist. Der bisherige dritte Satz ist nicht erforderlich, da das Aneignungsrecht auf Grund der Systematik des Jagdrechts ohnehin nur den Jagdausübungsberechtigten zusteht.

Im **Abs. 5** wird zur Vereinheitlichung der Begriff „getroffen“ durch den Begriff „krankgeschossen“ ersetzt.

Zu § 55:

Diese Bestimmung ersetzt § 58 der bislang geltenden Fassung.

Aus praktischen Gründen wird im **Abs. 1** die Haltepflicht von Jagdhunden dahingehend abgeändert, dass die Meldung eines Jagdhundes an die Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr ausreicht. Dh. die Jagdausübungsberechtigten müssen den Jagdhund nicht selbst halten, es reicht vielmehr aus, wenn der Zugriff auf einen entsprechend ausgebildeten Jagdhund bei Bedarf gegeben ist, zB wenn Jagdschutzorgane, Ausgeherinnen und Ausgeher oder Jagdhundestationen den erforderlichen Zugriff sicherstellen. Der bisherige § 58 Abs. 2 kann entfallen, da dieser - soweit erforderlich - im Abs. 1 aufgenommen wird.

Im zweiten Satz des Abs. 1 wird der Begriff „Hochwildbestand“ auf „Rotwildbestand“ geändert.

Abs. 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 58 Abs. 3, wird etwas verständlicher formuliert und um den Mindestinhalt der Verordnung ergänzt.

Zu § 56:

Diese Bestimmung ersetzt § 59 der bislang geltenden Fassung.

In der Überschrift zu § 56 wird die Wortfolge „und Vergiften“ gestrichen, da das Vergiften ein sachliches Verbot darstellt. Dieses soll auch nur mehr im § 60 als sachliches Verbot aufscheinen, weshalb auch der bisherige § 59 Abs. 4 entfällt.

Abs. 1 wird klarer formuliert. Selbstschüsse, Schlingen, Tellereisen (Tritteisen) und Fangeisen (Abzugeisen) sind verboten sowie generell alle Fanggeräte, die als tierquälerisch gelten.

Der neue zweite Satz wird zur Klarstellung aufgenommen, dass in auf Grundlage der §§ 43 und 44 ergangenen Bescheiden und Verordnungen Ausnahmen von den Verboten normiert werden können. Diesbezüglich sieht § 43 Abs. 6 Z 3 vor, dass die zugelassenen Fangeinrichtungen im Bescheid festgelegt werden müssen, hinsichtlich der Verordnungen wird im § 43 Abs. 7 und 8 auf diese Bestimmung verwiesen.

Gemäß **Abs. 2** soll die Bewilligung der Verwendung von Fangeisen zu den im § 43 Abs. 2 Z 1 bis 5 und von Schlingen zu den im § 43 Abs. 2 Z 4 genannten Zwecken durch die Landesregierung erteilt werden können.

Im Abs. 2 **Z 4** (bisherige § 59 Abs. 2 lit. d) wird der Begriff „Fangeisen“ durch „Fangvorrichtungen“ ersetzt.

Da von Lebendfangfallen und Habichtkörben grundsätzlich keine Gefahren für Menschen und Nutztiere ausgehen, dürfen diese auch an den im **Abs. 3** angeführten Orten aufgestellt werden. Die Aufzählung entspricht jener des derzeit geltenden § 2 Abs. 1 der Oö. Fallenverordnung. Natürlich ist weiterhin darauf zu achten, dass der Aufstellungsort nicht zu unnötigen Qualen (zB direkte Sonneneinstrahlung, u. dgl.) für das gefangene Tier führt oder aus sonstigen Gründen bedenklich scheint (zB gefangene Tiere am Wegrand, wo Menschen vorbeigehen).

Die Vorgabe, dass die Aufstellungsorte im Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten festzulegen und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Fischwässern bekanntzugeben sind, war bisher im § 2 Abs. 3 der Oö. Fallenverordnung enthalten und wird nunmehr in das Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen.

Die bislang im § 59 Abs. 3 bzw. § 3 der Oö. Fallenverordnung enthaltene Kennzeichnungspflicht kann entfallen, da Lebendfangfallen ohnehin ausgenommen waren und andere Fangvorrichtungen grundsätzlich verboten sind. Nunmehr soll in einer Bewilligung gemäß Abs. 2 auch die Kennzeichnung der bewilligten Fangvorrichtungen vorgeschrieben werden.

Die im **Abs. 4** geregelte erforderliche Verblindung wird aus § 2 Abs. 2 der Oö. Fallenverordnung übernommen. Zudem wird die bislang im § 59 Abs. 3 und im § 2 Abs. 4 der Oö. Fallenverordnung enthaltene Regelung hinsichtlich der Überprüfungspflicht von Fallen aufgenommen. Vorrangig geht es um die Vermeidung unnötiger Qualen für die gefangenen Tiere bzw. um die möglichst rasche Freilassung unbeabsichtigt gefangener Tiere (zB geschützte Tiere, Haustiere). Viele Fallen sind mittlerweile mit einem elektronischen Kontroll- bzw. Meldesystem ausgestattet, weshalb die tägliche Überprüfung in diesem Fall entfallen kann. Erst wenn dieses eine entsprechende Meldung sendet, ist die Falle so schnell wie möglich zu kontrollieren. Für den Entfall der generellen täglichen Überprüfungspflicht muss jedoch die Funktionstüchtigkeit der Falle durch entsprechende technische Einrichtungen (zB Übermittlung regelmäßiger automatischer Statusmeldungen oder Anbringung einer visuellen Überwachungseinrichtung) gewährleistet sein. Eine Kontrolle vor Ort ist also bei einer entsprechend technisch ausgestatteten Falle grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn eine Meldung einlangt oder die Funktionstüchtigkeit nicht mehr gewährleistet ist (zB wenn keine Statusmeldungen oder keine Aufnahmen durch die visuelle Überwachungseinrichtung gesendet werden). So schnell wie möglich bedeutet ohne unnötigen Verzug. Dh., dass zwar grundsätzlich möglichst rasch nach erfolgter Meldung oder Feststellung der Funktionsuntüchtigkeit von technischen Einrichtungen eine Kontrolle der Falle durchzuführen ist, nicht jedoch, dass bei aktueller Verhinderung sofort gehandelt werden muss. Dies wäre in vielen Fällen (zB während Terminen, während der Arbeitszeit, usw.) nicht zumutbar und auch nicht mit der grundsätzlich bestehenden täglichen Kontrollpflicht vereinbar.

Die Verordnungsermächtigung im **Abs. 5** wird umformuliert. Einige Bestimmungen der bisherigen Oö. Fallenverordnung werden zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit in das Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen, weshalb diese in der Verordnung entfallen können.

Zu § 57:

Diese Bestimmung ersetzt § 60 der bislang geltenden Fassung.

Die Überschrift wird von „Schädliches Wild“ auf „Schwarzwild und Beutegreifer“ geändert, da diese die zeitgemäßen Begrifflichkeiten darstellen.

Abs. 1 wird um den Begriff „Beutegreifer“ erweitert, dh. dass auch bezüglich dieser Arten ein Hegeverbot gilt. Welche Arten unter den Begriff der Beutegreifer fallen, ist im § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b geregelt.

Gemäß **Abs. 2** haben die Jagdausübungsberechtigten die Bestände der nicht geschützten Beutegreifer und der nicht zu den jagdbaren Tieren zählenden Arten - soweit auf Grund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen deren Erlegung und Fangen nicht beschränkt ist - zu regulieren, wenn dies erforderlich ist. Erforderlich kann eine solche Regulierung zB dann sein, wenn seltene Tierarten durch ein Übermaß an Beutegreifern gefährdet werden.

Unter den in Z 2 genannten Arten sind jene zu verstehen, die bisher als Raubzeug bezeichnet wurden, das sind insbesondere wildernde Hunde und Katzen, Krähen und Elstern. Die erforderliche Regulierung darf natürlich nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Abs. 5 Z 2 bzw. Abs. 6 vorliegen bzw. die Erlegung und der Fang auf Grund der tier- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht beschränkt sind. Nach den Bestimmungen der derzeit geltenden Oö. Artenschutzverordnung dürfen Elstern und Rabenkrähen unter bestimmten Voraussetzungen entnommen werden.

Der bisherige § 60 Abs. 3 sah nur vor, dass die Besitzerin oder der Besitzer in Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäuden bzw. in den umfriedeten Hausgärten aus bestimmten Gründen befugt war, Füchse, Marder, Iltisse und Wiesel zu fangen oder zu töten und sich anzueignen. Nunmehr kann dies gemäß **Abs. 3** auch im Auftrag der Besitzerin oder des Besitzers durch Jägerinnen und Jäger erfolgen. Zudem werden Wohn- und Wirtschaftsgebäude ausdrücklich um deren Innenhöfe erweitert und die Dachse in die Aufzählung aufgenommen. Ansonsten bleibt der bisherige § 60 Abs. 3 unverändert.

Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist unter dem Begriff „Hausgarten“ ein „Garten bei einem Haus“ zu verstehen. Das bedeutet, dass der Garten, der an ein Haus angrenzt und umfriedet ist, als Hausgarten im Sinn des Abs. 3 gilt, unabhängig davon, um welche Art Haus es sich handelt (zB klassisches Einfamilienhaus, Bauernhaus, usw.). Wenn sich innerhalb dieser Gartenumfriedung

noch Gehege befinden (zB für Hühner, Hasen, usw.), gehören diese ebenfalls zum Garten. Wären diese außerhalb der Umfriedung des Gartens, dann wäre es im Hinblick auf Abs. 3 anders zu sehen und sie nicht vom Begriff des Hausgartens umfasst.

Unter dem Begriff umfriedete Hausgärten sind daher Grünflächen zu verstehen, die sich im unmittelbaren Nahbereich eines Hauses befinden und entweder der Erholung oder zB der Produktion von Gemüse zur Selbstversorgung dienen. Hinsichtlich der Umfriedung ist zu prüfen, ob diese zur Abhaltung der jeweiligen Wildart geeignet ist.

Die Ausübung dieses Rechts durch die Besitzerin oder den Besitzer fällt nicht unter den Begriff „Jagdausübung“, da ansonsten entsprechende jagdliche Legitimationen (Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte, Jagderlaubnis) erforderlich wären, die oftmals nicht vorhanden sind. Üben Jägerinnen und Jäger dieses Recht im Auftrag der Besitzerin oder des Besitzers aus, zB weil diese nicht über die erforderlichen Kenntnisse und/oder Fähigkeiten bzw. technische Ausstattung verfügen oder das Recht aus anderen Gründen nicht selbst ausüben möchten, könnte dies eventuell gegen die allgemeinen Grundsätze der Jagdausübung (Ruhe der Jagd in Gebäuden, örtliches Jagdverbot, Jagdausübungsrecht bzw. Jagderlaubnis) verstoßen. Es ist jedoch objektiv nicht begründbar, warum dieses Recht unterschiedlich gehandhabt werden sollte, nur weil es von entsprechend ausgerüsteten bzw. ausgebildeten Personen ausgeübt wird. Das im Abs. 3 verankerte (Selbsthilfe)Recht zählt daher nicht zur Jagdausübung, egal ob es von der Besitzerin oder vom Besitzer oder von einer beauftragten Jägerin oder einem beauftragten Jäger ausgeübt wird. Selbstverständlich muss die Ausübung dieses Rechts insbesondere so erfolgen, dass es zu keiner Gefährdung von Menschen oder zu unnötigen Qualen für das Wildtier kommt. Die Tötung hat jedenfalls möglichst schonend und tierschutzgerecht zu erfolgen.

Abweichend vom sonst bestehenden Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten steht dieses - im Fall der Ausübung des Rechts nach dieser Bestimmung - den Besitzerinnen und Besitzern zu.

Wird das Wildtier mit Hilfe einer Falle gefangen, gilt für deren Verwendung § 56 sinngemäß.

Zu § 58:

Diese Bestimmung ersetzt § 61 der bislang geltenden Fassung.

Die Überschrift wird von „Landfremde Wildarten“ auf „Auswilderung“ geändert.

Im **Abs. 1 und 4** wird der Begriff „landfremde“ auf „nicht heimische“ geändert, da diese Formulierung auch in anderen Landesgesetzen (zB Oö. Fischereigesetz 2020) verwendet wird und zeitgemäßer ist. Zudem wird - wie schon in den vorigen Bestimmungen - der Begriff „Landeskultur“ durch „Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt und klargestellt, dass die Bewilligung nur im Fall des Drohens einer maßgeblichen Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft oder einer erheblichen

Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft versagt werden darf. Die zu erwartende Störung bzw. Schädigung muss also eine gewisse Schwelle überschreiten.

Als nicht heimisch gelten insbesondere Damwild, Muffelwild, Sikawild, Marderhund und Waschbär. Neben den nicht heimischen Wildarten dürfen gemäß **Abs. 1** auch die heimischen Arten Wolf, Luchs, Goldschakal und Bär nicht ohne Bewilligung der Landesregierung ausgesetzt werden. Sollen Luchse im Rahmen von Projekten, die einen Beitrag zur Erreichung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands leisten, ausgesetzt werden, ist dies ohne gesonderte Bewilligung der Landesregierung erlaubt. Solche Projekte müssen jedoch vor deren Beginn der Landesregierung mitgeteilt werden. Die wesentlichen Inhalte und Ziele des Projekts sind entsprechend darzulegen.

Keinesfalls ausgesetzt werden dürfen gemäß **Abs. 2** Wildarten, die als invasive Arten im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (in der Folge „Invasive Arten Verordnung“) gelten. Das sind insbesondere der Waschbär oder der Marderhund. Diesbezüglich darf auch keine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Im neuen **Abs. 3** wird normiert, dass nach Aussetzung von Wild die betreffende Wildart frühestens ein Jahr nach der Aussetzung im jeweiligen Teil des Jagdgebiets (in dem die Aussetzung erfolgt ist) bejagt werden darf. Die Aussetzung erfolgt in der Praxis zur Bestandsstützung und darf keinesfalls dem Zweck des Abschusses dienen. Letzteres würde gegen den Grundsatz der Weidgerechtigkeit verstoßen. Das Bejagungsverbot gilt jedoch nur für jenen Teil des Jagdgebiets, der von der Bestandsstützung betroffen bzw. in dem der Bestand derart niedrig ist, dass mittels Bestandsstützung eingegriffen werden muss.

Im **Abs. 4** wird das Wort „Landesjagdbeirat“ durch „Oö. Landesjagdverband“ ersetzt.

Zu § 59:

Im neuen § 59 wird eine Regelung betreffend invasive Arten aufgenommen. Die Invasive Arten Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Managementmaßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und deren nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosysteme auf dem Gebiet der Europäischen Union. Die Verordnung gilt unmittelbar und bedarf daher keines Umsetzungsakts.

Die unter den Anwendungsbereich des Oö. Jagdrechts fallenden invasiven jagdbaren Arten sind zB der Waschbär oder der Marderhund. Die invasiven Arten sind gemäß **Abs. 1** von den Jagdausübungsberechtigten oder von beauftragten Jägerinnen und Jägern nach Möglichkeit zu erlegen, egal ob es sich um jagdbares Wild im Sinn des § 4 handelt oder nicht. Nicht jagdbare invasive Arten sind zB Bisamratte, Nutria, Nilgans, Schwarzkopfruderente oder Heiliger Ibis.

Die genannten Tiere dürfen auch mit Lebendfangfallen gefangen werden und sind nach dem Fang artgerecht zu töten.

Gemäß **Abs. 2** ist die Erlegung eines Exemplars einer invasiven Art der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Oö. Landesjagdverband unverzüglich zu melden. Der Oö. Landesjagdverband hat die Landesregierung über eingelangte Meldungen zu informieren.

Zu § 60:

Diese Bestimmung ersetzt § 62 der bislang geltenden Fassung.

Die sachlichen Verbote werden entsprechend den zeitgemäßen Erfordernissen geringfügig angepasst.

Im **Abs. 1 Z 1 und 2** wird der Fangschuss aus dem Verbot herausgenommen, da dieser der Verminderung von Tierleid dient und das gelindeste Mittel darstellt. Wenn zB ein Tier verletzt oder krankgeschossen ist und die Jägerin oder der Jäger über keine entsprechende Ausrüstung verfügt bzw. diese nicht mit sich führt, soll das Tier trotzdem möglichst rasch erlöst werden können. Daher darf der Fangschuss auch mit den ansonsten gemäß Z 1 und 2 verbotenen Schusswaffen vorgenommen werden. Zudem ist der Postenschuss auf Schwarzwild vom Verbot der Z 1 nicht erfasst. Hinsichtlich Z 2 wird angemerkt, dass auf Grund der geringen Schussdistanz Waffen mit geringerer Auftreffenergie in der Regel ausreichen.

In **Z 3** wird der Begriff „Waffen mit Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler“ durch den Begriff „Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen“ ersetzt sowie um die Möglichkeit erweitert, die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen im Rahmen einer Bewilligung gemäß Z 5 auch für die Jagd auf Rotwild in der Nacht und für die Bejagung von Füchsen, Stein- und Baummardern im Zeitraum von 1. Jänner bis Ende Februar zu erlauben. Unter „Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen“ sind zB Infrarotgeräte, elektronische Zielgeräte und Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, wie etwa Restlichtverstärker, zu verstehen.

Eine verstärkte Bejagung des Fuchses ist im Zusammenhang mit dem Fuchsbandwurm und der Tollwut von besonderer Bedeutung. Bisher erfolgte diese auf Grund der Nachtaktivität des Fuchses hauptsächlich bei Vollmond. Durch den Einsatz von Nachtzielhilfen soll die effektive und weidgerechte Bejagung des Fuchses (unabhängig von Vollmondnächten) verbessert werden.

Die Verwendung von halbautomatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, ist hinsichtlich der Wildarten gemäß § 43 Abs. 5 auf Grund der Bestimmungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie verboten. Andere Wildarten dürfen daher grundsätzlich mit halbautomatischen Waffen bejagt werden, auch wenn diese mehr als zwei Patronen aufnehmen

können. In der Praxis sollen solche Waffen ua. zur Bejagung von Reh-, Rot- und Schwarzwild, Feldhasen, Fasanen, usw. eingesetzt werden, was auf Grund der nunmehrigen Einschränkung des in Z 3 normierten Verbots unter Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen erlaubt ist.

Z 5 wird insofern umformuliert, dass nunmehr auf überhandnehmende Wildschäden abgestellt wird, unabhängig von Ertragseinbußen von land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben. Es muss sich auf Grund der Situation ergeben, dass die alleinige Bejagung am Tag nicht für die erforderliche Verminderung des Rotwildstands ausreicht.

Z 4, 6, 7, 8 und 10 bleiben unverändert.

In **Z 9** wird das Anlegen von Saufängen vom Verbot ausgenommen, da diese insbesondere im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) als taugliches Mittel eingesetzt werden könnten.

Der bisherige § 62 Abs. 1 Z 11 wird ersatzlos gestrichen. Es spricht aus fachlicher Sicht nichts dagegen, Fangvorrichtungen auf Bodenerhebungen, aufragenden Gegenständen, u. dgl. anzubringen, weshalb dieses Verbot als nicht erforderlich anzusehen ist.

Die neue **Z 11** (bisherige Z 12) wird entsprechend der neuen Formulierung des § 52 (Ruhezonen) abgeändert und die Entfernung bei sonstigen Futterplätzen auf 100 Meter reduziert.

Gemäß **Z 12** ist die Jagd von stehenden und fahrenden Kraftfahrzeugen und sich in Bewegung befindlichen anderen Fahrzeugen aus verboten. Das bedeutet, dass die Jagdausübung von stehenden anderen Fahrzeugen aus erlaubt ist. Vom Begriff der anderen Fahrzeuge sind Luft-, Wasser- oder Landfahrzeuge erfasst, die keine Kraftfahrzeuge darstellen (wie zB Motorboote, Kutschen, usw.). Das Verbot der Jagdausübung von stehenden Kraftfahrzeugen aus verbietet aber zB nicht das Auflegen der Waffe auf dem Autodach. Verboten ist die Jagdausübung aus dem Kraftfahrzeug, dh. aus dessen Innenraum aus.

Z 13 entspricht inhaltlich der bisherigen Z 14.

In der neuen **Z 14** wird das bisher im § 59 Abs. 4 enthaltene Verbot des Tötens von Wild mit Gift oder Giftgas aufgenommen.

Auf Grund der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (sog. „REACH-Verordnung“) ist in oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten einerseits das Verschießen von Schrotmunition mit einer Bleikonzentration (ausgedrückt als Metall) von mindestens 1 % nach Gewicht (**lit. a**) und andererseits das Mitführen

solcher Munition während der Jagd in Feuchtgebieten oder auf dem Weg zur Jagd in Feuchtgebieten (**lit. b**) verboten. Hinsichtlich des Mitführens sieht die REACH-Verordnung eine Beweislastumkehr vor, dh. die Jägerin oder der Jäger, die oder der (entgegen dem Verbot) bleihaltige Schrotmunition mitführt, muss beweisen, dass sie oder er vor hatte, damit nur außerhalb des Feuchtgebiets zu schießen. Dieses (seit 15. Februar 2023 geltende) Verbot ist - wie die Bestimmungen aller anderen EU-Verordnungen - zwar unmittelbar anwendbar, es bedarf jedoch soweit einer innerstaatlichen gesetzlichen Verankerung, als deren Durchsetzbarkeit gewährleistet sein muss. Daher wird das Verbot als weiteres sachliches Verbot in **Z 15** aufgenommen. Der Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 89 Abs. 2 Z 19 dar. Das bedeutet, dass Jagdschutzorgane für die Kontrolle der Einhaltung dieses Verbots zuständig sind und die verbotene Munition in Ausübung ihres Dienstes abnehmen können (§ 41 Abs. 5 Z 1).

Hinsichtlich der Auslegung dieser Verbotsbestimmungen sind im (jeweiligen) Anwendungsfall mitunter die Wortfolgen von Anhang XVII, Spalte 1, Abs. 63 (Blei) sowie die diesbezügliche Spalte 2 (Beschränkungsbedingungen), Abs. 11 sowie 13 der REACH-Verordnung heranzuziehen.

Zudem ist die Verwendung von Bleischrotmunition bei der Jagd auf Wasservögel gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Verwendung von Bleischrotmunition bei der Jagd auf Wasservögel, BGBl. II Nr. 331/2011, bereits seit 1. Juli 2012 verboten.

Mit der Oö. Jagdgesetz-Novelle 2023, LGBl. Nr. 88/2023, wurde die im bisherigen § 62 Abs. 2 festgelegte Frist (31. Dezember 2023) um ein Jahr, dh. bis 31. Dezember 2024 verlängert. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz von Nachtzielhilfen bei der Bejagung des Schwarzwildes zeigen, dass dieser sich positiv auf die Reduktion der Bestände auswirkt. Negative Auswirkungen wurden nicht bekannt. Daher soll nunmehr im **Abs. 2** die Befristung gänzlich entfallen. Vor allem im Hinblick auf die fortschreitende starke Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den Nachbarländern verstärkt sich die Gefahr eines Ausbruchs auch in Oberösterreich, weshalb effektive Bejagungsverfahren weiterhin und unbefristet ermöglicht werden sollen.

Im neuen **Abs. 3** wird der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den im Abs. 1 Z 3, 7, 9, 11 und 12 normierten Verboten mit Bescheid zu bewilligen, wenn dies im Interesse der Land- und Forstwirtschaft zur Abwendung schwerwiegender Wildschäden erforderlich ist. Es sollen bei Bedarf Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 bewilligt werden können, wenn dadurch eine effektivere Schadensvermeidung bzw. Bejagung ermöglicht wird. Es geht um Schadenssituationen, die ein Aufkommen bzw. eine Entmischung verhindern und nicht anders als mit Ausnahmen von diesen Verboten bewältigt werden können.

Zudem können gemäß **Abs. 4** in Bescheiden und Verordnungen, die auf Grundlage der §§ 43 und 44 erlassen werden, Ausnahmen von den sachlichen Verboten des Abs. 1 normiert werden. Die Abweichung von den sachlichen Verboten darf jedoch nur dann vorgesehen werden, wenn es zur

Umsetzung der im Bescheid bzw. in der Verordnung festgelegten Maßnahmen erforderlich ist. Dies können zB bestimmte im Einzelfall erforderliche Bejagungsmethoden sein.

Zu § 61:

Diese Bestimmung ersetzt § 63 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird der Verweis auf die Bestimmung über das Ruhen der Jagd entfernt und eine diesbezügliche Regelung im neuen Abs. 2 geschaffen. Bewegungsjagden sollen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zulässig sein, solange der Gottesdienst dadurch nicht gestört wird.

Abs. 2 enthält nunmehr die Regelung betreffend die Ausübung der Jagd auf Grundflächen, auf denen die Jagd normalerweise ruht (§ 7). Aus praktischen Gründen darf auf diesen Flächen das Wild verfolgt und gefangen, aber nicht erlegt werden. Die Nachsuche inklusive Fangschuss ist jedoch zulässig. Diese neue Regelung entspricht der bisherigen Jagdpraxis und soll daher auf Grund des tatsächlichen Bedarfs und deren Unbedenklichkeit nunmehr erlaubt sein. Im letzten Satz wird klargestellt, dass das Recht gemäß § 57 Abs. 3 davon unberührt bleibt, weil auf den dort genannten Flächen die Jagd generell ruht und damit das Recht ad absurdum geführt werden würde.

Das im bisherigen § 63 Abs. 2 enthaltene Verbot der Jagdausübung auf bestellten Feldern ohne Erlaubnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers findet sich in etwas abgeänderter Form nunmehr im **Abs. 3** wieder. Dieses Verbot wird auf die Durchführung von Bewegungsjagden beschränkt. Andere Formen der Jagdausübung sind daher auch ohne besondere Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers erlaubt, da eine einzelne Person bei der Jagdausübung auf derartigen Flächen in der Regel keine nennenswerten Jagdschäden verursacht.

Im neuen **Abs. 4** wird die Möglichkeit aufgenommen, jagdfremde Personen zur Zeit einer Bewegungsjagd aus Sicherheitsgründen aus dem bejagten Gebiet wegzuweisen. Ein im Rahmen einer Bewegungsjagd bejagtes Gebiet darf für deren Dauer insbesondere zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen abseits von öffentlichen Wegen und Straßen durch jagdfremde Personen grundsätzlich nicht betreten werden. Im Gebiet, in dem die Bewegungsjagd veranstaltet wird, ist die Durchführung durch entsprechende Hinweistafeln bekanntzumachen, die mindestens drei Stunden vor Beginn der Bewegungsjagd an Wegen und Straßen anzubringen sind. Der Umfang der Verpflichtung zur Anbringung von Hinweistafeln muss zumutbar sein. Das bedeutet, dass bei größeren bejagten Flächen naturgemäß nicht überall Hinweistafeln angebracht werden können bzw. dies nicht zugemutet werden kann. Trotzdem muss das Betretungsverbot möglichst gut ersichtlich sein.

Der Aufenthalt im bejagten Gebiet während einer Bewegungsjagd ist gestattet, wenn dieser der Durchführung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten dient.

Jagdfremde Personen sind gemäß **Abs. 5** Personen, die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch am Jagdbetrieb beteiligt sind. Diese können durch das Jagdschutzorgan aufgefordert werden, das betreffende Gebiet unverzüglich zu verlassen, wenn sie in - im Rahmen der Bewegungsjagd - bejagten Gebieten abseits von öffentlichen Wegen und Straßen angetroffen werden.

Diese Regelung ist erforderlich, da es im Rahmen von Bewegungsjagden immer wieder zu Zwischenfällen gekommen ist und die Bewegungsjagd im Vergleich zur Ansitzjagd ein höheres Gefahrenpotential mit sich bringt.

Zu § 62:

Diese Bestimmung ersetzt § 64 der bislang geltenden Fassung.

Die Überschrift wird von „Abhalten des Wildes; Wildschadenverhütung“ auf „Verhinderung von Wildschäden“ geändert.

Die **Abs. 1, 5 und 6** bleiben inhaltlich (weitgehend) unverändert.

Im **Abs. 2** wird die Wortfolge „ein landwirtschaftlicher Betrieb“ auf „ein land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb“ geändert, da es in der Praxis vorkam, dass auch forstwirtschaftliche Betriebe bzw. Betriebe betroffen waren, die sowohl land- als auch forstwirtschaftlich tätig sind. Diese konnten nicht unter die bisherige Formulierung subsumiert werden. Weiters wird das Wort „laufend“ gestrichen, da auch einmalig auftretende Schäden schwerwiegende Auswirkungen auf das Betriebsergebnis haben können. Die Beurteilung, ob schwere Einbußen bereits bestehen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde ohnehin im Ermittlungsverfahren festzustellen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Zielbaumarten nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung im erforderlichen Ausmaß aufwachsen können. Unter den Begriff Kulturen fallen auch Naturverjüngungen.

Das Antragsrecht kommt nunmehr neben der oder dem Geschädigten der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und nicht - wie bisher - der Bezirksbauernkammer zu. Weiters wird bei den möglichen Aufträgen durch die Bezirksverwaltungsbehörde klargestellt, dass diese bei Bedarf auch beides (notwendige Schutzmaßnahmen und Verminderung des Wildstands) anordnen kann. Früher konnten diese beiden Aufträge auf Grund des Gesetzeswortlauts („oder“) nur alternativ erfolgen.

Die Erhaltung der Wirkungen des Waldes liegt im besonderen öffentlichen Interesse, jedoch ist auch die Bewirtschaftung, also die Nutzung durch die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer von besonderer Bedeutung, weshalb diese ausdrücklich im **Abs. 3** aufgenommen wird. Die im bisherigen § 64 Abs. 3 enthaltene Einschränkung auf die Erhaltung der Wohlfahrtswirkung des Waldes entfällt, da auch andere Wirkungen des Waldes von besonderer Bedeutung sind. Früher fielen sämtliche Wirkungen des Waldes (Erholungs-, Schutz- und Wohlfahrtswirkung) unter den Begriff der „Wohlfahrtswirkung“. Nunmehr wird zwischen den einzelnen Wirkungen unterschieden, weshalb

heute unter Wohlfahrtswirkung nur mehr die ausgleichende Wirkung auf Wasser und Klima (zB kühlende/wärmende Funktion im Nahbereich von Gebäuden) verstanden wird. Daher ist diese Bestimmung an den heute verwendeten Sprachgebrauch anzupassen, weshalb die Jagdausübung und die Wildhege nunmehr so zu erfolgen haben, dass die Erhaltung des Waldes und aller seiner Wirkungen für die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

In Anbetracht des Klimawandels ist unter dem im **Abs. 4 Z 1** verwendeten Begriff „gesunde Bestandesentwicklung“ insbesondere das Aufkommen von klimafitten Mischbaumarten (zB Tanne, Eiche) zu verstehen. Inhaltlich wird Abs. 4 nicht verändert.

Abs. 7 regelt die Möglichkeit für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Wild von ihren Grundstücken durch geeignete Maßnahmen abzuhalten. Das Verbot des Legens von Schreckschüssen wird aus praktischen Gründen auf Schreckschussautomaten, die in der Nähe von Wohngebäuden angebracht werden, eingeschränkt. Das bedeutet, dass Schreckschussautomaten eingesetzt werden dürfen, wenn sie auf Grund der Entfernung zu Wohngebäuden nicht zu einer unzumutbaren Ruhestörung führen. Darüber hinaus können einzelne Schreckschüsse getätigt werden, wenn sie nicht automatisiert erfolgen. Das Legen von Schreckschüssen ist jedenfalls mit der oder dem Jagdausübungsberechtigten abzusprechen.

Im neuen **Abs. 8** ist geregelt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung von rechtswidrigerweise errichteten Schreckschussautomaten mit Bescheid auftragen kann. Bislang fehlte diese Möglichkeit, was in der Praxis oft zu Problemen führte.

Der bisherige § 64 Abs. 8 kann entfallen, da eine entsprechende Regelung im § 43 Abs. 1 aufgenommen wird.

Zu § 63:

Diese Bestimmung ersetzt § 65 der bislang geltenden Fassung.

Die **Abs. 1, 3 und 4** bleiben inhaltlich unverändert bzw. werden lediglich geringfügig umformuliert.

Dem **Abs. 2** wird ein zweiter Satz angefügt, in dem Schäden, die an Sport- und Golfplätzen verursacht werden, vom Wildschadensbegriff ausgenommen werden. Grund dafür ist, dass auf Sport- und Golfplätzen die Bejagungsmöglichkeiten sehr eingeschränkt vorhanden sind, aber auf diesen Flächen mitunter massive Schäden auftreten.

Abs. 5 wird dahingehend ergänzt, dass der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden auch dann nicht bestehen soll, wenn von Jagdausübungsberechtigten nachweislich angebotene zumutbare und wirksame Schutzmaßnahmen von der jeweiligen Grundeigentümerin oder dem jeweiligen Grundeigentümer aus nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt werden. Dies entspricht dem im Zivilrecht allgemein geltenden Prinzip der Schadensminderungspflicht der Geschädigten.

Im **Abs. 6** wird die Haftung der Jagdausübungsberechtigten für Wildschäden, die durch ganzjährig geschonte Wildarten verursacht werden, ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht der Jagdausübungsberechtigten für Schäden, die innerhalb eines verordneten Schutzgebiets von Wildarten verursacht werden, die als Schutzgut im Sinn der Verordnung gelten. Grund dafür ist, dass die Jagdausübungsberechtigten in beiden Fällen keine Möglichkeiten haben, das ganzjährig geschonte bzw. durch Verordnung geschützte Wild zu regulieren.

Zu § 64:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 66 der bislang geltenden Fassung. Der Begriff „Hochwild“ wird durch den Begriff „Rotwild“ ersetzt.

Im **Abs. 1** wird die im bisherigen § 66 Abs. 1 vorgesehene sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch eine Beschwerdemöglichkeit abgelöst. Nunmehr kann gegen den Bescheid der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Zu § 65:

Diese Bestimmung ersetzt § 67 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 wird verständlicher formuliert.

Unter den Begriffen „Obst-, Gemüse- und Ziergärten“ sind alle Formen von Gärten im Sinn des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen. Auf eine erwerbsmäßige Nutzung wird nicht abgestellt. Dh., dass auch nicht erwerbsmäßig genutzte Gärten entsprechend der Vorgabe des Abs. 1 geschützt werden müssen, um einen Anspruch auf Ersatz für Wildschäden zu haben.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit und Üblichkeit von Schutzvorkehrungen geht es um jene, die in der Land- und Forstwirtschaft üblicherweise getroffen werden und der betreffenden Grundeigentümerin oder dem betroffenen Grundeigentümer (wirtschaftlich) zumutbar sind. Diese sind jedenfalls zu treffen, da ansonsten kein Anspruch auf Ersatz eines Wildschadens besteht.

Darüber hinaus erfolgt im Abs. 1 eine Klarstellung dahingehend, dass von den bei Baumschulen geforderten Zäunen nur die unteren 80 cm hasendicht ausgeführt sein müssen. Bisher wurden hasendichte Zäune mit einer Höhe von 1,30 Meter verlangt, welche im Handel in dieser Form nicht erhältlich sind. Die erforderliche Zaunhöhe wird zudem auf 1,50 Meter angehoben. In der Übergangsbestimmung des § 90 Abs. 21 wird eine Regelung für Zäune normiert, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestanden haben.

Abs. 2 bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 66:

Diese Bestimmung ersetzt § 68 der bislang geltenden Fassung.

Die **Abs. 1 bis 4** bleiben inhaltlich (weitgehend) unverändert, Abs. 4 wird etwas verständlicher formuliert.

Im **Abs. 5** wird nach dem Klammerausdruck die Wortfolge „und auf Kurzumtriebsflächen“ eingefügt, da diese Flächen unter der Voraussetzung, dass sie der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden, nicht Wald sind. Trotzdem sollen Wildschäden auf diesen Flächen auf Grund der Bestockung ebenfalls nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen bewertet werden. Der im bisherigen § 68 Abs. 5 enthaltene zweite Satz wird gestrichen, weil ohnehin die zwischen Oö. Landesjagdverband, Landwirtschaftskammer und Landesregierung abgestimmten Richtlinien für die Bewertung von derartigen Schäden herangezogen werden.

Zu § 67:

Diese Bestimmung ersetzt § 69 und § 70 Abs. 1 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 70 Abs. 1. Danach sind Ansprüche aus besonderen Vereinbarungen (§ 63 Abs. 1) im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Der Anspruch auf Ersatz eines Jagd- und/oder Wildschadens sollte nach Bekanntwerden des Schadens ohne unnötigen Verzug bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. bei der von dieser oder diesem bevollmächtigten Person (§ 69) geltend gemacht werden, damit ein rasches Handeln ermöglicht wird und eventuell weitere Schäden vermieden werden können. Wie bisher soll der Anspruch aber verloren gehen, wenn die Meldung nicht spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens erfolgt.

Ist nachweislich weder die oder der Jagdausübungsberechtigte noch die bevollmächtigte Person innerhalb der dreiwöchigen Frist erreichbar, ist der Schaden zur Wahrung der Rechte und zu Beweissicherungszwecken innerhalb einer weiteren Woche bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister jener Gemeinde zu melden, in deren bzw. dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist.

Zu § 68:

Diese Bestimmung regelt das Schlichtungsverfahren in Grundzügen. Nähere Vorschriften hat die Landesregierung gemäß Abs. 8 in einer Verordnung festzulegen.

Abs. 1 sieht vor, dass die oder der Geschädigte und die oder der Jagdausübungsberechtigte die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen kann, wenn eine Einigung binnen sieben Wochen ab Bekanntwerden des Schadens nicht zustande kommt.

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann gemäß **Abs. 2** allerdings auch schon vor Ablauf der siebenwöchigen Frist verlangt werden, wenn bei Abwarten der Frist die Beurteilung des Schadensumfangs und/oder dessen Ursache gefährdet werden würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn kurz vor der Ernte stehende landwirtschaftliche Erzeugnisse (zB Salat, Gemüse, usw.) betroffen sind.

Abs. 3 regelt die Grundsätze für die Bestellung der Schlichterinnen und Schlichter. Zuständig ist die Landesregierung, welche auf Grund von Vorschlägen der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und des Oö. Landesjagdverbands eine ausreichende Zahl von Schlichterinnen und Schlichtern für die Dauer von sechs Jahren mit Bescheid zu bestellen und anzugeloben hat. Wenn Schlichterinnen und Schlichter ihre Aufgaben nicht oder nicht in der erforderlichen Weise erfüllen, sind sie von der Landesregierung ihrer Funktion mit Bescheid zu entheben und von der veröffentlichten Liste zu streichen.

Die Liste der bestellten und angelobten Schlichterinnen und Schlichter ist auf der Internetseite des Landes Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und des Oö. Landesjagdverbands zu veröffentlichen. Aus dieser Liste können die beiden Parteien eine Schlichterin bzw. einen Schlichter gemeinsam auswählen. Können sich die Parteien nicht auf eine Person einigen, richtet sich die jeweilige Zuständigkeit nach den Bestimmungen der gemäß Abs. 8 zu erlassenden Verordnung (**Abs. 4**).

Ist eine Schlichterin bzw. ein Schlichter beigezogen worden, hat diese bzw. dieser gemäß **Abs. 5** einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen bzw. darauf hinzuwirken. Dieser soll sich auch auf die Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens erstrecken. Können sich die Parteien im Rahmen eines Vergleichs auf den Ersatz des Jagd- oder Wildschadens nicht oder nicht innerhalb von zehn Wochen ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens einigen, kann die geschädigte Grundeigentümerin oder der geschädigte Grundeigentümer den Ersatzanspruch im außerstreitigen Verfahren geltend machen. Ist absehbar, dass ein Vergleich zwischen den Parteien unmöglich ist, kann sofort das Außerstreitverfahren beantragt werden.

Gelingt eine Einigung über den Ersatz des Jagd- oder Wildschadens im Schlichtungsverfahren, ist diese schriftlich festzuhalten. Der schriftliche Vergleich bildet einen Exekutionstitel (**Abs. 6**).

Wenn sich die Parteien über die Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens nicht einig werden, sind die Kosten nach den Bestimmungen der gemäß Abs. 8 zu erlassenden Verordnung zu tragen (**Abs. 7**).

Im **Abs. 8** ist die Ermächtigung der Landesregierung enthalten, eine Verordnung über die näheren Vorschriften insbesondere betreffend den Ablauf und die Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens, das der Schlichterin bzw. dem Schlichter zustehende Entgelt sowie deren bzw. dessen Qualifikation, Ausbildung, Zuständigkeitsbereich und Funktionsperiode zu erlassen.

Zu § 69:

Diese Bestimmung ersetzt § 72 der bislang geltenden Fassung.

Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass vor allem für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Ansprechperson jedenfalls zur Verfügung steht. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Fallfristen für die Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden besonders wichtig, sondern es können so eventuell auch gegen akut auftretende Wildschäden schnell Maßnahmen getroffen werden, um weitere Schäden möglichst hintanzuhalten. Die Schäden sind nunmehr vor allem aus diesem Grund grundsätzlich unverzüglich nach deren Bekanntwerden zu melden. Daher muss die bevollmächtigte Person auch dazu berechtigt sein, einen Vergleich über die Höhe eines zu ersetzenden Jagd- und/oder Wildschadens samt den Kosten des Verfahrens im Namen und mit bindender, unwiderruflicher Wirkung für die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten abzuschließen.

Zudem soll auch für andere Fälle (zB Auffinden von Fallwild bzw. verwaistem Wild) eine Ansprechperson erreichbar sein.

Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands, der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zumindest eine bevollmächtigte Person und deren Namen, Wohnort und Kontaktdaten (Telefonnummer, Mailadresse) bekanntzugeben. Gemeint ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister jener Gemeinde, in deren bzw. dessen örtlichem Wirkungsbereich das Jagdgebiet liegt. Die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands, die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die bekanntgegebenen Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme auf Verlangen mitzuteilen.

Grundsätzlich ist daher eine unverzügliche Erreichbarkeit der oder des Jagdausübungsberechtigten bzw. der oder des Bevollmächtigten zu gewährleisten.

Zu den §§ 70 bis 80:

Die Bestimmungen der **§§ 70 bis 80**, die insbesondere die Organisation und die Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands regeln, entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen §§ 78 bis 89.

Im **§ 70 Abs. 2** (bisheriger § 78 Abs. 2) wird das für Körperschaften öffentlichen Rechts bereits bestehende Recht auf Selbstverwaltung zur Klarstellung in den Gesetzestext aufgenommen.

§ 71 (bisheriger § 79) wird zeitgemäßer formuliert.

§ 74 Abs. 2 (bisheriger § 82 Abs. 2) wird zeitgemäßer formuliert und hinsichtlich des Vorschlagsrechts abgeändert. Nunmehr soll für die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter nur mehr je eine Person vorgeschlagen werden. Der Oö. Landesjagdverband hat spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Funktionsperiode zur Erstellung von Vorschlägen aufzurufen, welche innerhalb von drei Wochen bei diesem einzubringen sind.

Die im **Abs. 3** aufgezählten Aufgaben werden in der neuen Z 10 um jene des bisherigen Landesjagdbeirats erweitert. Dieser wird mangels praktischer Relevanz aufgehoben (vgl. die Ausführungen zu § 86). Nunmehr soll der Landesjagdausschuss zur fachlichen Beratung und zur gegenseitigen Information in jagdlichen Angelegenheiten sowie zur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit der Landesregierung zuständig sein und von der Landesregierung zu Rate gezogen werden können.

Die Mitglieder des Landesjagdausschusses sind gemäß **Abs. 4** im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben von dem für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Mitglied der Landesregierung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

Zu **§ 75 Abs. 1** wird klargestellt, dass eine einfache Mehrheit erforderlich und bei zwei Wahlvorschlägen mit 50 % + einer Stimme gegeben ist. Werden mehr als zwei Wahlvorschläge eingebracht, gilt jener als angenommen, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden (zB Wahlvorschlag 1: 40 %, Wahlvorschlag 2: 30 %, Wahlvorschlag 3: 20 % und Wahlvorschlag 4: 10 % → Wahlvorschlag 1 hat die einfache Mehrheit der Stimmen und gilt daher als angenommen).

Im neuen **§ 75 Abs. 2** werden die Modalitäten für die Wahl des Vorstands festgelegt. **Abs. 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 83 Abs. 2.

Zu **§ 76 Abs. 1** wird klargestellt, dass eine einfache Mehrheit erforderlich und bei zwei Wahlvorschlägen mit 50 % + einer Stimme gegeben ist. Vgl. dazu die Ausführungen zu § 75 Abs. 1.

Im neuen **§ 76 Abs. 2** werden die Modalitäten für die Wahl der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters festgelegt. **Abs. 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 84 Abs. 2.

Der zweite Satz des bisherigen § 85 Abs. 3 entfällt. Es soll in Bezug auf die Besetzung des Bezirksjagdausschusses (§ 77 Abs. 3) in den Satzungen auf eine ausgewogene und regionale Verteilung Bedacht genommen werden.

Im § 78 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Funktionsperiode zwar grundsätzlich nur sechs Jahre dauert, die Funktion aber jedenfalls bis zur Neubestellung der Organe auszuüben ist. Im Abs. 2 wird die Möglichkeit eingefügt, dass auch einzelne Mitglieder von Organen während der Funktionsperiode für den Rest dieser Funktionsperiode neu gewählt werden können. In der Praxis kam es zu Fällen, in denen nur ein Mitglied eines Organs ersetzt werden sollte. Mangels gesetzlicher Regelung musste jedoch das gesamte Organ neu gewählt werden, obwohl die restlichen Mitglieder gleichbleiben sollten.

Im § 80 Abs. 1 wird der erforderliche Mindestinhalt der Satzungen um die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergänzt, die durch den Landesjagdausschuss festzusetzen ist (§ 74 Abs. 3 Z 8). Zudem wird die verpflichtende Kundmachung der genehmigten Satzung in der Amtlichen Linzer Zeitung gestrichen. Diese ist nunmehr gemäß § 80 Abs. 2 entsprechend, zB durch Veröffentlichung im Internet, kundzumachen.

Der Beginn und das Ende der Veröffentlichungen müssen nachvollziehbar sein. Dafür kommt insbesondere ein darüber angefertigter Aktenvermerk oder eine elektronisch erstellte Dokumentation über die Dauer der Veröffentlichung in Betracht.

Der bisherige § 88 entfällt, weil unklar ist, welche Einrichtungen damit gemeint sind und den Mitgliedern ohnehin auf Anfrage die erforderlichen Räumlichkeiten bzw. Ausrüstungen durch den Landesjagdverband zur Verfügung gestellt werden. Praktische Relevanz hatte diese Bestimmung bislang nicht, weshalb sie entfallen kann.

Zu § 82:

Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen § 91.

Die Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 91 Abs. 1 und 2 der bislang geltenden Fassung und werden nur geringfügig umformuliert.

In den neuen Abs. 3 und 4 werden die Formvorschriften für Eingaben normiert.

Zu § 83:

Im neuen § 83 wird die gesetzliche Ermächtigung von bestimmten Registerabfragen durch die jeweils zuständige Behörde verankert. Dies soll der zuständigen Behörde die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen ermöglichen bzw. diese erleichtern.

Im Zusammenhang mit bestehenden Registern ist zu beachten, dass seitens des Bundesgesetzgebers jeweils eine entsprechende „Öffnungsklausel“ vorgesehen ist („Doppeltürmodell“), wobei hinsichtlich jener Registerbestimmungen, bei denen auf „Behörden“ oder „Organe von Gebietskörperschaften“ abgestellt wird, auszuführen ist, dass diese Begriffe sowohl funktionell als auch organisatorisch zu verstehen sind (vgl. etwa RV 944 BlgNR 27. GP, 1 f., § 11a Umweltförderungsgesetz und § 3a Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz sowie Rz. 286 f. der Gebührenrichtlinien 2019 des Bundesministeriums für Finanzen). Der Oö. Landesjagdverband wird durch dieses Landesgesetz als ein funktionelles Organ der Gebietskörperschaften im übertragenen Wirkungsbereich eingerichtet und kann dadurch die entsprechenden Abfragen verlangen. Eine zu enge Auslegung würde auch der von Bund und Ländern verfolgten „Vision“ der E-Government-Strategie Österreich 2023 sowie dem von der Bundesregierung beschlossenen Digital Austria Act vom 1. Juni 2023 (vgl. insbesondere Punkt 2.3.5. des Acts) widerstreiten.

Die Öffnungsklauseln in den hier relevanten Bereichen lauten im Einzelnen:

Zum Zentralen Melderegister: Gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz 1991 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, ua. Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.

Zur digitalen Katastralmappe und zum Grundbuch: Die in den jeweiligen Bestimmungen genannten Datenarten des Grenzkatasters (die Katastralmappe ist nach § 9 Abs. 2 Z 3 Vermessungsgesetz ein Teil des Grenzkatasters) sind nach § 14 Vermessungsgesetz öffentlich und können nach Abs. 4 leg. cit. mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung eingesehen werden. Gemäß § 7 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 ist das Grundbuch öffentlich.

Die Abfrage der DKM und des Grundbuchs soll die Feststellung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der sonst dinglich Berechtigten in Verfahren betreffend Wildgehege, Tiergärten, Jagdgebietsfeststellungen, usw. vereinfachen.

Zum Firmenbuch: Zur Firmenbuchabfrage gemäß § 34 Firmenbuchgesetz ist jedermann nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten (Einzelabfrage) zur automationsunterstützten Datenübermittlung befugt; Firmenbuchabfragen, die sich auf den gesamten Datenbestand des Firmenbuchs, auf Veränderungen desselben oder auf beides beziehen, können vom Bundesminister für Justiz nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz lizenziert werden.

Zum Zentralen Vereinsregister: Nach § 19 Vereinsgesetz 2002 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, ua. Organen von Gebietskörperschaften auf Verlangen eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die dort verarbeiteten Daten - ausgenommen jene nach § 16

Abs. 1 Z 9 und 15 leg. cit. - eines eindeutig nach seiner ZVR-Zahl oder seinem Namen oder Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, bestimmbar Vereins im Datenfernverkehr ermitteln können. Durch die Abfrage des Vereinsregisters kann zB geprüft werden, ob ein Verein, der sich für die Pachtung einer Jagd bewirbt, den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Zum Ergänzungsregister: Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene ist hinsichtlich des aktuellen Datenbestands als öffentliches Register zu führen, das von der Stammzahlenregisterbehörde im Internet verfügbar gehalten wird (§ 6b E-Government-Gesetz).

Zum Unternehmensregister: Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat gemäß § 25 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz 2000 ua. den Einrichtungen der Länder und Gemeinden zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bestimmte Daten bereitzustellen.

Zu den Beständen der Passbehörden: Aus den Beständen der Passbehörden (§§ 22a ff. Passgesetz 1992) darf unter bestimmten Voraussetzungen ua. das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992, angefragt werden.

Zum Strafregister: Nach § 9 Abs. 1 Z 1 Strafregistergesetz 1968 ist allen inländischen Behörden Auskunft über die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 6 Strafregistergesetz 1968 ins Strafregister aufgenommenen Daten zu erteilen. Durch die Abfragemöglichkeit des Strafregisters ist die im bisherigen § 37 Abs. 3 vorgesehene verpflichtende Vorlage einer Strafregisterbescheinigung durch die Bewerberin oder den Bewerber für eine Jagdkarte nicht mehr erforderlich und die Prüfung der Verlässlichkeit als erforderliche Voraussetzung für die Ausstellung der Jagdkarte einfacher möglich. Zudem kann das Passfoto, welches im Passregister gespeichert ist, für die Jagdkartenausstellung verwendet werden.

Zum Waffenregister: Gemäß § 55 Abs. 4 Waffengesetz 1996 ist die Übermittlung der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten ua. auch an die Jagdbehörden zulässig. Durch die Abfrage des Zentralen Waffenregisters soll geprüft werden können, ob der Verweigerungs- bzw. Entziehungsgrund „Waffenverbot“ vorliegt.

Zu § 84:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 91a der bislang geltenden Fassung. Die Verweise werden in den Abs. 2 und 3 entsprechend angepasst und im **Abs. 2** normiert, dass zusätzlich zu den Bescheiden gemäß § 43 Abs. 5 und 7 und § 44 Abs. 3 auch jene, die auf Grund des § 56 Abs. 2 erlassen werden, auf der elektronischen Plattform bereitgestellt werden müssen.

Das diesbezügliche Beschwerderecht der anerkannten Umweltorganisationen wird im **Abs. 3** eingeräumt.

Abs. 4 wird zur Klarstellung um die Wortfolge ergänzt, dass die Beschwerde bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen ist.

Zu § 85:

Mit dieser Bestimmung soll der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen illegal ausgeführte Vorhaben vorzugehen. Bislang konnte in solchen Fällen nur mit Verwaltungsstrafverfahren vorgegangen, aber nicht die Entfernung nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes aufgetragen werden.

Abs. 1 regelt die Vorgehensweise der Bezirksverwaltungsbehörde im Fall der illegalen Ausführung eines bewilligungspflichtigen Vorhabens. Handelt es sich um ein bewilligungsfähiges Vorhaben, hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Alternativauftrag zu erlassen. Kann für das Vorhaben von vornherein keine Bewilligung erteilt werden, ist sofort ein Entfernungsbzw. Wiederherstellungsauftrag zu erlassen.

Zudem kann die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 1 nunmehr die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

Abs. 2 definiert, was unter einer wesentlichen Abänderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz zu verstehen ist.

Im **Abs. 3 und 4** ist die Vollstreckbarkeit des behördlichen Auftrags festgelegt.

Abs. 5 betrifft anzeigepflichtige Vorhaben, die illegal errichtet wurden.

Abs. 6 regelt jene Fälle, in denen bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten werden.

Im **Abs. 7** ist die Duldungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verankert. Trifft diese nicht die bescheidmäßige Verpflichtung, weil sie das Vorhaben nicht selbst ausgeführt haben bzw. ausführen haben lassen und sind sie darüber auch nicht verfügungsberechtigt, dann haben sie die Umsetzung der bescheidmäßigen Aufträge durch die verpflichtete Person zu dulden.

Zu § 86:

Diese Bestimmung ersetzt § 92 der bislang geltenden Fassung.

Der Landesjagdbeirat wurde in der Praxis kaum eingesetzt bzw. zur Beratung beigezogen. Die Aufgaben soll daher künftig der Landesjagdausschuss übernehmen und der Landesjagdbeirat

entfallen. Die Bezirksjagdbeiräte sollen auf Grund ihrer praktischen Relevanz jedoch weiterhin bestehen bleiben. Die Überschrift zu § 86 lautet daher nunmehr „Bezirksjagdbeirat“.

Im **Abs. 1** werden die Aufgaben und die Zusammensetzung der Bezirksjagdbeiräte normiert. Zudem werden die Verweise angepasst und klargestellt, dass ein gegenseitiger Informationsaustausch in jagdlichen Angelegenheiten zwischen Bezirksjagdbeirat und Behörde stattfinden soll.

Statt den bisher vier weiteren Mitgliedern sollen es bei den Bezirksjagdbeiräten künftig fünf sein. Dadurch soll eine gleiche Besetzung durch Vertreterinnen und Vertreter der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Jägerschaft ermöglicht werden. Zudem wird festgelegt, dass die Landwirtschaftskammer Oberösterreich der Bezirksverwaltungsbehörde drei Personen vorzuschlagen hat, die dann von dieser jedenfalls zu Mitgliedern des Bezirksjagdbeirats bestellt werden müssen.

Abs. 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 92 Abs. 4.

Im **Abs. 3** wird die im bisherigen § 92 Abs. 5 enthaltene Wortfolge „und voller Unparteilichkeit“ entfernt, da dies als selbstverständlich angesehen wird.

Die **Abs. 4 und 5** entsprechen weitgehend dem bisherigen § 92 Abs. 6 und 7.

Zu § 87:

Diese Bestimmung ersetzt § 93 der bislang geltenden Fassung und wird zeitgemäß formuliert und ergänzt.

Sie stellt die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Führung des digitalen Jagdkatasters (**Abs. 1**), der Jagddatenbank und der Jagdstatistik (**Abs. 2**) dar. Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Speicherung, Verwendung, Übermittlung und Verarbeitung nur auf Grund einer gesetzlichen Grundlage zulässig.

Zudem soll sie die datenschutzrechtliche Grundlage für die Speicherung und Verarbeitung bzw. Übermittlung und Verwendung personenbezogener Daten bilden. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben gemäß **Abs. 3** bestimmte Daten zu speichern, einzutragen bzw. zu verarbeiten. Die im Abs. 3 Z 1 bis 3 angeführten Daten stellen das notwendige Mindestmaß zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dar.

Die für die Erstellung des Jagdkatasters erforderlichen Daten sind zB die räumlichen Grenzen der Jagdgebiete, die Gesamtfläche und die Daten der Jagdausübungsberechtigten.

Zu § 88:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 94 der bislang geltenden Fassung, es werden lediglich der Wortlaut und die Verweise entsprechend angepasst.

Zu § 89:

Neben der Festsetzung der Geldstrafen wird die Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit im § 89 (eine Woche - Abs. 1; zwei Wochen - Abs. 2) aufgenommen.

Zu den einzelnen Straftatbeständen:

Geringfügige Verwaltungsübertretungen (Geldstrafe bis 10.000 Euro):

Abs. 1 Z 1 und 2: Gemäß § 5 Abs. 10 bzw. § 6 Abs. 6 hat die oder der über ein Wildgehege bzw. einen Tiergarten Verfügungsberechtigte die Auflassung eines Wildgeheges bzw. eines Tiergartens der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dies soll der Bezirksverwaltungsbehörde eine Möglichkeit zur Überwachung der ordnungsgemäßen Auflassung und der zu treffenden letztmaligen Vorkehrungen im Sinn des § 5 Abs. 11 einräumen. Zudem besteht eine Verpflichtung zur Vorsorge, dass das in einem Wildgehege bzw. in einem Tiergarten gehaltene Wild nicht in die freie Wildbahn auswechselt bzw. die unverzügliche Anzeigepflicht, falls dies doch passieren sollte. Dies ist erforderlich, um entsprechende Maßnahmen zeitgerecht tätigen zu können (zB Zwangsabschuss bei drohenden oder bereits eingetretenen Schäden).

Darüber hinaus sollen nach den Z 1 und 2 ganz generell die Nichtbefolgung von behördlichen Aufträgen, die illegale Errichtung von Wildgehegen und Tiergärten bzw. die Nichteinhaltung von Auflagen, Bedingungen bzw. Befristungen sowie unbefugte Abschüsse geahndet werden können.

Abs. 1 Z 3: Einer Obfrau bzw. einem Obmann des Gemeindejagdvorstands kommen bedeutsame Aufgaben, Verpflichtungen und Verantwortungen zu. Neben der Möglichkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, bei wiederholten schweren Verfehlungen einer Obfrau bzw. eines Obmanns, diese bzw. diesen abzurufen, soll zudem eine Strafe verhängt werden können.

Abs. 1 Z 4: Der jagdlichen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen kommt gerade in Zeiten des Klimawandels eine sehr hohe Bedeutung zu. Daher soll diese jedenfalls gewährleistet sein. Kommt eine rechtzeitige Verpachtung bis zum Beginn der Jagdperiode nicht zustande, ist die Jagdgenossenschaft verpflichtet, binnen vier Wochen nach Beginn der Jagdperiode eine Verwalterin oder einen Verwalter zu bestellen und die Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch im Fall der Abberufung einer Verwalterin oder eines Verwalters gemäß § 24 Abs. 6. Erfolgt die Bestellung nicht oder nicht fristgerecht, soll dies entsprechend geahndet werden können, ebenso die Unterlassung der Anzeige

bzw. die nicht zeitgerechte Anzeige der Bestellung an die Bezirksverwaltungsbehörde. Gleiches gilt bei Eigenjagden gemäß § 29 Abs. 5.

Abs. 1 Z 5: Diese Bestimmung sieht eine Bestrafung im Fall einer verbotenen Unterverpachtung oder einer Abtretung ohne vorherige Anzeige vor Ablauf der Untersagungsfrist oder trotz Untersagung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vor.

Abs. 1 Z 6: Besitzt eine Jägerin oder ein Jäger zwar die erforderlichen jagdlichen Legitimationen, hat sie oder er sie aber zB zu Hause vergessen, kann dies als geringfügige Übertretung angesehen werden.

Wenn eine Person durch Jagdschutzorgane oder Jagdausübungsberechtigte bei der Jagdausübung angetroffen wird, hat diese auf Verlangen die erforderlichen jagdlichen Legitimationen vorzuweisen. Tut sie dies trotz Aufforderung nicht, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar. Siehe auch die Ausführungen zu Abs. 2 Z 4.

Abs. 1 Z 7: Jagdausübungsberechtigte haben bei der Ausstellung von Jagdgastkarten genau darauf zu achten, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Diese dürfen insbesondere nur an die im § 31 Abs. 1 genannten Personen ausgestellt werden. Gemäß § 31 Abs. 4 sind die Jagdgastkarten entsprechend auszufüllen und zu unterfertigen, ansonsten sind diese ungültig.

Darüber hinaus ist im § 35 Abs. 5 normiert, dass während der Dauer eines Jagdkartenentzugs keine Jagdgastkarte ausgestellt werden darf.

Abs. 1 Z 8: Um ein weiteres Mitführen der Jagdkarte bei der Jagdausübung trotz rechtskräftigem Entzug und eine etwaige Irreführung der kontrollierenden Personen zu verhindern, ist die Jagdkarte nach Zustellung des Entzugsbescheids gemäß § 35 Abs. 4 unverzüglich bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, abzugeben. Erfolgt keine Abgabe, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar, die entsprechend zu ahnden ist.

Abs. 1 Z 9: Nunmehr liegt es in der Hauptverantwortung der Jagdausübungsberechtigten für den erforderlichen Jagdschutz in ihrem Jagdgebiet zu sorgen. Die behördlichen Zuständigkeiten sind entfallen, weshalb es nunmehr umso wichtiger ist, dass die Jagdausübungsberechtigten den erforderlichen Jagdschutz eigenverantwortlich gewährleisten. Darum soll ein Verstoß gegen diese Verpflichtung unter Strafe gestellt sein. In welchem Umfang der Jagdschutz erforderlich ist, wurde bereits zu den §§ 37 und 38 ausgeführt.

Abs. 1 Z 10: Nach dieser Bestimmung soll die fehlende Mitwirkung an einer Kontrolle durch ein Jagdschutzorgan oder die Nichtbefolgung der Anweisungen des Jagdschutzorgans in anderer als der in Z 6 genannten Form, bestraft werden können. Dies soll als zusätzliche Strafe (zB auch zur etwaigen Strafe für ein anderes Delikt) einen entsprechenden Druck auf die beanstandete Person ausüben, an der Kontrolle im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht ist im § 41 Abs. 8 normiert.

Abs. 1 Z 11: Im § 43 Abs. 1 wird nunmehr für Jagdausübungsberechtigte die Möglichkeit aufgenommen, Wild unabhängig von den Schonzeiten zu erlegen, wenn dieses in entsprechend geschützte Flächen eingedrungen ist und dort Schäden verursacht bzw. wenn solche zu erwarten sind. Ein solcher Abschuss ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden. Wird keine oder eine verspätete Meldung abgegeben, soll dies auf Grund der Bedeutung vor allem im Zusammenhang mit einer etwaig bestehenden Schonzeit für das erlegte Tier und der damit verbundenen erforderlichen Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde einen Straftatbestand darstellen.

Zudem ist eine auf Grund des § 43 Abs. 3 erfolgte Vergrämung der Landesregierung unverzüglich zu melden. Auch hier muss eine Kontrolle durch die Landesregierung durch die unverzügliche Meldung ermöglicht werden, weshalb deren Unterlassung entsprechend geahndet werden soll.

Abs. 1 Z 12: Nach dieser Bestimmung ist die Verletzung der Anzeigepflicht betreffend den Abschussplan bzw. von getätigten Abschüssen oder aufgefundenem Fallwild strafbar. Gemäß § 46 Abs. 1 ist der Abschuss von Wild je nach Wildart binnen zwei Wochen bzw. bis zum 15. des Folgemonats zu melden.

Abs. 1 Z 13: Die Ausfuhr von Trophäen aus Oberösterreich darf erst nach Vorlage beim Bezirksjagdbeirat erfolgen. Diese Verpflichtung trifft die Jagdausübungsberechtigten. Wird eine Trophäe ohne die erforderliche Vorlage zur Beurteilung ausgeführt, soll dies unter Strafe stehen.

Abs. 1 Z 14: Gemäß § 48 Abs. 5 sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Rotwildfütterungen binnen eines Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Nach § 48 Abs. 6 ist darüber hinaus die Auflassung einer Rotwildfütterung der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Wird gegen diese Verpflichtungen verstoßen, soll dies nach dieser Bestimmung strafbar sein. Zudem hat die oder der Jagdausübungsberechtigte gemäß § 48 Abs. 7 Aufzeichnungen über den Beginn und das Ende der Fütterung, die Anzahl der Rotwildstücke, die sich bei der Fütterung aufhalten, die ausgegebene Futtermenge und die verwendeten Futtermittel zu führen und diese der Bezirksverwaltungsbehörde jährlich bis spätestens 15. Februar zu übermitteln. Auch ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann nach dieser Bestimmung geahndet werden.

Abs. 1 Z 15: Gemäß § 49 Abs. 3 dürfen Einsprünge nicht errichtet werden. Durch diese wird zwar ein Einwecheln, nicht aber ein Auswecheln des Wildes ermöglicht, was dem Schutz von Kulturen völlig zuwiderläuft, weshalb diese verboten sind.

Nach § 49 Abs. 4 müssen bei Wechsel der Pächterin oder des Pächters und nicht erfolgter Übernahme von Jagdeinrichtungen diese entfernt werden. Zudem besteht gemäß § 49 Abs. 5 eine Entfernungspflicht hinsichtlich nicht mehr dem Jagdbetrieb dienender oder nicht mehr funktionstüchtiger Jagdeinrichtungen. Die Entfernung hat die oder der jeweilige Jagdausübungsberechtigte vorzunehmen.

Gemäß § 49 Abs. 6 dürfen Jagdeinrichtungen von jagdfremden Personen nicht ohne Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten betreten oder benützt werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Abs. 1 Z 16: Diese Ziffer sieht eine Bestrafung für die Benutzung des Jägerinnen- und Jägernotwegs mit geladener Waffe und/oder nicht angeleintem Hund vor.

Abs. 1 Z 17: Beim Durchstreifen eines Jagdgebiets abseits der im § 51 Abs. 1 genannten Grundflächen mit den aufgezählten Gegenständen ist nicht auszuschließen, dass Wild durch dazu nicht berechnigte Personen (eventuell) auf nicht weidgerechte Weise entnommen wird. Um dieses Risiko und die damit verbundene Gefährdung des Wildes hintanzuhalten, soll ein solches Verhalten jedenfalls strafbar sein.

Zudem sollen nach dieser Bestimmung auch das widerrechtliche Betreten bzw. Befahren von Ruhezeiten bzw. das Überfliegen mit Drohnen trotz Hinweis eines Jagdschutzorgans bzw. der oder des Jagdausübungsberechnigten entsprechend geahndet werden können.

Abs. 1 Z 18: Bei Ruhezeiten, das sind Zonen, in denen das Wild nicht beunruhigt werden soll/darf, handelt es sich um Bereiche, die für das Wild sehr bedeutend sind, weshalb Störungen möglichst ausgeschlossen werden sollen. Ruhezeiten rund um Rotwildfütterungen dürfen jedoch nur für die Zeit einer aktiven Fütterung behördlich eingerichtet werden. Diese behördlich eingerichteten Ruhezeiten sind durch die Jagdausübungsberechnigten im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern entsprechend zu beschildern, damit das Betretungs- bzw. Befahrungsverbot des § 52 Abs. 4 auch für alle erkennbar ist. Zudem sind die Hinweistafeln nach Ablauf der für die Ruhezone bestimmten Frist unverzüglich zu entfernen.

Der Verstoß gegen die Kennzeichnungs- oder Entfernungspflicht ist nach dieser Bestimmung strafbar.

Abs. 1 Z 19: Gemäß § 55 Abs. 1 haben Jagdausübungsberechnigte eine entsprechende Anzahl von erforderlichen Jagdhunden zu melden, wobei es nunmehr ausreicht, dass diese bei Bedarf zur Verfügung stehen. Jagdhunden kommt bei der Jagd vor allem im Zusammenhang mit der erforderlichen Nachsuche eine besondere Bedeutung zu, weshalb der Verstoß gegen die Verpflichtung des § 55 entsprechend geahndet werden soll. Um unnötige Qualen für ein verletztes Wildtier zu vermeiden, hat dessen Erlösung - im Interesse des Tierschutzes und der weidgerechten Jagdausübung - möglichst rasch zu erfolgen. Mit Hilfe eines entsprechend ausgebildeten Jagdhundes ist es der Jägerin oder dem Jäger möglich, dieser Verpflichtung zu entsprechen, da der Jagdhund das verletzte Tier rascher aufspüren kann als der Mensch.

Abs. 1 Z 20: Gemäß § 59 Abs. 2 hat die oder der Jagdausübungsberechnigte die Erlegung von Tieren invasiver Arten unverzüglich dem Oö. Landesjagdverband zu melden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist nach dieser Bestimmung strafbar.

Abs. 1 Z 21: Wer als jagdfremde Person einen im Rahmen einer Bewegungsjagd bejagten und rechtmäßig beschilderten Jagdgebietsteil betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Darüber hinaus stellt die Nichtbefolgung einer Wegweisung durch ein dazu befugtes Jagdschutzorgan eine Verwaltungsübertretung dar.

Abs. 1 Z 22: Gemäß § 62 Abs. 7 darf Wild durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von deren Grundstücken ferngehalten bzw. vertrieben werden. Zu diesem Zweck dürfen geeignete Maßnahmen gesetzt werden. Die im § 62 Abs. 7 erster Satz aufgezählten Maßnahmen sind jedoch verboten. Dabei handelt es sich um die Verwendung von Schusswaffen, das Legen von Schreckschüssen mit Automaten in der Nähe von Wohngebäuden und das Hetzen des Wildes mit Hunden. Das Legen von einzelnen Schreckschüssen, also ohne Verwendung eines Automaten, ist erlaubt, wenn dies mit der oder dem Jagdausübungsberechtigten abgesprochen wurde. Wird entgegen dieses Verbots eine der aufgezählten Maßnahmen angewendet oder findet beim Legen eines Schreckschusses keine Abstimmung mit der oder dem Jagdausübungsberechtigten statt, soll dies entsprechend geahndet werden können.

Im Fall von rechtswidrig installierten Schreckschussautomaten hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Entfernungsauftrag zu erlassen, dessen Nichtbefolgung ebenfalls unter Strafe gestellt ist.

Abs. 1 Z 23: Gemäß § 65 Abs. 2 letzter Satz sind auf Grund dieser Befugnis erlegte Hasen bzw. Kaninchen der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. ihrem oder seinem Jagdschutzorgan unverzüglich abzuliefern. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, soll dies entsprechend geahndet werden können.

Abs. 1 Z 24: Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Bevollmächtigten gemäß § 69 ist von besonderer Bedeutung, da insbesondere für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer immer eine Ansprechperson zur Verfügung stehen soll. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Fallfristen zur Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden von Bedeutung. Aber auch auf Grund der weitreichenden Verpflichtungen und Verantwortlichkeit der Jagdausübungsberechtigten muss eine entsprechende Erreichbarkeit bzw. Ortsanwesenheit gewährleistet sein. Daher soll die Unterlassung der Bestellung einer oder eines Bevollmächtigten einen Straftatbestand darstellen.

Schwerwiegende Verwaltungsübertretungen (Geldstrafe bis 20.000 Euro):

Abs. 2 Z 1: Die Ausübung der Jagd nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit stellt vor allem im Hinblick auf den Tierschutz und die Vermeidung von Tierleid einen der bedeutendsten Grundsätze der Jagdausübung dar. Daher müssen Verstöße gegen diese entsprechend geahndet werden. Ob ein solcher Verstoß vorliegt, ist von der Strafbehörde grundsätzlich anhand eines jagdfachlichen Gutachtens zu klären. Als Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit zählen zB das Spannen von Drähten oder das Setzen von ähnlichen Maßnahmen zur Hervorrufung von Bastverletzungen, die Bejagung von Muttertieren in der Zeit der Jungenaufzucht, wenn die Jungtiere dadurch unnötigen Qualen ausgesetzt werden, usw. (vgl. die Ausführungen zu § 2 Abs. 2).

Abs. 2 Z 2: Auch der entsprechenden Hege des Wildes kommt aus den unter Z 1 genannten Gründen eine besondere Bedeutung zu, weshalb ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur erforderlichen Wildhege unter Strafe gestellt werden muss. Als Beispiele für die Wildhegeverpflichtung können ua. die Erlegung von offensichtlich kranken Wildtieren oder die Förderung eines artenreichen Wildstands genannt werden.

Abs. 2 Z 3: Die Jagdausübung an Orten, an denen die Jagd ruht, ist verboten. Es handelt sich dabei um Flächen, auf denen die Jagd aus verschiedenen Gründen (zB Pietätsgründe - Friedhöfe Z 1, gewöhnlicherweise hohe Frequentierung - öffentliche Parkanlagen bzw. Spielplätze Z 2, besondere (Geller)Gefahrensituation - Gebäude Z 3 bzw. umfriedete Höfe und Hausgärten Z 4) nicht ausgeübt werden darf. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt - wie ein Verstoß gegen ein sachliches bzw. örtliches Verbot - in der Regel einen schweren Verstoß dar, der entsprechend zu ahnden ist. Ausgenommen davon sind die Fälle einer behördlichen Anordnung im Sinn des § 7 Abs. 2.

Abs. 2 Z 4: Die Ausübung der Jagd ohne gültige Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte (§ 30 Abs. 1), ohne den erforderlichen Sachkundenachweis (§ 30 Abs. 2) und/oder ohne die erforderliche Jagderlaubnis (§ 30 Abs. 3) stellt einen schweren Verstoß dar. Ebenso die Überschreitung der in einer Jagderlaubnis erteilten Genehmigung zur Entnahme (zB Überschreitung der zulässigen Anzahl der zu entnehmenden Wildtiere, Entnahme von nicht genehmigten Wildtierarten), welche der Jagdausübung ohne erforderliche Jagderlaubnis gleichzustellen ist. Für die Überschreitung wurde die Erlaubnis ja nicht erteilt.

Ist die beanstandete Person im Besitz der Legitimationen, hat sie diese jedoch lediglich nicht bei sich und kann sie daher bei der Kontrolle nicht vorweisen, stellt dies eine geringfügige Übertretung im Sinn des Abs. 1 Z 6 dar.

Abs. 2 Z 5: Die Jagdausübung durch minderjährige Personen ist auf Grund der besonderen Verantwortlichkeit bei der Jagdausübung und der dafür benötigten Reife oft mit einem erhöhten Gefährdungspotential verbunden. Daher muss diese immer in Begleitung einer entsprechend legitimierten volljährigen Person (zB Elternteil) erfolgen. Wird eine minderjährige Person ohne entsprechende Begleitung bei der Jagdausübung angetroffen, ist dies als schwerer Verstoß zu werten und angemessen zu sanktionieren.

Auch eine Begleitperson, die ihren Verpflichtungen nicht entsprechend nachkommt, ist nach dieser Bestimmung strafbar. Dieser kommt bei der Jagdausübung durch eine unter 18-jährige Person eine besondere Verantwortung zu, weshalb die Verletzung der Verpflichtung zur entsprechenden Beaufsichtigung geahndet werden soll. Dies ist zB dann der Fall, wenn sich die Begleitperson bei der Jagdausübung durch die begleitete minderjährige Person in einem solchen Abstand zu dieser befindet, der ein rechtzeitiges Eingreifen oder eine etwaig erforderliche Anleitung unmöglich macht. Das bedeutet, dass sich die Begleitperson jedenfalls in einer entsprechenden Nähe zur minderjährigen Person befinden muss, um rechtzeitig entsprechend agieren bzw. reagieren zu können.

Abs. 2 Z 6: Jagdschutzorganen kommen besondere hoheitliche Befugnisse und daher eine hohe Verantwortung zu. Werden die Befugnisse missbraucht bzw. überschritten, soll dies entsprechend geahndet werden.

Auch das Töten von Hunden bzw. Katzen (durch Jagdschutzorgane oder Jagdausübungsberechtigte) ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist nach dieser Bestimmung unter Strafe gestellt.

Abs. 2 Z 7: Freilebende Wildtiere dürfen in der für sie durch die Oö. Schonzeitenverordnung festgelegten Schonzeit nicht gejagt, gefangen oder absichtlich getötet werden. Die Schonzeiten werden auf Grund des besonderen Schutzes durch EU-Richtlinien (FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie) oder nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit bzw. wildbiologischen Gesichtspunkten festgesetzt. Der Einhaltung der festgelegten Schonzeiten kommt daher besonders hohe Bedeutung zu, weshalb ein Verstoß dagegen in der Regel schwerwiegend ist. Im Zuge eines etwaigen Verwaltungsstrafverfahrens ist bei der Strafbemessung zu klären, welche Auswirkungen die Schonzeitverletzung im Einzelfall hat. Je schwerwiegender diese sind (zB Entnahme einer ganzjährig geschonten und damit besonders geschützten Wildart oder Entnahme zur Setz-, Brut- oder Aufzuchtzeit, Entnahme von beschlagenen/trächtigen Wildtieren oder Muttertieren, usw.), desto höher sollte die Strafe bemessen werden, insbesondere um eine entsprechende spezial- bzw. generalpräventive Wirkung zu erzielen.

Von der Strafbestimmung ausdrücklich ausgenommen sind Abschüsse von bereits abgeworfenen Rehböcken, die im Rahmen einer Bewegungsjagd irrtümlich getötet werden. Als irrtümlich ist ein erster Verstoß anzusehen, erfolgt ein derartiger Abschuss wiederholt, ist nicht mehr von einem Irrtum auszugehen. Grund für diese Ausnahme ist, dass es gerade im Rahmen von Bewegungsjagden nicht so einfach ist, einen abgeworfenen Rehbock von einem weiblichen Stück zu unterscheiden.

Abs. 2 Z 8: Gemäß § 43 Abs. 7 sind bestimmte Tätigkeiten, wie zB der Verkauf von Federwild oder der Besitz, Transport, usw. von Wildtieren, die dem besonderen Schutz des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen, verboten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt auf Grund des besonderen Schutzes, den die Vogelschutzrichtlinie für Federwild bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie für sonstiges Wild, in der Regel eine schwerwiegende Verfehlung dar und ist durch entsprechende Strafen zu ahnden.

Abs. 2 Z 9: Wer als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter eine behördlich festgelegte Abschusssperre verletzt oder einen behördlich angeordneten Zwangsabschuss nicht erfüllt, soll entsprechend bestraft werden können.

Abs. 2 Z 10: Der Abschuss von Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) ist gemäß § 45 Abs. 1 nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Wer also dem Abschussplan unterliegendes Schalenwild ohne Abschussplan bzw. entgegen einer auf Grund des § 45 erlassenen

Verordnung erlegt (zB Überschreitung der Abschussplanzahlen trotz Verbot), soll entsprechend bestraft werden können. Davon ausgenommen ist natürlich zB die erforderliche Erlösung von verletztem (zB Unfallwild, das noch lebt, aber so stark verletzt ist, dass es erlöst werden muss) oder verwaistem Wild.

Auch die Verletzung dieser Verpflichtung (§ 46 Abs. 4) stellt einen Straftatbestand dar. § 46 Abs. 4 normiert zudem eine Verpflichtung zur unverzüglichen und entsprechend detaillierten Meldung des Abschusses von erlöstem/verwaistem Wild an die Bezirksverwaltungsbehörde. Auch die Verletzung dieser Meldepflicht bzw. die Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises ist strafbar.

Die Erfüllung der Abschusspläne ist insbesondere in Zeiten des Klimawandels von besonderer Bedeutung. Daher soll die Unterschreitung der vorgegebenen Abschusszahlen, dh. die Nichterfüllung der Abschusspläne entsprechend sanktioniert werden können. Im Rahmen eines etwaigen Strafverfahrens ist einerseits auf den Grad der Mindererfüllung (wieviel Prozent zum Gesamtabschuss nicht erlegt wurden) und andererseits auf die besonderen Umstände im Einzelfall (Grund der Mindererfüllung) Bedacht zu nehmen. Nicht gesondert strafbar soll die Nichteinhaltung der Teilerfüllungsfristen der gemäß § 45 Abs. 7 erlassenen Verordnung sein. Diese sollen lediglich auf die Gesamterfüllung hinwirken und einen gewissen Zeitdruck aufbauen. Wird der Gesamtabschuss fristgerecht erfüllt, ist keine Bestrafung erforderlich; wenn nicht, kann dies ohnehin nach dieser Bestimmung geahndet werden.

Gemäß § 46 Abs. 5 ist auf Grundlage des Abs. 4 erlöstes Wild, das dem besonderen Schutz der Vogelschutzrichtlinie bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegt, auf Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister vorzulegen. Dies soll eine entsprechende Überwachungsmöglichkeit für die Bezirksverwaltungsbehörde gewährleisten, die auf Grund des besonderen Schutzes der betroffenen Wildtierarten jedenfalls gegeben sein muss.

Abs. 2 Z 11: Die Grünvorlage (Vorlage des erlegten Wildtieres) dient insbesondere der Überprüfung der Abschussplanerfüllung durch die Behörde. Wird eine solche gemäß § 46 Abs. 6 angeordnet und diese Anordnung nicht befolgt bzw. der im ersten Satz vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht, stellt dies - auf Grund der besonderen Bedeutung der Abschussplanerfüllung bzw. deren behördlicher Kontrolle - in der Regel eine schwerwiegende Verfehlung dar.

Die Behörde kann gemäß § 46 Abs. 7 aus den soeben dargelegten Gründen auch die Vorlage der erbeuteten Trophäen von Schalenwild inklusive der dazugehörigen gesamten Kiefer anordnen.

Abs. 2 Z 12: Rot- und Rehwild darf nur in jenem Zeitraum, der im § 47 Abs. 1 angeführt ist, gefüttert werden. Erfolgt eine Fütterung außerhalb dieses Zeitraums und liegt keine behördlich festgestellte Notzeit vor, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar. Im Fall der behördlich festgestellten Notzeit besteht eine Fütterungsverpflichtung. Auch ein Verstoß gegen diese ist auf Grund der Hegeverpflichtung und der Weidgerechtigkeit entsprechend zu ahnden.

Eine allfällige Fütterung innerhalb des angegebenen Zeitraums hat auf eine näher bestimmte Art und Weise (Dauer, Menge, Art der Futtermittel) zu erfolgen. Wird gegen diese Grundsätze verstoßen, dh. beispielsweise nicht artgerechtes Futter verwendet, ist dies ebenfalls strafbar.

Gemäß § 47 Abs. 5 sind bei der Einrichtung von Futterplätzen bestimmte Mindestentfernungen einzuhalten. Weiters ist die Rotwildfütterung in Nadelholzbeständen unter einem Alter von 50 Jahren verboten. Verstöße gegen diese Vorschriften sind ebenfalls gemäß Z 12 strafbar.

Die beabsichtigte Errichtung einer Rotwildfütterung ist der Behörde anzuzeigen (§ 48 Abs. 1). Wird eine solche ohne Anzeige, vor Ablauf der Untersagungsfrist oder trotz Untersagung errichtet bzw. werden etwaige Bescheidaufgaben nicht eingehalten, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar. Auch die Nichtbefolgung eines Wiederherstellungs- bzw. Entfernungsauftrags soll entsprechend geahndet werden.

Abs. 2 Z 13: Zum Schutz des Wildes ist es gemäß § 51 Abs. 2 verboten, Wild zu beunruhigen, zu verfolgen, zu berühren oder aufzunehmen. Auch das Anlocken und die Fütterung sind verboten. Diese Handlungen können beim Wild großen Schaden verursachen, insbesondere wenn Jungtiere berührt bzw. aufgenommen werden oder eine Fütterung mit nicht artgerechten Futter- bzw. Lebensmitteln erfolgt. Daher soll dieses strenge Verbot entsprechend bestraft werden können.

Abs. 2 Z 14: Nach dieser Bestimmung ist die illegale Errichtung von Wildwintergattern, die Nichteinhaltung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen oder die Nichtbefolgung eines Entfernungsauftrags strafbar.

Abs. 2 Z 15: Die Nachsuche ist gemäß den Vorgaben des § 54 unverzüglich durchzuführen, damit das verletzte Wild möglichst wenig Qualen erleidet. Sie stellt im Sinn der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes eine besonders bedeutende Verpflichtung dar. Verletztes Wild muss so schnell als möglich von seinen Qualen erlöst werden. Daher soll ein Verstoß gegen diese Verpflichtung entsprechend geahndet werden können.

Abs. 2 Z 16: Auch die Verwendung von Fallen hat unter strengen Bedingungen zu erfolgen, um unnötiges Tierleid zu verhindern. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 56 bzw. einer auf Grund des § 56 erlassenen Verordnung soll daher je nach Schweregrad entsprechend bestraft werden können.

Abs. 2 Z 17: Die Hege von Schwarzwild, von Beutegreifern und für die Sicherheit von Menschen gefährlichem Wild ist strengstens verboten. Insbesondere die Hege von Schwarzwild ist in Zeiten der ASP-Ausbreitung in den Nachbarländern Österreichs äußerst bedenklich. Durch die höhere Strafdrohung soll vor allem eine generalpräventive Wirkung erzielt werden.

Abs. 2 Z 18: Das beabsichtigte Aussetzen der im § 58 Abs. 1 aufgezählten Wildarten soll von der Landesregierung im Vorhinein geprüft werden können, um schwerwiegende negative Auswirkungen

auf die heimischen Wildarten bzw. die Land- und Forstwirtschaft möglichst hintanzuhalten. Daher ist ein Aussetzen ohne entsprechende Bewilligung strafbar.

Wildarten, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten als invasive Arten gelten, dürfen gemäß § 58 Abs. 2 auf Grund der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die heimische Biodiversität keinesfalls ausgesetzt werden. Ein Verstoß gegen ein solches Verbot stellt eine besonders schwerwiegende Übertretung dar, weil eine weitere Verbreitung dieser Arten möglichst hintangehalten werden soll.

Abs. 2 Z 19: Auch den sachlichen und örtlichen Verboten der §§ 60 und 61 kommen bei der Jagdausübung eine besondere Bedeutung zu. Ein Verstoß gegen diese soll entsprechend dem Gewicht der Übertretung geahndet werden können. Ausgenommen davon sind behördlich bewilligte Maßnahmen gemäß § 60 Abs. 3.

Abs. 2 Z 20: Erreichen Wildschäden ein bestimmtes Ausmaß, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag den Jagdausübungsberechtigten aufzutragen, die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzunehmen bzw. den Wildstand entsprechend zu verringern. Die Nichtbefolgung eines solchen Auftrags, der behördlich in der Regel ja nur erteilt wird, wenn die Wildschäden ein beträchtliches Ausmaß erreicht haben, stellt eine schwerwiegende Übertretung dar und soll daher entsprechend bestraft werden können.

Besondere Bedeutung kommt einem solchen Auftrag zu, wenn er gemäß § 62 Abs. 5 wegen einer Gefährdung des Waldes erteilt wird. Gerade in Zeiten des Klimawandels kommt der Erhaltung des Waldes enorme Bedeutung zu.

Abs. 2 Z 21: Im § 85 ist die Möglichkeit der Behörde normiert, bestimmte Aufträge zB im Zusammenhang mit rechtswidrig errichteten Anlagen zu erlassen. Ein Verstoß gegen diese Aufträge soll nach dieser Bestimmung unter Strafe gestellt werden.

Im **Abs. 3** wird ein Strafraum für die Verletzung der Schonvorschriften richtliniengeschützter Wildarten festgelegt. In diesen Fällen ist eine Mindeststrafe von 2.000 Euro und eine Höchststrafe von 20.000 Euro vorgesehen. Dies soll - wie auch die im § 35 Abs. 1 normierte Mindestentzugsdauer für die Jagdkarte - dem besonderen Schutz der richtliniengeschützten Tierarten Rechnung tragen und insbesondere als Abschreckung im Zusammenhang mit der steigenden Wildtierkriminalität dienen.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 95 Abs. 2 dritter Satz, **Abs. 5** dem bisherigen § 95 Abs. 3 und **Abs. 6** dem bisherigen § 95 Abs. 4.

Zu § 90:

Gemäß **Abs. 1** sollen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verfahren nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weitergeführt bzw. bei Wegfall der gesetzlichen Grundlage eingestellt werden. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Bewilligungsverfahren an deren Stelle durch das Oö. Jagdgesetz 2024 eine bloße Anzeigepflicht tritt, sind als Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen des bislang geltenden Oö. Jagdgesetzes weiterzuführen und abzuschließen.

Abs. 2 normiert, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende rechtmäßig errichtete Wildgehege und Tiergärten in ihrem Bestand und ihrem räumlichen Umfang nicht berührt werden.

Auch die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorgenommenen Jagdgebietsfeststellungen sollen gemäß **Abs. 3** bis zum Ablauf der Jagdperiode bzw. bis zur gesetzlich vorgesehenen Neufeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde weiter gelten. Dasselbe gilt für bestehende Jagdeinschlüsse, Jagdanschlüsse, Vereinigungen und Zerlegungen

Für bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorgenommene behördliche Arrondierungen normiert **Abs. 4**, dass diese weitergelten, solange sie nicht von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund einer Änderung der für die bestehende Arrondierung maßgeblichen Verhältnisse oder des Wegfalls der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 aufgehoben bzw. abgeändert werden.

Abs. 5 sieht für bestehende Jagdausschüsse (künftig Gemeindejagdvorstände) vor, dass diese ihre Tätigkeit bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode ausüben haben und dass bestehende Geschäftsordnungen bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode gelten.

Ebenso sollen gemäß **Abs. 6** im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Jagdpachtverträge bis zum Ablauf ihrer Vertragsdauer bzw. bis zu deren behördlicher Auflösung oder deren sonstigem Ende (zB Neufeststellung des Jagdgebiets während der Jagdperiode) als Jagdpachtverträge im Sinn dieses Landesgesetzes gelten. Dabei ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich. Dh. werden Jagdpachtverträge nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abgeschlossen, sind sie nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 abzuschließen und zu beurteilen. Erfolgt der Vertragsabschluss jedoch vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, entfaltet er aber erst danach seine Wirkung, ist er nach den Bestimmungen des bislang geltenden Oö. Jagdgesetzes zu beurteilen.

Gemäß **Abs. 7** gelten Jagdgesellschaften, deren Gründung der Jagdbehörde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits angezeigt worden ist, als Jagdgesellschaften im Sinn dieses Landesgesetzes. Bestehende Jagdgesellschaften bleiben daher so lange bestehen, bis der Gesellschaftsvertrag aufgelöst wird.

Auch Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellt waren, haben ihre Funktion gemäß **Abs. 8** bis zu deren Ablauf - zB bis zum Zustandekommen des Jagdpachtvertrags - auszuüben.

Gemäß **Abs. 9** gelten Abtretungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtmäßig bestehen, bis zum Ablauf der jeweiligen Jagdperiode weiter.

Vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Oberösterreich gültig ausgestellte Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine gelten gemäß **Abs. 10** bis zu ihrem Ablauf als Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine im Sinn dieses Landesgesetzes. Dasselbe gilt für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits abgelegte Jagdprüfungen.

Auch Jagdschutzorgane, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellt waren, gelten gemäß **Abs. 11** bis zu deren Widerruf bzw. sonstigem Funktionsende als Jagdschutzorgane im Sinn dieses Landesgesetzes. Eine bereits abgelegte Prüfung für den Jagdschutzdienst gilt als Prüfung im Sinn dieses Landesgesetzes. Zeugnisse der Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung bzw. Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung sind weiterhin gültig. Die bisher ausgestellten Ausweise und Jagdschutzabzeichen gelten als Dienstausweise und Jagdschutzabzeichen im Sinn des § 38 Abs. 4 weiter. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte und bestätigte Jagdschutzorgane haben bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die im § 38 Abs. 6 vorgeschriebene Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Das im § 38 Abs. 6 vorgesehene Verzeichnis der Jagdschutzorgane ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einzurichten.

Nach dem bislang geltenden Oö. Jagdgesetz bewilligte bzw. anerkannte Fachkurse gelten gemäß **Abs. 12** als Fachkurse im Sinn dieses Landesgesetzes.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Bewilligungen, behördliche Anordnungen und sonstige behördliche Verfügungen gelten gemäß **Abs. 13** bis zu deren Ablauf als Bewilligungen, behördliche Anordnungen bzw. sonstige behördliche Verfügungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

Abschusspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes aufrecht sind, gelten gemäß **Abs. 14** bis zu deren Ablauf weiter und sind entsprechend zu erfüllen.

Meldungen im Sinn des § 46 Abs. 1 dürfen gemäß **Abs. 15** ab dem Jagdjahr 2025/2026 nur mehr über die Jagddatenbank (§ 87 Abs. 2) erfolgen. Für das Jagdjahr 2023/2024 ist die im bisherigen § 51 vorgesehene Abschussliste auf die in dieser Bestimmung beschriebenen Weise zu übermitteln.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagdeinrichtungen bzw. behördlich bestimmte Jägernotwege gelten gemäß **Abs. 16 und 17** als Jagdeinrichtungen bzw. Jägerinnen- und Jägernotwege im Sinn dieses Landesgesetzes.

Bereits bestehende Ruhezonen bzw. Wildfolgevereinbarungen und bereits bewilligte Wildwintergatter gelten gemäß **Abs. 18 bis 20** bis zu deren Ablauf als Ruhezonen, Wildfolgevereinbarungen bzw. Wildwintergatter im Sinn dieses Landesgesetzes.

Zäune, die zum Schutz von Baumschulen in der im bisherigen § 67 Abs. 1 beschriebenen Form errichtet wurden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes noch bestehen, gelten als entsprechender Schutz im Sinn des § 65 Abs. 1 dieses Landesgesetzes, soweit und solange diese noch funktionstüchtig sind. Nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes müssen neu errichtete Zäune den Vorgaben des § 65 Abs. 1 des Oö. Jagdgesetzes 2024 entsprechen.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagd- und Wildschadenskommissionen haben ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß **Abs. 22** bis zur Bestellung und Veröffentlichung der Schlichterinnen und Schlichter zu erfüllen.

Bevollmächtigte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellt waren, gelten gemäß **Abs. 23** als Bevollmächtigte im Sinn dieses Landesgesetzes.

Der Oö. Landesjagdverband besteht gemäß **Abs. 24** weiterhin. Die Organe des Oö. Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen haben ihre Aufgaben bis zum Ende ihrer Funktionsperiode bzw. bis zur Neubestellung der Organe auszuüben. Die bisher gefassten Beschlüsse, Entscheidungen und Rechtsakte sind weiterhin gültig. Bereits bestehende Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands gelten als Mitglieder im Sinn dieses Landesgesetzes.

Gemäß **Abs. 25** wird der Landesjagdbeirat mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes aufgelöst und werden dessen Aufgaben vom Landesjagdausschuss übernommen. Die Bezirksjagdbeiräte sind binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes neu zu besetzen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden Bezirksjagdbeiräte haben ihre Aufgaben bis zur Besetzung der neuen Bezirksjagdbeiräte auszuüben.

Zu § 91:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wird im **Abs. 2** das Außerkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz), LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2023, normiert.

Im **Abs. 3** wird festgehalten, dass dieses Landesgesetz einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff., unterzogen wurde.

Der Ausschuss für Standortentwicklung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024) beschließen.

Linz, am 18. Jänner 2024

Bgm. Margit Angerlehner
Obfrau

Bgm. Dipl.-Ing. Josef Rathgeb
Berichterstatter

Landesgesetz
über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich
(Oö. Jagdgesetz 2024)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Jagdrecht und Ausübung des Jagdrechts

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze des Jagdrechts
- § 3 Jagdjahr; Jagdperiode
- § 4 Wild; Wildhege
- § 5 Wildgehege
- § 6 Tiergärten
- § 7 Ruhen der Jagd
- § 8 Jagdgebiete
- § 9 Eigenjagdgebiet
- § 10 Genossenschaftliches Jagdgebiet
- § 11 Jagdberechtigte; Jagdausübungsberechtigte

2. Abschnitt

Feststellung der Jagdgebiete

- § 12 Verfahren
- § 13 Vereinigung und Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten
- § 14 Jagdanschlüsse
- § 15 Abrundung von Jagdgebieten
- § 16 Veränderungen des Jagdgebiets während der Jagdperiode

3. Abschnitt

**Ausübung der genossenschaftlichen Jagd
und Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten**

- § 17 Jagdgenossenschaft
- § 18 Gemeindejagdvorstand
- § 19 Obfrau bzw. Obmann des Gemeindejagdvorstands
- § 20 Verwertung des Jagdrechts im genossenschaftlichen Jagdgebiet
- § 21 Pächterfähigkeit
- § 22 Jagdgesellschaft
- § 23 Verwertung des Jagdrechts in Jagdanschläüssen

- § 24 Jagdverwaltung
- § 25 Verteilung des Jagdpachtentgelts
- § 26 Verbot der Unterpacht; Abtretung für die restliche Pachtdauer
- § 27 Auflösung des Jagdpachtvertrags
- § 28 Widerspruch der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen
- § 29 Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

4. Abschnitt Jagdliche Legitimationen

- § 30 Jagdkarte; Jagdgastkarte; Jagderlaubnisschein
- § 31 Jagdgastkarte
- § 32 Jagdkarte
- § 33 Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte
- § 34 Jagdliche Eignung
- § 35 Entziehung der Jagdkarte
- § 36 Durchführungsbestimmungen

5. Abschnitt Schutz der Jagd

- § 37 Verpflichtung zum Jagdschutz
- § 38 Jagdschutzorgane
- § 39 Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung; Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung
- § 40 Fachkurs
- § 41 Befugnisse der Jagdschutzorgane

6. Abschnitt Jagdregeln

- § 42 Schonzeiten
- § 43 Ausnahmen von den Schonzeiten
- § 44 Abschusssperre; Zwangsabschuss
- § 45 Abschussplan
- § 46 Meldepflicht; Erfüllung des Abschussplans
- § 47 Wildfütterung
- § 48 Errichtung von Rotwildfütterungen
- § 49 Jagdeinrichtungen
- § 50 Jägerinnen- und Jägernotweg
- § 51 Verhaltensregeln im Jagdgebiet
- § 52 Ruhezone
- § 53 Wildwintergatter
- § 54 Wildfolge; Nachsuche

- § 55 Jagdhunde
- § 56 Fangen von Wild
- § 57 Schwarzwild und Beutegreifer
- § 58 Auswilderung
- § 59 Invasive Arten
- § 60 Sachliche Verbote
- § 61 Örtliche Verbote

7. Abschnitt Jagd- und Wildschäden

- § 62 Verhinderung von Wildschäden
- § 63 Haftung für Jagd- und Wildschäden
- § 64 Wildschäden durch Wechselwild
- § 65 Garten- und Baumschutz
- § 66 Schadensermittlung
- § 67 Geltendmachung des Anspruchs auf Jagd- und/oder Wildschadenersatz
- § 68 Schlichtungsverfahren
- § 69 Bestellung einer oder eines Bevollmächtigten der oder des Jagdausübungsberechtigten

8. Abschnitt Behörden, sonstige Organe und besondere Bestimmungen

- § 70 Oö. Landesjagdverband
- § 71 Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands
- § 72 Aufgaben der Bezirksgruppen
- § 73 Organe des Oö. Landesjagdverbands
- § 74 Landesjagdausschuss
- § 75 Vorstand
- § 76 Landesjägermeisterin bzw. Landesjägermeister
- § 77 Organe der Bezirksgruppen
- § 78 Funktionsperiode der Organe des Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen
- § 79 Mitgliedsbeiträge; sonstige Pflichten der Mitglieder
- § 80 Satzungen des Oö. Landesjagdverbands
- § 81 Aufsicht über den Oö. Landesjagdverband
- § 82 Behörden; Form der Anträge
- § 83 Automationsunterstützte Datenverarbeitung
- § 84 Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu den Gerichten
- § 85 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands
- § 86 Bezirksjagdbeirat
- § 87 Digitaler Jagdkataster, Jagddatenbank, Jagdstatistik; Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 88 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

9. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

- § 89 Strafbestimmungen
- § 90 Übergangsbestimmungen
- § 91 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Jagdrecht und Ausübung des Jagdrechts

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Jagd ist nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes auszuüben.
- (2) Diesem Landesgesetz unterliegen nicht:
 - 1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen;
 - 2. Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen, die in Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen angeordnet werden.
- (3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Grundsätze des Jagdrechts

- (1) Das Jagdrecht erfließt aus dem Grundeigentum und ist mit diesem verbunden.
- (2) Die Jagd als Teil der Landeskultur ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit unter Bedachtnahme auf die Interessen einer geordneten und planmäßigen Jagdwirtschaft auszuüben, um einen artenreichen, gesunden und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand zu erzielen und zu erhalten, insbesondere auch zum Zweck der Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft. Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe dieses Landesgesetzes der Vorrang zu. Zur Jagd zählt auch die Falknerei.
- (3) Das Jagdrecht umfasst die ausschließliche Befugnis bzw. Verpflichtung,
 - 1. das Wild im Jagdgebiet zu hegen (§ 4 Abs. 2),
 - 2. dem Wild im Jagdgebiet nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen und
 - 3. sich im Jagdgebiet verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen und - soweit dem keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen - das Gelege des Federwildes anzueignen.

§ 3

Jagdjahr; Jagdperiode

(1) Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

(2) Die Jagdperiode beträgt in Gemeinden mit überwiegendem Rotwildbestand neun Jahre, im Übrigen sechs Jahre.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde für den Fall, dass in einer Gemeinde zwei oder mehrere Jagdgebiete bestehen, mit Zustimmung der betroffenen Jagdberechtigten und Jagdausübungsberechtigten im Zuge der Jagdgebietsfeststellung eine Jagdperiode über sechs bzw. neun Jahre hinaus verlängern, um die Jagdperioden innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets anzugleichen. In diesem Fall ist die Jagdgebietsfeststellung für sämtliche im Gemeindegebiet liegenden Jagdgebiete zum Ablauf der zuletzt ablaufenden Jagdperiode gemeinsam durchzuführen. Wird eine Jagdperiode auf diese Weise verlängert, ist eine entsprechende Anpassung der Vertragsdauer im Jagdpachtvertrag vorzunehmen.

§ 4

Wild; Wildhege

(1) Wild im Sinn dieses Landesgesetzes sind folgende jagdbaren Tiere:

1. Haarwild:

a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus*), Damwild (*Dama dama*), Sikawild (*Cervus nippon*), Rehwild (*Capreolus capreolus*), Gamswild (*Rupicapra rupicapra*), Steinwild (*Capra ibex*), Muffelwild (*Ovis ammon musimon*), Schwarzwild (*Sus scrofa*), Elchwild (*Alces alces*);

b) Beutegreifer: Braunbär (*Ursus arctos*), Waschbär (*Procyon lotor*), Wolf (*Canis lupus*), Fuchs (*Vulpes vulpes*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Goldschakal (*Canis aureus*), Dachs (*Meles meles*), Baummartener (*Martes martes*), Steinmarder (*Martes foina*), Waldiltis (*Mustela putorius*), Hermelin (*Mustela erminea*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mink (*Neovison vison*), Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*);

c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase (*Lepus europaeus*), Schneehase (*Lepus timidus*), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Murmeltier (*Marmota marmota*);

2. Federwild:

a) Hühnervögel: Auerwild (*Tetrao urogallus*), Birkwild (*Lyrurus tetrrix*), Rackelwild (*Lyrurus tetrrix* x *Tetrao urogallus*), Haselwild (*Bonasa bonasia*), Alpenschneehuhn (*Lagopus muta*), Steinhuhn (*Alectoris graeca*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Fasan (*Phasianus colchicus*);

b) Greifvögel: Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*);

c) Wildtauben: Hohltaube (*Columba oenas*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*);

d) Wasservögel: Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Tafelente (*Aythya ferina*), Schellente (*Bucephala clangula*),

Knäkente (*Spatula querquedula*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Pfeifente (*Mareca penelope*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Kolbenente (*Netta rufina*), Bergente (*Aythya marila*), Moorente (*Aythya nyroca*), Eisente (*Clangula hyemalis*), Samtente (*Melanitta fusca*), Eiderente (*Somateria mollissima*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Graureiher (*Ardea cinerea*).

(2) Wildhege im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst die von der oder dem Jagd Ausübungsberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und unter Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und sonstiger gesetzlich geschützter Interessen zu treffenden erforderlichen Maßnahmen zum Zweck der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstands.

§ 5

Wildgehege

(1) Ein Wildgehege ist eine eingezäunte Fläche, auf der Wild im Sinn des § 4 Abs. 1 gezüchtet oder zur Gewinnung von Fleisch oder sonstigen tierischen Produkten oder zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten wird.

(2) Die beabsichtigte Errichtung eines Wildgeheges ist - abgesehen von Abs. 6 (Schwarzwildgehege) - der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzufügen:

1. eine Beschreibung des Vorhabens sowie ein Lageplan (mit Darstellung des Verlaufs der Zaunlinie);
2. eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der dinglich Berechtigten;
3. eine Bestätigung der Gemeinde (in deren Gebiet die Errichtung geplant ist), dass gegen die Errichtung des angezeigten Wildgeheges keine Bedenken bestehen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Errichtung eines Wildgeheges gemäß Abs. 2 innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen, wenn einer oder mehrere der folgenden Untersagungsgründe vorliegen:

1. die Fläche des angezeigten Wildgeheges ist größer als 20 Hektar;
2. der Waldanteil der beanspruchten Fläche gemäß Z 1 beträgt über 10 %;
3. das Auswechselln des Wildes in die freie Wildbahn und ein Einwechselln von Schalenwild wird nicht wirksam verhindert;
4. im Fall der Waldinanspruchnahme wird durch die Errichtung des angezeigten Wildgeheges die Erhaltung des Waldes gefährdet (§ 62 Abs. 4);
5. durch die angezeigte Errichtung des Wildgeheges wird die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen, u. dgl., bzw. im Fall der Waldinanspruchnahme wird die Erholungswirkung des Waldes unzumutbar eingeschränkt;
6. die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd, insbesondere die jagdliche Nutzbarkeit, vorhandene Wildwechsel, Äsungsflächen und Einstände des Wildes, u. dgl. werden erheblich beeinträchtigt.

Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der sechsmonatigen Frist nachweisbar abfertigt. Wird die angezeigte Errichtung des

Wildgeheges nicht innerhalb der genannten Frist untersagt, darf mit der Ausführung des Wildgeheges der Anzeige entsprechend begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde der oder dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen wird.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des Abs. 3 Z 3 bis 6 innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Wird ein solcher Bescheid erlassen, darf mit der Errichtung des Wildgeheges erst nach dessen Rechtskraft begonnen werden.

(5) Dient das Wildgehege wissenschaftlichen Zwecken oder solchen, die im Zusammenhang mit der Walderhaltung stehen und sind die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 1 oder 2 nicht erfüllt, kann von einer Untersagung Abstand genommen werden. Bei der Festlegung einer Wildstandsobergrenze ist auch auf die Gesunderhaltung des Wildes Bedacht zu nehmen.

(6) Abweichend von Abs. 2 bedarf die Errichtung von Wildgehegen, in denen Schwarzwild gehalten werden soll, einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Hinsichtlich der dem Antrag anzufügenden Unterlagen gilt Abs. 2 sinngemäß. Zusätzlich ist dem Antrag eine Bestätigung des Gemeindejagdvorstands und der oder des Jagd ausübungs berechtigten anzufügen, dass gegen die Errichtung des beantragten Wildgeheges keine Bedenken bestehen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Fläche des beantragten Wildgeheges größer als 10 Hektar ist oder einer der Untersagungsgründe des Abs. 3 Z 3 bis 6 vorliegt. Die Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Bewilligungsvoraussetzungen zu entsprechen. Abs. 5 gilt hinsichtlich der höchstzulässigen Fläche sinngemäß.

(7) Für die Abänderung eines Wildgeheges sind die Bestimmungen über die Errichtung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das bisherige Flächenausmaß des Wildgeheges mit zu berücksichtigen ist.

(8) Fällt eine Voraussetzung für die Errichtung des Wildgeheges weg, hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der fehlenden Voraussetzung einzuräumen. Erfolgt keine fristgerechte Wiederherstellung der weggefallenen Voraussetzung, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung des Wildgeheges mit Bescheid aufzutragen.

(9) Die oder der über das Wildgehege Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass in Wildgehegen gehaltene Wildarten nicht in die freie Wildbahn auswechseln. Ein trotz dieser Verpflichtung erfolgtes Auswechseln von Wild in die freie Wildbahn ist unverzüglich der oder dem Jagd ausübungs berechtigten und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(10) Die Auflassung eines Wildgeheges ist der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(11) Wird die Entfernung des Wildgeheges (Abs. 8) oder die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (§ 85) aufgetragen oder ein Wildgehege aufgelassen (Abs. 10), hat die oder der Verfügungsberechtigte dafür zu sorgen, dass die gehaltenen Wildarten jedenfalls nicht in die freie Wildbahn auswechseln. Zudem sind die errichteten baulichen Anlagen und Umfriedungen vollständig zu entfernen. Wird im Fall der Auflassung eines Wildgeheges (Abs. 10) die Entfernung

nicht binnen einer angemessenen Frist durchgeführt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese mit Bescheid auftragen.

(12) Das Hegen, Fangen oder Töten des in einem Wildgehege gehaltenen Wildes steht ausschließlich den über das Wildgehege Verfügungsberechtigten oder den von diesen ermächtigten Personen zu. Abschüsse in einem Wildgehege dürfen, sofern sie nicht von den Verfügungsberechtigten durchgeführt werden, nur durch Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jagdkarte erfolgen und sind rechtzeitig vor ihrer Durchführung der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. deren oder dessen Jagdschutzorgan anzuzeigen.

(13) Wild, welches in ein Wildgehege eingesetzt wird, ist deutlich sichtbar und in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(14) Die Bestimmungen über Schonzeiten und Abschussplanung gelten nicht für Wild, das in einem Wildgehege gehalten wird. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes sind jedenfalls einzuhalten.

§ 6

Tiergärten

(1) Ein Tiergarten ist eine eingezäunte Fläche, auf der Wildarten im Sinn des § 4 Abs. 1 zum Zweck der Schaustellung gehalten werden.

(2) Die Errichtung eines Tiergartens bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Ist die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber nicht selbst Eigentümerin oder Eigentümer der betreffenden Grundflächen, hat sie oder er deren oder dessen Zustimmung nachzuweisen. Der Antrag hat eine Beschreibung des Vorhabens, das Ausmaß des Tiergartens und einen Lageplan sowie sämtliche Angaben, die zur Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen (Abs. 3) erforderlich sind, zu enthalten. Darüber hinaus sind dem Antrag Bestätigungen der Gemeinde (in deren Gebiet die Errichtung geplant ist), des Gemeindejagdvorstands und der oder des Jagdausübungsberechtigten anzufügen, aus denen hervorgeht, dass gegen die Errichtung des Tiergartens keine Bedenken bestehen.

(3) Die Bewilligung für die Errichtung eines Tiergartens ist zu erteilen, wenn

1. dessen Fläche mindestens 10 Hektar umfasst,
2. ein öffentliches Interesse an der Schaustellung von Wild, insbesondere im Hinblick auf den Fremdenverkehr, die Wissensvermittlung oder die Erholung besteht und er für die Allgemeinheit zugänglich ist,
3. ein den gehaltenen Wildarten angepasstes Biotop vorhanden ist,
4. er über Einrichtungen zur Vermittlung von Wissen über die gehaltenen Wildarten (Schautafeln, Beschreibung der Lebensgewohnheiten, des Vorkommens, u. dgl.) verfügt und
5. kein Untersagungsgrund gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 bis 6 gegeben ist.

(4) Wird die Voraussetzung des Abs. 3 Z 1 nicht erfüllt, kann die Bewilligung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse im Sinn des Abs. 3 Z 2 am beantragten Standort besteht und die Interessen der Jagd nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

(5) Die Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Bewilligungsvoraussetzungen des Abs. 3 zu entsprechen.

(6) § 5 Abs. 7 bis 12 und 14 gelten sinngemäß.

§ 7

Ruhen der Jagd

(1) Flächen, auf denen die Jagd - mit Ausnahme der Falknerei - ruht, sind:

1. Friedhöfe;
2. die der Erholung dienenden öffentlichen Parkanlagen und öffentlichen Spielplätze;
3. Gebäude (ausgenommen § 57 Abs. 3);
4. Höfe und Hausgärten, die durch eine dauernde Umfriedung (zB Hecken, Gitter, Mauern, Zäune, u. dgl.) umschlossen sind (ausgenommen § 57 Abs. 3);
5. nicht forstlich genutzte Grundflächen, die durch eine feste natürliche oder künstliche Umfriedung schalenwild- und hasendicht dauernd umschlossen sind; landesübliche Weidezäune gelten nicht als Umfriedungen in diesem Sinn;
6. Einrichtungen und Betriebe, in denen jagdbare Tiere nicht im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten werden (wie zB Fasanerien);
7. Wildgehege (§ 5) und Tiergärten (§ 6).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Flächen im Sinn des Abs. 1 einen Abschuss mit Bescheid anordnen, wenn dies aus den Gründen des § 43 Abs. 2 Z 1 bis 4 erforderlich ist. § 44 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 8

Jagdgebiete

Die Jagdgebiete werden unterschieden in:

1. Eigenjagdgebiete (§ 9);
2. genossenschaftliche Jagdgebiete (§ 10).

§ 9

Eigenjagdgebiet

(1) Das Eigenjagdgebiet ist eine im Alleineigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum (§ 361 ABGB) stehende zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche im Ausmaß von mindestens 115 Hektar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid als Eigenjagdgebiet festgestellt wurde. Innerhalb des Eigenjagdgebiets gelegene Wildgehege (§ 5) oder Tiergärten (§ 6) sind bei der Berechnung der erforderlichen Gesamtfläche abzuziehen.

(2) Als Eigenjagdgebiet können Grundflächen im Ausmaß von weniger als 115 Hektar dann mit Bescheid festgestellt werden, wenn sie mit Grundflächen in Niederösterreich, Steiermark oder Salzburg zusammenhängen, mit diesen zusammen das im Abs. 1 geforderte Mindestausmaß erreichen und in den betreffenden Ländern die gleiche Begünstigung eingeräumt ist.

(3) Als zusammenhängend im Sinn des Abs. 1 gilt eine Grundfläche dann, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, dass man von einem Grundteil zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu überschreiten. Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die ein

Eigenjagdgebiet durchschneiden und auf denen nach Umfang oder Gestalt für sich allein kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist, trennen ein etwaig festzustellendes Eigenjagdgebiet nicht und gelten als Teil des durch diese Grundflächen durchschnittenen Eigenjagdgebiets. Ein Pachtentgelt ist für diese Flächen nicht zu entrichten.

(4) Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die in der Katasterkarte als eigenes Grundstück ausgewiesen sind und nach Umfang oder Gestalt für sich allein keinen geordneten Jagdbetrieb ermöglichen, gelten entlang der Längsachse, Weg- bzw. Fahrbahnmitte, Gewässermitte, Mitte der Gleisanlage, u. dgl., als Teil des an sie jeweils unmittelbar angrenzenden Eigenjagdgebiets, wenn sie zwischen zwei Eigenjagdgebieten liegen oder an einer Seite an ein Eigenjagdgebiet angrenzen. Grenzen derartige Grundflächen an einer Seite direkt an die Gemeindegrenze und an der anderen Seite an ein Eigenjagdgebiet an, gilt die gesamte Fläche über die Länge der gemeinsamen Grenze mit dem Eigenjagdgebiet als Teil des Eigenjagdgebiets. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Flächen im Sinn des Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 sind bei der Berechnung der erforderlichen Mindestfläche im Sinn des Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

§ 10

Genossenschaftliches Jagdgebiet

Alle im Bereich einer Gemeinde gelegenen, nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehörenden Grundstücke bilden das genossenschaftliche Jagdgebiet.

§ 11

Jagdberechtigte; Jagdausübungsberechtigte

(1) Das Jagdrecht steht mit den in diesem Landesgesetz bestimmten Beschränkungen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. der Gesamtheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu. Als selbständiges dingliches Recht kann das Jagdrecht nicht begründet werden. Jagdberechtigte im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. in Eigenjagdgebieten: die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Eigenjagd);
2. in genossenschaftlichen Jagdgebieten: die Jagdgenossenschaft (Genossenschaftsjagd).

(2) Jagdausübungsberechtigte sind nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 in Eigenjagdgebieten die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Pächterinnen und Pächter oder die Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter. In genossenschaftlichen Jagdgebieten sind Jagdausübungsberechtigte die Pächterinnen und Pächter oder die Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter.

(3) Die Befugnis zur Eigenjagd umfasst die freie Verfügung der oder des Jagdberechtigten über die Form der Ausübung des Jagdrechts im Eigenjagdgebiet durch Selbstverwaltung oder Verpachtung. Gemeinden und Agrargemeinschaften dürfen ihr Eigenjagdrecht nur durch Verpachtung oder Verwaltung ausüben. Den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder Agrargemeinschaft steht kein Recht zur unmittelbaren Ausübung des Eigenjagdrechts zu.

(4) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entweder zu verpachten oder durch eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter auszuüben.

2. Abschnitt

Feststellung der Jagdgebiete

§ 12

Verfahren

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Feststellung ihrer Grundflächen als Eigenjagdgebiet (unter Angabe der auf Wildgehege und Tiergärten im beantragten Gebiet fallenden Flächen) spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. Spätestens zum gleichen Zeitpunkt sind Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete (§ 13), auf Feststellung eines Gebiets als Jagdanschluss (§ 14) und auf Gebietsabrundung (§ 15 Abs. 2) schriftlich einzubringen.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 hat die zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 9 erforderlichen Unterlagen zu enthalten. Dazu ist ein Lageplan mit aktuellen Grundstücksgrenzen der Digitalen Katastralmappe (DKM) im Maßstab 1 : 10.000 oder größer mit Darstellung der Eigenjagdgebietsfläche, der Jagdanschlüsse und der Abrundung von Jagdgebieten, sowie ein aktuelles Grundstücksverzeichnis getrennt nach Katastral- und Ortsgemeinde bzw. vergleichbare Unterlagen, die die Eigentumsverhältnisse bzw. die Größe des Eigenjagdgebiets ausreichend darlegen, zu übermitteln. Diese Unterlagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde der Jagdgebietsfeststellung zugrunde zu legen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Jagdperiode mit Bescheid festzustellen:

1. das Vorliegen eines Eigenjagdgebiets und welche Grundflächen dazugehören (§ 9), wobei darin enthaltene Grundflächen von Wildgehegen und Tiergärten gesondert anzuführen sind;
2. welche Arrondierungsgebiete einem anderen Jagdgebiet zugeschlagen werden (§ 15);
3. dass die nach Abzug der Grundflächen gemäß Z 1 und 2 verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche das genossenschaftliche Jagdgebiet bilden;
4. ob das genossenschaftliche Jagdgebiet bzw. dessen Teile als Jagdanschluss (§ 14) gelten.

(4) Der Feststellung gemäß Abs. 1 bedarf es nicht bei Eigenjagdgebieten, bei denen keine Veränderung im Sinn des § 16 erfolgt ist. Eine Feststellung ist jedenfalls auch dann nicht erforderlich, wenn sich seit der letzten Feststellung nur die ziffernmäßige Bezeichnung von angeschlossenen Grundstücken bzw. von Grundstücken, die nach dem Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2023, als Jagdein- bzw. Jagdanschlüsse festgestellt wurden oder von behördlich arrondierten Grundstücken, geändert hat und die Außengrenzen dieser Grundstücke unverändert geblieben sind. Unter diesen Voraussetzungen gilt die Feststellung als Eigenjagdgebiet für die nächste Jagdperiode weiter.

(5) Sofern sich auch sonst keine Veränderung gegenüber der letzten Feststellung ergeben hat und keine Änderungen gemäß Abs. 1 beantragt werden, gilt der zuletzt ergangene Jagdgebietsfeststellungsbescheid weiter. Der Umstand, dass sich keine Veränderung gegenüber der letzten Feststellung ergeben hat, ist der Bezirksverwaltungsbehörde durch die Eigenjagdberechtigte oder den Eigenjagdberechtigten bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Vereinigung und Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten

(1) Auf Antrag der beteiligten Jagdgenossenschaften hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Vereinigung benachbarter genossenschaftlicher Jagdgebiete oder deren Teile zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet zu verfügen, wenn diese innerhalb einer Gemeinde liegen und die Vereinigung zum Zweck eines einheitlichen Jagdbetriebs erfolgt. Die beteiligten Jagdgenossenschaften haben zu vereinbaren, in welchem Verhältnis die sich aus der Verwertung des Jagdrechts ergebenden Erträge (§ 25) aufzuteilen sind.

(2) Auf Antrag der Jagdgenossenschaft hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Zerlegung eines genossenschaftlichen Jagdgebiets in mehrere selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete zu verfügen, wenn die Zerlegung den Interessen einer ordnungsgemäßen Bejagung oder den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widerspricht, diese durch die Gestalt des Geländes gerechtfertigt ist und jeder selbständige Teil ein Flächenausmaß von mindestens 115 Hektar behält. Die Grenzen der einzelnen selbständigen Teile sind möglichst nach in der Natur leicht erkennbaren Linien, wie Wege, Gräben, Höhenrücken, Wasserläufen, u. dgl. festzulegen.

(3) Nach Bewilligung der Vereinigung oder Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten sind für das neue genossenschaftliche Jagdgebiet bzw. die neuen genossenschaftlichen Jagdgebiete eigene Gemeindejagdvorstände einzurichten. Im Fall der Zerlegung kann für die neuen genossenschaftlichen Jagdgebiete ein gemeinsamer Gemeindejagdvorstand eingerichtet werden. Dieser ist so zu besetzen, dass hinsichtlich der vom Ortsbauernausschuss zu entsendenden Mitglieder pro Jagdgebiet mindestens eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse vertreten ist. Erfolgt dies bis spätestens zum Beginn der nächsten Jagdperiode nicht, tritt die Bewilligung außer Kraft und hat die Bezirksverwaltungsbehörde das genossenschaftliche Jagdgebiet erforderlichenfalls neu festzustellen.

(4) Im Fall der Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden bleiben die rechtskräftig festgestellten Jagdgebiete der bisherigen Gemeinden sowie die diesbezüglich bestehenden Pachtverträge für die Dauer der laufenden, bei unterschiedlichen Jagdperioden für die Dauer der am längsten währenden Jagdperiode, aufrecht. Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Vereinigung der Gemeinden gelten die Jagdgebiete der bisherigen Gemeinden als Eigenjagd- und selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete der neuen Gemeinde.

§ 14

Jagdanschlüsse

(1) Genossenschaftliche Jagdgebiete, die eine Größe von 115 Hektar nicht erreichen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Jagdgebietsfeststellung als Jagdanschluss an angrenzende Eigenjagdgebiete festzustellen.

(2) Wenn ein genossenschaftliches Jagdgebiet zwar eine Größe von 115 Hektar erreicht, jedoch von einem Eigenjagdgebiet in Teile getrennt wird, deren Fläche jeweils unter 115 Hektar beträgt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Jagdgebietsfeststellung wie folgt vorzugehen:

1. Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets bis zu einer Größe von 20 Hektar sind von Amts wegen als Anschluss an das angrenzende Eigenjagdgebiet festzustellen;
2. Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets mit einer Größe von 20 bis 115 Hektar können von der oder dem angrenzenden Eigenjagdberechtigten als Jagdanschluss beantragt werden und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als solche festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet ist. Ansonsten hat der Anschluss zu unterbleiben und ist nach Abs. 4 vorzugehen.

(3) Grenzen an genossenschaftliche Jagdgebiete gemäß Abs. 1 oder an deren Teile gemäß Abs. 2 zwei oder mehrere Eigenjagdgebiete an oder wird ein genossenschaftliches Jagdgebiet gemäß Abs. 2 durch zwei oder mehrere Eigenjagdgebiete in Teile getrennt,

1. ist die Zuteilung im Fall des Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 im Zuge der Jagdgebietsfeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach jagdfachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen,
2. ist, wenn im Fall des Abs. 2 Z 2 mehrere Eigenjagdberechtigte einen entsprechenden Antrag stellen, durch diese vor Antragstellung das Einvernehmen herzustellen und bei der Bezirksverwaltungsbehörde ein gemeinsamer Antrag samt Vorschlag über die Aufteilung einzubringen; wird kein gemeinsamer Antrag eingebracht oder ist mit der beantragten Aufteilung eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen nicht möglich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Jagdgebietsfeststellung über die zweckmäßige Aufteilung nach jagdfachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden und die Jagdanschlüsse entsprechend festzustellen,
3. ist, wenn im Fall des Abs. 2 Z 2 nur eine oder einer der angrenzenden Eigenjagdberechtigten einen Antrag stellt, der Anschluss wie beantragt festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet ist; ist dies nicht der Fall, hat der Anschluss zu unterbleiben und ist nach Abs. 4 vorzugehen.

(4) Wird kein Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 Z 2 gestellt oder ist ein Fall des Abs. 2 Z 2 zweiter Satz oder Abs. 3 Z 3 zweiter Halbsatz gegeben, sind die jeweils betroffenen Eigenjagdberechtigten verpflichtet, der dort zur Ausübung der Jagd berechtigten Person sowie den anderen am Jagdbetrieb beteiligten oder zu diesem zugelassenen Personen den Zutritt bzw. die Zufahrt zum abgetrennten Jagdgebietsteil zu gestatten. § 50 letzter Satz gilt für die Benützung dieses Weges sinngemäß. Die betroffenen Jagdausübungsberechtigten haben sich auf einen Weg zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister mit Bescheid zu entscheiden.

§ 15

Abrundung von Jagdgebieten

(1) Nach Beginn der Jagdperiode steht es den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete frei, für die Dauer der aktuellen Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen. Diese Vereinbarungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde, den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Jagdberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlaufen die Grenzen von benachbarten Jagdgebieten derart ungünstig, dass ohne deren Bereinigung die zwingend erforderliche Bejagung von Grenzflächen unmöglich ist, und kann dies

nicht auf die im Abs. 1 vorgesehene Weise gelöst werden, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der nächsten Jagdgebietsfeststellung von Amts wegen oder auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft, einer oder eines Eigenjagdberechtigten oder des Bezirksjagdbeirats zum Zweck entsprechender Gebietsabrundung (Arrondierung) aneinandergrenzender Jagdgebiete einzelne Teile von dem einen Jagdgebiet abzutrennen und dem anderen zuzuschlagen (Arrondierungsgebiet). Zwingend erforderlich ist eine Bejagung insbesondere dann, wenn Wildschäden im Sinn des § 62 Abs. 2 oder 4 auftreten. Der Bescheid, mit dem die behördliche Arrondierung ausgesprochen wird, ist auch der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands zuzustellen.

(3) Im Fall der behördlichen Gebietsabrundung nach Abs. 2 sind die neuen Grenzen nach Möglichkeit so zu ziehen, dass sie mit Gräben, Wegen oder sonst in der Natur vorhandenen, deutlich kenntlichen, natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfallen. Durch die Gebietsabrundung darf die Fläche des Jagdgebiets nicht unter 115 Hektar sinken.

(4) Für die Ausübung des Jagdrechts im Arrondierungsgebiet hat die oder der Jagdausübungsberechtigte der oder dem Jagdberechtigten (§ 11 Abs. 1) ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über die Höhe dieses Entgelts zustande, können diese die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen beantragen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel das Arrondierungsgebiet gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.

§ 16

Veränderungen des Jagdgebiets während der Jagdperiode

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Jagdgebiete neu festzustellen, wenn

1. die oder der Eigenjagdberechtigte im Laufe der Jagdperiode das Eigentum an einem Teil des Eigenjagdgebiets verliert,
2. das Eigenjagdgebiet unter 115 Hektar sinkt,
3. im Eigenjagdgebiet ein Wildgehege oder ein Tiergarten errichtet wird,
4. ein Eigenjagdgebiet, dessen Eigentümerin oder Eigentümer das Jagdrecht in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet zur Gänze oder teilweise als Jagdanschluss gepachtet hat, seine Eigenschaft als angrenzendes, umschließendes oder abtrennendes Eigenjagdgebiet verliert; dies gilt sinngemäß für bestehende Jagdein- und Jagdanschlüsse, die nach dem Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2023, behördlich festgestellt wurden,
5. durch Erwerb von Grundflächen das gemäß § 9 Abs. 1 erforderliche Flächenmaß im Laufe der Jagdperiode erstmals überschritten und die Feststellung als Eigenjagdgebiet durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer beantragt wird oder
6. sich das bereits festgestellte Eigenjagdgebiet im Laufe der Jagdperiode durch Erwerb von Grundflächen vergrößert und die Feststellung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer beantragt wird.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Feststellung während der laufenden Jagdperiode mit Wirkung für das nächste Jagdjahr vorzunehmen, wenn

1. das Ausmaß des Eigenjagdgebiets unter 100 Hektar sinkt,
2. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 5 vorliegen und die Feststellung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres beantragt wird oder
3. die Vergrößerung im Sinn des Abs. 1 Z 6 über 50 Hektar beträgt und die Feststellung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres beantragt wird.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 oder 3 nicht erfüllt oder ist ein Fall des Abs. 1 Z 4 gegeben, ist die Feststellung erst zum Ablauf der Jagdperiode vorzunehmen. Wird der Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 oder 3 nicht fristgerecht eingebracht, wird die Feststellung erst für das übernächste Jagdjahr wirksam. Feststellungen gelten für den Rest der jeweiligen Jagdperiode.

3. Abschnitt

Ausübung der genossenschaftlichen Jagd und Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

§ 17

Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft setzt sich aus der Gesamtheit jener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zusammen, welche im genossenschaftlichen Jagdgebiet land- und/oder forstwirtschaftliche Grundflächen im Ausmaß von mindestens 3.000 m² besitzen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in dieser Eigenschaft Jagdgenossinnen und Jagdgenossen genannt. Der Jagdgenossenschaft kommen nach Maßgabe dieses Landesgesetzes alle den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen aus der Verwertung des Jagdrechts zufließenden Rechte zu. Zur Vertretung der Interessen der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auf Bezirks- und Landesebene ist die Landwirtschaftskammer Oberösterreich berufen.

(2) Die Organe der Jagdgenossenschaft sind der Gemeindejagdvorstand und dessen Obfrau bzw. Obmann.

(3) Die Organe der Jagdgenossenschaft unterstehen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat gesetzwidrige Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft aufzuheben und Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens für ungültig zu erklären. Bei Untätigkeit des Gemeindejagdvorstands bzw. von einzelnen Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands hat die Bezirksverwaltungsbehörde das untätige Organ bzw. die untätige Person nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist mit Bescheid abzubrufen.

§ 18

Gemeindejagdvorstand

(1) Der Gemeindejagdvorstand besteht aus neun Mitgliedern und der nach den Abs. 2 und 3 zu bestimmenden Anzahl von Ersatzmitgliedern. Dem Gemeindejagdvorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht der Obfrau bzw. dem Obmann vorbehalten sind.

(2) Drei Mitglieder des Gemeindejagdvorstands hat die Gemeindevertretung zu entsenden. Jede Fraktion, die zur Entsendung eines Mitglieds berechtigt ist, hat zudem mindestens ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sie darf jedoch maximal so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder entsenden. Wird vom Entsendungsrecht von einer dazu berechtigten Fraktion kein Gebrauch gemacht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf die Gemeindevertretung über, welche die fehlenden Mitglieder und je ein Ersatzmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat.

(3) Sechs Mitglieder des Gemeindejagdvorstands hat der Ortsbauernausschuss aus dem Kreis der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu entsenden. Jede Fraktion, die zur Entsendung eines Mitglieds berechtigt ist, hat zudem ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu entsenden. Sie darf jedoch maximal so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder entsenden. Sind für das Gebiet einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften errichtet (§ 28 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967), ist die Entsendung von den betreffenden Ortsbauernausschüssen gemeinsam vorzunehmen. Ist für eine Ortsbauernschaft kein Ortsbauernausschuss eingerichtet, geht das Entsendungsrecht auch im Fall von mehreren Ortsbauernschaften zur Gänze auf die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich über. Das Entsendungsrecht steht den Fraktionen auf Grundlage des örtlichen Wahlergebnisses zu. Wird vom Entsendungsrecht von einer dazu berechtigten Fraktion kein Gebrauch gemacht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf den Ortsbauernausschuss über, welcher die fehlenden Mitglieder und je ein Ersatzmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat.

(4) Der Gemeindejagdvorstand ist beschlussfähig, wenn die Obfrau bzw. der Obmann (die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter) und wenigstens die Hälfte der übrigen Mitglieder (bzw. Ersatzmitglieder) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns. Stimmenenthaltung gilt als Ablehnung.

(5) Beschließt der Gemeindejagdvorstand einstimmig, dass über vorweg festzulegende bestimmte Geschäftsbereiche im Weg eines Umlaufbeschlusses abgestimmt werden kann, kann dieser Beschluss auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss bedarf der nachweislichen Verständigung und der Stimmenmehrheit der Mitglieder.

(6) Die Mitglieder des Gemeindejagdvorstands werden für die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu entsenden hat, entsendet. Nach Ablauf der Funktionsperiode haben sie ihre Geschäfte bis zur Neubesetzung der Mitglieder fortzuführen. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 8 erster Satz sinngemäß. Wird jedoch ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands, welches gemäß Abs. 3 vom Ortsbauernausschuss entsendet wurde, während der laufenden Funktionsperiode aus der entsendenden Fraktion ausgeschlossen oder tritt es aus der betreffenden Fraktion aus, scheidet dieses auch aus dem Gemeindejagdvorstand aus. In diesem Fall hat die berechtigte Fraktion ein neues Mitglied in den Gemeindejagdvorstand zu entsenden. Für die Entsendung gilt Abs. 3 sinngemäß. Bis zur Neubesetzung hat ein - vom Ortsbauernausschuss entsendetes - Ersatzmitglied die Funktion auszuüben.

(7) Solange ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands Pächterin oder Pächter der Genossenschaftsjagd oder Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft ist, ruht die Funktion im Gemeindejagdvorstand. Für die Dauer des Ruhens ist ein Ersatzmitglied einzuberufen.

(8) Wenn ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands seine Funktion zurücklegt, verliert oder diese aus sonstigem Grund (zB durch Tod) erlischt, ist die Funktion bis zur Neubesetzung von einem Ersatzmitglied auszuüben. Die jeweilige Neubesetzung ist nach den Grundsätzen der Abs. 2 und 3 vorzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde, der oder dem Jagdausübungsberechtigten und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich unverzüglich mitzuteilen.

(9) Verliert ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands während der Funktionsperiode die Eigenschaft als Jagdgenossin oder Jagdgenosse (§ 17 Abs. 1), kann die Funktion bis zum Ende der Funktionsperiode ausgeübt werden, ansonsten ist diese neu zu besetzen. Für den Fall, dass sich an der Besetzung des Gemeindejagdvorstands eine Änderung ergibt, ist diese der Bezirksverwaltungsbehörde, der oder dem Jagdausübungsberechtigten und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich unverzüglich mitzuteilen. Abs. 8 gilt sinngemäß.

(10) Die Landesregierung hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte durch Verordnung eine Geschäftsordnung für die Gemeindejagdvorstände zu erlassen, welche insbesondere Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Einberufung und Abwicklung der Sitzungen des Gemeindejagdvorstands und die Haushaltsführung zu enthalten hat.

§ 19

Obfrau bzw. Obmann des Gemeindejagdvorstands

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind vom Gemeindejagdvorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen. Die Obfrau bzw. der Obmann beruft den Gemeindejagdvorstand ein, führt darin den Vorsitz und führt die Beschlüsse des Gemeindejagdvorstands durch. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft begründet werden, bedürfen der Unterschrift der Obfrau bzw. des Obmanns und eines weiteren Mitglieds des Gemeindejagdvorstands.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands abzubrufen, wenn diese bzw. dieser eine schwere Verfehlung trotz diesbezüglicher Ermahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt. Eine schwere Verfehlung liegt vor, wenn

1. die Obfrau bzw. der Obmann keine Sitzung einberuft, obwohl dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeindejagdvorstands oder von der Bezirksverwaltungsbehörde verlangt wird,
2. die Obfrau bzw. der Obmann die Mitglieder des Gemeindejagdvorstands nicht mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag nachweisbar schriftlich zur Sitzung einlädt,
3. die Obfrau bzw. der Obmann nicht dafür Sorge trägt, dass die Niederschrift von den bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterfertigt wird,
4. die Obfrau bzw. der Obmann Aufforderungen der Aufsichtsbehörde wiederholt nicht nachkommt, obwohl dies zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts durch die Behörde erforderlich ist oder

5. die Obfrau bzw. der Obmann Rechtsakte setzt, ohne vorher den dafür erforderlichen Beschluss des Gemeindejagdvorstands einzuholen.

(4) § 18 Abs. 6 bis 9 gelten sinngemäß für die Obfrau bzw. den Obmann der Jagdgenossenschaft, wobei die Funktion bis zur Neubesetzung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Obfrau bzw. des Obmanns auszuüben ist.

§ 20

Verwertung des Jagdrechts im genossenschaftlichen Jagdgebiet

(1) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist durch Verpachtung oder Verwaltung jeweils auf die Dauer der Jagdperiode zu nutzen. Für die Bestellung der Verwalterin oder des Verwalters gilt § 24 sinngemäß.

(2) Die Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdrechts kann entweder

1. auf Grund eines freien Übereinkommens oder
2. durch Fortführung des bestehenden Jagdpachtvertrags

erfolgen.

(3) Auf welche Art das genossenschaftliche Jagdgebiet zu verwerten ist (Abs. 1), hat der Gemeindejagdvorstand unverzüglich nach Feststellung des genossenschaftlichen Jagdgebiets durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, wobei zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich ist. Der Beschluss ist durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands unverzüglich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen kundzumachen.

(4) Gleichzeitig mit dem Beschluss gemäß Abs. 3 ist der Jagdpachtvertrag bzw. der Bestellungsvertrag für die Verwalterin oder den Verwalter im Entwurf zu beschließen. Für den Inhalt des Bestellungsvertrags, dessen Vorlage und dessen Aussetzung gelten die Abs. 5, 7 und 8 sinngemäß.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung einen Musterjagdpachtvertrag zu erlassen. Dieser hat insbesondere

1. die Vertragsparteien,
2. das betroffene Jagdgebiet,
3. die Dauer der Verpachtung,
4. die Höhe des Pachtentgelts und der Kautions,
5. die Unzulässigkeit und Nichtigkeit von Vereinbarungen neben dem Jagdpachtvertrag,
6. die Regelung betreffend die Tragung allfälliger Kosten, die im Zuge der Verpachtung anfallen,
7. Bestimmungen für Jagdgesellschaften,
8. Grundsätze über die Ausübung der Jagd,
9. den Ersatz von Jagd- und Wildschäden,
10. Bestimmungen über die Beendigung des Jagdpachtvertrags und
11. Vorschläge für mögliche Zusatzvereinbarungen

zu enthalten.

(6) Wird der durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassene Musterjagdpachtvertrag übernommen und der Jagdpachtvertrag in dieser Form abgeschlossen, hat die Obfrau bzw. der Obmann des

Gemeindejagdvorstands dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März mitzuteilen und den abgeschlossenen Jagdpachtvertrag zu übermitteln. Unterbleibt eine solche Mitteilung bzw. Übermittlung, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß. Weicht der abgeschlossene Jagdpachtvertrag - entgegen der anderslautenden Mitteilung - vom verordneten Musterjagdpachtvertrag (Abs. 5) ab, sind die von diesem abweichenden Bestimmungen nichtig.

(7) Werden im abgeschlossenen Jagdpachtvertrag Bestimmungen aufgenommen, die im durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassenen Musterjagdpachtvertrag nicht enthalten sind oder wird auf andere Weise von diesem abgewichen, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März mitzuteilen und der abgeschlossene Jagdpachtvertrag zur Prüfung der abweichenden Bestimmungen vorzulegen. Unterbleibt eine fristgerechte Vorlage, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Wirksamkeit eines fristgerecht vorgelegten Jagdpachtvertrags binnen vier Wochen ab Vorlage mit Bescheid auszusetzen, wenn die vom Musterjagdpachtvertrag abweichenden Bestimmungen gegen die jagdrechtlichen Vorschriften verstoßen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß. Wird der Obfrau bzw. dem Obmann ein solcher Bescheid nicht fristgerecht zugestellt, gilt der vorgelegte Jagdpachtvertrag als genehmigt. Die Frist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt.

(8) Werden der Bezirksverwaltungsbehörde Umstände bekannt, dass der Jagdpachtvertrag nicht nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zustande gekommen ist, hat sie die Wirksamkeit des Jagdpachtvertrags binnen vier Wochen ab Bekanntwerden mit Bescheid auszusetzen. Ist dies der Fall, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß.

§ 21

Pächterfähigkeit

Das Jagdrecht darf nur verpachtet werden an

1. eine Jagdgesellschaft (§ 22),
2. eine natürliche voll geschäftsfähige Person, die in den der Verpachtung vorausgegangenem fünf Jahren wenigstens drei Jahre lang im Besitz einer gültigen Jagdkarte (§ 32) war oder
3. eine juristische Person; diese hat eine natürliche Person, die die Voraussetzungen der Z 2 erfüllt, zur Jagdausübung in ihrem Namen zu bevollmächtigen und namhaft zu machen.

§ 22

Jagdgesellschaft

(1) Einer Jagdgesellschaft dürfen nur solche voll geschäftsfähigen Personen als Mitglieder (Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter) angehören, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte (§ 32) sind.

(2) Die Anzahl der Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter hat mindestens zwei zu betragen. Der Jagdgesellschaft dürfen jedoch nur so viele Personen angehören, dass auf je

angefangene 200 Hektar des Jagdgebiets höchstens eine Jagdgesellschafterin oder ein Jagdgesellschafter entfällt.

(3) Die Jagdgesellschaft hat die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und im Gesellschaftsvertrag aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin bzw. einen Jagdleiter zu bestellen und diese bzw. diesen zur Vertretung der Jagdgesellschaft zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin bzw. der Jagdleiter muss die Voraussetzung gemäß § 21 Z 2 erfüllen.

(4) Die Jagdleiterin bzw. der Jagdleiter hat der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands - im Fall der Verpachtung gemäß § 20 Abs. 2 vor Eingehen in die Vertragsverhandlungen - eine Ausfertigung des zwischen den Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschaftern schriftlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags zu übermitteln. Im Vertrag müssen alle Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter mit Namen, Geburtsdatum und Wohnsitz angeführt sein.

(5) Nach Abschluss des Jagdpachtvertrags darf ein neues Mitglied nur dann in die Jagdgesellschaft aufgenommen werden, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Jagdgesellschaft ist an die Zustimmung des Gemeindejagdvorstands gebunden und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Wechsel in der Person der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters ist dem Gemeindejagdvorstand und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(6) Eine durch das Ausscheiden eines Mitglieds erfolgte Verminderung der Zahl der Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter ist dem Gemeindejagdvorstand und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bleibt auf Grund des Ausscheidens von Mitgliedern der Jagdgesellschaft nur mehr eine Jagdgesellschafterin oder ein Jagdgesellschafter übrig und wird nicht gemäß Abs. 5 ein neues Mitglied aufgenommen bzw. wird die Jagdgesellschaft aus anderen Gründen aufgelöst, erlischt der mit der Jagdgesellschaft abgeschlossene Jagdpachtvertrag. In diesem Fall ist neu zu verpachten bzw. zu verwalten und bis zur Neuverpachtung unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß.

(7) Für eine den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entsprechende Ausübung der Jagd sind die einzelnen Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter persönlich verantwortlich. Diese haften für alle aus der Jagdpachtung hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für die Jagd- und Wildschäden, zur ungeteilten Hand.

§ 23

Verwertung des Jagdrechts in Jagdanschlässen

(1) Das Jagdausübungsrecht in den als Jagdanschluss festgestellten Grundstücken (§ 14) ist an jene Eigenjagd zu verpachten, welcher die Flächen zugeschlagen worden sind. § 20 gilt für die Verpachtung sinngemäß.

(2) Für die als Jagdanschluss festgestellten Grundstücke ist ein angemessenes Pachtentgelt zu entrichten. Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über dessen Höhe zustande, können diese die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen beantragen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich die angeschlossenen Grundstücke befinden. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Pachtentgelt gemäß Abs. 2 ist nur auf jene Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu verteilen, deren Grundstücke den Jagdanschluss bilden.

§ 24

Jagdverwaltung

(1) Kommt die Verpachtung eines genossenschaftlichen Jagdgebiets bis zum Beginn der Jagdperiode nicht zustande, ist das genossenschaftliche Jagdrecht auf Kosten der Jagdgenossenschaft solange durch Verwaltung zu verwerten, bis eine Verpachtung zustande kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Pächterin oder der Pächter verstirbt und keine pächterfähige Person als Erbin oder Erbe eingesetzt ist bzw. diese nicht in den Jagdpachtvertrag eintreten möchte.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, hat die Jagdgenossenschaft binnen vier Wochen nach Beginn der Jagdperiode eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch Abschluss eines Vertrags und ist der Bezirksverwaltungsbehörde von der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands unverzüglich anzuzeigen und der Vertrag zu übermitteln. Für den Inhalt des Vertrags gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 5 sinngemäß. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bestellung binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die Jagdverwalterin oder der Jagdverwalter die Voraussetzungen des § 21 nicht erfüllt oder wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Bestellung bestehen. Innerhalb dieser Frist kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Bedarf den Bezirksjagdbeirat anhören. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt. Im Fall der Untersagung hat die Jagdgenossenschaft eine neue Jagdverwalterin oder einen neuen Jagdverwalter zu bestellen, wobei die voranstehenden Sätze sinngemäß gelten. Widerspricht der Vertrag den jagdrechtlichen Bestimmungen, ist die Wirksamkeit binnen der Untersagungsfrist mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde auszusetzen und der Jagdgenossenschaft die Bedenken mitzuteilen. Der Vertrag ist entsprechend abzuändern und der Bezirksverwaltungsbehörde binnen vier Wochen neuerlich vorzulegen. Wurden die Bestimmungen des Vertrags nicht entsprechend abgeändert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 vorzugehen.

(3) Wird eine Jagdverwalterin oder ein Jagdverwalter nicht fristgerecht bestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bestellung mit Bescheid durchzuführen. Im Bescheid ist auch zu bestimmen, wie die Bewirtschaftung zu erfolgen hat. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwalterin oder Verwalter bestellte Person hat bis zum Zustandekommen der Verpachtung die Bewirtschaftung im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen.

(4) Kommt eine Verpachtung zustande, gelten § 20 Abs. 6 und 7 sinngemäß. Kommt die Verpachtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdperiode bzw. nach dem Tod einer Pächterin oder eines Pächters im Sinn des § 21 Z 2 zustande, kann die oder der von der Jagdgenossenschaft bestellte Jagdverwalterin oder Jagdverwalter bis zum Ende des Jagdjahres oder bis zum Ende der Jagdperiode die Jagd weiter bewirtschaften. Die Dauer der Verwaltung ist durch die Jagdgenossenschaft zu bestimmen, die die Kosten der Jagdverwaltung zu tragen hat.

(5) Als Jagdverwalterinnen oder Jagdverwalter können nur solche natürlichen Personen bestellt werden, die die Pächterfähigkeit (§ 21) besitzen.

(6) Entspricht die bestellte Jagdverwalterin oder der bestellte Jagdverwalter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht oder kommt diese oder dieser den ihr oder ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Wirksamkeit der Jagdverwaltung mit Bescheid auszusetzen und die Jagdgenossenschaft aufzufordern, binnen vier Wochen eine andere geeignete Person zur Jagdverwalterin oder zum Jagdverwalter zu bestellen. Die Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 25

Verteilung des Jagdpachtentgelts

(1) Das Jagdpachtentgelt und das gemäß § 15 Abs. 4 zu entrichtende Entgelt kommt den einzelnen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen (§ 17 Abs. 1) zu, und zwar im Verhältnis des Flächenausmaßes ihrer das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden Grundstücke, mit Ausnahme jener Flächen, die auf Wildgehege und Tiergärten entfallen. Im gleichen Verhältnis sind die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen verpflichtet, zum Aufwand des Gemeindejagdvorstands beizutragen. Die auf Wildgehege und Tiergärten entfallenden Flächen sind erstmals bei der Jahresrechnung des auf die Errichtung folgenden Jagdjahres zu berücksichtigen.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands hat zum Zweck der Berechnung und Verteilung der Beträge gemäß Abs. 1 bis 31. Mai eines jeden Jahres unter Mitwirkung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde ein Verzeichnis der auf die einzelnen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen entfallenden Anteile zu erstellen (Verteilungsplan). Der Verteilungsplan ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde nach dessen Erstellung unverzüglich zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen kundzumachen. Die Verteilung des Jagdpachtentgelts an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen kann auf Grundlage des erstellten Verteilungsplans auch durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde erfolgen.

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse kann bei der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands binnen vier Wochen ab Auszahlung des anteiligen Jagdpachtentgelts einen Einwand gegen die Höhe des ausbezahlten Betrags erheben. Diese bzw. dieser hat über den Einwand binnen acht Wochen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist keine oder keine dem Einwand entsprechende Entscheidung getroffen, kann die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen beantragen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel das Jagdgebiet gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung der Obfrau bzw. des Obmanns des Gemeindejagdvorstands zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen der ursprünglich ausbezahlte Anteil am Jagdpachtentgelt als vereinbart.

§ 26

Verbot der Unterpacht; Abtretung für die restliche Pachtdauer

(1) Die teilweise oder gänzliche Überlassung einer gepachteten genossenschaftlichen Jagd in Unterpacht ist verboten.

(2) Die Pächterin oder der Pächter kann jedoch mit Zustimmung des Gemeindejagdvorstands das gepachtete Jagdausübungsrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode, jedoch spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Jagdpachtvertrags, zu den gleichen Verpachtungsbedingungen an eine Dritte oder einen Dritten abtreten, wenn diese oder dieser die Pächterfähigkeit (§ 21) besitzt. Die beabsichtigte Abtretung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Abtretung mit Bescheid untersagen, wenn sie den Interessen der Jagd oder der Land- und Forstwirtschaft zuwiderläuft. Wird die angezeigte Abtretung nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäßen Anzeige untersagt, gilt diese als genehmigt. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt.

§ 27

Auflösung des Jagdpachtvertrags

(1) Der Jagdpachtvertrag ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats aus folgenden Gründen von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen:

1. die Pächterin oder der Pächter gemäß § 21 Z 1 bis 3 bzw. ein Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft gemäß § 21 Z 1
 - a) kommt den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Jagd (5. Abschnitt) nicht oder nicht ausreichend nach,
 - b) hält wiederholt, schuldhaft und in einem erheblichen Ausmaß die Vorschriften über die Abschussregelung nicht ein,
 - c) macht sich sonst wiederholt schwerwiegender Übertretungen der jagdrechtlichen Bestimmungen schuldig,
 - d) entspricht trotz nachweislicher Aufforderung nicht der Vorschrift des § 69 (Bestellung einer oder eines Bevollmächtigten),
 - e) übt trotz überhandnehmender Wildschäden die Bejagung von Wild, das dem Abschussplan unterliegt, nicht in der erforderlichen Weise aus;
2. die Pächterin oder der Pächter gemäß § 21 Z 2
 - a) besitzt die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte nicht oder büßt diese nachträglich ein,
 - b) verliert die Jagdkarte durch Entzug der zuständigen Behörde gemäß § 35,
 - c) ist nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Jagdjahres im Besitz einer gültigen Jagdkarte.

Die Auflösungsgründe gemäß Z 2 lit. a bis c gelten sinngemäß, wenn diese durch die namhaft gemachte Person im Sinn des § 21 Z 3 gesetzt werden.

(2) Darüber hinaus hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdpachtvertrag auf Antrag einer der Vertragsparteien aufzulösen, wenn eine der Parteien trotz nachweislichem Hinweis durch die

andere Vertragspartei einen schwerwiegenden Verstoß gegen die im Jagdpachtvertrag festgeschriebenen Vereinbarungen begeht.

(3) Wird ein Jagdpachtvertrag rechtskräftig aufgelöst, ist das genossenschaftliche Jagdausübungsrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode unverzüglich neu zu verpachten bzw. zu verwalten. Soweit dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen notwendig ist, hat die Jagdgenossenschaft bis zur Rechtskraft des Auflösungsbescheids bzw. bis zur Neuverpachtung eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter zu bestellen. § 24 gilt sinngemäß.

(4) Im Fall der Auflösung des Jagdpachtvertrags gemäß Abs. 1 hat die bisherige Pächterin oder der bisherige Pächter die durch die Neuverpachtung anfallenden Kosten zu tragen und bis zu dem Zeitpunkt, in dem der aufgelöste Jagdpachtvertrag abgelaufen wäre, einen etwaigen Ausfall am Jagdpachtentgelt zu ersetzen. Wird der Jagdpachtvertrag gemäß Abs. 2 aufgelöst, hat jener Vertragsteil die Kosten zu tragen, der den Auflösungsgrund gesetzt hat. Wird der Jagdpachtvertrag jedoch aus beidseitigem Verschulden aufgelöst, sind die Kosten zu teilen.

§ 28

Widerspruch der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen

(1) Gegen den Beschluss des Gemeindejagdvorstands über die Art der Verwertung (§ 20 Abs. 3) steht den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen innerhalb der vierwöchigen Kundmachungfrist ein Widerspruchsrecht zu. Widersprüche werden erst wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen einen Widerspruch eingebracht haben, wobei diese zusammen das Eigentum an zumindest der Hälfte der das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen besitzen müssen.

(2) Widersprüche sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beim Gemeindeamt einzubringen und haben einen begründeten Gegenantrag, Name und Anschrift, die Katastralgemeinden und Parzellennummern ihrer Grundflächen sowie die genauen Eigentumsverhältnisse zu enthalten.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Widersprüche daraufhin zu überprüfen, ob die Widerspruchswerberin oder der Widerspruchswerber Jagdgenossin oder Jagdgenosse ist bzw. ob die erforderliche Mehrheit im Sinn des Abs. 1 letzter Satz gegeben ist und im Fall des Fehlens einer Voraussetzung die Unwirksamkeit des Widerspruchs mit Bescheid festzustellen. Steht ein die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft begründendes Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, ist die Widerspruchsberechtigung nach den Bestimmungen des Privatrechts zu beurteilen. Miteigentümerinnen und Miteigentümer eines Grundstücks zählen nur als eine Stimme. Beschlüsse des Gemeindejagdvorstands treten insoweit außer Kraft, als gegen sie wirksam Widerspruch erhoben wurde.

(4) Über wirksame Widersprüche hat der Gemeindejagdvorstand neuerlich zu entscheiden. § 20 Abs. 3 gilt hinsichtlich der erforderlichen Beschlussquoren sinngemäß. Der Gemeindejagdvorstand ist an Widersprüche, in denen von wenigstens der Hälfte der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen (mit mehrheitlichem Eigentum an mindestens der Hälfte der das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen) ein einheitlicher Gegenantrag gestellt wurde, gebunden. Die Entscheidung ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der

betroffenen Gemeinde unverzüglich zu übermitteln und durch diese bzw. diesen für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen.

(5) Gegen die neuerliche Entscheidung des Gemeindejagdvorstands gemäß Abs. 4 kann binnen der zweiwöchigen Kundmachungsfrist Widerspruch erhoben werden. Abs. 3 gilt sinngemäß. Wird wirksam Widerspruch erhoben, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die überprüften Widersprüche nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat an Stelle des Gemeindejagdvorstands die notwendigen Verfügungen mit Bescheid zu treffen.

§ 29

Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

(1) Wird ein Jagdrecht im Eigenjagdgebiet (Eigenjagdrecht) verpachtet, hat die Verpachtung für die Dauer der Jagdperiode zu erfolgen. Der Jagdpachtvertrag ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich nach dessen Abschluss zu übermitteln. Gesetzwidrige Vertragsbestimmungen sind nichtig.

(2) Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 gelten sinngemäß auch für die Verpachtung des Eigenjagdrechts.

(3) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebiets ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der verbleibende Gebietsteil mindestens 115 Hektar umfasst. Gebietsteile unter 115 Hektar dürfen nur an die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten eines anschließenden Jagdgebiets zum Zweck des Anschlusses an dieses Jagdgebiet verpachtet werden.

(4) Die Bestimmungen über die Auflösung des Jagdpachtvertrags (§ 27) gelten sinngemäß auch für die Verpachtung eines Eigenjagdrechts.

(5) Ein Eigenjagdrecht, das im Eigentum

1. einer juristischen Person,

2. einer Mehrheit von Personen oder

3. einer Person steht, die nicht die Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte besitzt, ist zu verpachten oder durch eine oder einen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bestellte Jagdverwalterin oder bestellten Jagdverwalter zu verwerten. § 24 Abs. 2, 3 und 6 gelten sinngemäß. § 21 Z 2 gilt für die Bestellung der Jagdverwalterin oder des Jagdverwalters mit der Maßgabe sinngemäß, dass auch Personen bestellt werden können, die in den der Verwaltung vorausgegangenen fünf Jahren wenigstens drei Jahre durchgehend im Besitz einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes waren.

(6) Durch behördlich festgestellte Jagdanschlüsse erworbene Rechte gehen für die Dauer des Rechts auf die Nachfolgerin oder den Nachfolger im Jagdrecht über. Dies gilt sinngemäß für bestehende Jagdein- und Jagdanschlüsse, die nach dem Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2023, behördlich festgestellt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben hinsichtlich der Verwertung eines Eigenjagdrechts die Regeln des Privatrechts unberührt.

4. Abschnitt Jagdliche Legitimationen

§ 30

Jagdkarte; Jagdgastkarte; Jagderlaubnisschein

(1) Niemand darf, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte zu sein, die Jagd ausüben. Im Fall der Gegenseitigkeit gelten auch gültige Jagdkarten eines anderen Bundeslandes in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö. Landesjagdverband (§ 79 Abs. 1) und dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (§ 33 Abs. 2) als Jagdkarten im Sinn dieses Landesgesetzes.

(2) Bei der Ausübung der Jagd mit nach Falknerart abgetragenen und beflogenen Greifvögeln (Beizjagd) ist zusätzlich ein entsprechender Sachkundenachweis als notwendige Jagdlegitimation mitzuführen. Der Nachweis der Eignung zu dieser Art der Jagdausübung kann auch in elektronischer Form ausgestellt werden und erfolgt durch die Ablegung einer Prüfung vor einer vom Oö. Landesjagdverband bestellten Prüfungskommission. Prüfungen, die in Oberösterreich, in einem anderen Bundesland, einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Erfolg abgelegt wurden und durch Vorlage eines Zeugnisses nachgewiesen werden, hat die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister auf Antrag mit Bescheid als Prüfung im Sinn des ersten Satzes anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffs gegeben ist.

(3) Die Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte gibt keine Berechtigung ohne Zustimmung der oder des Jagdausübungsberechtigten zu jagen. Wer nicht in Begleitung der oder des Jagdausübungsberechtigten bzw. deren oder dessen Jagdschutzorgans die Jagd ausübt, muss sich neben der Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte noch mit einer auf ihren oder seinen Namen lautenden, von der oder dem Jagdausübungsberechtigten erteilten schriftlichen Bewilligung (Jagderlaubnisschein) ausweisen können. Ist die oder der Jagdausübungsberechtigte eine Jagdgesellschaft, ist nur die Jagdleiterin bzw. der Jagdleiter zur Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen berechtigt. Die oder der Jagdausübungsberechtigte darf Jagderlaubnisscheine nur an Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen jagdlichen Legitimation ausstellen.

(4) Abweichend vom Abs. 3 ist für die berechtigte Teilnahme an Bewegungsjagden kein Jagderlaubnisschein erforderlich.

(5) Vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen Besitzerinnen und Besitzer von jagdlichen Legitimationen die Jagd nur in Begleitung einer voll geschäftsfähigen Person, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte und einer Berechtigung zur Jagdausübung im betreffenden Jagdgebiet (Abs. 3) ist, ausüben. Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine der beiden Personen (minderjährige Person oder Begleitperson) im Besitz eines entsprechenden Sachkundenachweises sein muss. Die Begleitperson ist für die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(6) Wer die Jagd ausübt, hat die jeweils erforderlichen gültigen jagdlichen Legitimationen auf Verlangen den Jagdschutzorganen sowie der oder dem Jagdausübungsberechtigten vorzuweisen.

§ 31

Jagdgastkarte

(1) Die Jagdausübungsberechtigten können Jagdgastkarten ausstellen

1. an Personen, die bereits in einem anderen Bundesland eine nach den dort geltenden Bestimmungen gültige Jagdkarte besitzen,
2. an Personen, die im Besitz einer gültigen jagdlichen Legitimation eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie
3. an Personen, die im Besitz einer - erforderlichenfalls in beglaubigter Form übersetzten - gültigen jagdlichen Legitimation eines anderen als in Z 2 angeführten Staates sind.

(2) Personen, die über keine jagdliche Legitimation verfügen, weil in ihrem Wohnsitzstaat für die Jagdausübung keine jagdliche Legitimation erforderlich ist und Personen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen die Jagd nur in Begleitung der oder des Jagdausübungsberechtigten bzw. deren oder dessen Jagdschutzorgans ausüben. Vor Ausstellung der Jagdgastkarte hat der Jagdgast seine praktischen Kenntnisse in der Handhabung von Jagdwaffen beim zuständigen Jagdschutzorgan bzw. bei der oder dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten nachzuweisen.

(3) Die gemäß Abs. 1 an die Jagdgäste ausgestellten Jagdgastkarten gelten für das ganze Land für die Dauer von vier Wochen.

(4) Die Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister haben den Jagdausübungsberechtigten auf deren Namen lautende Jagdgastkarten in gewünschter Anzahl auszustellen, wenn diese für jede der beantragten Jagdgastkarten das Bestehen einer den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 entsprechenden Jagdhaftpflichtversicherung nachweisen. Auf diesen Jagdgastkarten haben die Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister die Angaben über den Namen des Jagdgastes, dessen ständigen Wohnsitz sowie den Tag der Ausstellung an den Jagdgast offenzulassen. Die Jagdausübungsberechtigten haben vor Ausstellung an den Jagdgast diese Angaben in dauerhafter Schrift in die Jagdgastkarte einzusetzen. Der Jagdgast hat die Jagdgastkarte eigenhändig zu unterfertigen. Nicht vollständig oder unleserlich ausgefüllte Jagdgastkarten sind ungültig.

(5) Gemäß Abs. 4 ausgestellte Jagdgastkarten dürfen innerhalb der im Zeitpunkt ihrer Ausstellung laufenden Jagdperiode von den Jagdausübungsberechtigten an Jagdgäste ausgegeben werden.

§ 32

Jagdkarte

(1) Die Jagdkarte ist auf den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers auszustellen und mit deren oder dessen Lichtbild zu versehen. Sie ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag der im Abs. 3 genannten Beiträge für das laufende Jagdjahr gültig.

(2) Zur Ausstellung von Jagdkarten ist - sofern Abs. 4 nichts anderes bestimmt - die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister zuständig. Die Jagdkarte kann auch in elektronischer Form ausgestellt werden.

(3) Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister darf die Jagdkarte einer Bewerberin oder einem Bewerber nur ausstellen, wenn das Strafregister keine Verurteilungen aufweist, sie oder

er schriftlich erklärt, dass keine Verweigerungsgründe im Sinn des § 33 Abs. 3 vorliegen und der Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö. Landesjagdverband (§ 79 Abs. 1) und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung (§ 33 Abs. 2) nachgewiesen wird. Fehlt eine der genannten Voraussetzungen, hat die Ausstellung zu unterbleiben.

(4) Wird von der Landesjägermeisterin bzw. dem Landesjägermeister eine Jagdkarte nicht binnen vier Wochen ab Antragstellung oder für den Fall, dass vorher noch der Nachweis der jagdlichen Eignung zu erbringen ist, nach erfolgreicher Ablegung der Jagdprüfung ausgestellt, geht die Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörde über. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Bewerberin oder der Bewerber den Hauptwohnsitz hat. Hat die Bewerberin oder der Bewerber in Oberösterreich keinen Hauptwohnsitz, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich sie oder er die Jagd zunächst ausüben möchte.

(5) Die im Abs. 3 genannten Beiträge sind bei der Ausstellung einer Jagdkarte vor deren Ausfolgung, sonst am Beginn jedes Jagdjahres fällig. Der rechtzeitige Erlag dieser Beiträge bewirkt die Verlängerung der Gültigkeit der Jagdkarte für ein weiteres Jagdjahr. Andernfalls erlangt die Jagdkarte erst mit dem Erlag dieser Beiträge ihre Gültigkeit für das laufende Jagdjahr.

(6) Der Oö. Landesjagdverband hat den Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeistern sowie den Bezirksverwaltungsbehörden bis spätestens 15. Juli jeden Jahres eine Liste mit den Namen jener Jagdkarteninhaberinnen und Jagdkarteninhaber zu übermitteln, deren Jagdkarten im Hinblick auf Abs. 5 am 1. Juli noch keine Gültigkeit erlangt haben.

(7) Eine Jagdkarte ist ungültig, wenn

1. die Beiträge gemäß Abs. 3 für das laufende Jagdjahr nicht entrichtet wurden,
2. die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich sind,
3. das Lichtbild fehlt oder die Inhaberin oder der Inhaber darauf nicht mehr einwandfrei erkennbar ist oder
4. eine Beschädigung oder sonstige Merkmale die Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit der Jagdkarte in Frage stellen.

§ 33

Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte

(1) Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist der Nachweis

1. der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit,
2. einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (Abs. 2),
3. der jagdlichen Eignung (§ 34) und
4. dass kein Verweigerungsgrund im Sinn des Abs. 3 vorliegt.

(2) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden zu erstrecken, die durch Inhaberinnen und Inhaber einer Jagdkarte durch den Besitz oder Gebrauch von Jagdwaffen und Jagdhunden, durch Verwendung von Fanggeräten und durch den Bestand von Jagdeinrichtungen verursacht werden.

(3) Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern:

1. Personen, die auf Grund einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung unfähig sind, Jagdwaffen sicher zu führen oder deren bisheriges Verhalten Bedenken aufkommen lässt, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte;
2. Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres;
3. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen vorsätzlicher Schädigung des Tierbestands gemäß § 181f StGB verurteilt wurden;
4. Personen, die wegen einer sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt wurden;
5. Personen, die wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung oder auf Grund des § 89 bestraft wurden, im Fall des § 89 Abs. 6 für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde;
6. Personen, die auf Grund des § 89 Abs. 2 Z 7 bestraft wurden, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses, wenn von der Straftat besonders geschützte Wildarten im Sinn des § 43 Abs. 5 betroffen sind;
7. Personen, die wegen einer naturschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 betreffend den besonderen Schutz von Tieren bestraft wurden, wenn die Straftat Tierarten betrifft, die dem besonderen Schutz der Vogelschutzrichtlinie bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses;
8. Personen, bezüglich derer ein Waffenverbot nach den waffenrechtlichen Bestimmungen besteht, für die Dauer des Waffenverbots;
9. Personen, denen in einem anderen Bundesland die Jagdkarte rechtskräftig entzogen oder deren Ausstellung rechtskräftig verweigert wurde, wenn der Grund für die Entziehung oder Verweigerung auch nach diesem Landesgesetz maßgeblich ist.

(4) Der Verweigerungsgrund gemäß Abs. 3 Z 2 gilt nicht, wenn für Schülerinnen und Schüler einer HBLA für Forstwirtschaft die Schulleitung bzw. für Berufsjägerlehrlinge die Leitung des Ausbildungsbetriebs um die Ausstellung der Jagdkarte ansucht.

(5) Die Ausstellung der Jagdkarte ist aus den Gründen des Abs. 3 Z 4 oder 5 nur dann zu verweigern, wenn nach der Art der strafbaren Handlung die Verlässlichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers (Abs. 1 Z 1) nicht zweifelsfrei erwiesen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn in einem Straferkenntnis gemäß § 89 Abs. 6 zugleich die Jagdkarte entzogen wird.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Oö. Landesjagdverband und die Landesregierung über die erfolgte Verweigerung der Jagdkartenausstellung zu informieren.

§ 34

Jagdliche Eignung

(1) Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte hat die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksgruppe des Oö. Landesjagdverbands einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung). Die Bewerberin oder der Bewerber hat bei der Prüfung nachzuweisen, dass sie oder er die zur Ausübung

der Jagd unerlässlichen Kenntnisse und eine ausreichende Vertrautheit mit der Handhabung von Jagdwaffen besitzt.

(2) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem anderen Bundesland die für die Ausstellung einer Jagdkarte erforderliche Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt hat oder im Besitz einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes ist. Die Ausbildung zu einem Beruf ersetzt die Prüfung, wenn im Zuge der Berufsausbildung die im letzten Satz des Abs. 1 genannten Kenntnisse vermittelt werden. Die Landesregierung hat auf Grund der im Zuge einer Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Arten der Berufsausbildung diese Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister (deren bzw. dessen Stellvertretung) als Vorsitzende oder Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern. Je ein Mitglied (und für den Fall der Verhinderung dessen Ersatzmitglied) ist vom Bezirksjagdausschuss und vom Landesjagdausschuss zu entsenden. Das dritte Mitglied muss eine rechtskundige Bedienstete oder ein rechtskundiger Bediensteter einer Bezirksverwaltungsbehörde sein.

(4) Von Personen, die die Berechtigung zur selbständigen Jagdausübung im Ausland nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen durch Ablegung einer der oberösterreichischen Jagdprüfung entsprechenden Eignungsprüfung erworben haben, kann der Nachweis der jagdlichen Eignung im Sinn des § 33 Abs. 1 Z 3 auch durch Vorlage dieser Berechtigung bzw. des Prüfungszeugnisses (jeweils in beglaubigter Übersetzung) erbracht werden. Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister hat nach Anhörung der Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden, ob die jagdliche Eignung auf Grund der Gleichwertigkeit der Jagdausbildung bzw. Eignungsprüfung im jeweiligen Staat gegeben ist. Auf Verlangen der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters hat die Bewerberin oder der Bewerber um eine oberösterreichische Jagdkarte eine Bestätigung des betreffenden Staates darüber vorzulegen, dass die von ihr oder ihm abgelegte Eignungsprüfung nach den Vorschriften des betreffenden Staates als Nachweis der jagdlichen Eignung zur selbständigen Ausübung der Jagd gilt.

§ 35

Entziehung der Jagdkarte

(1) Die Jagdkarte ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat, mit Bescheid zu entziehen, wenn sich nach Ausstellung der Jagdkarte herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen für die Ausstellung der Jagdkarte (§ 33) ursprünglich nicht erfüllt hat bzw. nicht mehr erfüllt. In den Fällen des § 33 Abs. 3 Z 6 und 7 ist die Jagdkarte für mindestens fünf Jahre nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses zu entziehen. Wenn sich nach dieser Regelung keine örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde ergibt, ist subsidiär die Landesregierung zuständig.

(2) Erlangt die Bezirksverwaltungsbehörde davon Kenntnis, dass eine Inhaberin oder ein Inhaber einer in einem anderen Bundesland oder einer im Ausland ausgestellten jagdlichen Legitimation einen Entziehungsgrund nach Abs. 1 in Oberösterreich verwirklicht hat, hat sie dieser

Person die Ausübung der Jagd in Oberösterreich mit Bescheid zu untersagen. Für den Fall, dass die Jagdkarte eines anderen Bundeslandes entzogen wurde, hat die Untersagung für die Dauer des Entzugs der jagdlichen Legitimation des anderen Bundeslandes zu erfolgen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Oö. Landesjagdverband und die Landesregierung über den erfolgten Jagdkartenentzug (Abs. 1) und über die erfolgte Untersagung (Abs. 2) umgehend zu informieren. Ist für den Jagdkartenentzug die Landesregierung zuständig, hat die Information des Oö. Landesjagdverbands durch diese zu erfolgen.

(4) Nach Zustellung des Entziehungsbescheids ist die entzogene Jagdkarte unverzüglich an die bescheiderlassende Behörde zu übermitteln.

(5) Während der Dauer des Jagdkartenentzugs darf an die betroffene Person keine Jagdgastkarte ausgestellt werden. Ausgestellte Jagderlaubnisscheine verlieren durch den Jagdkartenentzug ihre Gültigkeit.

(6) Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem die Jagdkarte entzogen wird, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 36

Durchführungsbestimmungen

Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen

1. über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den Inhalt und den Ablauf der Jagdprüfung und die Ausbildungen, welche die Ablegung der Jagdprüfung ersetzen,
2. über die Form und den Inhalt der Jagdkarte, der Jagdgastkarte und des Jagderlaubnisscheins sowie
3. über die Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung, die unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der durch die Jagdausübung Geschädigten und die Eigenart der Jagdausübung zu bestimmen ist,

zu erlassen.

5. Abschnitt

Schutz der Jagd

§ 37

Verpflichtung zum Jagdschutz

(1) Der oder dem Jagdausübungsberechtigten obliegt der Schutz der Jagd, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entweder von ihr oder ihm selbst bzw. durch Jagdschutzorgane (Jagdhüterinnen und Jagdhüter bzw. Berufsjägerinnen und Berufsjäger) auszuüben ist.

(2) Der Jagdschutz umfasst den Schutz des Wildes und die Verpflichtung, auf eine Ausübung der Jagd nach den Regeln der Weidgerechtigkeit und nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes hinzuwirken.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat ein Jagdschutzorgan zu bestellen, wobei die Jagdausübungsberechtigten aneinandergrenzender Jagdgebiete auch ein gemeinsames Jagdschutzorgan bestellen können, wenn der erforderliche Schutz der Jagd gewährleistet ist.

(4) Bei Eigenjagdgebieten mit einer Größe von mehr als 2.500 Hektar ist eine Berufsjägerin oder ein Berufsjäger jedenfalls dann zu bestellen, wenn im Jagdgebiet mindestens zwei Arten Schalenwild vorkommen, für die ein Abschussplan genehmigt bzw. festgesetzt ist. Die Tätigkeit der Berufsjägerin oder des Berufsjägers kann auch durch ein Forstorgan im Sinn des § 104 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023 (ausgenommen Forstwarte), welches im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, ausgeübt werden.

(5) An Stelle eines nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestellenden Jagdschutzorgans kann die oder der Jagdausübungsberechtigte den Jagdschutz selbst ausüben, wenn sie oder er die für die Bestellung dieser Organe erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und Gewähr dafür bietet, dass sie oder er selbst den Jagdschutz in der erforderlichen Weise ausüben wird. Dies ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, welche die Ausübung des Jagdschutzes durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten binnen vier Wochen untersagen kann, wenn davon auszugehen ist, dass sie oder er den Jagdschutz nicht in der erforderlichen Weise ausüben wird oder wenn sie oder er nicht die Voraussetzungen gemäß § 38 Abs. 1 erfüllt. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt. Erfolgt binnen vier Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige keine Untersagung, darf der Jagdschutz wie angezeigt ausgeübt werden.

§ 38

Jagdschutzorgane

(1) Zu Jagdschutzorganen dürfen nur voll geschäftsfähige, unbescholtene Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bestellt werden, die

1. im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, wobei auch gültige jagdliche Legitimationen anderer Bundesländer anerkannt werden,
2. die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und die dafür erforderliche Verlässlichkeit besitzen und
3. die Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung oder die Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung (§ 39) mit Erfolg abgelegt oder die Ausbildung zum Forstorgan (ausgenommen Forstwarte) erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Bestellung eines Jagdschutzorgans bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung darf nur versagt werden, wenn eine der im Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Bestellung zum Jagdschutzorgan bestätigt bzw. bewilligt hat, hat diese zu widerrufen, wenn

1. die oder der Jagdausübungsberechtigte die Bestellung des Jagdschutzorgans zurückzieht,
2. das Jagdschutzorgan seiner Aufgabe nicht gerecht wird,
3. ein Umstand eintritt, der eine Bewilligung ausschließen würde oder
4. das Jagdschutzorgan seine Funktion zurücklegt.

In den Fällen der Z 1 und 4 ist die oder der Jagdausübungsberechtigte, die oder der das Jagdschutzorgan bestellt hat, über den erfolgten Widerruf zu informieren. In den übrigen Fällen hat vor dem Widerruf eine Anhörung der oder des Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die bewilligten Jagdschutzorgane bzw. die Jagdausübungsberechtigten, die den Jagdschutz selbst ausüben (§ 37 Abs. 5), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben und ihnen einen Dienstausweis und ein Jagdschutzabzeichen auszustellen. Wird ein bereits angelobtes Jagdschutzorgan wiederbestellt, bleibt die bereits erfolgte Angelobung wirksam.

(5) Die Jagdschutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes das Jagdschutzabzeichen deutlich sichtbar zu tragen sowie den Dienstausweis auf Verlangen vorzuweisen.

(6) Ab dem Zeitpunkt der Bestätigung bzw. Bewilligung der Bestellung ist alle vier Jahre wiederkehrend zumindest eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Bei dieser kann es sich um eine vom Oö. Landesjagdverband angebotene (§ 71 Z 5) oder eine gleichwertige Fortbildungsveranstaltung handeln. Wesentlich ist, dass in deren Rahmen die durch Verordnung gemäß Abs. 8 festgelegten Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Der Besuch einer gleichwertigen Fortbildungsveranstaltung ist dem Oö. Landesjagdverband entsprechend nachzuweisen. Der Oö. Landesjagdverband hat ein Verzeichnis der Jagdschutzorgane samt den jeweiligen Terminen für den Eintritt der Fortbildungspflicht zu führen. Weist ein Jagdschutzorgan den Besuch einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat der Oö. Landesjagdverband dies unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. In diesem Fall hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 vorzugehen und die Bestätigung bzw. Bewilligung der Bestellung zum Jagdschutzschutzorgan zu widerrufen. Die Bestätigung bzw. Bewilligung ist nicht zu widerrufen, wenn das Jagdschutzorgan besondere, nicht durch eigenes Verschulden eingetretene Umstände glaubhaft machen kann, die den rechtzeitigen Besuch der Fortbildungsveranstaltung unmöglich gemacht haben. In einem solchen Fall ist der Widerruf nur auszusprechen, wenn die Fortbildungsveranstaltung nicht binnen eines Jahres ab Wegfall des Verhinderungsgrundes besucht wird.

(7) Zum Zweck der Erfassung der betrauten Jagdschutzorgane und zur Überprüfbarkeit der Einhaltung der Fortbildungspflicht hat die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde den Oö. Landesjagdverband über die erfolgte Bestätigung bzw. Bewilligung der Bestellung eines Jagdschutzorgans zu informieren und diesem zudem die für die Erfassung des gemäß Abs. 6 fünfter Satz zu führenden Verzeichnisses erforderlichen Daten der Jagdschutzorgane (Name, Geburtsdatum, Adresse, Betrauungs- und Ausstellungsdaten, Nummer des Dienstausweises, Zuständigkeitsbereich) zu übermitteln.

(8) Nähere Bestimmungen über die Form und den Inhalt des Jagdschutzabzeichens, des Dienstausweises und den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

§ 39

Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung; Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung

(1) Die Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung und die Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung sind vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus einer oder einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender oder Vorsitzendem und aus mindestens zwei weiteren fachlich geeigneten Mitgliedern.

(2) Zur Prüfung zuzulassen sind nur Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf Jahren drei Jahre im Besitz einer gültigen Jagdkarte waren. Jagdkarten aus einem anderen Bundesland sind anzuerkennen, wenn für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich war. Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber für die Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung haben darüber hinaus die Absolvierung eines Fachkurses gemäß § 40 nachzuweisen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung bzw. die Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung zu erlassen, und zwar insbesondere über

1. die Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission,
2. die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis,
3. den Prüfungsstoff, der die die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften und die Vorschriften über den Natur- und Tierschutz, den jagdlichen Waffengebrauch, die Jagdhundehaltung und die Jagdhundeführung, die Wildkunde und die Wildhege sowie die Verhütung von Wildschäden und die Kenntnisse über die Jagdgebäude, Erste Hilfe bei Unglücksfällen sowie bei der Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung auch eine einfache schriftliche Arbeit mit einem Thema aus der Jagdverwaltung zu umfassen hat.

(4) Die Prüfung darf jeweils erst nach Ablauf von vier Monaten wiederholt werden.

(5) Die abgeschlossene Ausbildung zu einem Beruf ersetzt die Prüfung, wenn im Zuge der Berufsausbildung die im Abs. 3 Z 3 genannten Kenntnisse in einem die Eignung zum Jagdschutzorgan gewährleistenden Umfang vermittelt werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, für welche Arten der Berufsausbildung diese Voraussetzungen zutreffen.

(6) In einem anderen Bundesland mit Erfolg abgelegte und durch Vorlage von Prüfungszeugnissen nachgewiesene Jagddienstprüfungen werden im Fall der Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffs von der Landesregierung mit Bescheid als Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung oder Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung anerkannt, wenn im Rahmen einer bei der Landesregierung abzulegenden Zusatzprüfung ausreichende Kenntnisse des oberösterreichischen Jagd- und Naturschutzrechts nachgewiesen werden.

§ 40

Fachkurs

(1) Die Durchführung von Fachkursen für die Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Um diese Bewilligung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter vor der erstmaligen Abhaltung eines solchen Fachkurses anzusuchen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die für die theoretische und praktische Ausbildung von Prüfungswerberinnen und Prüfungswerbern erforderlichen Lehrpersonen sowie Einrichtungen und Lehrbehelfe vorhanden sind und
2. die Vermittlung der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse der die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften und der Vorschriften über den Natur- und Tierschutz, den jagdlichen Waffengebrauch, die Jagdhundehaltung und die

Jagdhundeführung, die Wildkunde und die Wildhege, die Verhütung von Wildschäden sowie der Kenntnisse über die Jagdgebrauche, die Erste Hilfe bei Unglücksfällen sowie die Jagdverwaltung gewährleistet ist; ein entsprechender Ausbildungsplan ist vorzulegen.

(3) In einem anderen Bundesland abgehaltene Fachkurse sind auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters von der Landesregierung als Fachkurs für die Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung anzuerkennen, wenn die dort vermittelte theoretische und praktische Ausbildung den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht.

(4) Vor der Bewilligung zur Durchführung und der Anerkennung solcher Fachkurse ist der Landesjagdausschuss anzuhören.

(5) Die Bewilligung zur Durchführung oder die Anerkennung von Fachkursen ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Bewilligung zur Durchführung (Abs. 2) oder für die Anerkennung (Abs. 3) weggefallen ist. Vor dem Widerruf ist eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der fehlenden Voraussetzungen einzuräumen.

§ 41

Befugnisse der Jagdschutzorgane

(1) Jagdschutzorgane genießen, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes das Jagdschutzabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetz Beamtinnen und Beamten (§ 74 Z 4 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023) in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

(2) Jagdschutzorgane sind - unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften - befugt, in Ausübung ihres Dienstes eine Jagdwaffe, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu führen.

(3) Jagdschutzorgane sind berechtigt, von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn

1. ein rechtswidriger Angriff auf ihr Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird,
2. ein solcher Angriff unmittelbar droht oder
3. ein solcher Angriff mittelbar dadurch droht, dass eine mit einer Schusswaffe ausgerüstete, beim offenbar unberechtigten Durchstreifen des Jagdgebiets angetroffene Person die Waffe nach Aufforderung nicht ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorgans wieder aufnimmt.

(4) Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in einer Weise zulässig, die zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffs notwendig ist.

(5) Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes darüber hinaus befugt, im Jagdgebiet

1. Personen, die des Wilderns begründet verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, deren Personalien festzustellen, Anzeige zu erstatten, die von den angehaltenen Personen mitgeführten Behältnisse, die gemäß § 89 Abs. 4 für verfallen erklärt werden können, und Fahrzeuge zu durchsuchen und den genannten Personen Wild, Abwurfstangen, Waffen, Munition im Sinn des § 60 Abs. 1 Z 15, Fanggeräte und Hunde abzunehmen. Abgenommene Sachen hat das Jagdschutzorgan unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern oder, sofern dies nicht zumutbar ist, die erfolgte Abnahme der Sicherheitsdienststelle mitzuteilen. Von einer Strafanzeige kann Abstand genommen und eine Ermahnung ausgesprochen werden, wenn die Folgen der Übertretung der

jagdrechtlichen Bestimmungen unbedeutend sind und das Verschulden der oder des Beanstandeten gering ist,

2. Hunde, die wildernd angetroffen werden, und Katzen, die offensichtlich herrenlos sind und in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sich die Tiere in Fallen gefangen haben. Jagd-, Assistenz-, Polizei-, Hirten, Herdenschutz- und sonstige Diensthunde dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihrer Hundeführerin oder ihres Hundeführers entzogen haben.

(6) Die im Abs. 5 Z 2 genannten Befugnisse kommen auch jeder oder jedem Jagdausübungsberechtigten zu. Werden diese Befugnisse von Jagdschutzorganen ausgeübt, ist die oder der jeweilige Jagdausübungsberechtigte unverzüglich zu informieren.

(7) Darüber hinaus sind die Jagdschutzorgane befugt, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023, eine Person zum Zweck ihrer Vorführung vor die Bezirksverwaltungsbehörde auch festzunehmen und, falls sich diese Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über das Jagdgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

(8) Personen, die von Jagdschutzorganen kontrolliert werden, sind verpflichtet, an der Kontrolle mitzuwirken. Sie haben den Anweisungen des Jagdschutzorgans Folge zu leisten.

(9) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines nach Abs. 5 oder 6 rechtmäßig getöteten Tieres gebührt kein Schadenersatz. Die Halterin oder der Halter eines rechtmäßig getöteten Tieres ist durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten oder eine durch diese oder diesen beauftragte Person unverzüglich zu verständigen und der Kadaver auf Verlangen auszuhändigen. Ist dies nicht möglich, ist der Kadaver unverzüglich fachgerecht zu entsorgen. Die Tötung eines Hundes ist unter Darlegung der maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

6. Abschnitt Jagdregeln

§ 42 Schonzeiten

(1) Zum Zweck der Wildhege (§ 4 Abs. 2) ist das Wild unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft im erforderlichen Ausmaß zu schonen. Die Landesregierung hat für die einzelnen Wildarten, erforderlichenfalls gesondert nach Alter und Geschlecht, die Schonzeiten nach Anhörung des Landesjagdausschusses durch Verordnung festzusetzen oder die Jagd auf bestimmte Wildarten gänzlich einzustellen.

(2) Während der Schonzeit dürfen Tiere der geschonten Wildarten weder gejagt, noch gefangen, noch absichtlich getötet werden. Bei Federwild ist das absichtliche Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Gelegen und Nestern, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem

Zustand, verboten. Die Entfernung von Gelegen und Nestern ist dann nicht verboten, wenn diese zum Schutz der Brut unbedingt erforderlich ist.

(3) Von den Verboten des Abs. 2 ausgenommen sind Tiere, die nachweislich aus einer Zucht stammen, jedoch nicht Wildarten im Sinn des § 43 Abs. 5, die zum Zweck der Aufstockung bzw. Stützung von Beständen oder Wiederansiedelung gezüchtet bzw. aufgezogen und in der Folge in die Natur ausgesetzt werden.

§ 43

Ausnahmen von den Schonzeiten

(1) Wild, welches trotz ordnungsgemäßer Zäunung in eine geschützte Kulturfläche eindringt und dort Schäden verursacht bzw. solche zu erwarten sind, darf unabhängig von einer allfällig durch Verordnung festgelegten Schonzeit durch die Jagdausübungsberechtigten oder durch von diesen ermächtigte Jägerinnen und Jäger erlegt werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Wildarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes sind jedenfalls einzuhalten. Der erfolgte Abschuss innerhalb der geschützten Fläche ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden und kann auf Ersuchen der oder des Jagdausübungsberechtigten auf den Abschussplan angerechnet werden.

(2) Die Landesregierung kann auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 42 Abs. 2 mit Bescheid bewilligen bzw. verfügen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
2. zur Abwendung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern, an Fischwässern und an Gewässern,
3. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder
5. zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen

erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung kann nach Anhörung der oder des Jagdausübungsberechtigten im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwendung erheblicher Schäden an Viehbeständen mit Bescheid die nicht letale Vergrämung von geschontem Wild von Amts wegen anordnen, wenn dies wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Einer Beschwerde gegen einen gemäß dieser Bestimmung erlassenen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Als zulässige Vergrämungsmethoden kommen insbesondere der Fang und die Besenderung oder die Vergrämung mit Gummigeschossen bzw. anderweitige geeignete nicht letale Methoden in Betracht. Die im Bescheid vorgesehenen Maßnahmen sind von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, unter größtmöglicher Schonung des betroffenen Wildtieres durchzuführen und der Landesregierung unverzüglich nach deren Durchführung zu melden.

(4) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Oö. Landesjagdverbands und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die durch Verordnung gemäß § 42 Abs. 1 festgelegte

Schonzeit für eine bestimmte Wildart für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirks mit Bescheid abändern, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Diese Abänderung darf jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderjahr bestimmt werden.

(5) Ausnahmen von der Schonzeit gemäß Abs. 2 bis 4 dürfen für Wild, welches der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019, S 115 ff. (in der Folge „Vogelschutz-Richtlinie“), unterliegt oder im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge „FFH-Richtlinie“), angeführt ist, überdies nur bewilligt werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Wildarten aufrechterhalten wird. Wird die Ausnahmegewilligung aus Gründen des Abs. 2 Z 2 erteilt, muss diese auf die Abwendung erheblicher Schäden gerichtet sein.

(6) Bescheide gemäß Abs. 2 bis 4 haben insbesondere Angaben über

1. die Wildart, für welche die Ausnahme bestimmt ist,
2. den Ausnahmegrund,
3. die zugelassenen Fang-, Vergrämungs- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
4. die Kontrollmaßnahmen und
5. erforderlichenfalls zeitliche und örtliche Umstände der Ausnahme

zu enthalten.

(7) Der Verkauf von lebendem und totem Federwild und von dessen ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie dessen Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf ist, sofern nicht die Vogelschutz-Richtlinie entsprechende Ausnahmen vorsieht, verboten. Der Besitz, Transport, Handel oder Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten jagdbaren Wildarten in all ihren Lebensstadien ist verboten. Abs. 2, 5 und 6 gelten sinngemäß.

(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten gemäß § 42 Abs. 2 oder Abweichungen von den durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Schonzeiten für einzelne jagdbare Tierarten zulassen, wenn dies aus einem der im Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Gründe erforderlich und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zweckmäßig ist. Sofern es sich bei der von der Verordnung betroffenen Wildart um eine im Abs. 5 genannte Wildart handelt, darf die Verordnung nur erlassen werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betreffenden jagdbaren Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung bzw. Abweichung ohne

Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Zudem muss die verordnete Ausnahme im Fall des Abs. 2 Z 2 zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich sein, wenn es sich bei der betroffenen Wildart um eine im Sinn des Abs. 5 handelt. Für den Inhalt einer solchen Verordnung gelten Abs. 2, 6 und 7 sinngemäß.

§ 44

Abschusssperre; Zwangsabschuss

(1) Wird eine übermäßige Nutzung des Wildbestands nachgewiesen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde für ein Jagdgebiet den Abschuss auf angemessene Dauer einschränken oder gänzlich einstellen (Abschusssperre). Vor Erlassung des Bescheids ist die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann anordnen, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart in einem bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 43 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuss). Vor Erlassung des Bescheids ist die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören.

(3) Der Zwangsabschuss gemäß Abs. 2 darf für Wild, welches der Vogelschutz-Richtlinie unterliegt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

§ 45

Abschussplan

(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 7 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist.

(2) Abweichend vom Abs. 1 kann Rotwild (Schmalspießer, Kahlwild und Hirsche der Klasse III) in Jagdgebieten, in denen es bloß als Wechselwild vorkommt bzw. außerhalb von Rotwild-Kerngebieten, unabhängig von einer Aufnahme in den Abschussplan erlegt werden. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Hirsch der Klasse I bzw. II erst dann entnommen werden darf, wenn innerhalb der letzten drei Jahre drei Stück Kahlwild bzw. Schmalspießer, davon mindestens ein Alttier, entnommen wurden. Wird kein Alttier erlegt, muss ein weiteres Stück Kahlwild bzw. Schmalspießer erlegt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister oder bei einer von dieser bzw. von diesem bestimmten fachkundigen Person entsprechend nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage von sämtlichen Stücken (Kahlwild,

Schmalspießer) oder in gleichwertiger, mit der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister abgestimmter Form erfolgen. Diese bzw. dieser hat der oder dem Jagdausübungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Erlegung auszustellen. In begründeten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Kirtung des Rotwildes mit Bescheid erlauben.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ist eine Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen zur Erstellung des Abschussplans auf Grund der Witterung nicht rechtzeitig möglich, ist der Abschussplan spätestens drei Tage nach der frühestmöglichen Begehung, längstens jedoch bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres anzuzeigen. Wird der Abschussplan nicht fristgerecht angezeigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats und des Gemeindejagdvorstands bzw. bei Eigenjagden der oder des Eigenjagdberechtigten den Abschussplan auf Grund der Ergebnisse der Vegetationsbeurteilung der zuletzt stattgefundenen Begehung festzusetzen. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Ablauf der Frist, gilt der Abschussplan des vorangegangenen Jagdjahres.

(4) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft Bedenken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan festzusetzen. Vor Erlassung des Bescheids ist der Bezirksjagdbeirat, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) der Gemeindejagdvorstand und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan.

(5) Erstreckt sich ein Eigenjagdgebiet über zwei oder mehrere Bezirke, ist nur ein gemeinsamer Abschussplan zu erstellen. Für die Abschussplanung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in der sich der größere Teil der Jagdgebietsfläche befindet. Für mehrere Eigenjagden einer oder eines Jagdberechtigten, die innerhalb eines Gemeindegebiets liegen, kann ebenfalls ein gemeinsamer Abschussplan erstellt werden.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat während des Jagdjahres Änderungen des Abschussplans anzuordnen, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder wenn sonst aus zwingenden Gründen die Einhaltung des Abschussplans unmöglich ist. Vor Erlassung des Bescheids ist der Bezirksjagdbeirat, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) der Gemeindejagdvorstand und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Anzeige und Durchführung zu erlassen. Sie hat im Rahmen dieser Verordnung, die insbesondere auch Maßnahmen der Wildlenkung und zur Beurteilung des Vegetationszustands (zB durch Festlegung von Vergleichs- oder Weiserflächen) anordnen kann, darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr aufkommen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Land- und Forstwirtschaft erfordern.

§ 46

Meldepflicht; Erfüllung des Abschussplans

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Abschuss von Schalenwild im Sinn des § 45 Abs. 1 erster Satz und von Schwarzwild sowie jedes tot aufgefundene Stück Schwarzwild innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abschuss bzw. Auffinden der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Hinsichtlich der sonstigen Wildarten ist der Abschuss und das Auffinden von toten Stücken jeweils am 15. des Folgemonats der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(2) Für die Erfüllung des Abschussplans und die Einhaltung der Bestimmungen betreffend den Abschussplan sind die Jagdausübungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wurde der Abschussplan im Schutzwald im letzten Jagdjahr nicht erfüllt und droht auch im laufenden Jagdjahr eine Untererfüllung, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss durch vom forsttechnischen Dienst vorgeschlagene Personen mit Bescheid anordnen, wenn dies auf Grund der Wildschadenssituation erforderlich ist. Als Schutzwald im Sinn dieses Absatzes gilt Wald, der im Waldentwicklungsplan als Stufe III eingestuft ist bzw. Wald mit einer Einstufung in Klasse II, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund der vorliegenden Wildschäden eine Waldverwüstung im Sinn des § 16 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, festgestellt hat. Der Abschuss durch die beauftragte Person darf unter Einhaltung der Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes auch innerhalb der Schonzeit, jedoch längstens bis zum Ende der Schonzeit der betreffenden Wildart erfolgen. Das Wildbret kommt den Jagdausübungsberechtigten zu, die Trophäe verfällt.

(4) Kümmerndes und verletztes Wild, dessen Überleben nicht zu erwarten ist, darf zur Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus nur erlegt werden, wenn dies zur Gesunderhaltung des Bestands oder zur Behebung von Qualen des Wildes unerlässlich ist. Dies gilt auch für verwaistes Wild, ausgenommen große Beutegreifer. Der Abschuss ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden und nachzuweisen. In der Meldung sind jedenfalls der Name der Erlegerin oder des Erlegers, der Zeitpunkt und der Ort des Abschusses, die konkreten Umstände, die die Zulässigkeit des Abschusses belegen sowie Alter und Geschlecht des erlegten Tieres anzugeben. Eine Anrechnung auf den Abschussplan erfolgt nur im Fall des Nachweises.

(5) Auf Grund des Abs. 4 erlegtes Wild im Sinn des § 43 Abs. 5 ist unverzüglich bei der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister vorzulegen.

(6) Der Abschuss von Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) ist der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen. Diese kann - nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters - die Grünvorlage von erlegtem, dem Abschussplan unterliegendem Schalenwild bei einer zu bestimmenden Stelle mit Bescheid anordnen. Die Anordnung kann auch vom jeweiligen Gemeindejagdvorstand oder von der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister angeregt werden.

(7) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, auf bescheidmäßige Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde alle in einem bestimmten Zeitabschnitt innerhalb eines Jagdjahres in ihrem oder seinem Jagdgebiet erbeuteten Trophäen von Schalenwild samt den gesamten dazugehörigen Kiefern der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Beiziehung eines Mitglieds des Bezirksjagdbeirats oder sonstiger fachkundiger Personen

nach den vorgelegten Trophäen die Einhaltung des Abschussplans zu überprüfen und die vorgelegten Trophäen und Kiefer nach der Überprüfung dauerhaft zu kennzeichnen.

(8) Trophäen dürfen erst aus Oberösterreich ausgeführt werden, nachdem die oder der Jagdausübungsberechtigte die Trophäe der oder dem Vorsitzenden des Bezirksjagdbeirats oder einem von dieser oder diesem bestimmten Mitglied des Bezirksjagdbeirats zur Beurteilung der Güte des erlegten Wildes vorgelegt hat.

§ 47

Wildfütterung

(1) Das Füttern von Rot- und Rehwild ist vom 16. Oktober bis zum 15. Mai erlaubt. Die Fütterung hat angemessen, artgerecht und auf die erforderliche Dauer zu erfolgen. Bei Vorkommen von Rotwild sind Rehwildfütterungen rotwildsicher einzuzäunen. Dazu sind stehende Sprossen mit einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die oder der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene und artgerechte Wildfütterung zu sorgen. Die Festlegung einer Notzeit hat durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde auf Anregung bzw. nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters zu erfolgen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landesregierung die Erlassung einer solchen Verordnung unverzüglich mitzuteilen. Eine Notzeit liegt insbesondere bei andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (zB bei andauernder ungewöhnlich hoher Schneedecke oder Hochwasser) vor. Die Wildfütterung ist nur dann als angemessen und artgerecht anzusehen, wenn sowohl die Menge als auch die Zusammensetzung des Futters den Bedürfnissen des Wildes entspricht.

(3) Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Bezirksjägermeisterin bzw. den Bezirksjägermeister nicht oder nicht ausreichend nach, hat die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der oder des Jagdausübungsberechtigten zu veranlassen.

(4) Ist Schalenwild in den vorangegangenen Jahren zur Notzeit mehrmals in ein bestimmtes Gebiet eingewechselt und ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten dieses Gebiets die Tragung der Kosten der angemessenen Fütterung dieses Wildes nicht zumutbar, kann - falls ein privatrechtliches Übereinkommen über eine gemeinschaftliche Kostentragung nicht zustande kommt - die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Jagdausübungsberechtigten jener Gebiete, aus denen Wild einwechselt, mit Bescheid zur Tragung eines angemessenen Anteils an den Kosten der Notzeitfütterung verpflichten.

(5) Das Anlegen von Futterplätzen für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) in einer Entfernung von weniger als 200 Meter von der Jagdgebietsgrenze und in der Nähe von jungen Forstkulturen ist verboten. Das Anlegen von Futterplätzen für Rotwild in Nadelholzbeständen unter einem Alter von 50 Jahren ist verboten. Beim Anlegen von Futterplätzen kann der Abstand von 200 Meter zur Jagdgebietsgrenze von benachbarten Jagdausübungsberechtigten einvernehmlich unterschritten werden.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Wildfütterung, insbesondere über die zulässige Art, das Ausmaß und die erforderliche Dauer der Fütterung erlassen.

§ 48

Errichtung von Rotwildfütterungen

(1) Die beabsichtigte Errichtung einer Rotwildfütterung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vor deren Ausführung anzuzeigen. Die Anzeige hat eine Beschreibung der Fütterungseinrichtung (insbesondere Angaben betreffend die bauliche Ausführung und den genauen Standort) und Angaben über den bei der Fütterung zu erwartenden Rotwildstand sowie einen Lageplan zu enthalten. Darüber hinaus ist eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anzufügen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die beabsichtigte Errichtung zu untersagen, wenn die Rotwildfütterung außerhalb eines Rotwildkerngebiets liegt, der Eintritt von Wildschäden droht, der Standort untauglich ist oder sonstige jagdfachliche Gründe entgegenstehen. Wird die Errichtung nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige untersagt, gilt diese als genehmigt. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der dreimonatigen Frist nachweisbar abfertigt.

(2) Anstelle der Untersagung kann die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen bzw. Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Wird ein solcher Bescheid erlassen, darf mit der Errichtung der Rotwildfütterung erst nach dessen Rechtskraft begonnen werden.

(3) Fällt eine Voraussetzung für die Errichtung der Rotwildfütterung weg, hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der fehlenden Voraussetzung einzuräumen, soweit eine Wiederherstellung möglich ist. Erfolgt keine fristgerechte Wiederherstellung der weggefallenen Voraussetzung oder ist eine solche nicht möglich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung der Rotwildfütterung mit Bescheid aufzutragen.

(4) Wird die Entfernung der Rotwildfütterung bzw. die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (§ 85) aufgetragen oder eine Rotwildfütterung aufgelassen, sind die errichteten baulichen Anlagen vollständig zu entfernen. Wird die Entfernung nicht binnen sechs Monaten nach Auflassung der Fütterung durchgeführt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese mit Bescheid aufzutragen. Die jeweilige Grundeigentümerin oder der jeweilige Grundeigentümer hat die Entfernung der Rotwildfütterung zu dulden.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Rotwildfütterungen sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Entfernung der Rotwildfütterung binnen drei Monaten ab Einlangen der Anzeige mit Bescheid anzuordnen, wenn die angezeigte Fütterung außerhalb eines Rotwildkerngebiets liegt, aus jagdfachlichen Gründen bedenklich oder die Entfernung zur Hintanhaltung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

(6) Die Auflassung einer Rotwildfütterung ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen acht Wochen schriftlich anzuzeigen.

(7) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat Aufzeichnungen über den Beginn und das Ende der Fütterung, die Anzahl der Rotwildstücke, die sich bei der Fütterung aufhalten, die ausgegebene Futtermenge und die verwendeten Futtermittel zu führen und diese der Bezirksverwaltungsbehörde jährlich bis spätestens 15. Februar zu übermitteln. Bei Bedarf kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund lokaler Besonderheiten einen anderen Zeitpunkt für die Übermittlung festlegen.

§ 49

Jagdeinrichtungen

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat für die Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Errichtung, Erhaltung und Benützung der notwendigen jagdlichen Einrichtungen (Jagdsteige, ständige Ansitze und Jagdschirme) zu dulden, wenn ihr oder ihm die Duldung mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung ihres oder seines Grundes zugemutet werden kann. Über den Umfang der Verpflichtung hat mangels eines privatrechtlichen Übereinkommens die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Einrichtungen, die für die behördlich angeordnete Notzeitfütterung erforderlich sind, für den Zeitraum der verordneten Notzeit jedenfalls zu dulden.

(3) Einsprünge, das sind Vorrichtungen, durch die der Wechsel des Wildes derart behindert wird, dass zwar das Einwechseln, nicht aber das Auswechseln möglich ist, dürfen nicht errichtet werden.

(4) Kommt es zu einem Wechsel der oder des Jagdausübungsberechtigten, ist über die im Jagdgebiet errichteten Jagdeinrichtungen das Einvernehmen zwischen der oder dem bisherigen und der oder dem nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten herzustellen. Erfolgt keine Übernahme der Jagdeinrichtungen oder kommt eine Einigung nicht zustande, hat die oder der bisherige Jagdausübungsberechtigte nicht übernommene Jagdeinrichtungen binnen vier Wochen auf eigene Kosten zu entfernen.

(5) Jagdeinrichtungen, die nicht mehr dem Jagdbetrieb dienen oder nicht mehr funktionstüchtig sind, sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich aus dem Jagdgebiet zu entfernen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung solcher Jagdeinrichtungen mit Bescheid anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich ist.

(6) Jagdeinrichtungen (ausgenommen Jagdsteige) dürfen von jagdfremden Personen nicht ohne Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten betreten oder benützt werden. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haftet nicht für Schäden, die durch den Zustand, das Betreten oder die Benützung von Jagdeinrichtungen eintreten.

§ 50

Jägerinnen- und Jägernotweg

Ist ein Jagdgebiet nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unverhältnismäßig großen oder beschwerlichen Umweg zugänglich, hat mangels eines

Übereinkommens der beteiligten Jagdausübungsberechtigten die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister mit Bescheid zu bestimmen, welchen Weg die Jagdausübungsberechtigten und die am Jagdbetrieb beteiligten Personen durch das fremde Jagdgebiet nehmen können (Jägerinnen- und Jägernotweg). Bei Benützung des Jägerinnen- und Jägernotwegs dürfen Schusswaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

§ 51

Verhaltensregeln im Jagdgebiet

(1) Ein Jagdgebiet darf - abgesehen auf Grund einer gesetzlichen Befugnis - außerhalb der öffentlichen Straßen und solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung der oder des Jagdausübungsberechtigten mit einer Schusswaffe oder mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind oder dies erleichtern, durchstreift werden.

(2) Jede vorsätzliche Beunruhigung, insbesondere im Nahbereich einer Wildfütterung, oder jede Verfolgung von Wild, das Berühren und Aufnehmen von Jungwild sowie das Anlocken und die Fütterung von Wild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, ist verboten. Verendetes Wild darf nur mit Zustimmung der oder des Jagdausübungsberechtigten aufgenommen oder entfernt werden. Vom Verbot des Berührens und Aufnehmens von Jungwild sind Maßnahmen ausgenommen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Wildrettung oder aus Gründen des Tierschutzes unbedingt erforderlich sind und von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer bzw. durch von diesen beauftragte Personen durchgeführt werden.

(3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht bei der Ausübung des gemäß § 384 ABGB bestehenden Verfolgungsrechts, sofern der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 9 entsprochen wurde.

§ 52

Ruhezonen

(1) Zum Schutz des Wildes vor Beunruhigung kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf gemeinsamen Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Betreten von Grundflächen

1. in einem Umkreis von bis zu höchstens 300 Meter von Rotwildfütterungen, die zur Vermeidung von Wildschäden notwendig sind, während der Fütterungszeit oder
2. in besonderen Fällen auch unabhängig von Rotwildfütterungen für einen begrenzten Zeitraum,

mit Bescheid verbieten (Ruhezone). Durch das jeweilige Verbot darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen, u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden, insbesondere kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Verbot auf bestimmte Zeiten einschränken.

(2) Parteien sind die oder der Jagdausübungsberechtigte sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundflächen. Anzuhören sind der Bezirksjagdbeirat und die Gemeinde, in der die beantragte Ruhezone liegt, sowie jene durch das Vorhaben betroffenen Vereine, deren

Vereinsziel die Förderung der Belange einer natur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung und Erholung der Menschen ist. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt vier Wochen.

(3) Den gemäß Abs. 2 Anhörungsberechtigten steht ein Beschwerderecht gegen den die Ruhezone betreffenden Bescheid insoweit zu, als die Entscheidung Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz betrifft und diese der dazu fristgerecht abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

(4) Ruhezonen dürfen nicht betreten oder befahren werden. Darüber hinaus ist das Überfliegen von Ruhezonen mit Drohnen verboten, wenn durch ein Jagdschutzorgan bzw. die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten auf die Ruhezone hingewiesen wurde. Davon ausgenommen sind die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die oder der Nutzungsberechtigte und die oder der Jagdausübungsberechtigte oder von diesen ermächtigte Personen sowie Organe der Behörden in Ausübung ihres Dienstes.

(5) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat im Einvernehmen mit der betroffenen Grundeigentümerin oder dem betroffenen Grundeigentümer Ruhezonen durch entsprechende Hinweistafeln, die leicht wahrgenommen werden können und auf denen das Verbot deutlich zum Ausdruck kommt, zu kennzeichnen. Sie oder er hat die Hinweistafeln nach Ablauf der für die Ruhezone festgelegten Frist unverzüglich zu entfernen.

§ 53

Wildwintergatter

(1) Ein Wildwintergatter ist eine eingezäunte Fläche eines Jagdgebiets, die aus Gründen des Schutzes land- und forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildschäden zur vorübergehenden Haltung von Wild im Winter bestimmt ist.

(2) Die Errichtung eines Wildwintergatters bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Ist die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber nicht selbst Eigentümerin oder Eigentümer der betreffenden Grundflächen, hat sie oder er deren oder dessen Zustimmung nachzuweisen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Errichtung gemäß Abs. 1 erforderlich ist,
2. ungünstige Auswirkungen, insbesondere auf außerhalb des Wildwintergatters bestehende Wildwechsel, ausgeschlossen werden können und
3. die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen, u. dgl., sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Erholungswirkung des Waldes nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

Erforderlichenfalls ist die Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen, insbesondere über die Größe, die Wilddichte, die zeitliche Begrenzung, die Einzäunung und die Fütterung zu erteilen.

(3) § 52 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Ist ein auf Grund einer Bewilligung gemäß Abs. 2 errichtetes Wildwintergatter nicht mehr erforderlich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung zu widerrufen und die Entfernung unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.

§ 54

Wildfolge; Nachsuche

(1) Krankgeschossenes oder vermutlich getroffenes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet wechselt bzw. fliegt, darf dort von der Schützin oder vom Schützen nicht weiter gejagt werden. Die oder der Jagdausübungsberechtigte des fremden Jagdgebiets ist verpflichtet, die Nachsuche entweder selbst durchzuführen oder sie der Schützin oder dem Schützen zu gestatten.

(2) Die Schützin oder der Schütze hat die Anschusstelle, die Fluchtrichtung und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der das Wild über die Grenze geflüchtet ist, entsprechend zu markieren und der oder dem Jagdausübungsberechtigten des fremden Jagdgebiets unverzüglich bekanntzugeben. Die Schützin oder der Schütze hat, wenn ihr oder ihm die Nachsuche nicht selbst gestattet ist, sich oder eine für die Durchführung der Nachsuche geeignete Person bereitzustellen.

(3) Die Verfolgung krankgeschossenen Wildes auf fremdes Jagdgebiet ist nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Jagdausübungsberechtigten zulässig (Wildfolgevereinbarung). Wurde die Wildfolge lediglich grundsätzlich und ohne nähere Regelung vereinbart, gilt im Zweifelsfall Folgendes:

1. Verendet Schalenwild jenseits der Grenze des Jagdgebiets in Sichtweite der Schützin oder des Schützen, hat diese oder dieser das Wild unverzüglich zu versorgen und zu bergen. Die Schützin oder der Schütze ist verpflichtet, die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten des fremden Jagdgebiets darüber zu informieren.
2. Verendet sonstiges krankgeschossenes Wild jenseits der Grenze des Jagdgebiets außer Sichtweite der Schützin oder des Schützen, hat diese oder dieser nach den Vorschriften des Abs. 2 vorzugehen.
3. Wird die Nachsuche mit Erfolg durchgeführt, gehört das Wild der oder dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebiets, in dem es krankgeschossen wurde.

(4) Die Wildfolge ist ohne Vereinbarung in Gebieten zulässig, in denen die Jagd gemäß § 7 ruht.

(5) Das Wild ist auf den Abschussplan jener oder jenes Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, in deren oder dessen Jagdgebiet das Wild krankgeschossen wurde.

§ 55

Jagdhunde

(1) Für jedes Jagdgebiet im Ausmaß bis zu 1.500 Hektar hat die oder der Jagdausübungsberechtigte einen brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 1.000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Für jedes Jagdgebiet mit überwiegendem Rotwildbestand mit einer Gesamtfläche von wenigstens 1.000 bis 2.000 Hektar hat die oder der Jagdausübungsberechtigte einen für die Schweißfährte brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 2.000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Ein durch eine privatrechtliche Vereinbarung gesicherter Zugriff auf brauchbare Jagdhunde ist ausreichend.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu regeln, welche Eigenschaften und Voraussetzungen (insbesondere Alter, Hunderasse, charakterliche Eignung) brauchbare Jagdhunde aufweisen müssen und wie diese nachzuweisen sind.

§ 56

Fangen von Wild

(1) Das Legen von Selbstschüssen und Schlingen und die Verwendung von Tellereisen (Tritteisen), Fangeisen (Abzugeisen) und von tierquälerischen Fanggeräten ist verboten. In Bescheiden oder Verordnungen, die auf Grundlage der §§ 43 und 44 erlassen werden, können Ausnahmen von diesen Verboten normiert werden.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesjagdausschusses eine vorübergehende Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Fangeisen oder Schlingen bewilligen. Die Bewilligung der Verwendung von Fangeisen darf nur zu den im § 43 Abs. 2 Z 1 bis 5 und von Schlingen nur zu den im § 43 Abs. 2 Z 4 genannten Zwecken erteilt werden und hat jedenfalls

1. die berechnigte Person oder die berechnigten Personen,
2. den Ausnahmegrund,
3. die Wildart, für welche die Ausnahme gilt,
4. die zugelassenen Fangvorrichtungen und die Pflicht zur Kennzeichnung und
5. die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen für die Ausnahme

zu enthalten.

(3) Die zulässigen Fangvorrichtungen - ausgenommen Lebendfangfallen und Habichtkörbe - dürfen nicht an Orten angebracht werden, an denen Menschen und Nutztiere gefährdet werden können, wie insbesondere im Nahbereich von Siedlungen, Wegen und Ausflugszielen. Die Aufstellungsorte der Fangvorrichtungen sind einvernehmlich mit der oder dem Jagdausübungsberechnigten festzulegen und der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer mitzuteilen. Bei der Aufstellung von Fallen in und an Gewässern ist außerdem die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter des Fischwassers (§ 6 Oö. Fischereigesetz 2020) über den Aufstellungsort zu informieren.

(4) Die ausgelegten Fangvorrichtungen sind nach oben zu verblenden (Greifvogelschutz) und mindestens einmal täglich zu überprüfen. Sind diese mit einem elektronischen Kontroll- bzw. Meldesystem ausgestattet, ist die Kontrolle nach erfolgter Systemmeldung so schnell wie möglich durchzuführen. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur täglichen Kontrolle vor Ort, wenn zB durch regelmäßige Statusmeldungen oder eine vorhandene visuelle Überwachungseinrichtung die Funktionstüchtigkeit der Falle gewährleistet ist.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen insbesondere über zulässige Fangarten bzw. Fangmittel und deren Einsatz bzw. allenfalls erforderliche Ausbildungen erlassen.

§ 57

Schwarzwild und Beutegreifer

(1) Die Hege von Schwarzwild, Beutegreifern und für die Sicherheit von Menschen gefährlichem Wild außerhalb von Wildgehegen oder Tiergärten ist verboten.

(2) Die Jagdausübungsberechnigten haben die Bestände

1. der nicht geschützten jagdbaren Beutegreifer und

2. der nicht zu den jagdbaren Tieren zählenden Arten, soweit auf Grund der tier- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen deren Erlegung und Fangen nicht beschränkt ist, erforderlichenfalls zu regulieren.

(3) In Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie deren Innenhöfen und in umfriedeten Hausgärten kann die Besitzerin oder der Besitzer bzw. eine oder ein von dieser oder diesem beauftragte Jägerin oder beauftragter Jäger Füchse, Dachse, Marder, Iltisse und Wiesel fangen oder töten und sich aneignen, wenn es zur Verhütung von Schäden, insbesondere an Kulturen, in der Tierhaltung und an sonstigen Formen von Eigentum erforderlich ist. Die Tötung hat auf möglichst schonende und tierschutzgerechte Weise zu erfolgen. Das Aneignungsrecht steht der Besitzerin oder dem Besitzer zu. § 56 gilt sinngemäß.

§ 58

Auswilderung

(1) Es ist verboten, nicht heimische Wildarten sowie Wölfe, Luchse, Goldschakale und Bären ohne Bewilligung der Landesregierung auszusetzen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine maßgebliche Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft und keine erhebliche Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten sind. Vor Erteilung einer solchen Bewilligung ist die Landwirtschaftskammer Oberösterreich zu hören. Im Rahmen von Projekten, die einen Beitrag zur Erreichung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands leisten, dürfen Luchse ohne gesonderte Bewilligung der Landesregierung ausgesetzt werden. Von solchen Projekten ist die Landesregierung rechtzeitig vor deren Beginn schriftlich zu informieren und eine Beschreibung des Projekts anzufügen.

(2) Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn es sich um invasive Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4.11.2014, S 35 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/ 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/ EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016, S 4 ff. (in der Folge „Invasive Arten Verordnung“), handelt. Diese Arten dürfen keinesfalls ausgesetzt werden.

(3) Wird Wild ausgesetzt, darf die entsprechende Wildart im betroffenen Teil des Jagdgebiets frühestens ein Jahr nach der Aussetzung bejagt werden.

(4) Bei Auftreten nicht heimischer Tierarten kann die Landesregierung diese durch Verordnung zu jagdbaren Tieren erklären, wenn dies die Interessen der Erhaltung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft oder die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erfordern. Vor Erlassung der Verordnung sind der Oö. Landesjagdverband und die Landwirtschaftskammer Oberösterreich anzuhören.

§ 59

Invasive Arten

(1) Säugetiere und Vögel, die in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 1 der Invasive Arten Verordnung aufgenommen oder gemäß Art. 12 zu invasiven gebietsfremden Arten von Bedeutung für Österreich erklärt wurden, sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. von durch diese beauftragten Jägerinnen und Jägern zu erlegen. Dies betrifft auch jene invasiven Arten, die nicht jagdbares Wild im Sinn des § 4 Abs. 1 sind. Die genannten Tiere dürfen auch mit Lebendfangfallen gefangen werden und sind nach dem Fang artgerecht zu töten.

(2) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat die Erlegung von Tieren gemäß Abs. 1 unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Oö. Landesjagdverband zu melden. Der Oö. Landesjagdverband hat die Landesregierung über eingelangte Meldungen zu informieren.

§ 60

Sachliche Verbote

(1) Es sind verboten:

1. der Schrot- und Postenschuss - ausgenommen der Fangschuss - auf Schalenwild; das Verbot erfasst nicht den Postenschuss auf Schwarzwild;
2. der Kugelschuss - ausgenommen der Fangschuss - auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen, bei denen die Auftreffenergie auf 100 Meter Entfernung weniger als 2.000 Joule, bei Rehwild weniger als 1.000 Joule beträgt;
3. das Verwenden von Schusswaffen und von Munition, die nicht für die Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt und dafür nicht üblich sind; dazu gehören insbesondere Waffen, die für Dauerfeuer bei einmaligem Abzug eingerichtet sind, halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen, Luftdruckwaffen, abschraubbare Stutzen, Faustfeuerwaffen, ausgenommen zur Abgabe des Fangschusses, Militärwaffen und Gewehre, deren ursprüngliche Form so verändert wurde, dass sie als Gewehre unkenntlich sind sowie Armbrust und Pfeil und Bogen; das Verbot der Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen gilt nicht bei der Schwarzwildbejagung für den Fall des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP), bei der Bejagung von Füchsen, Stein- und Baummardern im Zeitraum von 1. Jänner bis 28./29. Februar oder im Fall einer Bewilligung gemäß Z 5; das Verbot der Verwendung von halbautomatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, gilt nur hinsichtlich Wildarten im Sinn des § 43 Abs. 5;
4. das Verwenden von Sprengstoffen;
5. die Jagd zur Nachtzeit; als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang; das Verbot erfasst nicht die Jagd auf Wild im Sinn des § 57, Wildgänse, Wildenten und Schnepfen sowie auf den Auer- und Birkhahn; die Landesregierung kann, wenn es der Gemeindejagdvorstand bzw. die oder der Eigenjagdberechtigte beantragen, die Jagd auf Rotwild zur Nachtzeit für Jagdgebiete oder für Teile davon bewilligen, wenn dort durch Rotwild überhandnehmende Wildschäden

verursacht werden bzw. zu erwarten sind, die durch Bejagung außerhalb der Nachtzeit nicht im erforderlichen Ausmaß vermindert werden können; die Bewilligung ist auf Kahlwild einzuschränken, es sei denn, dass der für die Bewilligung maßgebliche Zweck durch Abschuss von Kahlwild nicht erreicht wird; der Nachtabschuss darf nur von der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. ihrem oder seinem Jagdschutzorgan getätigt werden; in der Bewilligung kann auch die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen erlaubt werden; die Bewilligung ist durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde kundzumachen;

6. das Verwenden künstlicher Lichtquellen, von Spiegeln und anderen blendenden Vorrichtungen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art;
7. das Verwenden von Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, ausgenommen Lampen bei der Schwarzwildbejagung;
8. das Verwenden von Tonwiedergabegeräten zum Anlocken des Wildes und von elektrischen Geräten, die töten oder betäuben können;
9. das Anlegen von Fang- und Fallgruben;
10. das Fangen wilder Enten in Kojen (Entenfängern), Reusen und Netzen;
11. das Erlegen von Schalenwild bei Futterplätzen in einem Umkreis von 100 Meter rund um die Fütterung und in Ruhezeiten gemäß § 52;
12. die Jagd von stehenden und fahrenden Kraftfahrzeugen und sich in Bewegung befindlichen anderen Fahrzeugen aus;
13. die Beunruhigung des Weideviehs durch die Ausübung der Jagd mit Hunden;
14. das Töten von Wild durch Auslegen von Gift oder unter Verwendung von Giftgas;
15. in oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten
 - a) das Verschießen von Schrotmunition mit einer Bleikonzentration (ausgedrückt als Metall) von mindestens 1 % nach Gewicht und
 - b) das Mitführen solcher Munition während der Jagd in Feuchtgebieten oder auf dem Weg zur Jagd in Feuchtgebieten, wenn nicht dargelegt werden kann, dass diese Munition nur außerhalb der Feuchtgebiete verwendet wird.

(2) Abweichend vom Verbot des Abs. 1 Z 3 ist die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen durch Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, bei der Bejagung von Schwarzwild unabhängig vom Fall des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erlaubt, wenn diese

1. in den letzten drei Jahren durchgehend im Besitz einer gültigen Jagdkarte waren oder
2. einen vom Oö. Landesjagdverband abzuhaltenden Ausbildungskurs betreffend die Handhabung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen besucht haben.

Darüber hinaus ist die schriftliche Zustimmung der oder des jeweils Jagdausübungsberechtigten, in genossenschaftlichen Jagdgebieten der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters, zur Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen einzuholen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Oö. Landesjagdverbands und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 Z 3, 7, 9, 11 und 12 mit Bescheid bewilligen, wenn dies zur Abwendung schwerwiegender Wildschäden erforderlich ist.

(4) In Bescheiden oder Verordnungen, die auf Grundlage der §§ 43 und 44 erlassen werden, können zudem Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 normiert werden, wenn dies zur Umsetzung der festgelegten Maßnahmen erforderlich ist.

§ 61

Örtliche Verbote

(1) Soweit das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet oder soweit durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört würde, darf nicht gejagt werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Bewegungsjagden vor Beendigung des örtlichen Vormittags-gottesdienstes untersagt, es sei denn, dass die Bejagung so erfolgt, dass der Gottesdienst dadurch nicht gestört wird.

(2) Auf Grundflächen, auf welchen die Jagd ruht (§ 7), darf das Wild verfolgt und gefangen, aber nicht erlegt werden. Die Nachsuche inklusive Fangschuss ist zulässig. Das Recht gemäß § 57 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

(3) Vom Beginn der Wachstumsperiode bis nach beendeter Ernte darf ohne Erlaubnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers auf Feldern keine Bewegungsjagd durchgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Felder, welche mit Klee, sofern dieser nicht zur Samengewinnung bestimmt ist, mit Kartoffeln oder mit Reihensaaten von Mais, Rüben, Kraut bzw. mit anderen in weiten Abständen gedrillten Feldfrüchten bestellt sind.

(4) Wird in einem Jagdgebiet oder in Teilen davon eine Bewegungsjagd durchgeführt, deren Durchführung durch entsprechende Hinweistafeln bekanntgemacht wurde, dürfen jagdfremde Personen das bejagte Gebiet für die Dauer der Bewegungsjagd abseits von öffentlichen Wegen und Straßen nicht betreten. Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat spätestens drei Stunden vor Beginn der Bewegungsjagd das betroffene Gebiet an öffentlichen Wegen und Straßen durch Hinweistafeln entsprechend kenntlich zu machen. Der Aufenthalt in diesen Gebieten zur Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten ist gestattet. Jagdfremde Personen, die in bejagten Gebieten abseits von öffentlichen Wegen und Straßen angetroffen werden, haben diese nach Aufforderung durch das Jagdschutzorgan unverzüglich zu verlassen.

(5) Jagdfremde Personen im Sinn des Abs. 4 sind Personen, die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch am Jagdbetrieb beteiligt sind.

7. Abschnitt

Jagd- und Wildschäden

§ 62

Verhinderung von Wildschäden

(1) Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die oder der Jagdausübungsberechtigte, diese oder dieser jedoch nur im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer, sind befugt, das Wild von den Kulturen durch

Schutzmaßnahmen abzuhalten und zu diesem Zweck Zäune, Gitter, Mauern, u. dgl. zu errichten (Flächenschutz) oder einen Einzelpflanzenschutz durch geeignete Schutzmittel durchzuführen.

(2) Erleidet ein land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb durch Wildschäden an den Kulturen schwere Einbußen am Ertrag, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der oder des Geschädigten oder der Landwirtschaftskammer Oberösterreich nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, die notwendigen Schutzmaßnahmen (Abs. 1) vorzunehmen und/oder den Wildstand zu vermindern (§ 44 Abs. 2).

(3) Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes, seiner Bewirtschaftung und seiner Wirkungen für die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(4) Eine Gefährdung im Sinn des Abs. 3 liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfegen oder Schälen verursachen, dass

1. in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich ist,
2. die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist,
3. die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standörtlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist oder
4. Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.

(5) Liegt eine Gefährdung des Waldes im Sinn des Abs. 4 vor, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter Mitbeteiligung des forsttechnischen Dienstes sinngemäß nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzugehen.

(6) Die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zum Fernhalten des Wildes zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass die Bewirtschaftung und Benützung des Grundes nicht behindert wird. Die Schutzmaßnahmen gegen eindringendes Wild dürfen nicht so eingerichtet sein, dass das Wild bei Hochwasser gefährdet ist.

(7) Jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer ist befugt, das Wild durch geeignete Maßnahmen von ihren oder seinen Grundstücken fernzuhalten oder zu vertreiben, jedoch ist dabei die Verwendung von Schusswaffen, das Legen von Schreckschüssen mit Automaten in der Nähe von Wohngebäuden und das Hetzen des Wildes mit Hunden verboten. Das Legen von Schreckschüssen ist nur in Absprache mit der oder dem Jagdausübungsberechtigten erlaubt. Sollte sich beim Abhalten des Wildes mit zulässigen Maßnahmen Wild verletzen oder Wild dabei zugrunde gehen, ist die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht befugt, dafür Ersatz zu fordern.

(8) Werden Schreckschussautomaten entgegen dem Verbot des Abs. 7 installiert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde deren Entfernung mit Bescheid aufzutragen.

§ 63

Haftung für Jagd- und Wildschäden

(1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte alle entstandenen Jagd- und Wildschäden in dem in diesem Landesgesetz bestimmten Ausmaß zu ersetzen.

(2) Als Wildschaden gelten alle Schäden, die innerhalb des Jagdgebiets von jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden. Ausgenommen davon sind Schäden an Sport- und Golfplätzen.

(3) Als Jagdschaden gelten alle Schäden, die von den Jagdausübungsberechtigten, von deren Jagdgästen, Jagdschutzorganen und Jagdhunden an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden.

(4) Eine Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten haftet für Jagd- und Wildschäden zur ungeteilten Hand.

(5) Wenn die oder der Geschädigte von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffene Maßnahmen unwirksam macht oder nachweislich angebotene zumutbare und wirksame Schutzmaßnahmen aus nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnt, geht der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren.

(6) Für Schäden, die durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden, haften die Jagdausübungsberechtigten nicht. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht der Jagdausübungsberechtigten für Schäden, die innerhalb eines verordneten Schutzgebiets von Wildarten verursacht werden, die als Schutzgut im Sinn dieser Verordnung gelten und nicht bejagt werden dürfen.

§ 64

Wildschäden durch Wechselwild

(1) Werden in einem Jagdgebiet, in dem Rotwild keinen Einstand hat, nachweislich überwiegend Wildschäden durch Rotwild verursacht, kann die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister mit Bescheid festlegen, dass diese zu einem bestimmten Anteil von der oder dem Jagdausübungsberechtigten des Rotwildjagdgebiets der oder dem geschädigten Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen sind. Kommen mehrere Rotwildjagdgebiete in Betracht und lässt sich die Herkunft des Rotwildes nicht feststellen, kann die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats den Jagdausübungsberechtigten der Rotwildjagdgebiete einen Zwangsabschuss mit Bescheid vorschreiben. Kommen Jagdausübungsberechtigte einem solchen Auftrag nicht fristgerecht nach, kann die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister den geschädigten Jagdausübungsberechtigten den Abschuss des Wechselwildes ohne Rücksicht auf den Abschussplan im erforderlichen Ausmaß freigeben.

(2) Die Verpflichtung zum anteilmäßigen Wildschadenersatz trifft die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Rotwildjagdgebiets nur dann, wenn diese oder dieser keine ausreichenden Vorkehrungen gegen das Auswechselln des Rotwildes getroffen hat.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Wildschäden durch Schwarzwild verursacht werden.

§ 65

Garten- und Baumschutz

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen und an einzelstehenden jungen Bäumen sind dann zu ersetzen, wenn diese eintreten, obwohl die betroffene Grundeigentümerin oder der betroffene Grundeigentümer nachweislich zumutbare und übliche Schutzvorkehrungen getroffen hat. Als solche Vorkehrungen kann bei Baumschulen gegen Hasenverbiss eine 1,50 Meter hohe Einfriedung angesehen werden, wobei die unteren 80 cm hasendicht ausgeführt sein müssen. Die Besitzerin oder der Besitzer einer so hoch eingefriedeten Baumschule ist bei bedrohlichem Anhäufen der Schneelage verpflichtet, die oder den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich darauf aufmerksam zu machen.

(2) Baumschulbesitzerinnen und Baumschulbesitzern ist gestattet, Hasen oder wilde Kaninchen, die trotz einer hasendicht ausgeführten Umzäunung der im Abs. 1 bezeichneten Höhe in die Baumschule eingedrungen sind, darin auch während der Schonzeit zu erlegen. Einer jagdlichen Legitimation bedarf es dazu nicht. Die erlegten Hasen oder Kaninchen sind der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. ihrem oder seinem Jagdschutzorgan unverzüglich abzuliefern.

§ 66

Schadensermittlung

(1) Der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden ist der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt verursacht werden, ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, in dem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Der Wildschaden an den der Futtererzeugung dienenden Wiesen, Weiden und Ackerflächen ist jedoch in dem Umfang festzusetzen, wie er sich zur Zeit der Verursachung des Wildschadens darstellt.

(3) Erreicht jedoch der Jagd- oder Wildschaden ein solches Ausmaß, dass ohne Umbruch und ohne Anbau einer anderen Frucht ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte die für den Anbau erforderliche Arbeit sowie das dafür aufzuwendende Saatgut und den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaus zu ersetzen.

(4) Der Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist dann nicht zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass zur Zeit, zu der der Schaden verursacht wurde, die Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätten eingebracht werden können und sollen. Handelt es sich um Erzeugnisse, welche auch im Freien aufbewahrt werden können und wurden die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz vor Wildschäden nicht getroffen, gebührt kein Schadenersatz.

(5) Wildschäden im Wald (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen, usw.) und auf Kurzumtriebsflächen sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Die Landesregierung kann nähere Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.

§ 67

Geltendmachung des Anspruchs auf Jagd- und/oder Wildschadenersatz

(1) Ansprüche aus besonderen Vereinbarungen (§ 63 Abs. 1) sind ausschließlich im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(2) Andere Ansprüche auf Ersatz eines Jagd- und/oder Wildschadens sind unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruchs bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. bei der von dieser oder diesem bevollmächtigten Person (§ 69) geltend zu machen. Kann innerhalb der dreiwöchigen Frist nachweislich keine dieser Personen erreicht werden, ist der Schaden zur Wahrung der Rechte binnen einer Woche bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jener Gemeinde zu melden, in deren bzw. dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist.

§ 68

Schlichtungsverfahren

(1) Kommt zwischen der oder dem Geschädigten und der oder dem Jagdausübungsberechtigten innerhalb von sieben Wochen ab Bekanntwerden des Schadens keine Einigung über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens zustande, kann jede Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beiziehung einer amtlich bestellten Schlichterin bzw. eines amtlich bestellten Schlichters verlangen.

(2) In Fällen, in denen die Beurteilung des Schadens hinsichtlich seines Umfangs und/oder seiner Verursachung gefährdet wäre, kann die oder der Geschädigte auch schon vor Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Frist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beiziehung einer amtlich bestellten Schlichterin bzw. eines amtlich bestellten Schlichters verlangen.

(3) Die Landesregierung hat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und des Oö. Landesjagdverbands eine ausreichende Zahl von Schlichterinnen und Schlichtern für die Dauer von sechs Jahren mit Bescheid zu bestellen und anzugeloben. Auf der Internetseite des Landes Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und des Oö. Landesjagdverbands ist die Liste der bestellten Schlichterinnen und Schlichter zu veröffentlichen. Schlichterinnen und Schlichter, die ihre Aufgaben nicht oder nicht in der erforderlichen Weise erfüllen, sind von der Landesregierung ihrer Funktion mit Bescheid zu entheben und von der veröffentlichten Liste zu streichen.

(4) Die Parteien haben sich auf eine Schlichterin bzw. einen Schlichter zu einigen, die bzw. der in der Liste gemäß Abs. 3 angeführt ist. Kommt keine Einigung auf eine Person zustande, richtet sich die Zuständigkeit der Schlichterin bzw. des Schlichters nach den Bestimmungen der gemäß Abs. 8 erlassenen Verordnung.

(5) Die Schlichterin bzw. der Schlichter hat nach deren bzw. dessen Beiziehung auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinzuwirken, der sich auch auf die Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens erstrecken soll. Kommt ein Vergleich über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens im Schlichtungsverfahren nicht oder nicht bis längstens zehn Wochen ab dessen Einleitung zustande, kann die oder der Geschädigte die gerichtliche Entscheidung der Sache im Verfahren außer Streitsachen beantragen. In diesem Antrag hat die geschädigte Partei den

begehrten Entschädigungsbetrag zu beziffern. Das Gericht hat die Partei mangels Bezifferung zur ziffernmäßigen Angabe des Begehrens binnen angemessener Frist aufzufordern und es gilt für die Kostenbestimmung die fristgerechte Bezifferung rückwirkend für das gesamte Verfahren. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist ist der Antrag zurückzuweisen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich das Gebiet befindet, in dem der Jagd- und/oder Wildschaden eingetreten ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Abweichend vom § 44 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz ist bei einem festgestellten Entschädigungsbetrag in Höhe von zumindest der Hälfte des begehrten Entschädigungsbetrags § 43 Abs. 2 ZPO, bei einem festgestellten Entschädigungsbetrag von weniger als der Hälfte der begehrten Entschädigung § 43 Abs. 1 ZPO bzw. § 41 Abs. 1 ZPO, jeweils RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2023, sinngemäß anzuwenden.

(6) Kommt im Schlichtungsverfahren ein Vergleich über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens zustande, ist dieser schriftlich festzuhalten. Der Vergleich stellt einen Exekutionstitel gemäß § 1 Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2023, dar. Der verglichene Schadensbetrag ist binnen vier Wochen ab Abschluss des Vergleichs zu bezahlen.

(7) Kommt ein Vergleich über die Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens nicht zustande, sind die Kosten nach den Bestimmungen der gemäß Abs. 8 erlassenen Verordnung zu tragen.

(8) Nähere Vorschriften betreffend den Ablauf des Schlichtungsverfahrens, die Kostentragung, das der Schlichterin bzw. dem Schlichter zustehende Entgelt sowie deren bzw. dessen Qualifikation, Ausbildung, Zuständigkeitsbereich und Funktionsperiode hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

§ 69

Bestellung einer oder eines Bevollmächtigten der oder des Jagdausübungsberechtigten

Die Jagdausübungsberechtigten haben zur Empfangnahme von Zustellungen und zu ihrer sonstigen Vertretung zumindest eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten zu bestellen, die oder der auch dazu berechtigt ist, einen Vergleich über die Höhe eines zu ersetzenden Jagd- und/oder Wildschadens samt den Kosten des Verfahrens im Namen und mit bindender, unwiderruflicher Wirkung für die oder den Jagdausübungsberechtigten abzuschließen. Deren oder dessen Namen, Wohnort und Kontaktdaten sind der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands, der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jener Gemeinde, in deren oder dessen örtlichem Wirkungsbereich sich das Jagdgebiet befindet, bekanntzugeben. Die bekanntgegebenen Daten sind zum Zweck der Kontaktaufnahme auf Verlangen mitzuteilen.

8. Abschnitt

Behörden, sonstige Organe und besondere Bestimmungen

§ 70

Oö. Landesjagdverband

(1) Zur Vertretung der Interessen der Jägerschaft und der Jagd ist der Oö. Landesjagdverband eingerichtet.

(2) Der Oö. Landesjagdverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat das Recht auf Selbstverwaltung. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(3) Alle Inhaberinnen und Inhaber einer nach diesem Landesgesetz gültigen Jagdkarte sind ordentliche Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands.

(4) Der Oö. Landesjagdverband ist berechtigt, Personen, die seine Bestrebungen unterstützen und nicht auf Grund dieses Landesgesetzes bereits ordentliche Mitglieder sind, auf deren Antrag als außerordentliche Mitglieder aufzunehmen. Den außerordentlichen Mitgliedern erwachsen aus den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weder Rechte noch Pflichten gegenüber dem Oö. Landesjagdverband.

(5) Der Oö. Landesjagdverband gliedert sich in Bezirksgruppen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich in der Regel auf je einen politischen Bezirk zu erstrecken hat.

§ 71

Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands

Dem Oö. Landesjagdverband kommen neben den ihm sonst nach diesem Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Pflege und die Förderung des Weidwerks und der Jagdwirtschaft;
2. die Erstattung fachlicher Gutachten auf Grund behördlicher Aufforderung;
3. die Information und Ausbildung der Mitglieder in allen Zweigen der Jagd;
4. der Abschluss einer Gemeinschafts-Jagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden für Mitglieder, die über keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung im Sinn des § 33 Abs. 1 Z 2 verfügen;
5. die fachliche Ausbildung der Jagdschutzorgane und Organisation der Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 38 Abs. 6;
6. die Förderung von wissenschaftlichen Projekten in den Bereichen Jagd und Wildbiologie;
7. die Pflege und Förderung des Jagdhundewesens;
8. die Hintanhaltung von Wildseuchen und die diesbezügliche Meldung an und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden;
9. die Abhaltung von fachspezifischen Veranstaltungen;
10. die Durchführung von Ehrungen;
11. die Unterstützung der Pflege der Jagdkultur;
12. die Aufsicht über die Bezirksgruppen.

§ 72

Aufgaben der Bezirksgruppen

Die Bezirksgruppen haben jene Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands zu besorgen, die sich lediglich auf deren örtlichen Wirkungsbereich beziehen und diesen nach den Satzungen des Oö. Landesjagdverbands zur Besorgung übertragen sind.

§ 73

Organe des Oö. Landesjagdverbands

(1) Die Organe des Oö. Landesjagdverbands sind der Landesjagdausschuss, der Vorstand und die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Landesjagdausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister erhält außerdem ein der Tätigkeit angemessenes Entgelt, das der Landesjagdausschuss festzusetzen hat. Die Kosten für die Aufwandsentschädigungen und das Entgelt der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters hat der Oö. Landesjagdverband zu tragen.

§ 74

Landesjagdausschuss

(1) Der Landesjagdausschuss besteht aus

1. den Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeistern,
2. je einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter jeder Bezirksgruppe (§ 77 Abs. 4),
3. fünf weiteren Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Abs. 2 zu berufen sind.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Mitglieder des Landesjagdausschusses haben auf Grund von Vorschlägen

1. der Landwirtschaftskammer Oberösterreich drei Vertreterinnen und/oder Vertreter der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer,
2. der Landarbeiterkammer Oberösterreich eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufsjägerinnen und Berufsjäger und
3. der Österreichischen Bundesforste eine Vertreterin oder einen Vertreter dieser

in den Landesjagdausschuss zu berufen. Für diese Mitglieder des Landesjagdausschusses sind für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise Ersatzmitglieder zu berufen. Der Oö. Landesjagdverband hat spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Funktionsperiode zur Erstellung von Vorschlägen aufzurufen, welche innerhalb von drei Wochen bei diesem einzubringen sind.

(3) Der Landesjagdausschuss hat - neben den ihm in diesem Landesgesetz sonst übertragenen - folgende Aufgaben:

1. die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
3. die Bestellung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;

4. die Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
5. die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern;
6. die Ehrung von Mitgliedern des Landesjagdverbands;
7. die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder und der Entzug der außerordentlichen Mitgliedschaft zum Oö. Landesjagdverband;
8. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
9. die Beschlussfassung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Jagd grundsätzlich und entscheidend beeinflussen;
10. die fachliche Beratung und gegenseitige Information in jagdlichen Angelegenheiten sowie die Unterstützung der Aufsichtstätigkeit der Landesregierung.

(4) Die Mitglieder des Landesjagdausschusses sind im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben von dem für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Mitglied der Landesregierung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

§ 75

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister und sechs weitere Mitglieder an. Diese Mitglieder hat der Landesjagdausschuss in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen, wobei eines dieser Mitglieder dem Kreis der von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich vorgeschlagenen Personen (§ 74 Abs. 2 Z 1) angehören muss.

(2) Die Wahl des Vorstands ist von der Landesjägermeisterin bzw. vom Landesjägermeister auszuschreiben und diese Ausschreibung allen Mitgliedern des Landesjagdausschusses nachweislich zuzustellen. Die Wahlausschreibung hat Ort und Zeit der Wahl sowie den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingebracht werden können, zu enthalten. Zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Wahltag muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Landesjagdausschusses bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden. Die eingebrachten Wahlvorschläge sind gemeinsam mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Wahl den Mitgliedern des Landesjagdausschusses mitzuteilen.

(3) Dem Vorstand kommt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht dem Landesjagdausschuss oder der Landesjägermeisterin bzw. dem Landesjägermeister vorbehalten sind, zu.

§ 76

Landesjägermeisterin bzw. Landesjägermeister

(1) Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister und für den Fall der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind vom Landesjagdausschuss in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(2) Die Wahl der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters ist von der amtierenden Landesjägermeisterin bzw. vom amtierenden Landesjägermeister auszuschreiben und diese Ausschreibung allen Mitgliedern des Landesjagdausschusses nachweislich zuzustellen. Die Wahlausschreibung hat Ort und Zeit der Wahl sowie den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingebracht werden können, zu enthalten. Zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Wahltag muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Landesjagdausschusses bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden. Die eingebrachten Wahlvorschläge sind gemeinsam mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Wahl den Mitgliedern des Landesjagdausschusses mitzuteilen.

(3) Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister vertritt den Oö. Landesjagdverband nach außen, führt den Vorsitz im Landesjagdausschuss und im Vorstand, leitet die Geschäfte des Oö. Landesjagdverbands und hat die Beschlüsse des Landesjagdausschusses und des Vorstands zu vollziehen.

§ 77

Organe der Bezirksgruppen

(1) Die Organe der Bezirksgruppe sind der Bezirksjägertag, der Bezirksjagdausschuss und die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister.

(2) Der Bezirksjägertag ist die Vollversammlung jener ordentlichen Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands, die im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksgruppe ihren Hauptwohnsitz haben bzw. dort Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer bzw. Jagdpächterinnen und Jagdpächter sind.

(3) Der Bezirksjagdausschuss setzt sich zusammen aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, der Vertreterin oder dem Vertreter der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuss (§ 74 Abs. 1 Z 2) und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses sind vom Bezirksjägertag aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit zu wählen. Für den Fall der Verhinderung sind in gleicher Weise für die Vertreterin oder den Vertreter der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuss und die weiteren Mitglieder Ersatzmitglieder zu wählen.

(5) Sämtliche Mitglieder des Bezirksjagdausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Diese Kosten sind vom Oö. Landesjagdverband zu tragen.

§ 78

Funktionsperiode der Organe des Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen

(1) Die Funktionsperiode der Organe des Oö. Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zur Neubestellung der Organe.

(2) Erforderliche Neuwahlen einzelner Organe bzw. einzelner Mitglieder der Organe während der Funktionsperiode gelten für den Rest dieser Funktionsperiode.

§ 79

Mitgliedsbeiträge; sonstige Pflichten der Mitglieder

(1) Zur Deckung des Aufwands des Oö. Landesjagdverbands haben die ordentlichen Mitglieder Mitgliedsbeiträge jeweils für ein Jagdjahr zu entrichten.

(2) Die Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands verwendet werden.

(3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft während des Jagdjahres begründet keinen Anspruch auf anteilmäßige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind zudem verpflichtet,

1. die Aufgaben und die Interessen des Oö. Landesjagdverbands zu fördern,
2. die Verbandsorgane bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
3. übernommene Funktionen gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und
4. dem Bezirksjagdausschuss auf dessen Verlangen die Trophäen zur Begutachtung vorzulegen.

§ 80

Satzungen des Oö. Landesjagdverbands

(1) Nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Geschäftsführung des Oö. Landesjagdverbands und seiner Bezirksgruppen, insbesondere über die Einrichtung von Geschäftsstellen, die Unterfertigung rechtsverbindlicher Urkunden, den Abschluss einer Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung, die Wahlen der einzelnen Organe sowie die Voraussetzungen, unter denen diese Wahlen geheim durchzuführen sind, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss sowie die Bestellung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern werden durch die Satzungen geregelt, die der Landesjagdausschuss zu beschließen hat. Die Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gesetzwidrige Bestimmungen enthalten oder offensichtlich eine diesem Landesgesetz entsprechende Verbandstätigkeit nicht gewährleisten.

(2) Der Oö. Landesjagdverband hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung kundzumachen.

§ 81

Aufsicht über den Oö. Landesjagdverband

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Oö. Landesjagdverband und jene Bezirksgruppen aus, die sich über einen politischen Bezirk hinaus erstrecken, sofern nicht durch andere Rechtsvorschriften die bezirksüberschreitende Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde für die Vollziehung dieses Landesgesetzes festgelegt ist. Die Bezirksverwaltungsbehörden üben die Aufsicht über die übrigen Bezirksgruppen aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung des Landesjagdverbands bzw. der Bezirksgruppen überprüfen. Alle Wahlergebnisse, Tätigkeitsberichte des Vorstands,

Rechnungsabschlüsse und Prüfberichte der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Maßnahmen von Organen, durch welche Bestimmungen dieses Landesgesetzes, seiner Durchführungsverordnungen, der Satzungen des Oö. Landesjagdverbands oder sonstige öffentliche Interessen verletzt werden sowie Wahlen bei Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens mit Bescheid aufzuheben.

§ 82

Behörden; Form der Anträge

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Soweit dem Oö. Landesjagdverband und seinen Organen behördliche Aufgaben nach diesem Landesgesetz zukommen, sind dies Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs. Die Landesregierung ist in diesen Fällen gegenüber dem Oö. Landesjagdverband und seinen Organen sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, welche insoweit an die Weisungen der Landesregierung gebunden sind. Der Erlös der von den Organen des Oö. Landesjagdverbands auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 erhobenen Verwaltungsabgaben ist dem Oö. Landesjagdverband für seine Mitwirkung an der Vollziehung dieses Landesgesetzes zu belassen.

(3) Anzeigen, Anträge, Pläne, Beschreibungen und Unterlagen können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

1. Im Fall einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern technisch möglich, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
2. Im Fall der elektronischen Einbringung ist der jeweiligen Behörde von der einbringenden Person mit der Eingabe mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis oder am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die anzeigende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.

(4) Mit einer elektronischen Eingabe gemäß Abs. 3 Z 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Eingabe und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

§ 83

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Oö. Landesjagdverband sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte (§ 33) sowie für die Bestellung zum Jagdschutzorgan, die Bewilligung der Bestellung zum Jagdschutzorgan und deren Widerruf (§ 38), zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz;
2. Grundbuch: Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl;
3. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl;
4. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
5. Bestände der Passbehörden: das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992, sofern in den Beständen der Passbehörden kein Lichtbild vorhanden ist, ist die betroffene Person im Sinn des § 33 oder § 38 verpflichtet, das Lichtbild beizubringen;
6. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968;
7. Zentrales Waffenregister: Daten betreffend aufrechte Waffenverbote, die über eine Person behördlich verhängt wurden;

soweit vorhanden jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung nach Abs. 1 kann auch im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.

§ 84

Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu den Gerichten

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP- G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

(2) In Verfahren gemäß § 43 Abs. 5 und 7, § 44 Abs. 3 sowie § 56 Abs. 2 ist der verfahrensabschließende Bescheid auf der für berechtigte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform (§ 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001) bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(3) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß § 43 Abs. 5 und 7, § 44 Abs. 3 sowie § 56 Abs. 2 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen der Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie oder der FFH-Richtlinie umsetzen.

(4) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids (Abs. 2) schriftlich bei jener Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat.

§ 85

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wird ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung ausgeführt oder wesentlich abgeändert, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Bezirksverwaltungsbehörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass die Interessen der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

(2) Eine wesentliche Abänderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 5 Abs. 4 oder § 48 Abs. 2 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, gelten die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1, 5 und 6 nicht die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer, hat diese oder dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

§ 86

Bezirksjagdbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung und zur gegenseitigen Information in jagdlichen Angelegenheiten sowie zur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit wird bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirksjagdbeirat eingerichtet. Der Bezirksjagdbeirat setzt sich aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister und fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich hat der Bezirksverwaltungsbehörde drei Mitglieder vorzuschlagen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung des Bezirksjagdausschusses und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die fünf weiteren Mitglieder des Bezirksjagdbeirats zu bestellen, wobei die drei von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich vorgeschlagenen Mitglieder jedenfalls zu bestellen sind. Die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister führt den Vorsitz im Bezirksjagdbeirat.

(2) Für jedes Mitglied des Bezirksjagdbeirats ist für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Bezirksjagdbeiräte sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies im Interesse der Beteiligten oder der Behörde, für die sie bestellt sind, geboten ist. Sie sind von der Leiterin bzw. vom Leiter (bzw. von der Stellvertretung) jener Bezirksverwaltungsbehörde, für die sie bestellt sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(4) Der Bezirksjagdbeirat ist berechtigt, in allen die Interessen der Jagd berührenden Fragen bei der Behörde, für die er bestellt ist, Anträge zu stellen und wahrgenommene Missstände und Gesetzeswidrigkeiten aufzuzeigen.

(5) Die Funktionsperiode der Bezirksjagdbeiräte deckt sich mit der Funktionsperiode der Landesregierung.

§ 87

Digitaler Jagdkataster, Jagddatenbank, Jagdstatistik; Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Sämtliche Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete sind von der Landesregierung in einem digitalen Jagdkataster zu erfassen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landesregierung die erforderlichen Daten betreffend die erfolgten Jagdgebietsfeststellungen zu übermitteln.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die von den Jagdausübungsberechtigten gemäß § 46 Abs. 1 zu meldenden Daten jährlich in der Jagddatenbank zu erfassen. Die Landesregierung hat diese in der jährlichen Jagdstatistik zusammenzufassen und der Statistik Austria zu übermitteln.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden und der Oö. Landesjagdverband sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Gewährleistung eines geordneten Jagdwesens und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie der Überwachung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes folgende personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten:

1. die in der Jagddatenbank (Abs. 2) zu führenden Daten;
2. Daten der Inhaberinnen und Inhaber einer Jagdkarte (§ 32): Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Ausstellungsdaten der Jagdkarte, Lichtbild;
3. Daten der Jagdschutzorgane (§ 38): Name, Adresse, Geburtsdatum, Bestätigungs- und Ausstellungsdaten (Daten der Angelobung, Zuständigkeitsbereich), Lichtbild.

(4) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten obliegt jeder oder jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihr oder ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(5) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

§ 88

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Entsendung bzw. Wahl von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindejagdvorstands (§ 18 Abs. 2), die Wahrnehmung der nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Aufgaben und der eine Gemeinde als Träger von Vermögensrechten treffenden Rechte und Pflichten, die Abgabe von nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Äußerungen (§ 5 Abs. 2 Z 3, § 6 Abs. 2, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 3) sowie die Ausübung des Beschwerderechts (§ 52 Abs. 3) sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs.

9. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 89

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen, wer

1. ein Wildgehege ohne die erforderliche Anzeige bzw. Bewilligung oder vor Ablauf der Untersagungsfrist errichtet oder ändert, das Wildgehege mit wesentlichen Abweichungen zur Anzeige bzw. Bewilligung ausführt, die in Bescheiden verfügten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, einem Wiederherstellungs- oder Entfernungsantrag betreffend ein Wildgehege nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, die Auflassung eines Wildgeheges

- nicht anzeigt, den Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 9 oder 11 nicht nachkommt bzw. unbefugt Abschüsse in einem Wildgehege durchführt,
2. einen Tiergarten ohne die erforderliche Bewilligung errichtet oder ändert, den Tiergarten mit wesentlichen Abweichungen zur Bewilligung ausführt, die in Bescheiden verfügten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, einem Wiederherstellungs- oder Entfernungsauftrag nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, die Auflassung eines Tiergartens nicht anzeigt, den Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 6 iVm. § 5 Abs. 9 oder 11 nicht nachkommt oder unbefugt Abschüsse in einem Tiergarten durchführt,
 3. als Obfrau bzw. Obmann des Gemeindejagdvorstands wiederholt schwere Verfehlungen im Sinn des § 19 Abs. 3 begeht,
 4. entgegen der Verpflichtung gemäß § 24 bzw. § 29 Abs. 5 nicht fristgerecht eine Verwalterin oder einen Verwalter bestellt oder die Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,
 5. dem Verbot der Unterverpachtung gemäß § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt oder der im § 26 Abs. 2 normierten Anzeigepflicht der beabsichtigten Abtretung nicht nachkommt bzw. eine Abtretung vor Ablauf der Untersagungsfrist oder trotz Untersagung vornimmt,
 6. entgegen § 30 Abs. 6 die erforderlichen jagdlichen Legitimationen nicht mitführt bzw. den Jagdschutzorganen oder den Jagdausübungsberechtigten auf deren Verlangen nicht vorweist,
 7. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter Jagdgastkarten entgegen der Vorschriften des § 31 bzw. § 35 Abs. 5 ausstellt,
 8. der Verpflichtung zur unverzüglichen Abgabe der Jagdkarte im Fall einer Entziehung nicht nachkommt (§ 35 Abs. 4),
 9. der in den §§ 37 und 38 normierten Verpflichtung zur Ausübung des Jagdschutzes nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
 10. entgegen der Verpflichtung gemäß § 41 Abs. 8 im Zuge der Kontrolle durch ein Jagdschutzorgan nicht an der Kontrolle mitwirkt bzw. Anweisungen des Jagdschutzorgans nicht befolgt,
 11. der Meldepflicht gemäß § 43 Abs. 1 oder einer Anordnung der Landesregierung bzw. der Meldepflicht gemäß § 43 Abs. 3 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
 12. der Anzeigepflicht gemäß § 45 Abs. 3 oder der Meldepflicht gemäß § 46 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 13. der Bestimmung des § 46 Abs. 8 betreffend die Ausfuhr von Trophäen zuwiderhandelt,
 14. den Verpflichtungen gemäß § 48 Abs. 5 bis 7 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 15. Einsprünge entgegen dem Verbot des § 49 Abs. 3 errichtet oder der Entfernungspflicht gemäß § 49 Abs. 4 bzw. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt bzw. als jagdfremde Person dem Verbot des § 49 Abs. 6 zuwiderhandelt,
 16. bei der Benützung des Jägerinnen- und Jägernotwegs entgegen § 50 Schusswaffen geladen oder Hunde nicht an der Leine mitführt,
 17. ein Jagdgebiet entgegen der Bestimmung des § 51 Abs. 1 durchstreift bzw. dem Verbot gemäß § 52 Abs. 4 zuwiderhandelt,
 18. den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Ruhezeiten zuwiderhandelt oder der Entfernungspflicht des § 52 Abs. 5 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,

19. die Verpflichtungen gemäß § 55 Abs. 1 betreffend Jagdhunde nicht erfüllt,
20. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter der Meldepflicht gemäß § 59 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
21. dem Verbot des § 61 Abs. 4 erster Satz zuwiderhandelt oder die Aufforderung eines Jagdschutzorgans gemäß § 61 Abs. 4 vierter Satz nicht befolgt,
22. den Verboten des § 62 Abs. 7 zuwiderhandelt oder einem Entfernungsauftrag gemäß § 62 Abs. 8 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
23. der Verpflichtung gemäß § 65 Abs. 2 letzter Satz nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
24. der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Bevollmächtigten gemäß § 69 nicht nachkommt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer

1. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter die Jagd nicht nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit ausübt (§ 2 Abs. 2),
2. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter der im § 2 Abs. 3 Z 1 und § 4 Abs. 2 normierten Verpflichtung zur Wildhege nicht nachkommt,
3. die Jagd dort ausübt, wo sie gemäß § 7 ruht (ausgenommen im Fall einer behördlichen Anordnung gemäß § 7 Abs. 2),
4. die Jagd ausübt, ohne die dafür erforderlichen gültigen jagdlichen Legitimationen (§ 30) zu besitzen,
5. vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Jagd ohne Begleitung einer voll geschäftsfähigen und entsprechend legitimierten Person ausübt oder als Begleitperson den Pflichten gemäß § 30 Abs. 5 letzter Satz nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
6. als Jagdschutzorgan seine Befugnisse nach § 1 überschreitet bzw. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Abs. 5 Z 2 einen Hund oder eine Katze tötet,
7. während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder absichtlich tötet (§ 42 Abs. 2 erster Satz) oder den Verboten des § 42 Abs. 2 zweiter Satz zuwiderhandelt, ohne im Besitz einer entsprechenden Bewilligung zu sein; ausgenommen davon sind irrtümlich erfolgte Abschüsse von abgeworfenen Rehböcken im Rahmen von Bewegungsjagden,
8. dem Verbot des § 43 Abs. 7 zuwiderhandelt,
9. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter die Abschusssperre gemäß § 44 Abs. 1 verletzt oder einen angeordneten Zwangsabschuss nicht durchführt,
10. den Bestimmungen über den Abschussplan (§§ 45 und 46) bzw. einer auf Grund des § 45 Abs. 7 erlassenen Verordnung (ausgenommen die Nichteinhaltung der in dieser festgelegten Teilerfüllungspflichten) zuwiderhandelt oder der Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 5 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
11. einer behördlichen Anordnung gemäß § 46 Abs. 6 oder 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
12. den Vorschriften des § 47 Abs. 1 und 2 betreffend die Wildfütterung bzw. dem Verbot gemäß § 47 Abs. 5 zuwiderhandelt, eine Rotwildfütterung ohne vorherige Anzeige, vor Ablauf der

Untersagungsfrist bzw. trotz Untersagung errichtet, die in Bescheiden gemäß § 48 Abs. 2 verfügbaren Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält oder einem Wiederherstellungs- oder Entfernungsantrag bzw. der Entfernungsverpflichtung gemäß § 48 Abs. 4 nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt,

13. den Verboten des § 51 Abs. 2 zuwiderhandelt,
14. ein Wildwintergatter ohne Bewilligung errichtet bzw. in Bescheiden enthaltene Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält (§ 53 Abs. 2) oder einem Antrag gemäß § 53 Abs. 4 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
15. den Bestimmungen über die Nachsuche nach krankgeschossenem oder vermutlich getroffenem Wild nicht nach der im § 54 geforderten Weise nachkommt,
16. den Bestimmungen des § 56 bzw. der auf Grund von § 56 Abs. 5 erlassenen Verordnung über das Fangen von Wild zuwiderhandelt,
17. dem Hegeverbot gemäß § 57 Abs. 1 zuwiderhandelt,
18. Wildarten im Sinn des § 58 Abs. 1 ohne die erforderliche Bewilligung aussetzt bzw. dem Verbot des Aussetzens invasiver Arten gemäß § 58 Abs. 2 zweiter Satz zuwiderhandelt,
19. den sachlichen Verboten des § 60 Abs. 1 oder den örtlichen Verboten des § 61 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt bzw. entgegen § 61 Abs. 2 erster Satz Wild auf Flächen, auf welchen die Jagd ruht, erlegt,
20. einem Antrag gemäß § 62 Abs. 2 oder 5 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
21. einem gemäß § 85 erteilten Antrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 Z 7 sind, wenn Wildarten gemäß § 43 Abs. 5 betroffen sind, mit Geldstrafe von 2.000 bis 20.000 Euro zu bestrafen.

(4) Sachen, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind oder zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben, können für verfallen erklärt werden. Sind die dem Verfall unterliegenden Sachen (zB Wild oder Teile von Wild) nicht mehr vorhanden, weil sie veräußert, verbraucht oder sonst beiseitegeschafft wurden, ist eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Werts des Verfallsgegenstands auszusprechen.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Im Straferkenntnis kann auch die Jagdkarte entzogen und auf den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt werden. Dem Oö. Landesjagdverband ist eine Ausfertigung eines jeden solchen Straferkenntnisses zu übermitteln, sobald dieses rechtskräftig ist.

§ 90

Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verfahren sind nach diesem Landesgesetz von den bislang zuständigen Behörden fortzuführen, sofern jedoch eine gesetzliche Grundlage im Oö. Jagdgesetz 2024 nicht mehr gegeben ist, einzustellen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Bewilligungsverfahren an deren Stelle durch das Oö. Jagdgesetz 2024 eine bloße Anzeigepflicht tritt, sind als Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen des bislang geltenden Oö. Jagdgesetzes weiterzuführen und abzuschließen.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende rechtmäßig errichtete Wildgehege und Tiergärten werden durch dieses Landesgesetz in ihrem Bestand und ihrem räumlichen Umfang nicht berührt.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes festgestellten Jagdgebiete gelten, solange die Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes keine neue Feststellung zu treffen hat, als nach diesem Landesgesetz festgestellt. Dies gilt auch für bestehende Jagdeinschlüsse, Jagdanschlüsse, Vereinigungen und Zerlegungen.

(4) Bestehende behördliche Arrondierungen gelten weiter, solange diese nicht von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund einer Änderung der für die bestehende Arrondierung maßgeblichen Verhältnisse oder des Wegfalls der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 aufgehoben bzw. abgeändert werden.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Jagdausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode auszuüben. Bestehende Geschäftsordnungen gelten bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Jagdpachtverträge gelten bis zum Ablauf ihrer Vertragsdauer bzw. bis zu deren behördlicher Auflösung oder sonstigem Ende als Jagdpachtverträge im Sinn dieses Landesgesetzes. Diese sind hinsichtlich ihrer Geltung, Aufhebung und Auswirkungen nach dem bislang geltenden Oö. Jagdgesetz zu beurteilen.

(7) Jagdgesellschaften, deren Gründung der Jagdbehörde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits angezeigt worden ist, gelten als Jagdgesellschaften im Sinn dieses Landesgesetzes.

(8) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter haben ihre Funktion bis zu deren Ablauf - zB bis zum Zustandekommen des Jagdpachtvertrags - auszuüben.

(9) Abtretungen im Sinn des § 26 Abs. 2, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtmäßig bestehen, gelten bis zum Ablauf der jeweiligen Jagdperiode weiter.

(10) Die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Oberösterreich gültig ausgestellten Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine gelten bis zu ihrem Ablauf als Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine im Sinn dieses Landesgesetzes. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits abgelegte Jagdprüfungen gelten als Jagdprüfungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(11) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Jagdschutzorgane gelten bis zu deren Widerruf bzw. sonstigem Funktionsende als Jagdschutzorgane im Sinn dieses Landesgesetzes. Eine bereits abgelegte Prüfung für den Jagdschutzdienst gilt als Prüfung im Sinn dieses Landesgesetzes. Zeugnisse der Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung bzw. Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung sind weiterhin gültig. Die bisher ausgestellten Ausweise und Jagdschutzabzeichen gelten als Dienstausweise und Jagdschutzabzeichen im Sinn des § 38 Abs. 4 weiter. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte und bestätigte Jagdschutzorgane haben bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die im § 38 Abs. 6 vorgeschriebene Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Der Oö. Landesjagdverband hat das im § 38 Abs. 6 vorgesehene Verzeichnis der Jagdschutzorgane innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einzurichten.

(12) Nach dem bislang geltenden Oö. Jagdgesetz bewilligte bzw. anerkannte Fachkurse gelten als Fachkurse im Sinn dieses Landesgesetzes.

(13) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Bewilligungen, behördliche Anordnungen und sonstige behördliche Verfügungen gelten bis zu deren Ablauf als Bewilligungen, behördliche Anordnungen bzw. sonstige behördliche Verfügungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(14) Abschusspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes aufrecht sind, gelten bis zu deren Ablauf weiter.

(15) Meldungen im Sinn des § 46 Abs. 1 dürfen ab dem Jagdjahr 2025/2026 nur mehr über die Jagddatenbank (§ 87 Abs. 2) erfolgen. Für das Jagdjahr 2023/2024 ist die im bisherigen § 51 Oö. Jagdgesetz vorgesehene Abschussliste auf die in dieser Bestimmung beschriebenen Weise zu übermitteln.

(16) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagdeinrichtungen gelten als Jagdeinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(17) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes behördlich bestimmte Jägernotwege gelten als Jägerinnen- und Jägernotwege im Sinn dieses Landesgesetzes.

(18) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Ruhezonen gelten bis zu deren Ablauf als Ruhezonen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(19) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bewilligte Wildwintergatter gelten bis zu deren Ablauf als Wildwintergatter im Sinn dieses Landesgesetzes.

(20) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Wildfolgevereinbarungen gelten bis zu deren Ablauf als Wildfolgevereinbarungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(21) Zäune, die zum Schutz von Baumschulen in der im bislang geltenden § 67 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz beschriebenen Form errichtet wurden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehen, gelten als entsprechender Schutz im Sinn des § 65 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024, soweit und solange diese noch funktionstüchtig sind. Nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes müssen neu errichtete Zäune den Vorgaben des § 65 Abs. 1 entsprechen.

(22) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagd- und Wildschadenskommissionen haben ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben bis zur Bestellung und Veröffentlichung der Schlichterinnen und Schlichter zu erfüllen.

(23) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Bevollmächtigte gelten als Bevollmächtigte im Sinn dieses Landesgesetzes.

(24) Der Oö. Landesjagdverband besteht weiterhin. Die Organe des Oö. Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen haben ihre Aufgaben bis zum Ende ihrer Funktionsperiode bzw. bis zur Neubestellung der Organe auszuüben. Die bisher gefassten Beschlüsse, Entscheidungen und Rechtsakte sind weiterhin gültig. Bereits bestehende Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands gelten als Mitglieder im Sinn dieses Landesgesetzes.

(25) Der Landesjagdbeirat wird mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes aufgelöst und dessen Aufgaben werden vom Landesjagdausschuss übernommen. Die Bezirksjagdbeiräte sind binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes neu zu besetzen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden Bezirksjagdbeiräte haben ihre Aufgaben bis zur Besetzung der neuen Bezirksjagdbeiräte auszuüben.

§ 91

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2023, außer Kraft.

(3) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff., unterzogen.